



Disziplinierende Demokratie

Judith Kälin

Die Rechtspraxis
der administrativen
Freiheitsentzüge
im Kanton Zug
1940–1985

Judith Kälin

Disziplinierende Demokratie

Die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge
mit Fokus auf den Kanton Zug (1940–1985)

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophisch Fakultät der Universität Zürich im Frühjahrssemester 2023 auf Antrag von Prof. Dr. Svenja Goltermann und Prof. Dr. Martin Lengwiler als Dissertation angenommen.



Umschlagbild: N. Andry, L'orthopédie ou l'art de prévenir et de corriger dans les enfants les difformités du corps, Paris 1749. Aus Foucault, Überwachen und Strafen, S. 30.

© 2025 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1794-7

<https://doi.org/10.33057/chronos.1794>

Chronos Verlag

Zeltweg 27

CH-8032 Zürich

www.chronos-verlag.ch

info@chronos-verlag.ch

Produktsicherheit

Verantwortliche Person gemäss EU-Verordnung 2023/988 (GPSR)

GVA Gemeinsame Verlagsauslieferung Göttingen GmbH & Co. KG

Postfach 2021

37010 Göttingen

Deutschland

T +49 551 384 200 0

info@gva-verlag.de

Inhalt

Eine fürsorgerische Zwangsmassnahme in neuem Licht	7
Teil I: Rechtliche Rahmenbedingungen	31
1 Gesetzliche Grundlagen	31
Einweisungen durch Gemeindebehörden in	
Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten	32
Einweisungen durch Arztpersonen in Heil- und Pflegeanstalten	37
Zwei Traditionen durch ein EMRK-konformes Gesetz vereint:	
Die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» (FFE)	41
2 Rechtsstaatliche Reformen	49
Formelle Rechtsstaatlichkeit	50
Materielle Rechtsstaatlichkeit	59
Teil II: Wege in die Arbeitserziehungsanstalt	73
3 Grenzen ziehen	73
Einweisungsbeschlüsse und Demokratie	73
Ausgeschlossene Männer	75
Ausgeschlossene Frauen	87
Fazit: Partizipation als Privileg	99
4 Vorfälle gewichten	103
Meldungen und Demokratie	103
Finanzielles Risiko	105
Soziales Risiko	117
Fazit: Soziale Kontrolle und Selbstverwaltung	121
5 Abweichung interpretieren	125
Anstaltswahl und Demokratie	125
Die Perspektive der Behörden	128
Die Perspektive der Mediziner	130
Fazit: Im Paradigma der Perfektibilität	140

Teil III: Auf dem Weg zur Entlassung	143
6 Hergestellte Bürger	143
Dossierschluss und Demokratie	143
Verworfenen Existenzen	144
Gemachte Bürger	160
Fazit: Inklusion durch Assimilation	169
7 «Hilfe» leisten	171
Fürsorge, soziale Arbeit und Demokratie	171
Die Etablierung des egalitären Anspruchs	173
Zwangsmassnahmen im «partnerschaftlichen» Selbstverständnis	178
Fazit: Hartnäckige Hierarchien	186
 Administrative Freiheitsentzüge im liberalen Rechtsstaat – oder das Phänomen der disziplinierenden Demokratie	 189
 Dank	 201
Abkürzungen	205
Quellen	206
Literatur	212
Umwandlungsschlüssel	230

Eine fürsorgerische Zwangsmassnahme in neuem Licht

Im Februar 1984 beschloss der Rat der Zuger Gemeinde Lokitz,¹ den 25-jährigen Ulrich Vogt nach Art. 370 ZGB zu entmündigen und in die ausserkantonale Arbeitserziehungsanstalt Bitzi einzuweisen.² Das lokale Exekutivgremium, das hier als Vormundschaftsbehörde waltete, ging davon aus, dass der junge Mann «ohne Betreuung in einem festen Rahmen» «verwahrlosen» würde, und sah die Anordnung einer sogenannten fürsorgerischen Freiheitsentziehung deshalb als legitim an.³

Ausgangspunkt dieses präventiven Eingreifens der Behörde war die Kontaktaufnahme von Vogts Vater drei Jahre zuvor. Er hatte die Lokitzer Sozialbehörde 1981 darum gebeten, «Ulrich richtig unter Druck zu setzen, sodass er wieder arbeiten würde».⁴ Sein Sohn sei «ein guter Typ» ohne «Drogenerfahrung» und er habe ihn noch nie in einem «Alkoholrausch» gesehen.⁵ Jedoch «treibe sich [Ulrich] einfach in der Gegend herum [...], würde Schulden machen und arbeite nicht mehr».⁶ Ulrich Vogt selbst sollte dieses Verhalten dem Lokitzer Sozialsekretär später mit dem Suizid seiner Mutter, die er tot aufgefunden hatte, erklären. In diesem Moment «sei etwas in ihm zerbrochen, er wisse nicht was, er wisse nur, dass er von jener Stunde an anders gewesen sei».⁷ Danach habe er «sich nicht mehr zurechtgefunden».⁸

Trotz Ulrich Vogts entgegengesetzter Darstellung interpretierte der Sozialsekretär das kritisierte Arbeitsverhalten des jungen Mannes als Problem der Disziplin. Bald kam er nämlich der Forderung des Vaters nach und übte massiven Druck auf den Sohn aus. Dabei erschienen dem Sozialsekretär die vormundschaftlichen Massnahmen der Entmündigung und anschliessenden Anstaltsversorgung als wirksame Instrumente gegen die vermeintliche Arbeitsunlust des jungen Mannes. In seinen Handnotizen dokumentierte er, wie er dem jungen Erwachsenen mit einem administrativen Freiheitsentzug drohte: «Ich sagte ihm [Ulrich Vogt] in aller Deutlichkeit klar, dass es einfach nicht angehe, dass er sich nicht befleisse, Arbeit zu finden, sondern den ganzen Tag herumlungere und sich durch die öffentliche Hand unterstützen lasse. Sollte dies in den kommenden Wochen nicht besser werden, so würde ich der Vormundschaft einen Antrag auf

1 «Lokitz» steht für eine Zuger Gemeinde, die aus Datenschutzgründen nicht beim Namen genannt wird. Siehe dazu S. 27.

2 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984.

3 Ebd.

4 Ebd., Besprechungsnotizen des Vormundes vom 3. 9. 1981.

5 Ebd.

6 Ebd.

7 Ebd., Besprechungsnotizen des Vormundes vom 9. 9. 1981.

8 Ebd.

Bevormundung und einer Anstaltseinweisung, wo er arbeiten lernen müsse, stellen. Dies möchte er unter keinen Umständen, aber sonst sagte ihm dies nichts.»⁹

Obwohl die angedrohten Massnahmen dem jungen Mann als «Schreckgespenst»¹⁰ erschienen, zeigte das Vorgehen des Sozialsekretärs nicht die gewünschte Wirkung. Als für den gelernten Metzger nach längerer Zeit noch immer kein «Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis» zustande kam,¹¹ wurde aus der Androhung des administrativen Freiheitsentzugs Realität. Der Lokitzer Gemeinderat beschloss Anfang 1984 in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde, Ulrich Vogt «für mindestens ein Jahr» in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi einzuweisen.¹² Erst knapp drei Jahre später, im Dezember 1986, schien die Disziplinierungsmassnahme im intendierten Sinne zu wirken und Ulrich Vogt wurde aus der Arbeitserziehungsanstalt entlassen.¹³ Ein weiteres knappes Jahr später hatte Ulrich Vogt eine Stelle als Metzger und eine eigene Mietwohnung gefunden. Nun argumentierte der Gemeinderat, Ulrich Vogt habe «Fortschritte» gemacht und «Stabilität» erreicht, und entliess ihn damit aus der Vormundschaft.¹⁴ Zu einem Zeitpunkt, als das Gremium davon ausging, dass für den jungen Mann «die Weichen offenbar richtig gestellt werden»¹⁵ konnten, reintegrierte es ihn in die Rechtsordnung und machte ihn zum handlungsfähigen Bürger.

Dass der Lokitzer Gemeinderat Ulrich Vogt 1984 in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen konnte, weil dessen Umfeld sein Arbeitsverhalten als problematisch einstufte, ist äusserst erklärungsbedürftig. Nichtstrafrechtliche Freiheitsentzüge waren zwar kein Zuger Spezifikum, sondern seit dem 19. Jahrhundert als sozial- und gesundheitspolitische Instrumente im sogenannten Armen-, Irren-, Trinker-, Gesundheits- und Vormundschaftswesen verbreitet und damit fester Bestandteil der demokratischen Herrschaftspraxis, die sich in Teilen Europas in Form des liberalen Nationalstaates konstituierte.¹⁶ In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begannen sich diese demokratischen Systeme allerdings selbst zu «disziplinieren»,¹⁷ indem sie traditionellen Vorstellungen von Volkssouveränität durch rechtsstaatliche Garantien und einen verstärkten Grundrechtsschutz auf institutioneller und normativer Ebene Grenzen setzten.¹⁸ Diese Verschiebung im Staats- und Rechtsverständnis galt bisher als eine der wichtigsten Ursachen für das vermeintliche Verschwinden der disziplinierenden administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten.¹⁹ Die Einführung der «fürsorgerischen

9 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Besprechungsnotizen des Vormundes vom 28. 7. 1982.

10 Ebd., Besprechungsnotizen des Vormundes vom 9. 9. 1981.

11 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984.

12 Ebd.

13 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 28. 1. 1987.

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Siehe dazu S. 9 f.

17 Müller, Demokratie, S. 211, 247.

18 Siehe dazu Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen».

19 Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 310–312; UEK, Bd. 7, S. 127, 476.

Freiheitsentziehung» (FFE) 1981, welche die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllte, wird weiter als Endpunkt einer grösseren Verschiebung gesehen, die sich ab den 1960er-Jahren abgezeichnet haben soll. «Freiheitsentzüge ausserhalb des Strafrechtes» seien spätestens ab dem Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung von einer «vormundschaftlich-polizeilichen» zu einer «vormundschaftlich-psychiatrischen» Massnahme geworden und folgten nun konsequent einer «medizinischen Logik», so die dominierende Forschungsperspektive.²⁰ Dabei wird impliziert, dass die Massnahme ausschliesslich in medizinisch geleitete Heilanstalten führte und mit einem «medizinisch begründbaren Eigeninteresse der betroffenen Person» durch Arztpersonen angestossen wurde.²¹

Behördliche Beschlüsse wie der im Fall von Ulrich Vogt zeigen allerdings, dass diese Darstellung zu kurz greift: Offensichtlich war es den lokalen Vormundschaftsbehörden auch nach dem Wechsel zum neuen, EMRK-konformen Gesetz weiterhin möglich, administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten aus einer disziplinierenden Absicht anzuordnen.

Wenn aber die veränderten Vorzeichen legitimer demokratischer Herrschaft in Form neu etablierter rechtsstaatlicher Standards die althergebrachte Rechtspraxis – anders als bisher suggeriert – nicht einfach verschwinden liessen, dann muss die Chronologie des Wandels der administrativen Freiheitsentzüge von Grund auf neu ausgelotet werden. In dieser Arbeit zeige ich, dass sich diese Chronologie in den Verschiebungen und Kontinuitäten der hegemonialen Denkmuster, welche der Rechtspraxis Legitimität verliehen, festmachen lässt. Darüber hinaus argumentiere ich, dass diese freigelegten Denkmuster einen neuen Blick auf das Funktionieren und die Produktion demokratischer Herrschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eröffnen.

Bisher kaum beachtete Kontinuitäten präzisieren damit nicht nur das Verständnis der administrativen Freiheitsentzüge als fürsorgerische Zwangsmassnahme in der Schweiz. Sie widersprechen auch politik- und rechtswissenschaftlichen Beschreibungen, welche die Geschichte demokratischer Systeme in eine normative und teleologische Form zwingen.

Untersuchungsgegenstand

Die Entstehung der hier untersuchten Rechtspraxis ist eng verknüpft mit der liberalen Regierungsmentalität des 1848 entstandenen schweizerischen Bundesstaates. Die Freiheitsrechte, welche den männlichen Bürgern²² nach der Über-

²⁰ Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 78, 80; UEK, Bd. 3, S. 424; UEK, Bd. 7, S. 476; Ferreira/Maugué/Maulini, *Assistance contrainte*, S. 375–377.

²¹ Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 77 f. Zur eingehenden Diskussion dieser Perspektive siehe Kapitel «Abweichung interpretieren», S. 126.

²² Den Frauen wurde diese Freiheit nicht zugestanden. Vgl. dazu Arni, *Republikanismus und Männlichkeit*, S. 20–31; Hettling, *Bürgerlichkeit*, S. 1.

windung des Ancien Régime zugestanden wurden, waren nicht bedingungslos.²³ Wer dem bürgerlichen Selbstentwurf nicht entsprach, sollte den vernünftigen Gebrauch der Freiheit in dafür bereitstehenden Institutionen wie Psychiatrien oder Arbeitsanstalten erlernen. Die Sieger des Sonderbundskriegs und Akteure des politischen Liberalismus gingen bildungs- und fortschrittsoptimistisch davon aus, dass eine solche Veränderung durch Bildung und Erziehung möglich sei.²⁴ Diese repressive Seite der liberalen Regierungsmentalität, insbesondere gegenüber «Armen» oder «Irren», war nicht schweizspezifisch und wurde durch historische Untersuchungen von bürgerlichen Institutionen wie Arbeitshäusern oder Psychiatrien bereits für verschiedene Teile Europas skizziert.²⁵ Beim Einschliessen von Menschen in diese Anstalten zählte das Prinzip der Gewaltenteilung ebenso wenig wie das Recht auf einen Prozess, da in der Regel Verwaltungsbehörden und nicht Gerichte die entsprechenden Beschlüsse fassten. In der Schweiz wurde diese Praxis im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als heterogenes Geflecht von kantonalen Gesetzen im Bereich des «Armenwesens», des «Irrenwesens» oder der «Trinkerfürsorge» und Anfang des 20. Jahrhunderts durch das bundesweite Vormundschaftsrecht legiferiert.²⁶

Der europaweite Trend, der zur Etablierung beziehungsweise legalen Kodifizierung der administrativen Freiheitsentzüge führte, wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts infrage gestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg etablierte sich ein neues Rechtsbewusstsein und Staatsverständnis, das insbesondere von supranationalen Organisationen gefordert und gefördert wurde: 1948 wurden mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen neue normative Standards etabliert.²⁷ Auch mit der Schaffung der EMRK 1953 und des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg wurde der Schutz der Menschenrechte institutionell verankert²⁸ und das Verständnis legitimer staatlicher Macht innerhalb demokratischer Systeme verschoben.²⁹ Mithilfe des gesamteuropäischen Grundrechtskatalogs sollten sich die Menschen gegen Eingriffe des Staates in die Individualsphäre wehren können.³⁰ Dabei wurde insbesondere das Recht auf «Freiheit und Sicherheit» so kodifiziert, dass Freiheitsentziehung immer gerichtlicher Kontrolle unterliegen sollte und entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung stehen sollten.³¹

23 Vgl. Hettling, *Bürgerlichkeit*, S. 254, 264; Bernet, *Schizophrenie*, S. 35 f.

24 Bernet, *Schizophrenie*, S. 41 f.; Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 45 f.; Rietmann, «Liederrlich» und «arbeitsscheu», S. 12, 42.

25 Vgl. beispielsweise Gründler, *Armut und Wahnsinn*; Althammer, *Vagabunden*; Boschma, *The Rise of Mental Health Nursing*; Kaufmann, *Aufklärung*; Carré, *La prison des pauvres*; Spierenberg, *The Sociogenesis of Confinement*.

26 Vgl. UEK-Schlussbericht, S. 42–57.

27 Hoffmann, *Moralpolitik*, S. 23–36.

28 Frowein/Peukert, *Europäische Menschenrechtskonvention*.

29 Müller, *Demokratie*, S. 211–254.

30 Kley, *Menschenrechte*.

31 Schorn, *EMRK*, S. 129–179; Guradze, *EMRK*, S. 66–68.

Einige Kantone reagierten Mitte der 1960er-Jahre auf diese Etablierung neuer Ansprüche formeller Rechtsstaatlichkeit: Während die einen die Praxis anders als zuvor ausschliesslich auf das diesbezüglich besser ausgestaltete bundesrechtliche Vormundschaftsrecht abstützten, bauten andere die Zusicherung von Rechtsmitteln und einer richterlichen Rekursinstanz in ihre kantonalen Gesetzesgrundlagen ein.³² Die legitimen Einweisungsgründe legten sie jedoch weiterhin in eigener Kompetenz fest, bis die Einführung der ZGB-Artikel zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» (FFE) 1981 dies verunmöglichte. Diese aus der Ratifizierung der EMRK entstandene neue Regelung im bundesrechtlichen Vormundschaftsrecht setzte alle kantonalen Rechtsgrundlagen ausser Kraft und passte den administrativen Freiheitsentzug an die materiellen und formellen Vorgaben der EMRK an, wobei zumindest die Einweisungsgründe vereinheitlicht wurden. Dieser hier beschriebene, spannungsreiche Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg, der neue Ansprüche an demokratische Herrschaftsformen stellte und traditionelle Praktiken des Ausschlusses von Erwachsenen infrage stellte, steht im Fokus der vorliegenden Arbeit.³³

Forschende fassten die oben beschriebene Praxis bisweilen mit dem Quellenbegriff «administrative Versorgungen». Dabei wird dieser Begriff unterschiedlich breit interpretiert. Die akademische Grundlagenforschung verstand darunter vorerst vor allem die administrative Einweisung von Erwachsenen. Dabei lag ein Schwerpunkt auf den kantonal-armenrechtlichen Einweisungen, während vormundschaftliche und medizinische Einweisungen fragmentarisch beleuchtet wurden.³⁴ Die Anstaltseinweisungen von Kindern und Jugendlichen wurden hingegen im Rahmen von «Kindswegnahmen» als «Fremdplatzierungen» untersucht.³⁵ Die 2014 eingesetzte Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK), auf deren Entstehung ich noch detaillierter eingehen werde, fasste die Praxis sehr breit. Einerseits berücksichtigte sie neben den kantonalen Gesetzesgrundlagen auch das national kodifizierte Vormundschaftsrecht.³⁶ Andererseits zog sie keine Grenze zwischen Jugendlichen im «nachschulpflichtigen Alter» und Erwachsenen.³⁷ Als «administrativ eingewiesen» galt damit, «wer

32 Dazu siehe Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 58 f.

33 Für die exakte Definition des Untersuchungszeitraums siehe S. 24.

34 Zu den Forschungen mit Schwerpunkt auf armenrechtlichen Einweisungen vgl. beispielsweise Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu»; Lippuner, Bessern und Verwahren; Badran, Anstaltsversorgung; Knecht, Zwangsversorgungen St. Gallen. Zu den vormundschaftlichen Einweisungen vgl. Gallati, Entmündigt, S. 162–164. Zu Einweisungen in psychiatrische Kliniken vgl. Gusset/Seglias/Lengwiler, Versorgen, S. 137–153. Zu vergleichsweise umfangreichen Untersuchungen zur Einweisungspraxis in psychiatrische Kliniken im deutschen Kontext vgl. beispielsweise Coché, Psychiatrie und Gesellschaft.

35 Vgl. beispielsweise Ramsauer, Kindswegnahmen; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge und Zwang; Akermann/Jenzer/Meier/Vollenweider, Kinder im Klosterheim; Leuenberger/Seglias, Lebenswelten fremdplatzierter Kinder; Galle, Kindswegnahmen; Ramsauer/Businger, Goldene Freiheit; Janett, Verwaltete Familien.

36 UEK-Schlussbericht, S. 38.

37 Ebd., S. 40.

sechzehn Jahre oder älter war und aufgrund verwaltungs- oder zivilrechtlicher Bestimmungen von einer Administrativbehörde – also ohne Einbindung eines Gerichts – in eine Anstalt eingewiesen wurde».³⁸ Im Fokus der Untersuchung stand der Zeitraum zwischen 1930 und 1981.³⁹ Formen der Administrativhaft im Asylwesen, die im Ausländerrecht geregelt sind, lagen damit ausserhalb des analytischen Blickfeldes der Untersuchung.⁴⁰ Psychiatrische Zwangshospitalisierungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.⁴¹

Indem die vorliegende Arbeit ebenfalls nichtstrafrechtliche Freiheitsentzüge berücksichtigt, die sowohl auf kantonalen Gesetzen als auch auf dem national gültigen Vormundschaftsrecht beruhten, schliesst sie sich der «fliessenden Gegenstandsdefinition»⁴² der UEK grundsätzlich an. Sie nimmt allerdings zwei kleine Modifikationen vor: Einerseits werden Zwangshospitalisierungen (auf gesetzgeberischer Ebene) mit einbezogen. Andererseits nimmt die vorliegende Studie – aus noch zu klärenden Gründen – ausschliesslich Anstaltseinweisungen von volljährigen Menschen in den Blick.

Die hier im Fokus stehende Praxis werde ich zudem nicht als «administrative Versorgung» bezeichnen, da mir diese Terminologie aus folgenden vier Gründen problematisch scheint: Erstens würde damit ein Quellenbegriff verwendet, dessen Bedeutung sich im Verlauf der Zeit veränderte und schwer fassbar ist.⁴³ Zweitens ist «administrative Versorgung» mittlerweile zu einem Kampfbegriff geworden, der generell für die Aufdeckung «behördlicher Willkür» verwendet wird.⁴⁴ Drittens betont er in euphemistischer Weise die fürsorgerische Komponente, wobei der Aspekt des Zwangs in den Hintergrund gerät.⁴⁵ Viertens wird dabei ein Bruch zur Rechtspraxis ab 1981 impliziert, die unter der juristischen Begriffsneuschöpfung «fürsorgerische Freiheitsentziehung» kodifiziert wurde und die Bezeichnung «administrative Versorgung» verschwinden liess. Zur Bezeichnung der untersuchten Rechtspraxis kreiere ich stattdessen den Begriff des *administrativen Freiheitsentzugs*.⁴⁶

³⁸ UEK, Bd. 6, S. 76.

³⁹ UEK-Schlussbericht, S. 26.

⁴⁰ Die systemischen Analogien wurden am Rande dennoch betont. Vgl. UEK, Bd. 3, S. 425–428; UEK-Schlussbericht, S. 292. Chronologischer Überblick über die Administrativhaft: Grundsätzliches zur Administrativhaft von Ausländer*innen (online).

⁴¹ Der UEK-Schlussbericht, S. 94, stellt «Zwangshospitalisierung in der Psychiatrie» den «administrativen Versorgung» als «andere Form des Freiheitsentzugs» gegenüber.

⁴² Ebd., S. 38.

⁴³ Dazu vgl. ebd., S. 24, 37.

⁴⁴ Zu dieser Entwicklung vgl. ebd., S. 38.

⁴⁵ Zur Kritik diesbezüglich vgl. ebd., S. 39.

⁴⁶ Um Kontinuitätslinien, die im Folgenden sichtbar gemacht werden, zu betonen, lehne ich mich bewusst an die juristische Begriffsschöpfung «fürsorgerische Freiheitsentziehung» von 1981 an. Die fürsorgerische Komponente lasse ich weg, um sie nicht a priori zu implizieren.

Forschungsstand

Dass Vormundschafts-, Armen- und Fürsorgebehörden in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein mit einem demokratisch legitimierten Handlungsspielraum ausgestattet waren, der auch Momente massiven Zwangs rechtfertigte, interessiert die historische Forschung seit einiger Zeit: Während sich Einzelstudien ab den 1990er-Jahren mit der systematischen Diskriminierung der Jenischen beschäftigten,⁴⁷ rückte bald auch die grundsätzliche Logik der Kindswegnahmen und das damit verknüpfte System des Verding- und Heimwesens in den Vordergrund.⁴⁸ Während lange vor allem Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Fokus standen, schwenkte der wissenschaftliche Blick bald auch auf die Anstaltseinweisungen⁴⁹ von Erwachsenen. Teilweise wurde dabei auch der Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen wie Sterilisationen⁵⁰ und Leukotomien⁵¹ oder mit Medikamentenversuchen⁵² in den Blick genommen. Da all diese Massnahmen in den Kontext der sozialen Fürsorge eingebettet waren, etablierte sich für diese Art staatlicher Interventionen in der historischen Forschung der Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen». Während frühe Studien einen engen Fokus setzten und vor allem den repressiven Charakter einzelner Massnahmen sichtbar machten, betonen und untersuchen neuere Ansätze vermehrt deren Zusammenhang mit einem spezifischen Verständnis von «Sozialstaatlichkeit» und interessieren sich damit vermehrt für systemische Dynamiken.⁵³

Teilweise parallel und synergetisch zur Forschung startete ein aktivistischer Prozess, der die offizielle Anerkennung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen als historisches Unrecht zu einem politischen Anliegen machte. In der Folge entschuldigten sich zwei Bundesrätinnen (Eveline Widmer-Schlumpf 2010 und Simonetta Sommaruga 2013) im Namen der offiziellen Schweiz für das Unrecht, das

47 Beispielsweise Huonker, Jenische Lebensläufe; Galle/Meier, Kinder der Landstrasse.

48 Vgl. dazu Lengwiler/Gabriel/Hauss/Praz/Germann, Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Heim- und Verdingkinder; Ramsauer, Kindswegnahmen; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge und Zwang; Akermann/Jenzer/Meier/Vollenweider, Kinder im Klosterheim; Leuenberger/Seglias, Lebenswelten fremdplatzierter Kinder; Galle, Kindswegnahmen; Janett, Verwaltete Familien.

49 Lippuner, Bessern und Verwahren; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu»; Jenzer, Bürger, Dirne, Staat.

50 Gossenreiter, Sterilisation; Meier/Hürlimann/Bernet/Tanner, Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie; Huonker, Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene; Dubach, Sterilisationspraxis; Hauss/Ziegler, Sterilisation bei Armen und Unmündigen; Dubach, Verhütungspolitik; Wecker, Eugenik und Sexualität.

51 Meier, Spannungssherde.

52 Germann, Medikamentenversuche Königsfelden; Rietmann/Germann/Condrau, Medikamentenversuche in der Zürcher Psychiatrie; Meier/König/Tornay/Klauser, Testfall Münsterlingen.

53 Zum Zusammenhang von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Herausbildung sozialstaatlicher Behörden vgl. beispielsweise Jenzer, Bürger, Dirne, Staat und Ramsauer, Verwahrlost. Zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen als Instrument des «strafenden Sozialstaates» vgl. Lengwiler, Strafender Sozialstaat; Janett, Verwaltete Familien, S. 9 f.

den «Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» widerfahren war.⁵⁴ 2013 wurde ein runder Tisch ins Leben gerufen, der die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vorbereiten sollte.⁵⁵ 2014 lancierte der Unternehmer Guido Fluri, der selbst zu den Betroffenen zählte, die «Wiedergutmachungsinitiative», die neben der historischen Aufarbeitung auch eine finanzielle Entschädigung forderte. 2017 trat durch den indirekten Gegenvorschlag ein neues Gesetz in Kraft, das neben dem finanziellen Solidaritätsbeitrag für Betroffene auch die Akteneinsicht und die wissenschaftliche Aufarbeitung regelte.⁵⁶ Spätestens seit diesem Zeitpunkt erkannte man die Dringlichkeit der historischen Aufarbeitung der brisanten Thematik auch auf höchster politischer Ebene. Neben der UEK, welche die administrativen Versorgungen im Auftrag des Bundesrates auf nationaler Ebene untersuchte,⁵⁷ lancierten einige Kantone eigenständige Forschungsprojekte.⁵⁸ Dabei zeigte sich, dass zwischen 1930 und 1981 in abnehmender Tendenz mehrere Zehntausend administrative Einweisungen ausgesprochen worden waren.⁵⁹ Sichtbar wurde vor allem auch, dass die behördliche Massnahme das Leben vieler betroffener Personen massiv und langfristig negativ beeinflusste.⁶⁰

Die vorliegende Arbeit basiert auf den grundlegenden Erkenntnissen der erwähnten Studien: Diese machten die Existenz von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und administrativen Freiheitsentzügen überhaupt erst sichtbar, erhoben sie zum Gegenstand der schweizerischen Erinnerungskultur und legten erste umfangreiche und präzise Analysen ihrer Funktionsweise dar. Gleichzeitig versteht sich die Arbeit aber auch als Intervention im Forschungsfeld der «administrativen Versorgungen». Sie hinterfragt die bisher dominante Lesart der administrativen Freiheitsentzüge und wagt sie gar als problematisch zu bezeichnen.

Dabei ausschlaggebend sind zwei miteinander verschränkte Prämissen, welche die Perspektive der bisherigen Forschungsarbeiten definierten. Eine erste Gemeinsamkeit ist die Rahmung des Untersuchungsgegenstands als Resultat eines «Schweizer Sonderfalls». Hier dominiert die Grundannahme, dass «adminis-

54 Die Entschuldigung richtete sich 2010 an «administrativ Versorgte» und 2013 an «Verdingkinder». Vgl. Lengwiler, *Strafender Sozialstaat*, S. 1.

55 Vgl. Medienmitteilung EJPD, Bundesrat entschuldigt sich (online); Lengwiler, *Strafender Sozialstaat*, S. 1.

56 Vgl. Medienmitteilung EJPD, Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (online).

57 Vgl. Website UEK (online).

58 Vgl. beispielsweise Knecht, *Zwangsvorsorgungen St. Gallen*; Rietmann, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen*; Gnädiger/Rothenbühler, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen Zürich*; Meier/Jenzer/Akermann/Christensen/Kälin/Bürgi, *Soziale Fürsorge Zug*; Christensen/Jenzer/Meier/Winkler, *Administrative Zwangsmassnahmen Appenzell Ausserrhoden*; Businger/Ramsauer, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen Uri*; Blum, *Administrative Zwangsmassnahmen Appenzell Innerrhoden*; Matter/Rietmann, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen Nidwalden*.

59 Vgl. UEK, Bd. 6. Die UEK spricht hier von einem «Massenphänomen». Weiter geht sie davon aus, dass die administrativen Einweisungen ab den 1960er-Jahren deutlich abnahmen. Um 1930 kamen zwischen 0,8 und 1,5 administrativ Eingewiesene auf tausend Einwohnerinnen und Einwohner, in den 1970er-Jahren waren es noch 0,1 bis 0,2. Vgl. UEK, Bd. 6, S. 107. Vgl. auch Germann, *Administrative Anstaltsversorgung*, S. 3 f.

60 UEK, Bd. 4, S. 329–352; UEK, Bd. 5. Vgl. auch Projekt «Gesichter der Erinnerung» (online).

trative Versorgungen» ein spezifisch schweizerisches Phänomen gewesen seien. Diese Lesart etablierte sich insbesondere aufgrund der Feststellung, dass die Schweiz die EMRK, die in diesem Bereich zu einer Gesetzesänderung führte, im Vergleich zu anderen Ländern spät ratifizierte und erst noch einen Vorbehalt anbringen musste.⁶¹ Hier wird die Geschichte der administrativen Freiheitsentzüge in weiten Teilen als Geschichte eines Landes interpretiert, das sich – aufgrund seiner republikanischen Tradition – internationalen Standards und der europäischen Integration hartnäckig verweigerte.⁶² Die Konstruktion dieses Gegensatzes wird im Forschungsbericht der UEK beispielsweise einzig in Band 3 sowie im Schlussbericht kurz aufgebrochen. In einem knappen Exkurs wird dabei angedeutet, dass Kulturen des Einsperrens, insbesondere gegen «Arme» und «Bettler», ein bis in die Nachkriegszeit in Westeuropa weitverbreitetes Phänomen waren. Hier wird denn auch skizziert, dass es sich in der Schweiz weniger um einen grundsätzlichen als um einen verfahrensrechtlichen Sonderfall handelte: Viele Staaten regelten ähnliche Praktiken der Ausgrenzung in richterlicher Kompetenz, oft durch eine strafrechtliche Kriminalisierung.⁶³ Diese zentrale Beobachtung verändert die Ausgangsprämisse der Studie jedoch kaum; die Praxis wird in weiten Teilen vielmehr als schweizerische Eigenheit festgeschrieben.⁶⁴

Diese Suggestion eines republikanischen «Sonderfalls» impliziert aber, zweitens, ein antagonistisches Verhältnis von administrativen Freiheitsentzügen und «liberalen» Elementen. «Menschenrechte» und «Rechtsstaatlichkeit» werden denn auch gegenläufig zur Praxis der administrativen Freiheitsentzüge gesetzt. Die rechtsphilosophischen Konzepte werden hier allerdings als normative und abstrakte Massstäbe für «Gerechtigkeit» verstanden, wobei ihnen die Historizität abgesprochen wird. Eine solche historisch deterministische Lesart ist beispielsweise dort zu finden, wo «Rechtsstaatlichkeit» in keiner Weise als historisch wandelbares Konstrukt diskutiert und der zeitgenössische grundlegende Unterschied zwischen «materieller» und «formeller» Rechtsstaatlichkeit nicht beleuchtet, sondern unsichtbar gemacht wird.⁶⁵ Expliziter zeigt sich der normative Anspruch dieser Perspektive, wenn die damaligen Gesetze mithilfe

61 Vgl. dazu Rietmann, S. 299–312, 324; UEK, Bd. 7, S. 127, 476, 480.

62 UEK-Schlussbericht, S. 72 f.; UEK, Bd. 7, S. 479.

63 Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 53–57: Die UEK nennt das Beispiel von Belgien oder Frankreich, das Bettelei und Landstreicherei bis 1994 unter Strafe stellte. Für Deutschland wird darauf hingewiesen, dass die richterliche Arbeitshausunterbringung von Sozialhilfeempfängern bis 1974 möglich war. Vgl. auch UEK, Bd. 3, S. 260. Die Situation in England wird vor allem im Zusammenhang mit dem «Mental Deficiency Act» erwähnt, der bis 1959 in Kraft war.

64 Vgl. beispielsweise die Hervorhebung des Kontrasts zur Bundesrepublik Deutschland, UEK, Bd. 7, S. 135 f. Gänzlich unerwähnt bleibt das schwedische «Law on Antisocial Behavior», das bis 1964 administrative Freiheitsentzüge erlaubte. Vgl. dazu Svanström, Vagrancy; siehe auch Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 63, Anm. 92. Ebenfalls keine Erwähnung finden die durch den «Vagrancy Act» geregelten administrativen Einweisungen in England. Vgl. dazu Rose, Vagabond; siehe auch Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 63, Anm. 92.

65 Auf dieser Perspektive basiert insbesondere Bd. 7 der UEK. Vgl. beispielsweise S. 479.

der «radbruchschen Formel», die «elementare Rechtsgrundsätze» als «Grundvoraussetzungen der Gerechtigkeit» definiert, beurteilt werden.⁶⁶

Für eine anwaltschaftliche Perspektive und Legitimation juristischer Forderungen ist dieses normative, ahistorische Verständnis von «Rechtsstaatlichkeit» zwar zentral.⁶⁷ Für eine historische Analyse ist diese normative Perspektive allerdings kontraproduktiv: Wird die normative Selbstbeschreibung internationaler Standards a priori als abstrakter Standard für «Gerechtigkeit» gesetzt, kann sie kaum kritisch auf den Realitätsgehalt ihres eigenen Anspruchs überprüft werden. In Bezug auf die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge wurde durch diese Perspektive ein nuancierter Blick auf Wandel und Kontinuitäten versperrt, wie die Periodisierungen der Forschungsliteratur zeigen.

Eine normative Perspektive führt hier nämlich zwangsläufig dazu, dass die Gesetzesänderung zur EMRK-konformen Praxis der FFE 1981 als abrupte Zäsur und Ende der Praxis erscheinen muss.⁶⁸ Selbst dort, wo diese Zäsur teilweise relativiert und als «Ablösung» beziehungsweise als «Neukonfiguration» bezeichnet wird, geschieht dies nicht, weil sie die Überhöhung von «Rechtsstaatlichkeit» und «Menschenrechten» als abstrakte Gerechtigkeitsgaranten infrage stellen würde.⁶⁹ Vielmehr liegen hier zwei andere Erklärungsansätze bereit: Entweder die Forschung geht von einer «Medikalisierung» aus, die – im kaschierten Eigeninteresse der Psychiatrie – den Rechtsstaat ausgehebelt hätte.⁷⁰ Oder aber sie geht von einem regionalen Konservatismus aus und sieht Kontinuitäten vor allem dort, wo «Milizbehörden» Entscheidungen trafen und nicht nach den neuen «demokratischen» Methoden der sozialen Arbeit agierten.⁷¹ In beiden Fällen bleiben abstrakte Konzepte wie «Rechtsstaatlichkeit», «Menschenrechte» und «Demokratie» derart unbestrittene Metaphern für «Gerechtigkeit» und «Freiheit», dass ein möglicher kausaler Zusammenhang von Zwang, liberaler Staatlichkeit und demokratischer Herrschaftsform im «Zeitalter der Menschenrechte» gar nicht erst im Bereich des Denkbaren liegt und kaum ins Erkenntnisinteresse rückt. Folgt man jedoch den Erkenntnissen der jüngsten Forschung zur Demokratiegeschichte, ist diese Annahme zu hinterfragen. Sie macht nämlich sichtbar, dass selbst liberale Demokratien nicht ohne Zwang und asymmetrische Machtstrukturen funktionierten. Aufgrund des demokratieinhärenten Freiheitsversprechens

66 UEK-Schlussbericht, S. 284, 286 f.; UEK, Bd. 7, S. 479.

67 Vgl. beispielsweise die Argumentation der Rechtswissenschaftlerin Liliane Minder. Ihre Vorschläge bauen auf der Prämisse auf, dass mit «Rechtsstaatlichkeit» «materielle Rechtsstaatlichkeit» im heutigen Sinne gemeint sein muss. Minder, Kerngehalt, S. 301 f.

68 Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 310–312; UEK, Bd. 7, S. 127.

69 UEK, Bd. 7, schreibt von «Rekonfigurierung» und betont, man müsse die «Zäsur hinterfragen», vgl. UEK, Bd. 7, S. 424 beziehungsweise 480. Der Schlussbericht geht von «Ablösung und Neugestaltung» aus, UEK, Bd. 10, S. 70.

70 UEK, Bd. 3, S. 424; UEK-Schlussbericht, S. 74–78.

71 UEK, Bd. 7, S. 304 f., 480 f. Zu Milizbehörden und Rechtsstaatlichkeit vgl. UEK, Bd. 7, S. 478.

und im Gegensatz zu anderen Herrschaftsformen wirkten diese allerdings auf subtile Weise.⁷²

Betrachtet man nun die schweizerische Zeitgeschichte, wird weiter offensichtlich, dass bis Ende der 1960er-Jahre zwar durchaus von einem republikanischen «Sonderfall» gesprochen werden kann. Spätestens Mitte der 1970er-Jahre offenbart sich aber ein tief greifender Wandel, der mit einer Internationalisierung und Stärkung liberaler Elemente einhergeht.

So stellten Historiker:innen fest, dass der Zweite Weltkrieg in gesellschaftlicher Hinsicht keine Zäsur bildete und im Vergleich zur Vorkriegszeit eine bemerkenswerte Kontinuität bezüglich Wertehaltung, gesellschaftlicher Ordnung und Machtverteilung herrschte. Jakob Tanner schreibt in seiner Gesamtdarstellung zur Schweizer Geschichte im 20. Jahrhundert beispielsweise, dass die republikanische Männer- und Militärdemokratie, die ihren Ursprung im 19. Jahrhundert hatte, erst ab den 1970er-Jahren zum Auslaufmodell geworden sei.⁷³ Dieses «republikanische Staatswesen» sei mit einem «schwachen Grundrechtsschutz» ausgestattet gewesen, der systemische Diskriminierungen ermöglichte.⁷⁴ Zurückgeführt wurde diese Kontinuität auf die Nichtteilnahme an den beiden Weltkriegen. Der Schweiz sei eine «selbstkritische Prüfung ihrer Identität erspart» geblieben, da im «historisch ungebrochenen Kontinuum noch nicht einmal Anlass zu [einer] ›Formveränderung des Politischen‹ bestand», schreibt beispielsweise Christof Dipper.⁷⁵ Auch die Wirkung der politisch-kulturellen Bewegung der «geistigen Landesverteidigung» wurde als konservativer Faktor identifiziert: Sie wurde während der 1930er-Jahre ins Leben gerufen, um die vermeintlichen kulturellen Grundwerte der Schweiz zu stärken und sich damit von faschistischen und kommunistischen Totalitarismen abzugrenzen.⁷⁶ Dazu gehörten auch der Rückbezug auf traditionelle Argumente wie den bündischen Charakter der Demokratie und die Verteidigung dieser Werte durch den (männlichen) Bürger und nicht etwa durch den Staat.⁷⁷ Als die Schweiz den Zweiten Weltkrieg ohne Invasion überstand, wurde dies als Erfolg der «geistigen Landesverteidigung» sowie der Wehrhaftigkeit der Milizarmee gedeutet. Damit wurde beidem ein sehr hoher Stellenwert zugeschrieben.⁷⁸ Dies trug dazu bei, dass das positive und unkritische Selbstverständnis einer wehrhaften Männer- und Militärdemokratie durch die sogenannte Aktivdienstgeneration weitergetragen wurde. Solange diese an der Macht war, erlaubte sie keine grundsätzlichen gesellschaftlichen und politischen Reformen.⁷⁹

72 Cruikshank, *Democratic Citizens and Other Subjects*; Wagner/Kössler, *Democracy and Education*.

73 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 25, 390.

74 Ebd., S. 543–546.

75 Dipper, *Geburt der Zeitgeschichte*, S. 155.

76 Jorio, *Geistige Landesverteidigung*.

77 Ebd.

78 Dejung, *Special Democracy*, S. 103.

79 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 292–352; Dipper, *Geburt der Zeitgeschichte*, S. 157.

Im Kontrast dazu stehen die späten 1960er- und frühen 1970er-Jahre, die als Jahre des fundamentalen Wandels und als Aufbruch in ein neues Wertesystem gedeutet werden: Zeithistoriker:innen schreiben beispielsweise von «Dynamisierung und Umbau» in den 1960er- und 1970er-Jahren und einem bewegten Jahrzehnt von 1964 bis 1974.⁸⁰ Jakob Tanner konstatierte von 1958 bis 1974 einen «Krisenbogen», auf welchen ein «sozio-kultureller Wandel» erfolgt sei und sich ein «neues Bewusstsein sozialer, politischer und ökologischer Problemlagen» eingestellt habe.⁸¹ Andere erkennen das bewegte Jahrzehnt in den Jahren von 1968 bis 1978.⁸² Die Periodisierungen des Wandels gehen oft mit Liberalisierungsnarrativen einher. Georg Kreis postulierte beispielsweise, dass sich in den 1960er-Jahren eine «Fundamentalliberalisierung»⁸³ abgezeichnet habe, die bald eine «fundamentale Liberalität»⁸⁴ ermöglichte. Die «europäische Integration» spielt dabei zumindest indirekt eine zentrale Rolle.⁸⁵ Weiter lässt Thomas Maissen zu diesem Zeitpunkt die «beharrlichen» republikanischen Traditionen gegenüber dem «Liberalismus» «an Boden verlieren».⁸⁶ Insgesamt lassen zeitgeschichtliche Forschungen den schweizerischen, republikanischen «Sonderfall» ab den 1960er-Jahren – in jeweils unterschiedlichem Tempo – in transnationalen Entwicklungen aufgehen.

Wenn sich aber das spezifisch schweizerische Demokratieverständnis in der späteren Nachkriegszeit zu verschieben und europäische Standards tatsächlich zu integrieren begann, wie konnten dann die administrativen Freiheitsentzüge, welche die Forschung als republikanische Relikte darstellt, weiterhin legitimiert werden? Diese Irritation steht am Anfang der vorliegenden Arbeit und impliziert eine neue Perspektive.

Perspektive, Anknüpfungspunkte und Fragestellung

Wenn ich in meiner Analyse der administrativen Freiheitsentzüge keine rechts- oder sozialwissenschaftlichen Demokratiemodelle zur Erklärung des Phänomens heranziehe, sondern die Prämissen der Herrschaftsproduktion durch die Legitimität der Rechtspraxis erst auslote, kehre ich die bisherige Herangehensweise um und etabliere damit eine neue Perspektive. Deren Plausibilität zeigt sich in vier Punkten. Erstens hat sich seit Foucaults Kritik am klassischen Machtbegriff

80 König/Kreis/Meister/Gaetano, *Dynamisierung und Umbau*, S. 11.

81 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 381–396.

82 Schaufelbuehl, *Bewegtes Jahrzehnt*.

83 Kreis, *Erodierende Gemeinsamkeit*, S. 582.

84 Ebd., S. 585.

85 Zur Bedeutung der europäischen Integration bei der Aufgleisung der Verfassungsrevision vgl. Kreis, *Totalrevision Bundesverfassung*, S. 28.

86 Maissen, *Vom Republikanismus zum Liberalismus*. Als Beispiel dafür nennt er unter anderem die Einführung des Frauenstimmrechts 1971.

ein neuer Blick auf das Funktionieren von «Herrschaft» etabliert.⁸⁷ Dabei wird das klassische, dichotome Herrschaftsverständnis aufgebrochen. Macht funktioniert in diesem Verständnis nicht bipolar und eindimensional im Sinne eines «Herr-Knecht»-Verhältnisses. Vielmehr wirkt sie als multipolares «Kräftefeld». Individuen sind dabei Strukturen nicht passiv ausgeliefert. Macht ist vielmehr produktiv und Herrschaft muss konstant (re)produziert werden. Herrschaft wird damit als «soziale Praxis» erfasst, die im Handeln vieler erst entsteht und wirksam wird.⁸⁸

Zweitens zeigen Ansätze der «anthropology of law», inwiefern die Legitimität von Recht eng mit der Produktion von Herrschaft zusammenhängt: Recht wird hier nicht als etwas Statisches wahrgenommen, sondern als etwas konstant Hergestelltes.⁸⁹ An diesem Prozess, der Rechtspraxen konstant neu legitimiert, sind allerdings nicht nur klassische Institutionen beteiligt, sondern eine Vielzahl von Akteuren.⁹⁰ Bei der Analyse von Machtstrukturen sind dabei die «Vorfälle» im Vorfeld des Behördengangs ebenso wichtig wie der Entscheid der behördlichen Instanz.⁹¹ Die Anthropologin Mary Douglas wies – mit Rückbezug auf Ludwik Flecks Erkenntnis der Wichtigkeit sogenannter Denkstile zur Herstellung von Plausibilität im wissenschaftlichen Kontext – darauf hin, dass die Produktion von Legitimität institutioneller Handlungen erst durch geteilte Denkmuster aller Beteiligten möglich wird.⁹²

Drittens wird diese Perspektivenverschiebung auch durch die kulturgeschichtlich geformte Politikgeschichte angeregt.⁹³ Basierend auf der Prämisse, dass Strukturen der Macht in den grundlegenden – oft unausgesprochenen – Annahmen, die alltäglich Handlungen und Beziehungen formen, sichtbar werden, erkennt sie Politisches nicht nur dort, wo es um die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen geht.⁹⁴ Vielmehr plädiert sie dafür, den Begriff von Politik zu entstaatlichen und die Verengung des politischen Raumes auf den Staat

87 Zu Foucaults Kritik an einer juridischen Machtauffassung vgl. Foucault, *Analytik der Macht*, S. 108–125; ders., *Wille zum Wissen*, S. 77–128; ders., *Mikrophysik der Macht*; ders., *Überwachen und Strafen*, S. 259 f.

88 Vgl. Lüdtkke, *Herrschaft als soziale Praxis*, S. 12–15.

89 Vgl. Habermas, *Diebe vor Gericht*, S. 19–22; Aleck/Sack, *Law and Anthropology*; Collier/Starr, *Legal Anthropology*; Nader, *Law in Culture and Society*; dies., *Harmony Ideology*; Snyder, *Law and Anthropology*; Goodal, *Anthropology and Law*; Dommann/Espahangizi/Goltermann, *Wissen, was Recht ist*, S. 7–11.

90 Vgl. Habermas, *Diebe vor Gericht*, S. 20; Griffiths, *Legal Pluralism*; Hartog, *Pigs and Positivism*; Engle Merry, *Legal Pluralism*; Moore, *Law and Social Change*; Silbey, *After Legal Consciousness*; dies., *Ideology, Power and Justice*; dies., *Legal Culture and Consciousness*.

91 Beispiele für eine solche Herangehensweise sind Premo, *The Enlightenment on Trial*; Engle Merry, *Getting Justice*; Ewick/Silbey, *Common Place of Law*; Felstiner/Abel/Sarat, *Naming, Blaming, Claiming*; de la Fuente, *Slaves and the Creation of Legal Rights in Cuba*; Nellen/Suter, *Unfälle, Vorfälle, Fälle*.

92 Douglas, *Wie Institutionen denken*; Fleck, *Denkstile und Denkkollektiv*.

93 Vgl. Landwehr, *Kulturgeschichte*, S. 88–99.

94 Vgl. Geoff, *Kategorie des Politischen*.

aufzulösen.⁹⁵ Dadurch wird ein traditioneller Politikbegriff durch einen offeneren ersetzt, wobei nicht mehr nur klassische Institutionen und Prozesse Arenen des Politischen sind.

Viertens hat sich bereits eine historische Demokratieforschung formiert, die nicht von verbreiteten modernisierungstheoretischen oder emanzipatorischen Narrativen ausgeht, welche die «Durchsetzung» der demokratischen Systeme mit deren moralischer Überlegenheit begründen.⁹⁶ Statt der Suche nach standardisierten, modellhaften Entwicklungen steht vielmehr die Analyse von spezifischen historischen Kontexten, Mehrdeutigkeiten und lokalen Praktiken im Fokus.⁹⁷

Während die genannten vier Punkte bereits andeuten, inwiefern die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge mit der Herrschaftsproduktion zusammenhing, halte ich sie aufgrund folgender Ausführungen für besonders geeignet, um die lokale Interpretation von Demokratie auszuloten.

Administrative Einweisungen von Erwachsenen implizierten nämlich nicht nur den temporären physischen Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben sowie eine faktische Entrechtung.⁹⁸ Die Behörden zogen in diesem rechtlichen Akt darüber hinaus die Grenze zwischen moralisch vertretbarem und nicht vertretbarem Handeln jenseits des 1942 in Kraft getretenen national kodifizierten Strafrechts und definierten gleichzeitig die Grenze der persönlichen Freiheit. Diese – so zumindest das Versprechen der demokratischen Herrschaft in Form des liberalen Nationalstaates – stand aber allen zu, die Teil des Souveräns waren. Im Umkehrschluss kam eine administrative Einweisung deshalb dem Ausschluss aus dem Souverän, aus der politischen Körperschaft, gleich.⁹⁹

Fragen der legitimen Zugehörigkeit und Exklusion sind weiter konstitutiv für das demokratische Herrschaftsverständnis. Dieses basiert auf dem Versprechen von Gleichheit, Freiheit und Partizipation, wobei das Verhältnis von Kollektiv und Individuum, Mehrheit und Minderheit, Pluralismus und Konformismus jeweils situativ ausgehandelt wird.¹⁰⁰ Die Inklusions- und Exklusionsprozesse sind dabei orts- und zeitspezifisch ausgeformt und somit historisch wandelbar.¹⁰¹

Für die Analyse der Grenzen der Zugehörigkeit hat die historische Forschung das Konzept der «Staatsbürgerschaft» bereits als wichtigen Indikator

95 Vgl. Frevert, *Neue Politikgeschichte*, S. 12.

96 Zu den verbreiteten Narrativen der Demokratiegeschichte vgl. Kruke/Kufferath, *Narrationen zur Demokratiegeschichte in Westeuropa*, S. 12 f.

97 Dazu vgl. beispielsweise Conway, *Rise and Fall of Western Europe's Democratic Age*; Buchanan/Conway, *Politics of Democracy*; Kurunmäki/Nevers/te Velde, *Democracy in Modern Europe*.

98 Zu gesellschaftlichem Ausschluss vgl. UEK, Bd. 8, S. 17, 28, 736. Zu fürsorglichen Zwangsmaßnahmen und faktischer Entrechtung vgl. Lengwiler, *Strafender Sozialstaat*, S. 2.

99 Ausführlichere Diskussion in Kapitel «Grenzen ziehen», S. 73–75.

100 Vgl. dazu Nolte, *Was ist Demokratie*, insbesondere S. 121–123, 142–147; Wagner/Kössler, *Democracy and Education*, S. 861, 873 f.

101 Zur Historizität von «Demokratie» vgl. Kurunmäki/Nevers/te Velde, *Democracy in Modern Europe*, S. 3–7; Conway, *Rise and Fall of Western Europe's Democratic Age*, S. 87 f.

erkannt.¹⁰² Feministische und postkoloniale Studien geben allerdings zu bedenken, dass die Reproduktion und Festschreibung demokratischer Herrschaftsverhältnisse darüber hinausgehen und Exklusionsprozesse insbesondere auch an der Konstruktion von (in)validen Rechtssubjekten innerhalb der «Staatsbürgerschaft» sichtbar werden.¹⁰³ In diese Richtung weisen auch die kritische politische Philosophie Vertretende. Sie postulieren, dass man nicht einzig am rechtlichen Status festmachen kann, wer im demokratischen System anerkannt ist. Liberal-demokratische Regierungsformen würden demokratische Subjekte vielmehr durch spezifische Regierungstechniken herstellen.¹⁰⁴ Wie die jüngste Demokratiegeschichte verdeutlicht, gehören zu diesen normierenden Techniken insbesondere Erziehungsprogramme.¹⁰⁵ Administrative Freiheitsentziehungen eignen sich demnach äusserst gut, um Dynamiken der Subjektconstitution beziehungsweise Exklusionsmechanismen sichtbar zu machen. Schliesslich waren sie, wie bereits erläutert, im Kontext der europaweit verbreiteten nationalliberalen Erziehungsprojekte zur «Zivilisierung» der Unterschichten und Minderheiten entstanden.¹⁰⁶ Die Produktion der Legitimität dieser Rechtspraxis eröffnet damit einen Blick auf die Paradigmen des zeit- und ortsspezifischen Demokratieverständnisses.

Wenn ich in der vorliegenden Arbeit nach Kontinuitäten und Veränderungen geteilter Denkmuster frage, die den administrativen Freiheitsentzügen Legitimität verliehen, leiste ich folglich nicht nur einen Beitrag zum Forschungsfeld der administrativen Freiheitsentzüge und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, sondern auch zur Geschichte der schweizerischen Demokratie.

Methoden

Um die hegemonialen Denkstrukturen auszuloten, welche administrative Freiheitsentzüge ermöglichten, wähle ich eine mikrogeschichtliche Vorgehensweise. In der Folge werden Untersuchungseinheit und Quellenkorpus bewusst reduziert.¹⁰⁷ Die damit einhergehende Fokussierung auf einen spezifischen Raum

¹⁰² Zum Konzept der «Staatsbürgerschaft» im schweizerischen Kontext vgl. Argast, Staatsbürgerschaft; Studer/Arlettaz/Argast, Schweizer Bürgerrecht?; Redolfi, Verlorene Töchter; Gosewinkel, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit; Wecker, Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit; Studer, Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit.

¹⁰³ Vgl. Canning/Rose, Gender, Citizenship, Subjectivities; Welke, Borders of Belonging; Scott, Citizenship; Wolfley, Native Americans; Chateauvert, African American Citizenship. Für den schweizerischen Kontext, der sich auf die Exklusion von Schweizer Bürgerinnen fokussiert, vgl. Joris, Mündigkeit und Geschlecht; Blattmann/Meier, Männerbund und Bundesstaat; Arni, Republikanismus und Männlichkeit; Mesmer, Ausgeklammert – eingeklammert, S. 4–10.

¹⁰⁴ Cruikshank, Democratic Citizens and Other Subjects, S. 4.

¹⁰⁵ Wagner/Kössler, Democracy and Education.

¹⁰⁶ Zu den europäischen nationalliberalen Erziehungsprojekten des langen 19. Jahrhunderts vgl. Wagner/Kössler, Democracy and Education, S. 862 f. Zur Verankerung der administrativen Freiheitsentzüge in der liberalen Tradition siehe S. 9 f.

¹⁰⁷ Egholm, Microhistorical Landscape, S. 9; Ulbicht, Pfade der Mikrogeschichte, S. 22; Szijártó, Microhistory, S. 4; Cerutti, Microhistory, S. 4.

impliziert aber nicht, dass dieser als geschlossener, undurchlässiger Mikrokosmos konzipiert wird. Die Mikrogeschichte unterscheidet sich hier fundamental von der traditionellen Orts- beziehungsweise Regionalgeschichte, welche Aspekte der Geschichte eines ausgewählten Gebietes zum Selbstzweck erforscht.¹⁰⁸ Ebenso wenig Ziel der Mikrogeschichte ist es, die ausgewählte Region anderen Örtlichkeiten vergleichend gegenüberzustellen. Sie ist deshalb nicht mit der – meist quantitativ operierenden – Fallstudie zu verwechseln.¹⁰⁹ Mikrogeschichtliche Unterfangen zeichnen sich vielmehr dadurch aus, pauschalisierende – in der Regel teleologisch verlaufende – Meistererzählungen durch die Sichtbarmachung von Komplexität infrage zu stellen.¹¹⁰ Die divergierenden mikrogeschichtlichen Traditionen eint dabei, dass sie sich anstelle der Analyse hoch abstrahierter Grosskonzepte, hinter der das einzelne Individuum zu verschwinden droht, der Wahrnehmung und Interpretation der Welt durch den Handelnden zuwendet.¹¹¹

Rechtsgeschichtliche Quellen – besonders diejenigen, die Konflikte dokumentieren – dienen seit je als beliebter Ausgangspunkt mikrogeschichtlicher Studien.¹¹² Der mikrogeschichtliche Blick auf das Feld des «Rechts» hingegen ist vergleichsweise neu.¹¹³ Erste Studien konnten aber bereits zeigen, dass der Fokus auf die lokale Praxis sichtbar macht, wie Recht unter sozialen Gegebenheiten hergestellt wird.¹¹⁴

Im vorliegenden Fall ermöglicht eine mikrogeschichtliche Herangehensweise, in der Anwendung administrativer Freiheitsentzüge alltägliche Wahrnehmungs- und Sinnstiftungsweisen der Menschen zu erkennen. Auf diese Weise werden Faktoren der kulturellen Praxis sichtbar, die mit anderen Methoden aus dem Erkennungsraster fallen würden. So wird pluralen Erfahrungen Raum gegeben und Kontexte, in denen sich Individuen vielfältig, widersprüchlich und situativ mit den strukturellen Gegebenheiten arrangierten, werden sichtbar.¹¹⁵ Auf dem Hintergrund dieser Pluralität zeigt sich der gemeinsame Bezugsrahmen, welcher die Rechtspraxis legitimierte, umso deutlicher. Diese geteilten hegemonialen Denkmuster verstehe ich, der «anthropology of law» folgend, als Voraussetzung der Herrschaftsproduktion.

Aufgrund des föderalistischen Systems der Schweiz liegt die Fokussierung auf einen kantonalen Rechtsraum nahe. Der Kanton Zug, der in der vorliegenden

108 Ulbricht, *Mikrogeschichte*, S. 15 f.; Oexle, «Makro- und «Mikrohistorie», S. 191–200.

109 Szijártó, *Microhistory*, S. 5; Ulbricht, *Pfade der Mikrogeschichte*, S. 23; Magnússon, *Microhistory*, S. 107; Egholm, *Microhistorical Landscape*, S. 10.

110 Ulbricht, *Pfade der Mikrogeschichte*, S. 23; Cerutti, *Microhistory*, S. 20; Magnússon, *Microhistory*, S. 106 f.; Szijártó, *Microhistory*, S. 4.

111 Vgl. dazu Ulbricht, *Mikrogeschichte*, S. 9–12; Ulbricht, *Pfade der Mikrogeschichte*, S. 26; Egholm, *Microhistorical Landscape*, S. 9; Szijártó, *Microhistory*, S. 5.

112 Egholm, *Microhistorical Landscape*, S. 6 f.

113 Cerutti, *Microhistory*, S. 30.

114 Markovits, *Justice in Lüritz*; Smith, *Geschichte des Schlachters*; Asarito, *Village Justice*.

115 Vgl. dazu Lüdtke, *Eigen-Sinn*, S. 9–22; Zemon Davis, *Decentring History*, S. 188–202; Meeck/Trepp, *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte*; Egholm, *Microhistorical Landscape*, S. 7.

Arbeit als mikrogeschichtlicher Untersuchungsraum gewählt wird, eignet sich dazu besonders gut. Einerseits trat in Zug in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine schweizweit verbreitete Dynamik¹¹⁶ komprimiert und beschleunigt auf: Der wirtschaftliche Strukturwandel vom Industrie- zum Dienstleistungssektor zeigte sich ab den 1950er-Jahren in besonders intensiver Form, die Bevölkerungszahl und das kantonale Volkseinkommen wuchsen überdurchschnittlich schnell. Dem Kanton Zug wird etwas überspitzt nachgesagt, dass er im 20. Jahrhundert (unter anderem durch eine Tiefsteuerpolitik) vom «Armenhaus der Schweiz» zum «reichsten Kanton» wurde.¹¹⁷ In den 1960er-Jahren erfuhr Zug eine rasante «Modernisierung» und «Pluralisierung», welche die bis dahin herrschende religiöse (katholische) Prägung des öffentlichen Lebens herausforderte.¹¹⁸

Andererseits sind Erkenntnisse betreffend den Kanton Zug sowohl für rurale als auch urbane Räume anschlussfähig. Dies, weil der Zentralschweizer Kanton Elemente vereinte, die normalerweise zu Unterscheidungsmerkmalen erhoben werden. Konkret stand der Kanton Zug beispielsweise zwischen jenen beiden prototypischen «Mustern», in welche die UEK die unterschiedlichen kantonalen Organisationen des Vormundschafts- und Armenwesens unterteilte. Zur einen Seite rechneten die Forschenden Milizbehörden, die wenig zentralisiert waren und in denen Laien als Amtspersonen bei ihren Entscheiden eine grosse Autonomie besaßen.¹¹⁹ Zur anderen Seite rechneten sie Behörden, die aus ausgebildeten Fachleuten wie beispielsweise Ärztinnen, Ärzten und Sozialarbeitenden bestanden.¹²⁰ Der Kanton Zug stellt insofern ein Hybrid dar, indem er zwar von der traditionellen Verwaltungsstruktur der katholischen Innerschweiz – wie etwa dem langlebigen Milizsystem und der späten Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der grossen Gemeindeautonomie und fehlenden Zentralisierung sowie der Wichtigkeit von parastaatlichen (katholischen) Vereinen – geprägt war.¹²¹ Auf der anderen Seite wird diese vermeintlich eindeutige Zuordnung aber durch die frühe «Professionalisierung» der sozialen Arbeit in den katholischen Vereinen,¹²² die

¹¹⁶ Vgl. beispielsweise Skenderovic/Späti, *Aufbruch in Politik und Kultur*; Blanc/Luchsinger, *Achtung: Die 50er Jahre*.

¹¹⁷ Van Orsouw, *Zuger Steuergesetze*.

¹¹⁸ Hoppe/Hochuli/Glauser/Morosoli, *Zug*.

¹¹⁹ Eine solche Organisation zeigten laut UEK vor allem strukturschwache Kanton mit (katholisch-)konservativem Establishment wie Freiburg, Schwyz, Graubünden oder Wallis, vgl. UEK-Schlussbericht, S. 121. Historisch ordnete sich der Kanton Zug der katholisch-konservativen Innerschweiz zu. Er ging aber auch stets gute Beziehungen zum wirtschaftlich mächtigen Nachbarn Zürich ein. Vgl. Hoppe/Hochuli/Glauser/Morosoli, *Zug*.

¹²⁰ Zu dieser Gruppe gehören laut UEK finanzstärkere Kantone mit städtischen Zentren und teilweise mit universitärer Anbindung, wie etwa Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Waadt. UEK-Schlussbericht, S. 123.

¹²¹ Vgl. Meier, *Soziale Fürsorge Zug*, S. 477–480.

¹²² Eine in Zug tätige Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks war beispielsweise die erste Schweizer Katholikin, die in den 1950er-Jahren mittels UNO-Stipendium die neuen Methoden der Sozialarbeit in den USA erlernte. Später sollte sie die Ausgestaltung des Sozialwesens in Zug als kantonale Beamtin stark prägen. Siehe Kapitel «Hilfe» leisten, S. 173–178.

«Professionalisierung» der Einwohnergemeinden¹²³ sowie die Institutionalisierung der Sozialmedizin und die Nähe zur Psychiatrie¹²⁴ durchbrochen.

Quellen

Die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge manifestiert sich in einem heterogenen Quellenkorpus, das sich grob in zwei Gruppen einteilen lässt. Einerseits ist auf kantonaler Ebene die Konstituierung der Rechtsgrundlagen dokumentiert: Handakten der Direktionsvorsteher und deren Sekretäre und Sekretärinnen, Protokolle der verwaltungsinternen Kommissionen vom Stadium des Entwurfs über die Vernehmlassung bis zum Bericht und Antrag an den Kantonsrat dokumentieren den Gesetzgebungsprozess sowie den Austausch mit anderen Kantonen und dem Bund. In regierungsrätlichen Kreisschreiben sowie den Rechenschaftsberichten eröffnet sich ein erster Blick auf die Praxis – wichtige Debatten, Konflikte und Veränderungen werden hier angedeutet.

Die Topografie der kantonalen Gesetzeslandschaft definiert auch den genauen Untersuchungszeitraum: Er fasst von 1940 bis 1985 einen zeitlichen Abschnitt, der jeweils von relevanten gesetzlichen Änderungen flankiert, aber nicht abrupt begrenzt wird. So wurde mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs 1942 das zugerische Gesetz zur Einweisung von «Jugendlichen und Verwahrlosten» ausser Kraft gesetzt.¹²⁵ Fast zur selben Zeit wurden die Zuständigkeiten in der Vormundschaft neu geregelt und den lokalen Behörden dabei mehr Kompetenzen zugesprochen.¹²⁶ 1981 trat die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» in Kraft und 1984 das neue Sozialhilfegesetz.¹²⁷ An den Rändern des Untersuchungszeitraums zeigen sich also Gesetzesänderungen. Der analytische Blick auf die Praxis

123 Im Kanton Zug bestand eine einzigartige Doppelstruktur von Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden, wobei sich die Einwohnergemeinden in den 1970er-Jahren vom klassischen Milizsystem verabschiedeten und vermehrt ausgebildete Sozialarbeitende einstellten. Vgl. Guntern/Mulle/Tuor, Parallelstrukturen; Höpflinger/Wyss, Am Rande des Sozialstaates, S. 2; Meier, Soziale Fürsorge Zug, S. 478.

124 Der Kanton Zug verfügte zwar über keine universitäre Anbindung, jedoch über zwei überregionale psychiatrische Kliniken. Sozialmedizinische Ansätze, die bei Anstaltseinweisungen einen Einbezug von ärztlichen Fachpersonen forderten, hatten möglicherweise deswegen mehr Konjunktur als beispielsweise im vergleichbaren Kanton Schwyz. So wurde bereits früh an eine Beratungsstelle für «Trinker» gedacht, die sich später zum Sozialmedizinischen Dienst (SMD) wandelte. Sie stand in engem überregionalem Austausch mit ähnlichen Institutionen und versuchte, neue Inputs von medizinischen Expertinnen und Experten weiterzuverbreiten. Vgl. dazu Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst.

125 Kälin, Devianz, S. 26.

126 Eine entschiedene Neuerung war, dass der Entmündigungsentscheid nun nicht mehr beim Regierungsrat, sondern bei der lokalen Behörde lag, RR-Bericht 1942, S. 7; Gesetz betr. Abänderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 8. 10. 1942, § 48; Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. 11. 1943, § 19.

127 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 11. 11. 1980, § 7; Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. 12. 1982, § 47.

beginnt und endet jedoch bewusst etwas verschoben zum Inkrafttreten neuer Gesetze, da nicht a priori davon ausgegangen werden kann, dass Veränderungen von Norm und Praxis immer zusammenfielen.¹²⁸

Für die Analyse der Rechtspraxis rücken andererseits Falldossiers ins Zentrum, die insbesondere auf der kommunalen Verwaltungsebene produziert wurden. Ihnen kommt eine zentrale Bedeutung zu, denn sie stellen die institutionell verbürgte Wahrheit erst her.¹²⁹ Der Fokus liegt dabei auf Vormundschafts- und Fürsorgedossiers, die Einweisungen in *Zwangsarbeitsanstalten* oder *Arbeits-erziehungsanstalten* dokumentieren. Diese Wahl liegt darin begründet, dass diesen administrativen Einweisungen ab den 1970er-Jahren – unberechtigterweise, wie sich zeigen wird – eine Verdrängung durch administrative Einweisungen in medizinisch geführte Anstalten nachgesagt wird. Nur ein kleiner Teil der bevormundeten oder armengenhössigen Personen wurde in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen. Da diese Fälle jedoch nirgends zentral erfasst waren, ging die Ermittlung der entsprechenden Dossiers mit einer enormen Suchbewegung einher.¹³⁰ Hierbei mussten die entsprechenden Ratsprotokolle im gesamten Untersuchungszeitraum nach entsprechenden Beschlüssen durchforstet werden. Aufgrund der Doppelspurigkeit der Zuger Gemeinden – Bürger- und Einwohnergemeinden existieren parallel und nehmen teilweise dieselben Aufgaben wahr –, lagen die Akten des geografischen Raums einer Gemeinde in zwei unterschiedlichen Archiven.

In den meisten Fällen sind Vormundschafts- und Fürsorgedossiers zusammenhängend. Während die Fürsorgedossiers vor allem Korrespondenz bezüglich Kostengutsprachen sowie Kostenaufstellungen enthalten, sind die Vormundschaftsdossiers sehr heterogen und enthalten teilweise über hundert einzelne Dokumente. Neben dem obligatorischen Jahresbericht sowie der Jahresrechnung, anderen Rechnungen und Belegen ist darin vor allem Korrespondenz des Vormundes mit seinem Mündel, verschiedenen Anstalten und Verwandten enthalten. Teilweise findet sich darin auch ein Rapport des Vormundes, der verschiedene Besprechungstermine sowie teilweise Selbstreflexionen festhält. Ergänzt werden diese kommunalen Vormundschafts- und Fürsorgedossiers durch weitere Falldossiers: Stand die Person nämlich unter der Vormundschaft einer Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks, eines katholischen Hilfswerks, ist ein entsprechendes Dossier in diesem Bestand zu suchen. War eine Person einmal Patient in der Psychiatrischen Klinik Franziskusheim oder Patientin in der Frauenklinik Meisenberg (heute Meissenberg), wurde auch dieses Dossier herangezogen. Beschwernte sich eine Person über eine vormundschaftliche Einweisung beim Regierungsrat, kam mit den entsprechenden juristischen Unterlagen ein weiteres

128 Zum inkonsistenten Verhältnis von Normen und Praxis vgl. Griffiths, *Legal Pluralism*, S. 3 f.; Hartog, *Pigs and Positivism*; Engle Merry, *Legal Pluralism*; Moore, *Law and Social Change*.

129 Zur Herstellung von «Wahrheit» durch Rechtsakten vgl. Vismann, *Akten*, S. 84–91.

130 Zum Problem der fehlenden statistischen Erfassung vgl. UEK, Bd. 6, S. 8; UEK-Schlussbericht, S. 96 f.

Falldossier hinzu. Diese vier Bestände lagern allesamt im Zuger Staatsarchiv.¹³¹ Zur Rekonstruktion der administrativen Einweisung einer Person mussten unter Umständen also bis zu fünf verschiedene Falldossiers herangezogen werden. Vorausgehend musste bei fünf verschiedenen Stellen ein Einsichtsgesuch gestellt werden, wobei dieses teilweise erst im zweiten Anlauf bewilligt werden konnte.¹³² Die in drei unterschiedlichen Archiven abgelegten Akten durften aufgrund des Datenschutzes nicht fotografiert werden und mussten daher vor Ort oder mithilfe anonymisierter Exzerpte erarbeitet werden.¹³³

Wohl aufgrund des komplizierten und zeitintensiven Such- und Erschliessungsprozesses war es bisher Usus, Fallverläufe, die durch die Kombination aller zu einer Person abgelegten Falldossiers erschlossen werden müssen, nur vereinzelt, also exemplarisch, zu analysieren. Dabei lag der Fokus auf den normativen Rechtsgrundlagen, die dann jeweils mit einer spezifisch ausgewählten und beschränkten Anzahl von Fallverläufen – meist zwei bis fünf – veranschaulicht wurden.¹³⁴ Alternativ wurden Einweisungs- und Entlassungsbegründungen sowie der Einbezug von psychiatrischem Wissen voneinander unabhängig – also nicht entlang ein und desselben Fallzusammenhangs – analysiert.¹³⁵

Diese Studie betritt daher methodisch Neuland, indem sie erstmals alle administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten einer ausgewählten Gemeinde ausfindig macht und die damit zusammenhängenden Fallverläufe – es sind deren 16 – sowohl integral analysiert als auch diachron vergleicht. Die Wahl fiel dabei auf eine mittelgrosse Zuger Gemeinde, deren wirtschafts- und sozialgeschichtliche Strukturierung für die durchschnittliche Entwicklung aller Zuger Gemeinden stehen kann. Um die Anonymität der eingewiesenen Personen zu

131 StAZG, P 142, Seraphisches Liebeswerk; StAZG, G 511/G 549, Franziskusheim Oberwil; StAZG, P 300, Meisenberg [sic] (zeigte schliesslich keine Überlappungen).

132 Vgl. Schreiben der Frauenklinik Meissenberg vom 28. 4. 2018 (nicht bewilligt), Schreiben vom 27. 4. 2019 (bewilligt).

133 Vgl. Verfügung Staatsarchiv Zug vom 18. 2. 2016; Schreiben des Bürgerrates von Lokitz vom 10. 9. 2018; Schreiben der Frauenklinik Meissenberg vom 27. 4. 2019; Schreiben des Einwohnergemeinderates Lokitz vom 11. 2. 2020.

134 Zu dieser Vorgehensweise vgl. beispielsweise Gallati, Entmündigt, S. 45–52, 89–199, 131–140, 175–180; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 137–190, 191–238; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 142–182.

135 Vgl. das methodische Vorgehen der UEK. Die Einweisungsbegründungen wurden punktuell im Kontext der Gemeinde Schwyz (SZ), der Gemeinde Einsiedeln (SZ), der Gemeinde Dürnten (ZH), der Stadt Zürich, des Saane- und des Seebezirks (FR), des Kantons Waadt (Service cantonal sanitaire) sowie des Schwyzer Regierungsrats und anhand der Eintritte nach Bellechasse erhoben. Der Einbezug des psychiatrischen Wissens erfolgte mit Fokus auf den Gutachtenbestand der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen im Kanton Thurgau, vgl. UEK, Bd. 7, S. 24 f. Die Entlassungen wurden im Zusammenhang mit der Entlassungspraxis in der Sapinière (Bellechasse) sowie der Praxis des Schutzaufsichtsamts in Schwyz analysiert, vgl. UEK, Bd. 8, S. 551–560. Die Dynamik eines Fallverlaufs wird exemplarisch einzig in UEK, Bd. 8, S. 647–655, vertieft besprochen.

gewährleisten, wird die Ortschaft in der Folge mit dem fiktiven Namen *Lokitz* bezeichnet.¹³⁶ Alle Personennamen sind zudem anonymisiert.¹³⁷

Aufbau

Der erste Teil beginnt mit einem Kapitel, das die gesetzlichen Grundlagen analysiert, die administrative Freiheitsentzüge im Kanton Zug der Nachkriegszeit bis Mitte der 1980er-Jahre ermöglichten. Es beleuchtet deren Entstehungskontexte und die dabei legifizierten Zuständigkeiten und Deutungshoheiten. Dabei macht das Kapitel sichtbar, dass administrative Freiheitsentzüge zwei unterschiedlich konzipierten Strängen folgten. Anders als oft postuliert, wurde die erzieherische Logik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht einfach von einer medizinischen Logik abgelöst oder überschrieben. Vielmehr zog sich die von Beginn an intendierte Doppelspurigkeit auch nach der Vereinheitlichung der verschiedenen Stränge in der Gesetzesgrundlage zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» von 1981 weiter.

Im Kontext der rechtsstaatlichen Reformen, die nach dem Zweiten Weltkrieg den europäischen Rechtsraum prägten, lotet das zweite Kapitel das Verhältnis von «Rechtsstaatlichkeit» und administrativen Freiheitsentzügen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus. Für diese Analyse wird «Rechtsstaatlichkeit» – entgegen der herkömmlichen Darstellung – nicht als normatives, sondern als historisch wandelbares Konzept gedacht. Aus dieser Perspektive zeigt sich, dass sich die Rechtspraxis einerseits äusserst schnell an neu formulierte Ansprüche «formeller Rechtsstaatlichkeit» anzupassen wusste, andererseits – nimmt man die EMRK als deren Massstab – auch nicht im Widerspruch zur «materiellen Rechtsstaatlichkeit» stand. So wird sichtbar, dass das EMRK-konforme Gesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» von 1981 auch in dieser Hinsicht weder als Beginn noch als Ende einer Ära gewertet werden kann.

Während Teil I insgesamt zeigt, dass 1981 in keiner Weise zur Zäsur erhoben werden kann, ohne wichtige Kontinuitäten unsichtbar zu machen, wenden Teil II und Teil III die oben entwickelte Perspektive an: Mit der Analyse der geteilten Denkmuster, welche der Praxis der administrativen Freiheitsentzüge Legitimität verliehen, arbeiten sie einerseits bisher unerkannte Verschiebungen und Kontinuitäten heraus. Andererseits machen sie darin Voraussetzungen der Herrschaftsproduktion und Paradigmen des zeit- und ortsspezifischen Demo-

¹³⁶ Um die Anonymisierung zu garantieren, konnten für die Bestände des Bürgergemeinde- und Einwohnergemeindearchivs Lokitz (sowie für die Patientendossiers und Dossiers des Seraphischen Liebeswerkes im Staatsarchiv Zug) nicht die Originalsignaturen angegeben werden. Ein Umwandlungsschlüssel ist im Staatsarchiv Zug sowie in den entsprechenden Gemeindearchiven deponiert.

¹³⁷ Ein Umwandlungsschlüssel der Namen ist im Staatsarchiv Zug sowie im Bürgergemeinde- und Einwohnergemeindearchiv Lokitz deponiert. Siehe S. 230–232.

kratieverständnisses sichtbar. Im Zentrum der Analyse steht dabei eine spezifische Form der administrativen Einweisung, nämlich die vormundschaftliche beziehungsweise armenrechtliche Einweisung in Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalten. Dabei handelt es sich um den erzieherischen Strang der Massnahme, dem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu Unrecht ein Verschwinden nachgesagt wird. Mit dem mikrogeschichtlichen Blick auf eine ausgewählte Zuger Gemeinde werden sodann Voraussetzung und Funktionsweise dieser Rechtspraxis in einem Zeitraum von über vierzig Jahren vergleichend untersucht. Ein diachroner Vergleich wird möglich, indem die Rechtspraxis kleinteilig in vergleichbare Einheiten zerlegt wird. Strukturgebend sind dabei fünf verschiedene Stationen, die aus folgenden drei Gründen als Schlüsselmomente zu betrachten sind: Erstens waren sie allen Fällen gemeinsam, zweitens entscheidend für deren Richtungsverlauf und drittens essenziell für die Produktion von Zugehörigkeit, Ausschluss und Integration in die politische Körperschaft.

In «Grenzen ziehen» gerät die rechtsgültige Statuierung der Exklusion in den Blick. Hier werden die offiziellen Begründungen, die in den Beschlüssen der Ersteinweisungen in eine Arbeitserziehungsanstalt formuliert waren, vergleichend analysiert. In der Kontinuität und Dominanz einer spezifischen Argumentationsstruktur zeigt sich dabei, dass individuelle Freiheit und Zugehörigkeit zur demokratischen Körperschaft selbst im ausgerufenen Zeitalter der Menschenrechte nicht bedingungslos, sondern stets an ein spezifisches Verhalten gekoppelt war. Dabei eröffnet sich ein neuer Blick auf das Verständnis von Pluralität.

Das anschliessende Kapitel «Vorfälle gewichten» richtet den Fokus auf Ereignisse und Konstellationen im Vorfeld des eigentlichen rechtsetzenden Beschlusses und vergleicht die sozialen Dynamiken, welche ein Einschreiten der Behörden überhaupt auslösten und bedingten. Dabei wird sichtbar, welchen an sie herangetragenen sozialen Konstellationen und Erwartungshaltungen die Behörden eine solche Dringlichkeit zuschrieben, dass sie eine Beschränkung der persönlichen Freiheit als legitim ansahen. Dabei zeigt sich, inwiefern eine spezifische Gegenüberstellung von Kollektiv und Individuum aus «Vorfällen» «Fälle» machte und aus einem niederschweligen sozialen Exklusionsprozess eine amtlich bestätigte Aberkennung der Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft werden liess.

In «Abweichungen interpretieren» werden jene geteilten Denkmuster ausgelotet, die einen administrativen Freiheitsentzug durch Einweisung in eine nichtmedizinisch geführte Arbeitserziehungsanstalt als plausibelste Konsequenz der Aberkennung der Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft erscheinen liess. Dabei wird sichtbar, dass sich Laien und Experten ungeachtet disziplinärer Grenzen und unterschiedlicher Wissenshintergründe auf dasselbe Menschenbild bezogen. Als Prämisse legitimer Herrschaft transformierte diese hegemoniale Vorstellung den exkludierenden Charakter der Arbeitserziehung in eine Chance der Reintegration und Inklusion.

Das Kapitel «Hergestellte Bürger» fragt anschliessend, wie sich die Falldynamik nach der Ersteinweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt entwickelte. Im Vergleich von geglückten und gescheiterten Wiedererlangungen der Mündigkeit macht das Kapitel zeitübergreifende Kriterien sichtbar, die für eine Entlassung aus der Vormundschaft und Verhinderung weiterer administrativer Einweisungen zentral waren. An den Bedingungen, die ein legitimes «Rechtssubjekt» zu erfüllen hatte, und den Konsequenzen, die bei einer dauerhaften Vorenthaltung der Mündigkeit eintraten, wird sichtbar, wie Inklusion gedacht wurde.

Das Kapitel «Hilfe leisten» lotet die Position der Vormunde in diesem Prozess aus. Dabei erörtert es insbesondere den Einfluss neuer Methoden der sozialen Arbeit auf die Anordnung von administrativen Freiheitsentzügen. In der Diskrepanz von progressivem, «demokratischem» Selbstverständnis bei kontinuierlicher Legitimation von Zwang eröffnet sich dabei eine bisher kaum erkannte Kontinuität im Verhältnis von behördlicher Autorität und individueller Selbstbestimmung.

Das Schlusskapitel fasst die neue Chronologie des Wandels zusammen und lässt die darin erkannten Paradigmen des zeit- und ortsspezifischen Demokratieverständnisses gegen diesbezüglich teleologische und normative Darstellungen antreten.

Teil I: Rechtliche Rahmenbedingungen

1 Gesetzliche Grundlagen

Administrative Freiheitsentzüge waren ein integraler Teil des schweizerischen «Fürsorgewesens».¹ Dass volljährige Menschen administrativ in verschiedene «Anstalten» eingewiesen werden konnten, wurde durch das auf Bundesebene geregelte Vormundschaftsrecht legitimiert. Darüber hinaus wurde die Praxis durch eine Vielzahl von gesetzlichen Grundlagen ermöglicht, die je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet waren. Mit Blick auf die Gesetze und die Kompetenzverteilungen im Kanton Zug lassen sich, wie im Folgenden gezeigt wird, zwei verschiedene Stränge von administrativen Freiheitsentzügen ausmachen. Einerseits existierte die administrative Einweisung, die in medizinisch geführte Heil- und Pflegeanstalten führte. Sie musste direkt von einer Arztperson angeordnet werden oder auf einem ärztlichen Schreiben basieren. Andererseits gab es administrative Einweisungen, die ohne Einbezug medizinischer Fachkenntnis vorgenommen werden konnten. Sie wurden von den Gemeinderäten in der Funktion der Vormundschafts- oder Armenbehörde beschlossen und führten in Arbeitserziehungsanstalten, Arbeiterkolonien oder andere nichtmedizinisch geführte Institutionen.

Die Forschung tendierte bisher dazu, die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer «medizinischen Logik» aufgehen zu lassen, wobei sie die Neuregelung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» von 1981 als kodifiziertes Ende dieser Entwicklung las.² Diese Argumentation scheint dabei an drei Punkten festgemacht zu werden: erstens an einer Verschiebung von Einweisungen in medizinisch geführte Heil- und Pflegeanstalten anstelle von nichtmedizinisch geführten Arbeitserziehungsanstalten,³ zweitens an einer Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in Richtung medizinischer Fachpersonen,⁴ drittens an einer Verschiebung der Einweisungs-

1 UEK-Schlussbericht, S. 41. Unter das «Zuger Fürsorgewesen» subsumierte der Direktionsssekretär der Zuger Direktion des Innern 1959 sowohl das «Vormundschaftswesen» und das «Armenwesen» als auch die «gesundheitliche Fürsorge», also beispielsweise die «Trinkerfürsorge» und die «Irrenfürsorge». Vgl. StAZG, G 466.3.31, Vortrag W. Sohm zum «Fürsorgewesen Zug», S. 1–25. Zur «sozialen Fürsorge» als Dispositiv vgl. Meier, Soziale Fürsorge Zug, S. 14.

2 Zu dieser Position vgl. UEK-Schlussbericht, S. 78.

3 Der UEK-Schlussbericht beispielsweise impliziert mit der Aussage, dass die «Hospitalisierung von Alkoholabhängigen und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung» nach 1981 im Gegensatz zu anderen Einweisungen weiterhin legitimiert blieben, einen medizinischen Anstaltskontext. Vgl. UEK-Schlussbericht, S. 77.

4 Zu dieser Position vgl. UEK-Schlussbericht, S. 76; UEK, Bd. 3, S. 325. Die Autorin übernimmt

begründungen in Richtung eines aus gesundheitlichen Gründen abgeleiteten Selbstschutzes.⁵

Die folgende Analyse der Rechtsgrundlagen und Kompetenzverteilungen im Kanton Zug zeigt ein anderes Bild. Weder büsst hier die Vormundschaftsbehörden im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und insbesondere beim Wechsel zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» von 1981 gegenüber den medizinischen Fachpersonen Entscheidungskompetenzen ein, noch wurden erzieherische durch therapeutische Einweisungsbegründungen überschrieben. Vielmehr existierte eine armenrechtlich-erzieherische und eine medizinische Logik bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts parallel nebeneinander. Diese intendierte Doppelspurigkeit bestand, anders als bisher angenommen, auch über die Gesetzesänderung zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» von 1981 hinaus.

Einweisungen durch Gemeindebehörden in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten

Im Kanton Zug nahm der armenrechtlich-erzieherische Strang der administrativen Freiheitsentzüge seinen rechtlich kodifizierten Anfang im Armengesetz von 1880. Diese Regelung sollte bis Mitte der 1940er-Jahre die zentrale Rechtsgrundlage für administrative Freiheitsentzüge in Armenhäusern, Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten bleiben. Wie andere kantonale Armengesetze entstand auch die Zuger Version im Kontext des «Pauperismus» und ist damit als Reaktion auf das schweiz- und europaweite Phänomen der Massenarmut zu sehen, das aufgrund der Industrialisierung und des Bevölkerungswachstums entstand und im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts besonders dringlich wurde.⁶ Als das Zuger Armengesetz von 1880 die vorherige, nämlich 1845 erlassene, «Verordnung über den Gassenbettel»⁷ ablöste, brachte es eine entscheidende Änderung: Anstatt Armut durch die Vertreibung der «Bettler» einfach unsichtbar zu machen, wie das bisher der Fall gewesen war, wollte es materielle Not langfristig bekämpfen. Analog zur Praxis anderer Kantone war hier die kategorische Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» mittellosen Personen entscheidend.⁸ Sie implizierte nämlich folgende zwei unterschiedliche Vorgehensweisen: Einerseits wurden die Bürgergemeinden grundsätzlich verpflichtet,

hier den Standpunkt von Ferreira, Mangué und Maulini. Diese beziehen sich in ihrer Studie allerdings auf die Tatsache, dass sich die Psychiater bei der Ausarbeitung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» gegen eine Beschneidung ihrer Kompetenz im Vergleich zur Regelung vor 1981 wehrten. Vgl. Ferreira/Mangué/Malini, *Assistance contrainte*, S. 375–377.

⁵ Vgl. dazu beispielsweise UEK-Schlussbericht, S. 77; UEK, Bd. 7, S. 97, 476.

⁶ Vgl. beispielsweise zur Situation im Kanton Thurgau: Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 30–35. Übergreifend vgl. UEK-Schlussbericht, S. 42–47.

⁷ Zum Gesetzgebungsprozess vgl. Kälin, Devianz, S. 14.

⁸ Zu Thurgau, Bern und Luzern vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 35–40; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 42; Badran, Anstaltsversorgung, S. 12–14, 23.

ihre «würdigen» mittellosen Bürger «aus Rücksichten der Humanität und der öffentlichen Ordnung» materiell und finanziell zu unterstützen.⁹ Andererseits stand es den Einwohner- und Bürgerräten als Organen der «Armenverwaltung»¹⁰ aber auch zu, gegen sogenannt unwürdige, mittellose Gemeindeglieder und Bürgerinnen Zwangsmassnahmen zu ergreifen. So war es der Armenverwaltung beispielsweise von Gesetzes wegen erlaubt, die Familie der Betroffenen auseinanderzureissen,¹¹ sie ins Armenhaus einzuweisen,¹² oder eben, laut § 11,¹³ mit der «Ermächtigung» des Regierungsrates bis zu drei Jahren in eine «Zwangsarbeitsanstalt» einzuweisen, falls sie «liederlich», «arbeitsscheu» oder «unsittlich» schienen.¹⁴ War der Entscheid des Regierungsrates gefallen, konnten sich die Betroffenen kaum mehr dagegen wehren, da kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stand.¹⁵

Das beschriebene Vorgehen gegen «unwürdige» Arme war von der Überzeugung getragen, dass die Mittellosigkeit dieser Personen «selbstverschuldet» sei, also nicht in strukturellen Ungleichheiten der Ressourcenverteilung liege. Vielmehr vermuteten die Gesetzgeber die Armutsursache hier im individuellen Verhalten der betroffenen Person.¹⁶ Konnte dieses Verhalten verändert werden, so die armenrechtlich-erzieherische Logik, würde eine zentrale Ursache des «Pauperismus» gelöst.¹⁷

Die eigens dafür geschaffenen «Zwangsarbeitsanstalten» folgten dabei der Idee der «travail moralisateur». Dieses im Kontext des Strafvollzugs entstandene Erziehungskonzept verbreitete sich im 19. Jahrhundert mit der Gefängnisreformbewegung in England, Nordamerika und später auch in Kontinentaleuropa.¹⁸ Die «Geburt des Gefängnisses» besiegelte dabei auch auf helvetischem Gebiet die Verschiebung weg von Körper-, Leibes- und Geldstrafen hin zur kombinierten Freiheits- und Arbeitsstrafe.¹⁹ Die postrevolutionäre Zwangsarbeit hatte dementsprechend nicht mehr der Übelzufügung oder der Mehrwertschöpfung zu dienen, sondern der Disziplinierung und der individuellen Besserung. Mit der «Gewöhnung an Arbeit» sollte eine «Einwirkung auf die Seele», eine «innere Umkehr»

9 Gesetz über das Armenwesen vom 8. 11. 1880, § 1.

10 Ebd., § 5.

11 Ebd., § 10.

12 Ebd., § 12.

13 Nach der Revision des Armengesetzes 1918 war die Anstaltseinweisung in § 14 geregelt.

14 Gesetz über das Armenwesen vom 8. 11. 1880, § 11.

15 Gegen den Entscheid des Regierungsrates konnten betroffene Personen nur ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Per «staatsrechtlicher Beschwerde» konnte man zudem ans Bundesgericht gelangen. Vgl. dazu Kälin, Devianz, S. 17; Bossart, Persönliche Freiheit, S. 71.

16 Zur Denkfigur der «selbstverschuldeten» beziehungsweise «unwürdigen» Armut vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 35–40; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 42.

17 Vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 30–35.

18 Germann, Travail moralisateur, S. 183.

19 Zur «Geburt des Gefängnisses» beziehungsweise zu den allgemeinen Entstehungsbedingungen des modernen Strafvollzugs vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 295–329. Zur Entstehung der modernen Kriminalpolitik im schweizerischen Kontext vgl. Ludi, Fabrikation des Verbrechens.

bewirkt werden. Die Sträflinge sollten dabei nicht nur geläutert, sondern auch befähigt werden, nach der Entlassung ein ehrliches Auskommen zu finden.²⁰ Dieses Konzept, das die Arbeitserziehung als wirksames Mittel gegen kriminalisiertes Verhalten erachtete, koppelte moralische Integrität eng an Arbeitswillen und Leistungsbereitschaft.²¹ Im Umkehrschluss wurden «selbstverschuldete Arme» als potenziell gefährlich angesehen und in die Nähe der Kriminalität gerückt.²² Die Anfänge der Arbeitserziehung standen damit sowohl in engem Zusammenhang mit der Entstehung der modernen Arbeitsgesellschaft als auch mit der Konstituierung einer Rechtsordnung, die sich rund um die Idee des Eigentums formiert hatte.²³

In den neu eröffneten Zwangsarbeitsanstalten, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowohl in katholisch-konservativen wie auch in liberalen Kantonen entstanden waren, sollten selbstverschuldete Mittellose – «Liederliche» und «Arbeitsscheue», wie es in vielen kantonalen Gesetzen hiess – eine innere Haltung erlernen, die ein spezifisches Verhältnis zu Arbeit und Leistung definierte.²⁴ Das Verinnerlichen von Arbeitswillen und Leistungsbereitschaft erfolgte dabei durch das Einüben des Arbeitens in Form eines akribisch strukturierten Tagesablaufs und eines streng reglementierten Arbeitsalltags.²⁵ Diese Zwangsarbeitsanstalten blieben bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Betrieb.

Im schweizerischen Strafvollzug hingegen geriet das Konzept der «Arbeitserziehung» erst ab den 1960er-Jahren langsam in die Kritik. Eine neue Generation von Rechtswissenschaftlern und Rechtswissenschaftlerinnen zweifelte damals grundsätzlich an ihrer Wirksamkeit und forderte diesbezüglich Reformen. Die Kritiker und Kritikerinnen plädierten für eine Abkehr von kriminologischen Glaubenssätzen, die sie ins 19. Jahrhundert zurückdatierten und als veraltet betrachteten. Sie bezogen sich auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, um zu untermauern, dass die bisher dominante Vorstellung, Arbeitszwang erzeuge ein «Dressureffekt», der automatisch zu einem konformen Arbeitsverhalten führe, überholt sei.²⁶ Trotz dieser fundamentalen Kritik blieb die «Arbeitserziehung»

20 Germann, *Travail moralisateur*, S. 183 f.

21 UEK-Schlussbericht, S. 98; Germann, *Kampf dem Verbrechen*, S. 104–113.

22 Germann, *Kampf dem Verbrechen*, S. 30 f.; Horowitz, *Lasterhafter Lebenswandel*, S. 37 f.; Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 41–44. In diesem Zusammenhang entstand auch das Zuger Gesetz zur Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten von 1930. Im Zuge der zeitgenössischen kriminalpolitischen Debatte, die auch das in Entstehung begriffene Strafgesetzbuch prägte, erhob es die armenrechtlichen Definitionen «liederlich» und «arbeitsscheu» zu kriminalpolitischen Gesetzesbegriffen (§ 5). Zur Entstehung dieses Gesetzes vgl. Kälin, *Devianz*, S. 21–26.

23 Zum Zusammenhang der liberalen Rechtsordnung und des Rechtsguts Eigentum vgl. Habermas, *Diebe vor Gericht*, S. 80–86; Hann, *Property Relations*. Zur Arbeitsgesellschaft vgl. Germann, *Travail moralisateur*, S. 184.

24 Als Beispiel für einen liberalen Kanton (Thurgau) vgl. Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 64 f. Als Beispiel für einen katholisch-konservativen Kanton (Luzern ab 1871) vgl. Badran, *Anstaltsversorgung*, S. 27–32.

25 Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 47.

26 Vgl. beispielsweise Stratenwerth, *Zur Rechtsstaatlichkeit der Freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht*; Noll, *Arbeitserziehung*.

im schweizerischen Strafvollzug weiterhin etabliert und die Forderungen wurden erst 2007 ins Strafgesetz aufgenommen. Heute wird die «Arbeitspflicht» im Straf- und Massnahmenvollzug als «Resozialisationsmassnahme» gerahmt.²⁷ Der Seitenblick auf die Entwicklungen im schweizerischen Strafvollzug ist relevant, weil administrative Einweisungen ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schweizweit sehr häufig in «Arbeitserziehungsanstalten» vollzogen wurden, die hauptsächlich für den Strafvollzug vorgesehen waren.²⁸ Damit war die Idee der «Arbeitserziehung» im Kontext administrativer Freiheitsentzüge noch immer zentral, auch wenn die klassischen «Zwangsarbeitsanstalten» in der Nachkriegszeit langsam verschwanden.²⁹

Bezüglich des Verfahrens bei administrativen Einweisungen in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten lassen sich im Kanton Zug in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kleine Verschiebungen erkennen: Ab den 1950er-Jahren griff man im Zentralschweizer Kanton kaum mehr auf das Armengesetz, welches immerhin bis 1983 in Kraft blieb,³⁰ zurück. Die Gemeinden folgten hier dem Zuger Regierungsrat, der dringend empfahl, auf armenrechtliche administrative Einweisungen zu verzichten und stattdessen das Vormundschaftsrecht heranzuziehen.³¹

Bei diesem Vorgehen konnten die kommunalen Vormundschaftsbehörden die administrativen Freiheitsentzüge eigenständig beschliessen, sofern die betroffene Person bevormundet war und der Vormund die Anstaltseinweisung beantragt hatte.³² Als Vormundschaftsbehörde vorgesehen war das Ratsgremium der jeweiligen Einwohner- oder Bürgergemeinde.³³ Weil es sich dabei um dieselben

27 Zur Revision des Strafvollzugs vgl. Albertin, *Frischer Wind im Strafvollzug*. Zur Arbeitspflicht im aktuellen Strafvollzug vgl. UEK, Bd. 8, S. 336.

28 In kaum einer Arbeitserziehungsanstalt wurde zwischen administrativ Eingewiesenen und strafrechtlich Verurteilten unterschieden. Sie unterstanden demselben Regime. Vgl. UEK-Schlussbericht, S. 179; UEK, Bd. 8, S. 56, 59, 64, 100, 108, 342, 408, 667; Knecht, *Zwangsversorgungen* St. Gallen, S. 90 f.

29 Zur Schliessung von Zwangsarbeitsanstalten (am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Sedel) vgl. Badran, *Anstaltsversorgung*, S. 52.

30 Es wurde 1984 durch das Sozialhilfegesetz ersetzt. Siehe dazu Kapitel «Hilfe leisten», S. 173.

31 Der Zuger Regierungsrat empfahl ab den 1930er-Jahren, statt armenrechtlichen neu vormundschaftliche Einweisungen zu tätigen. Vgl. RR-Bericht, 1935, S. 61; RR-Bericht 1936, S. 59; RR-Bericht 1937, S. 4; RR-Bericht 1941, S. 64. Ab 1942 schien der Appell zu wirken: Die armenrechtlichen Einweisungen gingen zurück, während die vormundschaftlichen Einweisungen zunahmen. Vgl. RR-Bericht 1942, S. 68; RR-Bericht 1945, S. 73; RR-Bericht 1951, S. 59. Vgl. auch Kälin, *Devianz*, S. 28.

32 War eine Person bevormundet, konnte von ihrem Vormund «nötigenfalls» eine «Unterbringung in eine Anstalt» angeordnet werden (Art. 406 ZGB). Hier war eine «Zustimmung» der Vormundschaftsbehörde «gefordert» (Art. 421 Ziff. 13 ZGB).

33 Im Gegensatz zur Einwohnergemeinde verstand sich die Bürgergemeinde nicht als territoriale Körperschaft, sondern als Personalkörperschaft. Die Einwohnergemeinden waren für die «Niedergelassenen» zuständig, die Bürgergemeinden für die «Gemeindebürger» (zuerst schweizweit, später nur noch für die im Kanton wohnhaften, noch später nur noch für in der Gemeinde wohnhafte). Zum kommunalen Dualismus im Zuger «Fürsorgewesen» vgl. Guntern, *Parallelstrukturen*; Meier, *Soziale Fürsorge*, S. 478 f. Zur Beschaffenheit der Bürgergemeinde vgl. Frigo, *Bürger- und Korporationsgemeinden*.

Gremien handelte, die auch als kommunale Armenbehörde walteten, brachte die Verschiebung vom Armenrecht zum Vormundschaftsgesetz hinsichtlich des Einweisungsverfahrens auf den ersten Blick keine Veränderung.³⁴ Bei näherer Betrachtung offenbart sich jedoch eine faktische Erweiterung der kommunalen Entscheidungskompetenz. Im Unterschied zu den armenrechtlichen Einweisungen war der Bürger- oder Einwohnerrat bei vormundschaftlichen Einweisungen nämlich nicht auf die regierungsrätliche Zustimmung angewiesen. Zudem war 1942 die bisher obligatorische regierungsrätliche Zustimmung bei den Entmündigungsverfahren abgeschafft worden.³⁵ Durch diesen doppelten Wegfall der regierungsrätlichen Einbindung hatten die kommunalen Behörden an Autonomie gewonnen. Begründen mussten sie ihre vormundschaftlichen Entscheide vor dem Regierungsrat nunmehr einzig dann, wenn ein Betroffener innerhalb von zehn Tagen Beschwerde dagegen erhob.³⁶ Diese interne Verwaltungskontrolle wurde in den 1970er-Jahren durch eine externe ersetzt – Beschwerde konnte ab diesem Zeitpunkt beim neu installierten Verwaltungsgericht erhoben werden.³⁷

Die meisten Lokitzer Personen, die von den kommunalen Bürger- und Einwohnergemeinderäten in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen wurden, waren aufgrund von Art. 370 ZGB entmündigt worden.³⁸ Die kommunalen Vormundschaftsbehörden warfen den Betroffenen damit per Gesetzestext vor, dass sie durch «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung» ausgesetzt hätten, «zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge» bedürften oder «die Sicherheit Anderer» gefährdeten.³⁹

Deutlich zeigt sich hier die Beständigkeit der armenrechtlich-erzieherischen Logik, die angesichts des Entstehungshintergrunds des herangezogenen ZGB-Artikels aber wenig überraschend ist. Auch er war im Kontext des «Pauperismus» entstanden und zur Bekämpfung der vermeintlich selbstverschuldeten Armut gedacht. Die Erschaffer des 1912 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuches sahen darin ein Mittel gegen «liederliche, arbeitsscheue und verwahrloste Leute»⁴⁰

34 Als Vormundschaftsbehörde amtierte jeweils «der Einwohnerrat der politischen Gemeinde und der Ortsbürgerrat der Heimatgemeinde». Vgl. Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. 11. 1943, § 2.

35 Gesetz betr. Abänderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 8. 10. 1942, § 48; Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. 11. 1943, § 19; RR-Bericht 1942, S. 7. Die vorherige Regelung hatte im Falle einer Entmündigung vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde (der Regierungsrat) über den Antrag der lokalen Vormundschaftsbehörde entscheiden sollte. Dieser Entscheid konnte binnen zwanzig Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Vgl. dazu Gesetz betreffend die Einführung des ZGB für den Kanton Zug vom 17. 8. 1911, § 48.

36 Art. 420 ZGB; Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. 11. 1943, § 1.

37 Siehe dazu Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 58 f.

38 Siehe Kapitel «Grenzen ziehen», S. 80 f.

39 Art. 370 ZGB.

40 Zitat vgl. Friedrich, Familienrecht, S. 114. Zum Entstehungskontext von Art. 370 ZGB vgl. Horowitz, Lasterhafter Lebenswandel, S. 6–39.

und bezogen sich damit auf dieselben Kategorien wie die kantonalen Armen-gesetze. Die Architekten des Vormundschaftsrechts sahen in der «richtigen» Arbeitsmoral aber nicht nur die Voraussetzung der ökonomischen Unabhängigkeit, sondern erhoben Leistungsbereitschaft auch zum Massstab der erwünschten «charakterlichen Qualität» von Bürgerinnen und Bürgern.⁴¹

Damit gingen die Schweizer Gesetzgeber deutlich weiter als etwa ihre nördlichen Nachbarn. Ein deutscher Jurist kommentierte 1908 den Entwurf des Artikels 370 ZGB beispielsweise sehr kritisch: «Die Grenzen möglicher Entmündigung sind in schweizerischem Recht sehr weit gezogen, erheblich weiter als im deutschen. Ausser wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht, kann auch wegen lasterhaften Lebenswandels und sogar wegen blosser Misswirtschaft entmündigt werden. [...] Es könnte sich fragen, ob nicht nach unserer deutschen Auffassung hier in einzelnen Punkten des Guten zu viel geschehen ist. [...] Interessant ist es, in dieser ganzen Materie zu beobachten, in welchem Umfang in dem demokratischen Gemeinwesen der Schweiz bei aller Betonung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers ein bevormundendes und erzieherisches Eingreifen der Staatsgewalt ertragen wird.»⁴²

Ungeachtet dieser Kritik blieb Art. 370 ZGB bis 2012 in Kraft.⁴³ Die vormundschaftliche Anstaltseinweisung hingegen wurde 1981 im Gesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» neu kodifiziert. Diese Neukodifizierung tat der armenrechtlich-erzieherischen Logik der administrativen Anstaltseinweisungen jedoch keinen Abbruch. Bevor darauf eingegangen wird, gilt es jedoch die «medizinische Logik» als zweiten Treiber administrativer Einweisungen zu erläutern.

Einweisungen durch Arztpersonen in Heil- und Pflegeanstalten

Einweisungen in medizinisch geführte Heil- und Pflegeanstalten konnten seit Ende des 19. Jahrhunderts ebenfalls administrativ angeordnet und mit Einbezug medizinischer Expertise gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Im Folgenden werden die drei unterschiedlichen Szenarien erläutert, bei denen eine administrative Zwangseinweisung in eine medizinische Heilanstalt eine legale Reaktion darstellte. Dazu gehörte, erstens, eine dringliche, bedrohliche Situation, die von Menschen, die als psychisch krank galten, kreierte wurde. Ein zweites Szenario war das Bestehen (oder zumindest das vermutete Bestehen) einer langfristigen Pflegebedürftigkeit bei Menschen mit einer diagnostizierten psychischen

⁴¹ Horowitz, Lasterhafter Lebenswandel, S. 101–106; Gallati, Entmündigt, S. 147.

⁴² Rümelin, Neues schweizerisches Zivilgesetzbuch, S. 9 f., zitiert nach Horowitz, Lasterhafter Lebenswandel, S. 38.

⁴³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Änderung vom 19. 12. 2008 (online).

Krankheit oder in einem geistigen Schwächezustand. Das dritte Szenario war der Umgang mit alkoholabhängigen Menschen. Im Unterschied zu den Einweisungen in die Arbeitserziehungsanstalten war die Intention in diesen Fällen nicht die Erziehung, sondern die medizinische Pflege oder Therapie. Die Einweisungsverfahren, die aus dieser gesundheitlichen Logik erwachsen, unterschieden sich denn auch grundlegend von den erzieherischen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten. Sie basierten ausnahmslos auf dem Einbezug medizinischer Expertise, auch wenn das medizinische Wissen, wie im Folgenden gezeigt wird, auf sehr unterschiedliche Weise eingebunden wurde.

Die Gesetze, welche das schnelle Eingreifen in einer bedrohlichen, durch «Geistesranke» ausgelösten Notfallsituation im Kanton Zug erlaubten, veränderten sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts mehrfach. 1915 erliessen die Zuger das Gesetz über die «Irrenpflege», welches im Kontext der Eröffnung der zwei kantonseigenen psychiatrischen «Heilanstalten» stand.⁴⁴ Darin wurde festgehalten: «Tobsüchtige, selbst- und gemeingefährliche Geistesranke müssen in einer Irrenanstalt versorgt werden.»⁴⁵ Veranlasst werden konnte diese Einweisung sowohl durch den Sanitätsrat als auch durch Angehörige der einzuweisenden Person. Jede notfallmässige Einweisung musste aber zwingend auf ein «ärztliches Zeugnis» abgestützt werden.⁴⁶ Als 1926 ein neues Gesundheitsgesetz in Kraft trat, wurde die Kompetenz für die «Unterbringung gemeingefährlicher Geistesranke»⁴⁷ auf die «Ortsgesundheitsbehörden» ausgeweitet. Damit waren von den Einwohnerräten zu schaffende Kommissionen gemeint, die sich aus mindestens drei Mitgliedern konstituierten.⁴⁸ In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führte der Kanton Zug das Zusammenspiel von lokalen Gesundheitsbehörden und ärztlicher Begutachtung fort. Das Zuger Gesundheitsgesetz wurde bis 1981 noch zweimal revidiert, doch die Zuständigkeiten bei administrativen Einweisungen einer psychisch beeinträchtigten Person in einer als bedrohlich empfundenen Situation blieben weitgehend unverändert: Nach einer ersten Revision 1953 hielt eine neue Verordnung beispielsweise fest, dass ein «Gemüts- und Geistesranke» bei einem «Notfall auf Grund eines ärztlichen Berichtes» in eine «Heil- und Pflegeanstalt» eingewiesen werden könne, wenn er «sich oder seine Umgebung» gefährde.⁴⁹ Noch immer war der «Einwohnerrat des Wohnsitzes» für diese Art von «Versorgung» zuständig, wobei er auf ein «ausführliches ärzt-

44 Dieses Gesetz war im Zusammenhang mit fundamentaler Kritik an der wenig beaufsichtigten Einweisungspraxis in der kantonseigenen «Irrenanstalt» St. Franziskusheim entstanden, die 1909 eröffnet worden war. Vgl. dazu Akermann/Jenzer/Kälin, Stationäre Psychiatrie, S. 460–462.

45 Reglement zum Gesetze über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und die Irrenpflege (vom 11. 2. 1915) vom 7. 10. 1916, § 5.

46 Reglement zum Gesetz über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und die Irrenpflege (vom 11. 2. 1915) vom 7. 10. 1916, § 7.

47 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 25. 11. 1926, § 19 h).

48 Ebd., § 18.

49 Verordnung über die Versorgung und Pflege von Gemüts- und Geistesranke vom 28. 8. 1953, § 3.

liches Einweisungszeugnis» zurückgreifen musste.⁵⁰ Auch die Revision von 1970 hielt bei einer «zwangsweisen Einweisung» eines «psychisch Kranken», der «sich selbst oder andere gefährdet» (§ 36), am Zusammenspiel von lokalen Behörden und ärztlicher Begutachtung fest.⁵¹

Neben der oben beschriebenen Situation konnten Menschen auch dann gegen ihren Willen in medizinische Heilanstalten eingewiesen werden, wenn statt einer akuten bedrohlichen Lage eine längerfristige Pflegebedürftigkeit vermutet wurde. Dieses zweite Szenario setzte im Gegensatz zum ersten voraus, dass die einzuweisende Person entmündigt war. Eine solche Entmündigung basierte in der Regel auf Art. 369 ZGB und war wiederum an eine ärztliche Begutachtung geknüpft.⁵² Diese Art Bevormundung war für Personen vorgesehen, die «infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen» vermochten «und zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge» bedurften «oder die Sicherheit anderer» gefährdeten.⁵³ Die Vormunde und Vormundinnen konnten dann veranlassen, ihre Mündel mit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde «nötigenfalls» in einer «Anstalt» unterzubringen.⁵⁴ Ab 1953 musste einem solchen vormundschaftlichen Einweisungsbeschluss allerdings ein «höchstens 14 Tage altes ausführliches Arztzeugnis», das bescheinigte, dass «die Aufnahme in eine Anstalt für Gemüts- und Geisteskranke notwendig» sei, beigelegt werden.⁵⁵

Das dritte Szenario, bei dem administrative Einweisungen unter Einbezug ärztlicher Expertise angeordnet wurden und in medizinisch geführte Anstalten führten, stand mit der Bekämpfung des «Alkoholismus» in Zusammenhang.⁵⁶ Seit das ZGB in Kraft war, konnten die Vormundschaftsbehörden eine Person, die durch «Trunksucht» «sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet», entmündigen.⁵⁷ Wie alle Mündel konnten auch diese Personen mit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörden vom Vormund in entsprechende «Anstalten» untergebracht werden.⁵⁸ Mittlerweile hatte sich allerdings auch in Zug eine medizinische Sicht auf die «Trunksucht» entwickelt. Diese wurde im kantonalen «Gesetz über die Trinkerfürsorge» von 1926 kodifiziert.⁵⁹ Das neue Gesetz zielte auf Personen, die «infolge Trunksucht sich oder ihre Familien gesundheitlich, sittlich oder finanziell erheb-

⁵⁰ Verordnung über die Versorgung und Pflege von Gemüts- und Geisteskranken vom 28. 8. 1953, § 3.

⁵¹ Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. 5. 1970, § 36 Ziff. 1 f.

⁵² Art. 374 ZGB.

⁵³ Art. 369 ZGB.

⁵⁴ Art. 406; Art. 421, Ziff. 13 ZGB.

⁵⁵ Verordnung über die Versorgung und Pflege von Gemüts- und Geisteskranken vom 28. 8. 1953, § 2.

⁵⁶ Vgl. Tanner, Alkoholismus.

⁵⁷ Art. 370 ZGB.

⁵⁸ Art. 406; Art. 421 Ziff. 13 ZGB.

⁵⁹ Zur Entwicklung der medizinischen Sichtweise im Kanton Zug vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 370–374.

lich schädigen oder öffentliches Ärgernis erregende Ausschreitungen» beginnen.⁶⁰ Falls vorangehende Massnahmen wie beispielsweise «Trinkverbote» nichts genützt hätten, so die Argumentation im Gesetz, sollte die Vormundschaftsbehörde den «Trinker» ärztlich untersuchen lassen.⁶¹ Befand das daraus entstehende Gutachten die betroffene Person für «heilbar», sollte der «Trinker» in eine «Trinkerheilanstalt» gehen.⁶² Lautete das Ergebnis allerdings «unheilbar trunksüchtig», war eine Einweisung in eine «geeignete Anstalt» vorgesehen.⁶³ Dasselbe Szenario trat ein, wenn die Person eine Einweisung in eine «Trinkerheilanstalt» verweigerte oder diese verliess.⁶⁴ Im Gegensatz zum Verfahren nach dem ZGB war eine Entmündigung bei Einweisungen, die auf dem Trinkerfürsorgegesetz beruhten, nicht nötig. Dennoch setzte sich diese Vorgehensweise bei den lokalen Milizbehörden kaum durch, griffen sie bei administrativen Einweisungen von «Trinkern» doch weiterhin hauptsächlich auf das Vormundschaftsrecht statt auf das Trinkerfürsorgegesetz zurück. Wirtschaftliche Überlegungen mögen dieses Verhalten beeinflusst haben. Das Handeln nach neuen medizinischen Erkenntnissen generierte nämlich deutlich höhere Kosten; so war etwa eine selbst gewählte «Heilanstalt» teurer als eine nicht ärztlich geführte «Anstalt». Diese Wahl belastete also insbesondere bei armengemässigen «Trinkern» das Gemeindebudget, was nicht im Interesse der gemeindlichen Vormundschaftsbehörden war. Sie wurde vom Zuger Regierungsrat in den 1950er-Jahren entsprechend gerügt.⁶⁵ Ein Versuch Ende der 1960er-Jahre, die Gemeinden mittels eines neuen Gesetzes zur Trinkerfürsorge zu einer stärkeren Integration der medizinischen Perspektiven und vertiefteren Zusammenarbeit mit Psychiatern und Ärzten zu bringen, blieb denn auch in der Schublade des zuständigen Regierungsrates liegen.⁶⁶

Um die oben skizzierten drei Szenarien wurden im Kanton Zug Gesetze gebaut, die eine administrative Einweisung in medizinisch geführte Heil- und Pflegeanstalten gegen den Willen der Betroffenen ermöglichten. Die Einweisungen

60 Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 25. 11. 1926, § 1.

61 Ebd., § 4.

62 Ebd., § 5.

63 Ebd., § 9.

64 Ebd., § 8.

65 Der Regierungsrat hielt Anfang der 1950er-Jahre fest, dass die Vormundschaftsbehörden bei Vorliegen von «Trunksucht» kaum auf das Trinkerfürsorgegesetz zurückgriffen, sondern meist auf die Entmündigung und eine Einweisung per Vormundschaftsrecht. Vgl. dazu RR-Bericht 1950, S. 12; RR-Bericht 1951, S. 8. Die Trinkerfürsorgestelle, welche der Kanton in Zusammenarbeit mit den Bürgergemeinden zur medizinischen Beratung und Betreuung von «Trinkern» einrichten wollte, wurde von den Gemeinden aus Kostengründen abgelehnt. Vgl. dazu Fröhlich, Trinkerfürsorge, S. 34–37.

66 So reichte der Kantonsrat und spätere Regierungsrat Thomas Fraefel 1965 eine Motion zum Erlass eines neuen Trinkerfürsorgegesetzes ein, vgl. RR-Bericht 1965, S. 9. Nach einer Bestandsaufnahme mit dem SMD liess der zuständige Regierungsrat von einem sozialmedizinischen Spezialisten aus Luzern (Anton Hunziker) einen Entwurf ausarbeiten, der die Gemeinden zu einer stärkeren finanziellen Beteiligung und engeren Zusammenarbeit mit dem SMD bringen sollte. StAZG, G 402, Entwurf Sozialhilfegesetz, § 8 Abs. 1, 3. Zu den genaueren Hintergründen dieses Gesetzes siehe Kapitel «Hilfe leisten», S. 173–178.

folgten einem pflegerischen beziehungsweise therapeutischen Zweck und durften nur unter Einbezug medizinischer Expertise angeordnet werden. Anders als die Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten folgen sie damit nicht einer armenrechtlich-erzieherischen, sondern einer medizinischen Logik. 1981 wurden diese beiden unterschiedlichen Traditionen administrativer Freiheitsentzüge auf Geheiss des Bundes abrupt in einem einzigen neuen Gesetz zusammengefasst. Im Kanton Zug, so zeigt der nächste Abschnitt, fand man dank entsprechender Ausgestaltung der Einweisungsverfahren dennoch Wege, die bisherige Praxis unverändert beizubehalten: Die armenrechtlich-erzieherische und die medizinische Logik der Anstaltseinweisungen existierten weiterhin parallel und unabhängig, auch wenn sie neu im Gesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» zusammengefasst wurden.

Zwei Traditionen durch ein EMRK-konformes Gesetz vereint: Die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» (FFE)

Am 1. Januar 1981 trat ein Gesetz in Kraft, welches die zwei unterschiedlichen Traditionen administrativer Freiheitsentzüge in einen einzigen Rechtsbereich zusammenführte. Namentlich wurde dem Vormundschaftsrecht der Abschnitt «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» Art. 397a–397f ZGB hinzugefügt.⁶⁷ Durch diese neue Regelung verlor nicht nur der Artikel 406 ZGB, der bisher die vormundschaftlichen administrativen Einweisungen auf Basis des schweizerischen Zivilrechts ermöglicht hatte, seine Gültigkeit. Vielmehr setzte sie auch jene Paragraphen ausser Kraft, die administrative Freiheitsentzüge bis 1981 auf kantonaler Ebene ermöglicht hatten.⁶⁸ Im Kanton Zug betraf dies einerseits Gesetzesgrundlagen, die Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten (§ 14 des Gesetzes über das Armenwesen)⁶⁹ oder in medizinisch geführte Heilanstalten (§ 9 des Gesetzes über die Trinkerfürsorge und § 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen) ermöglicht hatten.⁷⁰

Die neue Regelung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» vereinheitlichte die Einweisungsgründe auf nationaler Ebene und hielt sie abschliessend fest.⁷¹ Art. 397a (Abschnitt 1) ZGB zählte die materiellen Voraussetzungen auf, die einen administrativen Freiheitsentzug legitimierten: «Eine mündige oder unmündige Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht,

67 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 311.

68 Ebd., S. 311.

69 Die Anstaltsversorgung wurde im revidierten Armengesetz von 1918 in § 14 statt wie zuvor in § 11 geregelt.

70 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. 1. 1982, § 16. Das Armengesetz wurde hier nicht explizit erwähnt, weil abzusehen war, dass es bald durch das neue Sozialhilfegesetz ersetzt würde. Siehe dazu Kapitel ««Hilfe» leisten», S. 173.

71 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 311.

anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.»⁷²

Auf eine genauere Definition des Begriffs «geeignete Anstalt» hatten die Gesetzgeber bewusst verzichtet.⁷³ Aufgrund der offenen Formulierung konnte die Regelung sowohl für Zwangseinweisungen in medizinische Heil- und Pflegeanstalten als auch in nichtmedizinische Arbeitserziehungsanstalten herangezogen werden. Damit kodifizierte die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» die medizinische und die armenrechtlich-erzieherische Logik administrativer Einweisungen neu auf ein und derselben Rechtsgrundlage. Diese auf eidgenössischer Ebene bestimmte Zusammenführung der zwei unterschiedlichen Rechtspraxen stiess im Kanton Zug, wie ein Blick auf die Ausarbeitung des kantonalen Einführungsgesetzes zeigt, auf Unverständnis.

In der Diskussion um die Regelung der Zuständigkeiten, welche die Kantone weiterhin selbständig ausarbeiten konnten,⁷⁴ kritisierte der Zuger Fürsorgearzt beispielsweise, dass durch das eidgenössische Gesetz nun «zwei grundsätzlich» verschiedene Einweisungspraxen «vermischt» würden.⁷⁵ Darunter verstand er die seit Jahren getrennt geregelte Einweisung bei «Verwahrlosung» auf der einen und die «medizinische Einweisung» auf der anderen Seite.⁷⁶ Zu jener zählte er «eine Einweisung in eine Arbeitsanstalt», weil jemand ein «Landstreicher» sei und «seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann».⁷⁷ Unter «medizinischer Einweisung» verstand er hingegen einen «rein ärztlichen Akt zu einer Behandlung oder einer Begutachtung».⁷⁸

Im Kanton Zug konstruierte man denn auch eine Lösung, welche die als grundsätzlich unterschiedlich wahrgenommenen Einweisungspraxen wie bis anhin durch separierte Zuständigkeiten regelte. Entgegen der in der Forschung verbreiteten These verschob sich die Deutungshoheit dabei keineswegs in Rich-

⁷² Art. 397a) Abs. 1 ZGB.

⁷³ Vgl. dazu Caviezel, Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 352–367. Weiter galten Strafanstalten nicht als «geeignete Anstalten», wurden aber auch nicht explizit ausgeschlossen, vgl. ebd., S. 370–372.

⁷⁴ Den Kantonen wurde bei der Regelung der Zuständigkeiten und der Behördenorganisation Handlungsfreiraum gewährt. Vgl. StAZG, G 466.3.35, Kantonsratsvorlage Nr. 4564, Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 11. 11. 1980, S. 4. So sah der Bund die Vormundschaftsbehörden grundsätzlich als zuständig vor, liess es den Kantonen aber offen, bei Einweisungen von «psychisch Kranken» auch andere Instanzen zu berechtigen. Vgl. StAZG, G 466.3.33, Dokument «Fürsorgerische Freiheitsentziehung – Kantonale Einführungsbestimmungen, Hinweise und Änderungen zusammengestellt von einer durch das EJPD eingesetzte Arbeitsgruppe» (undatiert). Die Kantone konnten dies in spezifischen Einführungsgesetzen autonom regeln. Vgl. StAZG, G 466.3.32.1, Schreiben des EJPD an die Vorsteher der zuständigen kantonalen Departemente vom 19. 2. 1979.

⁷⁵ StAZG, G 466.3.32.2, Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufnahme (Teil 1), 10:06–11:00.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

tung medizinischer Expertise. Arztpersonen waren weiterhin für jene Szenarien zuständig, für die sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts durch den Erlass der Gesundheits- und Irrengesetze und des Vormundschaftsrechts der Einbezug ihrer Fachkenntnis etabliert hatte.

Erstens war dies weiterhin bei Einweisungen in dringenden Notfällen unabhängig vom Mündigkeitsstatus der Fall. Hatten die Einwohnerräte administrative Einweisungen bei «Selbst- oder Fremdgefährdung» aus gesundheitlichen Gründen bisher auf ein ärztliches Zeugnis abstellen müssen, konnten Arztpersonen diese zwar neu direkt anordnen, falls «Gefahr im Verzug» lag.⁷⁹ In «Zweifelfällen» konnte sie dabei einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde beiziehen.⁸⁰ Dauerte die Einweisung allerdings länger als vier Wochen, musste die Vormundschaftsbehörde zwingend darüber entscheiden.⁸¹ De facto war dies allerdings keine eigentliche Neuerung, sondern eine Weiterführung der bisherigen Praxis. So hatte sich nämlich bereits vor 1981 die Vorgehensweise etabliert, betroffene Personen in Notfällen direkt ärztlich einzuweisen und den «Fürsorgechef» im Nachhinein darüber zu informieren.⁸²

Zweitens wurden Arztpersonen in den Entscheidungsprozess bei nicht dringenden Einweisungen in medizinische Heilanstalten eingebunden. Gemäss der neuen Regelung zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» musste die Vormundschaftsbehörde bei der administrativen Einweisung von «psychisch Kranken» zwingend «unter Beizug von Sachverständigen» entscheiden.⁸³ Auch die hier geforderte Zusammenarbeit entsprach weitgehend der bereits etablierten Praxis, in der für die Einweisung in eine kantonale Heilanstalt zwingend ein aktuelles ärztliches Gutachten nötig gewesen war, selbst wenn die Person nach Art. 369 ZGB («geisteskrank», «geistesschwach») entmündigt und damit bereits im Rahmen des Entmündigungsprozesses begutachtet worden war.⁸⁴

Die administrativen Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Anstalten blieben hingegen weiterhin ausschliesslich in der Kompetenz der Vormundschaftsbehörde. Zwar existierte insbesondere auf eidgenössischer Ebene die Ansicht, dass alle Einweisungsgründe, also nicht nur «Geisteskrankheit» und «Geistesschwäche», sondern auch «Trunksucht», «Suchterkrankung» und «schwere Verwahrlosung», unter den Begriff «psychisch krank» subsumiert werden konnten und damit zwingend den Einbezug einer sachverständigen Person

79 Art. 397b Ziff. 2 ZGB; § 1 Ziff. 1 EG ZGB FFE. Zur vorherigen Regelung nach dem Gesundheitsgesetz siehe S. 39.

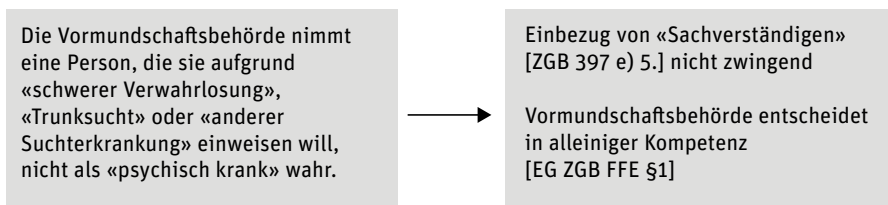
80 § 1 Ziff. 1 EG ZGB FFE. Diese Regelung wurde integriert, weil die Arztpersonen fürchteten, die Vormundschaftsbehörden würden problematische Fälle auf sie «abschieben». Vgl. StAZG, G 466.3.37, Protokoll der 4. Sitzung der vorberatenden Kommission vom 10. 11. 1981, S. 2–7.

81 § 2 Ziff. 2 EG ZGB FFE.

82 StAZG, G 466.3.32.2, Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufzeichnung (Teil 1), 17:35–20:30.

83 Art. 397b Ziff. 2, Art. 397e) Abs. 5 ZGB.

84 Siehe S. 38 f.



Grafik 1: Szenario einer administrativen Einweisung ohne Rückgriff auf medizinische Expertise nach 1981 im Kanton Zug

erforderten.⁸⁵ Im Zuger Gesetzgebungsprozess wurde diese weite Auslegung allerdings sowohl von Juristen als auch von Arztpersonen aufgrund der begrifflichen Unschärfe heftig kritisiert: Jene sprachen von einem «Gummibegriff», diese von einem «Laienbegriff».⁸⁶

Das Zuger Einführungsgesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» liess denn auch offen, was unter «psychisch krank» genau zu verstehen sei. Die kommunalen Vormundschaftsbehörden konnten damit durchaus einer engen Begriffsauslegung folgen, was implizierte, dass sie die Einweisung aufgrund von «Trunksucht» oder «schwerer Verwahrlosung» nicht zwingend auf ärztliche Expertise abstellen mussten. Damit war die Weiterführung der armenrechtlich-erzieherischen Tradition, wie sie bisher bei nach Art. 370 ZGB Entmündigten angewandt worden war, theoretisch weiterhin möglich. Bei entsprechender Begriffsauslegung konnten die kommunalen Zuger Vormundschaftsbehörden administrative Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Arbeitserziehungsanstalten auch nach der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» weiterhin in eigener Kompetenz und ohne Einbezug medizinischer Expertise anordnen.

Eine entscheidende Änderung im Zuständigkeitsbereich fand dennoch statt. Während die Zuständigkeiten bei der Anordnung von administrativen Einweisungen mit der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» im Kanton Zug weitgehend gleich blieben, veränderten sie sich beim Beschreiten des Rechtswegs deutlich. Vor 1981 war dieser bei allen Gesetzesgrundlagen im Sinne einer internen Verwaltungskontrolle geregelt gewesen: Beschwerden konnten jeweils innerhalb von zehn Tagen an den zuständigen Regierungsrat weitergezogen werden.⁸⁷ Im Zuge der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» wurde der Instan-

85 StAZG, G 466.3.32.2, Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufzeichnung (Teil 1), 40:45–41:36.

86 StAZG, G 466.3.32.2, Protokoll zum Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, S. 5; Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufzeichnung (Teil 1) 17:26–17:35; 33:20–38:00; 40:49–43:00; 43:46–46:40; StAZG, 466.3.37, 1. Sitzung der vorberatenden Kommission vom 26. 1. 1981, S. 4; 4. Sitzung der vorberatenden Kommission vom 10. 11. 1981, S. 7, 9.

87 Art. 420 ZGB; Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. 11. 1943, § 1; Gesetz über

zenzug neu geregelt und eine externe Verwaltungskontrolle etabliert: Beschwerden konnten neu innerhalb von zehn Tagen ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.⁸⁸ Die Aufsicht über das behördliche Handeln hatte sich damit von der Exekutive auf die Judikative verschoben.

Der Blick auf die Regelung der Zuständigkeiten im Kanton Zug verdeutlicht, dass es verkürzt wäre, an der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» die Durchsetzung einer «medizinischen Logik» festzumachen. Bezüglich der Kompetenzverteilung in der Anordnung eines administrativen Freiheitsentzugs stellte die neue Regelung 1981 zumindest im Kanton Zug nämlich keineswegs eine Zäsur dar und implizierte kaum Verschiebungen. Insbesondere konnten die Vormundschaftsbehörden in spezifischen Fällen auch weiterhin ohne den Einbezug ärztlicher Expertise administrative Freiheitsentzüge anordnen. Mit dem Erlass des neuen Gesetzes blieben aber, wie noch gezeigt werden wird, nicht nur die Entscheidungsbefugnisse unverändert. Vielmehr konnten die Vormundschaftsbehörden administrative Einweisungen auch weiterhin durch althergebrachte erzieherische Begründungsmuster veranlassen, die eine Anordnung von Arbeitserziehung rechtfertigten. So wurden die Einweisungsgründe in der neuen Regelung von 1981 zwar vereinheitlicht, blieben aber weiterhin deutungs offen.⁸⁹

Es war denn auch gar nicht die Absicht der Gesetzgebenden, mit der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» eine Zäsur zu schaffen oder eine Medikalisierung voranzutreiben. Vielmehr war das Gegenteil der Fall: Sie wollten die bestehende Praxis in den Kantonen nicht zu sehr verändern und «bewährte Lösungen» weiterhin ermöglichen.⁹⁰ Notwendig war eine Revision deswegen geworden, weil die Schweiz, die seit 1963 Mitglied des Europarates war und 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert hatte.⁹¹ Der Europarat verstand das Regelwerk der EMRK dabei als Massstab für Demokratie und Menschenrechte in Europa.⁹² Mit seinen neu entwickelten grundrechtlichen Mindeststandards und der Idee der Vorherrschaft des Rechts setzte die Konvention auch neue Standards der Rechtsstaatlichkeit, welcher sich die Mitgliedsstaaten anzu-

die Trinkerfürsorge vom 25. 11. 1926, § 12; Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug, § 36 Ziff. 3: Beschwerden sollten zuerst bei der Sanitätsdirektion eingereicht werden. Diese entschied gestützt auf den Bericht des Kantonsarztes. Verfügungen der Sanitätsdirektion konnten innert zehn Tagen beim Regierungsrat angefochten werden. Für administrative Einweisungen aufgrund des Gesetzes über das Armenwesens stand kein Rechtsmittel zur Verfügung, siehe dazu S. 33. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde für administrative Einweisungen allerdings kaum mehr auf das Gesetz über das Armenwesen zurückgegriffen, siehe dazu S. 35.

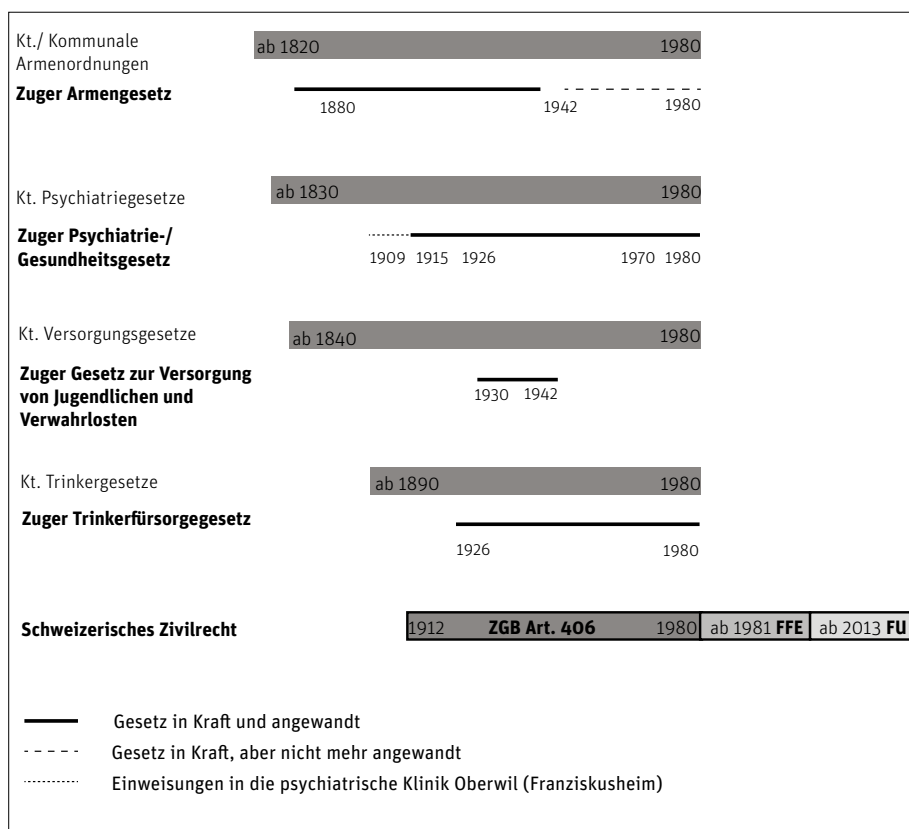
88 Art. 397d) ZGB; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. 1. 1982, § 79a. Die Wirksamkeit des neuen Instanzenzugs blieb allerdings gering, siehe Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 59.

89 Zu dieser Diskussion siehe Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 64 f.

90 Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. 8. 1977, S. 20; UEK, Bd. 3, S. 424.

91 Häfliger/Schürmann, EMRK, S. 20 f.

92 Madsen, Legal Diplomacy, S. 175 f.



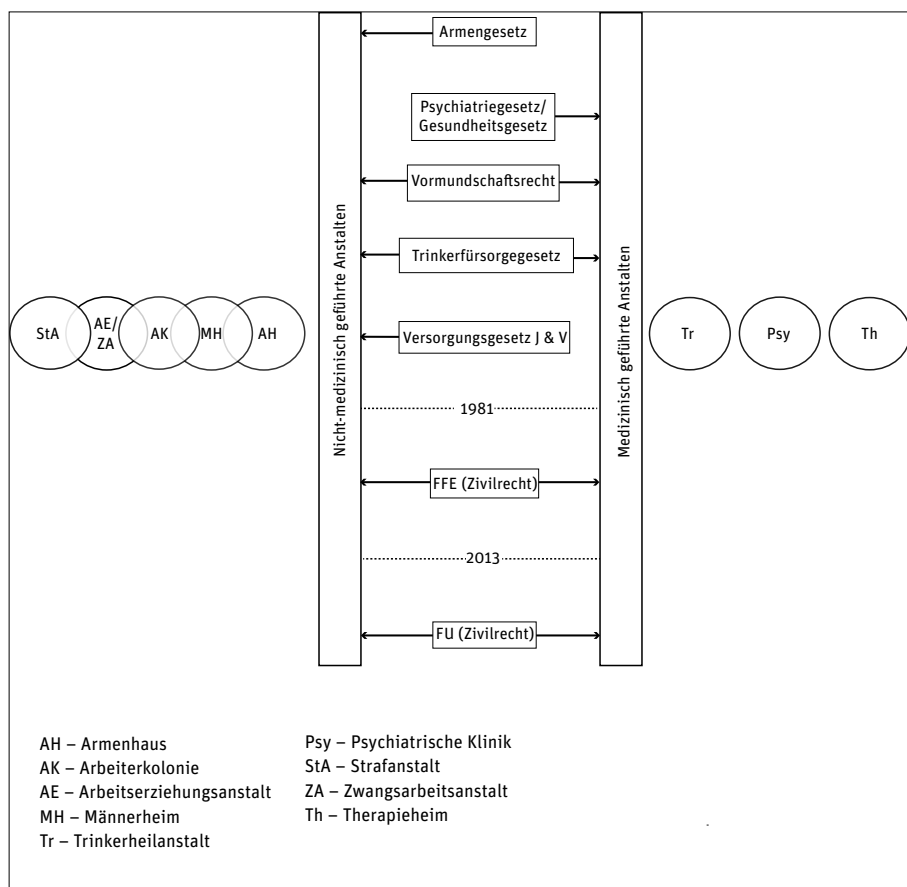
Grafik 2: Die Zuger Gesetzesgrundlagen im nationalen Kontext, die Jahreszahlen zum nationalen Kontext stammen aus Germann, (Straf-)rechtshistorischer Rückblick, S. 73.

passen hatten.⁹³ Als sich herausstellte, dass sich die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge den materiellen und formellen Anforderungen des Artikels 5 der EMRK, der die persönliche Freiheit gewährleistete und Verfahrensgarantien aufstellte, teilweise nicht vereinbaren liess, musste sie neu ausgestaltet werden.⁹⁴

Die Intention der 1981 in Kraft getretenen «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» war damit nicht die Medikalisierung der administrativen Freiheitsentzüge im fürsorgerischen Kontext oder die Verfestigung einer «medizinischen Logik», vielmehr ging es um die Anpassung der Praxis an neu etablierte, international gültige rechtsstaatliche Standards. Doch auch diesbezüglich war 1981, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, keine eindeutige Zäsur.

⁹³ Fanzun, Menschenrechtspolitik, S. 194 f.; Häfliger/Schürmann, EMRK, S. 17–20.

⁹⁴ Erst dadurch konnten die zuvor gegen die entsprechenden Artikel vorgebrachten Vorbehalte zurückgezogen werden. Vgl. dazu Häfliger/Schürmann, EMRK, S. 31 f. Zur Funktionsweise von Vorbehalten im Allgemeinen vgl. ebd., S. 26–31.



Grafik 3: Wege in verschiedenartige Anstalten durch das im Kanton Zug geltende Recht

2 Rechtsstaatliche Reformen

Mit der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» und der Ausserkraftsetzung der kantonalen «Versorgungsgesetze» nahmen administrative Freiheitsentzüge 1981 eine rechtliche Form an, die konform war mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit auch mit zeitgenössischen rechtsstaatlichen Standards.¹ Die Forschung im Bereich «administrative Versorgungen» konzipierte das Verhältnis von «Rechtsstaatlichkeit» und administrativen Freiheitsentzügen bisher als Gegensatz: «Rechtsstaatlichkeit» steht dabei als abstrakte Metapher für «Gerechtigkeit». Eine mangelhafte «Rechtsstaatlichkeit», so die Erklärung, habe «administrative Freiheitsentzüge» als «historische Ungerechtigkeit» überhaupt erst zugelassen.²

Diese normative Perspektive ist für die anwaltschaftliche Formulierung juristischer Forderungen zwar unabdingbar,³ wird sie aber zum Ausgangspunkt einer historischen Analyse, kann sie den Blick auf zentrale Erkenntnisse versperren. So wurde bisher beispielsweise kaum danach gefragt, wie administrative Freiheitsentzüge über 1981 hinaus, also in einem rechtsstaatlich und EMRK-konformen Setting, funktionierten.⁴ Erscheint «Rechtsstaatlichkeit» zudem wie bisher als ahistorisches, normatives Konzept, wird auch der zeitweise wirksame konzeptionelle Unterschied von formeller und materieller Rechtsstaatlichkeit eingebettet.⁵ Dies verzerrt den analytischen Blick auf deren je unterschiedliche Auswirkungen auf die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge.

1 Zur EMRK als Standard der europäischen «Rechtsstaatlichkeit» vgl. Häfliger/Schürmann, EMRK. Zur Ratifizierung der EMRK vgl. Fanzun, Menschenrechtspolitik, S. 194–256. Zur Rolle der «administrativen Versorgungen» in den Diskussionen um die Ratifizierung vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 295–312; UEK, Bd. 3, S. 373–424.

2 Vgl. beispielsweise UEK-Schlussbericht, S. 72 f., 284, 286; UEK, Bd. 7, S. 478 f.; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 320, 324. Die Argumentation der UEK ist diesbezüglich ambivalent. So folgt an einigen Stellen eine Relativierung der oben gemachten Feststellungen: UEK, Bd. 3, S. 424; UEK-Schlussbericht, S. 68, 75, 77, 124, 127, 157.

3 Wie sich daran politische Forderungen knüpfen lassen, zeigt beispielsweise Minder, Unverjährbarkeit.

4 Die empirische Untersuchung nicht nur der UEK, sondern auch vieler weiterer Studien endet spätestens 1981. Vgl. beispielsweise Knecht, Zwangsversorgungen; Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen; Christensen, Anstaltsversorgung; Badran, Anstaltsversorgung; Christensen/Meier/Jenzer/Winkler, Versorgt.

5 Rechtsstaatlichkeit war lange ein mehrdeutiges Konzept, dessen Auslegung sich je nach rechtsphilosophischer (rechtspositivistischer oder naturrechtlicher) Perspektive und nationalem Kontext unterschied. Zur geschichtlichen Entwicklung des Rechtsstaatsgedankens vgl. Schmid/Uhlmann, Idee und Ausgestaltung, S. 223 f.; Schmidt-Assmann, Rechtsstaat, S. 987 f.; Stern, Staatsrecht, S. 781 f. Positivistische Auslegungen wie Hans Kelsens «reine Rechtslehre» mögen zwar in der Rechtswissenschaft heute als überholt und problematisch gelten. Vgl. dazu Minder, Unverjährbarkeit, S. 301; Hoerster, Rechtsphilosophie, S. 134–160, 65–78. Aus historischer Sicht kann ihr enormer Einfluss auf das staatsrechtliche Denken jedoch kaum negiert werden. Zu Kelsens Einfluss in der Staatstheorie und zur «Disziplinierung der Demokratie» in

Um der historischen Wandelbarkeit des Konzeptes «Rechtsstaatlichkeit» Rechnung zu tragen, werden im folgenden Kapitel die Auswirkungen von Reformen der formellen Rechtsstaatlichkeit einerseits und der materiellen Rechtsstaatlichkeit andererseits getrennt ausgelotet. Zwischen der untersuchten Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge und rechtsstaatlichen Grundsätzen zeigt sich dabei keinesfalls ein antagonistisches Verhältnis, wie das von der Forschung bisher suggeriert wurde. Weiter werden Kontinuitäten und Verschiebungen sichtbar, welche sich nicht an der statuierten Zäsur von 1981 orientieren.

Formelle Rechtsstaatlichkeit

Die Idee formeller Rechtsstaatlichkeit besagt, dass Anordnungen des Staates grundsätzlich durch Recht bestimmt und begrenzt werden müssen. Sie befasst sich im Gegensatz zur materiellen Rechtsstaatlichkeit allerdings nicht mit dem normativen Inhalt der Anordnungen. Zu den formell-rechtsstaatlichen Elementen zählen beispielsweise das Gesetzmässigkeits- und Legalitätsprinzip sowie die Gewaltenteilung und die unabhängige Kontrolle staatlicher Organe.⁶ Konkret messbar werden diese Elemente insbesondere im Verwaltungsrecht. Indem dieses den Prozess der amtlichen Entscheidungsfindung transparent regelt und ihn auf Gesetzmässigkeit und Angemessenheit überprüfbar macht, gilt es seit seiner Etablierung als Schutz vor staatlicher Willkür und soll grundsätzlich dafür sorgen, die öffentliche Gewalt in Schranken zu halten.⁷

Das formelle Verwaltungsrecht setzt sich wiederum aus zwei Elementen zusammen. Erstens aus dem Verwaltungsorganisationsrecht, also der Organisation der Behörden zur Aufsicht und Kontrolle der Verwaltung und der Definition des Instanzenzugs.⁸ Zweitens aus dem Verwaltungsverfahrensrecht, welches das Zustandekommen rechtsverbindlicher Handlungen der Verwaltung sowie deren Anfechtung regelt.⁹ Die Kodifikation dieser Verfahrensordnung erfolgte in der Schweiz, verglichen mit Westeuropa, sehr spät. Als Grund dafür wird unter anderem das lange Fehlen einer eigentlichen Verwaltungsrechtswissenschaft ausgemacht.¹⁰ Auch der Instanzenzug, geregelt im Verwaltungsorganisationsrecht, entwickelte sich in der Schweiz vorerst anders als in den Nachbarländern. Ver-

der Nachkriegszeit vgl. Müller, Demokratisches Zeitalter, S. 247; van Ooyen, Regierungs- und Verfassungslehre; Pfeffersmann, Rechtswissenschaft, S. 367–387; Olechowski, Bundesverfassung, S. 209–230.

6 Kley, Rechtsstaat; Schmidt-Assmann, Rechtsstaat, S. 997 f.; Stern, Staatsrecht, S. 602–610; Schmid/Uhlmann, Idee und Ausgestaltung, S. 223 f.

7 Cassese, Verwaltungsstaat, S. 21; Müller, Verwaltungsrecht, S. 17–20.

8 Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 15; Bettermann, Verwaltungsverfahren, S. 131.

9 Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 15; Bettermann, Verwaltungsverfahren, S. 131; Schindler, Verwaltungsrecht, S. 43 f.

10 Schindler, Grundlagen Verwaltungsrecht, S. 322 f.; Müller, Verwaltungsrecht, S. 80 f. Zum Verwaltungsrecht als «junges» sowie als «nationales Recht» vgl. Müller, Verwaltungsrecht, S. 7, 15.

waltungsentscheide unterstanden damit lange nicht einer verwaltungsexternen Kontrolle durch eine unabhängige juristische Instanz. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde erst spät, je nach Kanton zwischen 1959 und 1991, eingeführt.¹¹ Bis dahin bestand eine verwaltungsinterne Kontrolle durch die jeweils hierarchisch übergeordnete Stelle.¹² Das bedeutete in den meisten Fällen, dass der Regierungsrat, also eine Exekutivbehörde, zur kantonalen Beschwerdeinstanz ernannt wurde.¹³ Der Rechtswissenschaftler Andreas Schindler schreibt die späte Etablierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz einem an «politischer Partizipation ausgerichteten Demokratieideal»¹⁴ zu, das folgende drei miteinander verschränkte Ideen geprägt habe: Erstens war die Idee der Selbstgesetzgebung, wie sie mit dem Gesetzesreferendum 1874 in die neue Verfassung implementiert worden war, eng mit der Idee der Selbstverwaltung verknüpft.¹⁵ Die Bürger sollten dabei, zweitens, nicht Objekt der Verwaltung, sondern Teil der Verwaltung sein und verschiedene Milizfunktionen erfüllen.¹⁶ Die fehlende Dichotomie von Bürgern und Verwaltung lieferte wiederum wenig Argumente für die Einführung einer externen Verwaltungskontrolle.¹⁷

Die vergleichsweise späte Einführung kantonalen Verwaltungsgerichte und die Langlebigkeit des Milizsystems gilt in der bisherigen Forschung zu «administrativen Versorgungen» als zentrale Ursache für die lange Kontinuität administrativer Freiheitsentzüge in der Schweiz.¹⁸ Das Inkrafttreten der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981 und die damit einhergehende Vereinheitlichung der Rechtswege im Sinne der externen Verwaltungskontrolle stärkt aus dieser Perspektive die These einer klaren Zäsur.

Zweifellos war die Umsetzung und Ausgestaltung administrativer Freiheitsentzüge von den Vorstellungen formeller Rechtsstaatlichkeit extrem geprägt und abhängig. Schliesslich waren die Entscheide kommunaler Vormundschafts- oder Armenbehörden sogenannte Verwaltungsakte, das heisst, der Staat trat hier seinen Bürgern in einer asymmetrischen Situation gegenüber.¹⁹ Diese Abhängigkeit implizierte allerdings keineswegs, dass im Umkehrschluss die Etablierung und Implementierung neuer formell-rechtsstaatlicher Elemente die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge zum Verschwinden gebracht hätte. Vielmehr

11 Cassese, Verwaltungsstaat, S. 21. Im Kanton Zug wurde sie 1976 eingeführt, siehe dazu S. 58 f.

12 Schindler, Grundlagen Verwaltungsrecht, S. 341; Pfleghard, Regierung als Rechtsmittelinstanz.

13 UEK-Schlussbericht, S. 74. Für den Kanton Zug vgl. Langenegger, Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten.

14 Schindler, Grundlagen Verwaltungsrecht, S. 321.

15 Ebd., S. 320 f.; vgl. auch Müller, Verwaltungsrecht, S. 90–96.

16 Schindler, Grundlagen Verwaltungsrecht, S. 331 f.

17 Schindler, Justiz und Verwaltung; ders., Narrative über Vergangenes. Zum Zusammenhang von Herrschaft und Verwaltung vgl. Mergel, Staatlichkeit, S. 121–128.

18 Zur fehlenden Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. UEK, Bd. 7, S. 131, 135 f., 479. Zur Kritik am Milizsystem vgl. UEK, Bd. 7, S. 477, 300, 304. Zur vertiefteren Diskussion siehe Kapitel «Hilfe leisten», S. 171–173.

19 Langenegger, Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten, S. 85. Zum Verwaltungsrecht als «droit inégalitaire» vgl. Müller, Verwaltungsrecht, S. 11–14.

war das Gegenteil der Fall. Wie im Folgenden anhand der graduellen Integration dreier zentraler Elemente des Rechtsschutzes in die Zuger Rechtspraxis gezeigt wird, verhalf ihre Anpassung an neue Standards formeller Rechtsstaatlichkeit der Rechtspraxis vielmehr zu Langlebigkeit – insbesondere über 1981 hinaus.

Rechtliches Gehör

Ein erstes Beispiel für die graduelle Integration neu etablierter formell-rechtsstaatlicher Standards war die Garantie des rechtlichen Gehörs. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt als einer der wichtigsten Grundsätze der Verwaltungsrechtspflege und als (minimale) rechtsstaatliche Verfahrensgarantie. Ausschlaggebend dafür war die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Sie bezog sich auf Art. 4 der Bundesverfassung von 1874, der besagte, «dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich» seien. Aus diesem verfassungsmässigen Recht leitete sie das «Willkürverbot» und «Rechtsverweigerungsverbot» und den Anspruch auf «rechtliches Gehör» ab.²⁰ Konkret implizierte es das Recht der Parteien, ihren Standpunkt zu vertreten und sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.²¹ Mit einem Entscheid des Bundesgerichts im Jahr 1904 wurde dieser Grundsatz ausgeweitet: Er galt nun nicht mehr nur für zivil- und strafrechtliche Prozesse, sondern auch für das Verwaltungsverfahren, unter das beispielsweise armenrechtliche Anstaltsversorgungen fielen.²² In der Nachkriegszeit stärkte das Bundesgericht die verfahrensrechtlichen Garantien in der Praxis weiter, indem es festlegte, dass ein Prozess unabhängig von seiner materiellen Richtigkeit bei Fehlen des rechtlichen Gehörs ungültig und ein allfälliger Entscheid aufzuheben sei.²³ Das Bundesgericht führte allerdings keine Normenkontrolle durch und konnte vorerst nur jene konkreten Fälle berichtigen, die an es herangetragen wurden.²⁴

Die kantonalen armenrechtlichen «Versorgungsgesetze» garantierten das rechtliche Gehör allerdings nicht explizit und genau darum standen sie seit Ende der 1930er-Jahre massiv in der öffentlichen Kritik. Der Journalist und Publizist Carl Albert Loosli kritisierte die Gesetze wegen ungenügender Gewaltenteilung und Mangel an Verfahrensrechten und etablierte den Begriff «Administrativjustiz».²⁵ Mit etwas Verzögerung fand Looslis Kritik teilweise Anklang in Juristenkreisen. Sie nahmen dabei insbesondere die Kritik am Fehlen des rechtlichen

20 Weiss, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug, S. 39; Kölz/Kottusch, Bundessrecht und Kantonales Verfahrensrecht 1979, S. 42; UEK, Bd. 7, S. 111–113.

21 Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 50. Zu weiteren Grundsätzen wie der Akteneinsicht vgl. UEK, Bd. 7, S. 113 f.

22 Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 50 f.; UEK, Bd. 7, S. 114.

23 Weiss, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug, S. 55; UEK, Bd. 7, S. 115.

24 UEK, Bd. 7, S. 108.

25 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 247.

Gehörs auf.²⁶ Einzelne Juristen, wie etwa August Egger, forderten in der Folge, die kantonalen Gesetze nicht mehr anzuwenden und stattdessen auf das Vormundschaftsrecht auszuweichen.²⁷

Ein mikrogeschichtlicher Blick zeigt, dass sich diese Debatten auch auf die lokale Praxis in Zug niederschlugen. 1944 focht ein Anwaltskollektiv beispielsweise einen armenrechtlich legitimierten Einweisungsentscheid des Lokitzer Bürgerrates beim Zuger Regierungsrat an. Die Verteidiger kritisierten, ihrer Klientin sei bei der administrativen Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Zur Verdeutlichung der Unkorrektheit des Verfahrens führten sie Looslis Begriff der «Administrativjustiz» ins Feld: «Ein Schwerverbrecher, und wäre es ein Raubmörder, hat in einem geordneten Justizverfahren jederzeit das Recht, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen, Zeugen abzulehnen, Gegenzeugen aufzurufen, Konfrontation der Zeugen zu verlangen, Gutachten und Augenscheine anzufordern. Keinem Richter würde es je einfallen, einzig und allein auf einen Polizeirapport abzustellen. Aber hier haben wir es mit der mit Recht angefochtenen *Administrativ-Justiz* zu tun, die dem Angeschuldigten zum vornherein das rechtliche Gehör verweigert – entgegen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Einzig und allein auf einen Polizeirapport eine nie vorbestrafte, aber arme und kränkliche Frau in eine Zwangsarbeitsanstalt für die Dauer von zwei Jahren zu versenken, ist allerhand, ist Freiheitsberaubung im wahren Sinne des Wortes.»²⁸

Noch stiess die Kritik allerdings auf taube Ohren. Einerseits machte der Zuger Regierungsrat seinen Entscheid nicht rückgängig, andererseits sah der Lokitzer Bürgerrat in der Forderung des Anwaltskollektivs nicht ein Bestehen auf Rechtsschutz, sondern eine Infragestellung behördlicher Autorität. So liess er die Internierte wissen: «Dadurch, dass sich ihr Mann an alle möglichen Advokaten und Agenten wendet und denselben unwahre und lügnerische Sachen angibt und sie teuer bezahlt für diese Hetze gegen den Bürgerrat, verbessert er ihre Lage nicht, noch verkürzt er damit ihren Aufenthalt in Sedel.»²⁹

Die kommunale Behörde setzte sich in diesem Fall zwar durch, doch es dürfte ihr und dem Regierungsrat kaum entgangen sein, dass die Bemängelung fehlender Verfahrensrechte mittlerweile eine juristisch legitime Argumentation war, die Praxis der administrativen Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten grundsätzlich infrage zu stellen. Jedenfalls wurde die bestehende Praxis bereits ein Jahr später geändert und die zuständigen Behörden griffen für administrative Freiheitsentzüge in Arbeitserziehungsanstalten nicht mehr auf das kantonale Armengesetz zurück.³⁰

26 Vgl. Bossart, Freiheit, S. 94 f.; Dubs, Grundlagen, S. 163–165; Zbinden, Reform, S. 27 f. Vgl. dazu auch Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 250.

27 Vgl. beispielsweise Egger, Vormundschaft, S. 15–17.

28 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben der «Liga Kampf ums Recht» an den Regierungsrat vom 6. 10. 1944, S. 10.

29 Ebd., Schreiben des Bürgerrates vom 26. 10. 1944.

30 Kälin, Devianz, S. 28; Bossart, Persönliche Freiheit, S. 36; RR-Bericht 1943–1946, S. 73. Siehe auch Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 35.

Stattdessen fanden die Einweisungen auf Basis des Vormundschaftsrechts statt, das die Verfahrensbestimmungen besser schützte. Damit setzte der Kanton Zug um, was der Jurist August Egger bereits 1948 auf nationaler Ebene vorgeschlagen hatte.³¹ Mit dem Umschwenken auf das weitgehend unbestrittene zivilrechtliche Verfahren konnten die Zuger Behörden die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge der anschwellenden Kritik vorerst entziehen und weiterhin legitimieren.

Ein ähnliches Muster zeigte sich rund zwanzig Jahre später. Wiederum passte man die Rechtspraxis just zu einem Zeitpunkt an formell-rechtsstaatliche Standards an, als offensichtlich wurde, dass deren Ignorieren zur grundsätzlichen Infragestellung der administrativen Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten führen konnte. Und wieder kam der Druck für Veränderung von aussen. So hatte sich ein Bürger aus dem Kanton Zug 1961 beim Bundesgericht über das Fehlen des rechtlichen Gehörs bei seiner Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt beschwert.³² Der Betroffene erhielt vor dem obersten Schweizer Gericht recht: Er durfte nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden, weil das Bundesgericht das Ignorieren des rechtlichen Gehörs bestätigte und den Entscheid aufgrund des formellen Verfahrensfehlers als ungültig erklärt hatte. Dieser Fall rief grosses mediales Interesse hervor, beispielsweise berichtete der «Schweizerische Beobachter» darüber und jubelte: «Es gibt noch Richter in Lausanne!»³³

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs in der kommunalen Praxis hatte den Zuger Regierungsrat bis zu diesem Zeitpunkt kaum gekümmert. Bemerkenswerterweise änderte sich dies just nach der erwähnten bundesgerichtlichen Rüge und der erhöhten medialen Aufmerksamkeit. Unverzüglich verfasste der Regierungsrat ein Kreisschreiben an alle Zuger Gemeinden, in dem er die Wichtigkeit der Anhörung betonte: «Das Bundesgericht hat in jüngster Zeit in seinen Entscheiden ausdrücklich hervorgehoben, dass dem in die Anstalt Einzuweisenden, ob er bevormundet oder nicht bevormundet ist, das rechtliche Gehör vor der Beschlussfassung gewährt werden muss.»³⁴ Analog zur Dynamik in anderen Kantonen versuchte man in Zug ab den 1960er-Jahren also, das rechtliche Gehör durch das Eingreifen der obersten Ebene der Zuger Verwaltungskontrolle zu stärken.³⁵ Zumindest erklärte der Zuger Regierungsrat ab diesem Zeitpunkt Einweisungsentscheide als formell ungültig, wenn er von einem diesbezüglichen

31 Vgl. Egger, Vormundschaft, S. 15–17. Andere Kantone machten eine ähnliche Bewegung, beispielsweise Schwyz, vgl. UEK, Bd. 7, S. 468, oder etwas später Zürich, St. Gallen und Bern. Zu Zürich vgl. UEK, Bd. 7, S. 409–414, 468, 541, zu St. Gallen Knecht, Administrative Zwangsversorgung, S. 26–29, 30–33, zu Bern Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 276.

32 StAZG, CE 20.9.2, Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne vom 19. 2. 1961.

33 Ebd., Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 28. 3. 1961.

34 StAZG, CE 20.1.1788, Kreisschreiben an die Einwohner- und Bürgerräte des Kantons Zug vom 10. 10. 1961.

35 Dies betraf Instanzen der internen wie auch der externen Verwaltungskontrolle. Zur Praxis der internen Verwaltungskontrolle vgl. das Beispiel des Schwyzer Regierungsrats ab 1960 (UEK, Bd. 7, S. 238). Zur Praxis der externen Verwaltungskontrolle vgl. die Beispiele des Verwaltungsgerichts Zürich (UEK, Bd. 7, S. 412), des Kantons St. Gallen ab 1966 (Knecht, Zwangsversorgung, S. 59) und des Kantons Bern (Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 279 f.).

Defizit erfuhr.³⁶ Ab 1970 scheint das rechtliche Gehör im Kanton Zug bei Ersteinweisungen in Arbeitserziehungsanstalten schliesslich systematisch berücksichtigt worden zu sein. Zumindest sind die entsprechenden Fälle aus Lokitz ab diesem Zeitpunkt jeweils mit korrespondierenden Anhörungsprotokollen versehen.³⁷ 1977 trat zudem das Gesetz über die Zuger Verwaltungsrechtspflege in Kraft, welches die Gewährung des rechtlichen Gehörs definitiv kodifizierte.³⁸ Auch die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» unterstand dieser Regelung.³⁹

Dieser sukzessive Prozess der Anpassung an die neuen Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit entriss der scharfen Kritik an der Praxis, wie sie Loosli noch geäussert hatte, langfristig den argumentativen Boden. Damit zeigt sich zwischen der formellen Rechtsstaatlichkeit und den administrativen Freiheitsentzügen weniger eine antagonistische als eine kooperative Dynamik: Gerade die Anpassung an formell-rechtsstaatliche Standards verhalf der Rechtspraxis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu Langlebigkeit und Kontinuität.

Rechtsmittelbelehrung

Auch im Umgang mit der Rechtsmittelbelehrung zeigt sich, dass mit einer graduellen Anpassung an die neuen Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit fundamentale Kritik an der Praxis der administrativen Freiheitsentzüge entschärft werden konnte.

Ein Blick auf die Lokitzer Fälle zeigt nämlich, dass die Rechtsmittelbelehrung vorerst kaum durchgeführt wurde. Dies war einschneidend, denn ohne die explizite Aufzählung ihrer Rechte blieb vielen Betroffenen unbekannt, dass sie gegen Beschlüsse der Vormundschafts- oder Armenbehörde grundsätzlich eine Beschwerde hätten erheben können.⁴⁰ Im Juli 1959 musste die Anstaltsdirektion Witzwil den Lokitzer Bürgerrat beispielsweise auffordern, dem Internierten Alfred Moser wie auch der Anstaltsleitung den Einweisungsbeschluss schriftlich auszuhändigen.⁴¹ Das Zurückhalten des Beschlusses verhinderte, dass Alfred Mo-

³⁶ So 1968, als ein 60-jähriger Landarbeiter für drei Jahre nach Kaltbach eingewiesen werden sollte, ohne angehört worden zu sein. Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Regierungsrates an den Lokitzer Bürgerrat vom 15. 1. 1968.

³⁷ Für Folgeeinweisungen (nicht Ersteinweisungen) in psychiatrische Kliniken fehlen diese Protokolle insbesondere bei der Bürgergemeinde Lokitz. Vgl. beispielsweise BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 2; BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner.

³⁸ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. 4. 1976, § 15. Vgl. auch Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 37.

³⁹ Vgl. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 18. 1. 1982, § 13 Abs. 1.

⁴⁰ Zur Ausgestaltung des Beschwerderechts vor der Einführung der externen Verwaltungsrechtspflege vgl. Langenegger, Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten, S. 65, 85; Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 33.

⁴¹ BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben der Anstaltsdirektion Witzwil vom 17. 7. 1959.

ser wissen konnte, wie es um seine Rechte und Beschwerdemöglichkeiten stand. Nur zwei Monate später erlebte Anna Steiner etwas Ähnliches. Die junge Frau ging fälschlicherweise davon aus, dass sie als Angestellte im lokalen Bürgerheim arbeitete. So vermerkte ihre Vormundin per Handnotiz in ihrem Dossier, dass sich «Anna nicht ganz im Klaren ist, dass sie als Insassin im Bürgerheim ist».⁴² Als sich die Anstaltsleitung bei der Vormundin nach der Ursache des Umstandes erkundigte, erklärte diese, dass der Bürgerratspräsident als Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Anna Steiner «nicht ganz eindeutig gesagt hatte, als was er sie angemeldet hätte».⁴³ Auch dieses Beispiel weist eindrücklich darauf hin, dass viele behördlichen Entscheide kaum verschriftlicht und korrekt zugestellt wurden, geschweige denn eine Rechtsmittelbelehrung enthielten. Fehlende Rechtsmittelbelehrung war jedoch nicht nur in der Zuger Gemeinde Lokitz verbreitet, sondern auch in den Gemeinden der Nachbarkantone Zürich und Schwyz.⁴⁴ Naheliegender ist, dass dies in grossen Teilen der Schweiz eine gängige Praxis war.⁴⁵

Während der 1960er-Jahre änderte sich dies auffallend. Einige Kantone kodifizierten die Rechtsmittelbelehrung besser⁴⁶ und achteten mit neuen Instrumenten auf ihre Durchsetzung. Im Kanton Zug mahnte der Regierungsrat die Gemeinden 1961 diesbezüglich, dass gegen «Entscheid auf Anstaltseinweisung» «innert 10 Tagen das Beschwerderecht» zustehe und «im Entscheid auf diese Beschwerdemöglichkeit aufmerksam gemacht» werden solle.⁴⁷ Dieser Appell für einen verbesserten Rechtsschutz blieb nicht unbeachtet. Die folgenden Vorfälle zeigen beispielsweise, dass das Zuger Polizeirichteramt die formell inkorrekte Praxis der Gemeinden nicht weiter dulden wollte. Das Amt, das für den Strafvollzug zuständig war, wehrte sich nun dagegen, wenn Gemeinden ihre Bürgerinnen und Bürger ohne Zustellung der erforderlichen Einweisungsbeschlüsse administrativ in die Strafanstalt einwiesen.

Im Fall von Veronika Meier, die 1966 administrativ in der Strafanstalt Zug festgehalten wurde, wies das Polizeirichteramt die Lokitzer Vormundschaftsbehörde beispielsweise vehement auf ihr formell fehlerhaftes Verfahren hin: «Wir müssen Sie dringend bitten, nun für eine sofortige Wegnahme der Frau Meier aus der Strafanstalt besorgt zu sein, denn es geht einfach nicht an, administrativ zu be-

42 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Notiz der Vormundin vom 15. 9. 1959.

43 Ebd.

44 Zum Kanton Schwyz vgl. UEK, Bd. 7, S. 432; zum Kanton Zürich vgl. ebd., S. 437.

45 Weitere Beispiele in Knecht, Zwangsversorgungen St. Gallen, S. 66 f.; Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 113, 141.

46 Zürich führte beispielsweise ein Verwaltungsrechtspflegegesetz ein, in dem die Rechtsmittelbelehrung kodifiziert war: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. 5. 1959, § 10; Kölz, Verwaltungsrechtspflegegesetz, S. 11, 98–100. Bern etablierte ein neues Sozialhilfegesetz, in dem die Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zusätzlich kodifiziert war. Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 285. In Zug scheiterte die Ausgestaltung eines neuen Sozialhilfegesetzes, das unter anderem die Rechtsmittel gestärkt hätte, 1968 bereits in der Entwurfsphase. Siehe dazu Kapitel «Hilfe» leisten, S. 174–176.

47 StAZG, CE 20.1.1788, Kreisschreiben an die Einwohner- und Bürgerräte des Kantons Zug vom 10. 10. 1961.

treuende Personen während Wochen und Monaten ohne gerichtliche Verfügung in einer Strafanstalt zu belassen.»⁴⁸ Zwei Jahre später wandte sich der Polizeirichter mit einem ähnlich dringlichen Brief wiederum an den Lokitzer Bürgerrat. Diesmal ging es um Alfred Moser, der von der Lokitzer Armenbehörde ohne Beschluss und Rechtsmittelbelehrung in der kantonalen Strafanstalt festgehalten wurde. Das Polizeirichteramt stellte verärgert fest, dass er «bisher über sein weiteres Schicksal im Ungewissen gelassen»⁴⁹ wurde. Nur wenige Monate später beschwerte sich das Polizeirichteramt ein drittes Mal beim Lokitzer Bürgerrat. Diesmal ging es um den Lokitzer Bürger Ludwig Unternährer, der aufgrund der Polizeiverordnung wegen «Mittel- und Obdachlosigkeit und Vagantität» in die Strafanstalt eingewiesen worden war. Auch hier beklagte sich der Polizeirichter beim Lokitzer Bürgerrat, dass der Betroffene viel zu lange und ohne Beschluss dort belassen wurde.⁵⁰ Dass die hier genannten Fälle weder Einzelfälle noch Lokitzer Spezifika waren, verdeutlicht eine Reklamation des Polizeirichteramts an den Zuger Regierungsrat aus dem Jahr 1968. Darin stand, dass «verschiedene Bürgergemeinden [...] offenbar die Strafanstalt Zug als Versorgungsanstalt für ihre Bürger» betrachten würden.⁵¹ Da diese «administrativ zugeführt» würden, habe das Polizeirichteramt «grosse Mühe und Umtriebe, bis wir diese wieder aus der Strafanstalt weg haben».⁵² Schuld daran sei «einerseits mangelnder Einsatz der zuständigen Beamten, andererseits sicher auch eine gewisse Unsicherheit».⁵³

Indem das Polizeirichteramt die kommunalen Behörden zur Einhaltung des Rechtsschutzes mahnte, setzte es die Weisung des Regierungsrates um. Es tat dies im Bewusstsein, dass sich das öffentliche Rechtsbewusstsein verändert hatte und die administrativen Freiheitsentzüge ohne Adaption an die formell-rechtsstaatlichen Standards sofort fundamental infrage gestellt werden konnten. So gab das besagte Amt dem Regierungsrat zu verstehen: «Auf jeden Fall möchten wir im Falle einer nicht auszuschliessenden Pressepolemik jede Verantwortung ablehnen.»⁵⁴

In den folgenden Jahren passte sich die Rechtspraxis auch in diesem Bereich den Anforderungen der Zeit an und die Rechtsmittelbelehrungen wurden konsequenter ausgehändigt: Alle Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten, die ab 1971 in Lokitz vorgenommen wurden, basierten neu auf einem mitgelieferten schriftlichen Beschluss, der eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthielt.⁵⁵ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwal-

48 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben des Polizeirichteramtes vom 12. 4. 1966.

49 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Polizeirichters an das Bürgerpräsidium vom 31. 7. 1968.

50 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ludwig Unternährer 4, Schreiben des Polizeirichteramtes vom 18. 11. 1968 sowie 10. 12. 1968.

51 StAZG, CE 21.6.129, Schreiben des Polizeirichteramts an die Direktion des Innern vom 13. 2. 1968.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Dies bezieht sich ausschliesslich auf die Ersteinweisungen in Arbeitserziehungsanstalten.

tungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 kodifizierte schliesslich das Vorgehen, einen behördlichen Entscheid immer schriftlich auszuhändigen und mit Rechtsspruch und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.⁵⁶ Die Gesetzesänderung zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981 schrieb die Rechtsmittelbelehrung bei administrativen Freiheitsentzügen schliesslich zwingend fest.⁵⁷ Da dieser formell-rechtsstaatliche Standard zu diesem Zeitpunkt bereits in die Praxis integriert worden war, bestätigte dies allerdings lediglich den Status quo.

Verwaltungsgerichte

Die Annahme, administrative Freiheitsentzüge seien 1981 verschwunden, weil mit der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» neu in jedem Kanton bei einem Gericht gegen den Entscheid rekurriert werden konnte, wird hartnäckig reproduziert.⁵⁸ Das Jahr 1981 diesbezüglich als Wendepunkt darzustellen, ist aus folgenden zwei Gründen jedoch irreführend. Erstens installierten viele Kantone nicht erst 1981, sondern bereits ab den 1960er-Jahren Verwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanzen. Zweitens ist zu beachten, dass der Wechsel von der internen zur externen Verwaltungskontrolle die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge vorerst kaum beeinflusste. Zumindest war die Quote der von den Gerichten gutgeheissenen Beschwerden lange Zeit sehr gering.

Der Instanzenzug änderte sich bei der Einführung des Gesetzes zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» in vielen Kantonen kaum. Vielmehr hatten Solothurn (1954), Zürich (1960), Bern (1965), St. Gallen (1966) und Luzern (1971) bereits seit den 1950er-Jahren Verwaltungsgerichte als externe Beschwerdeinstanz bei vormundschaftlichen Einweisungen eingesetzt.⁵⁹ Im Kanton Zug ernannte man das 1976 ins Leben gerufene Verwaltungsgericht⁶⁰ zwar erst 1982 explizit

Nichtsdestotrotz versuchte ein Vormund, diese Regelung zu umgehen, indem er «unbefristeten Urlaub» statt einer «Entlassung» anordnete. Dadurch konnten die Betroffenen ohne anfechtbaren Beschluss zurückversetzt werden. Vgl. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Beschluss vom 26. 9. 1973; EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Albert Zurfluh, Schreiben vom 12. 11. 1971. Für Folgeeinweisungen (nicht Ersteinweisungen) in psychiatrische Kliniken fehlten die Rechtsmittelbelehrungen weiterhin. Vgl. beispielsweise BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 2; BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner.

56 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. 4. 1976, §§ 19–21.

57 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 2. 4. 1982, § 13.

58 Vgl. beispielsweise UEK, Bd. 7, S. 131, 135 f., 479, 127.

59 UEK-Schlussbericht, S. 74. Zu St. Gallen vgl. Knecht, Administrative Zwangsversorgung, S. 59 f. Zu den Anfängen kantonaler Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. Müller Verwaltungsrecht, S. 91–96.

60 Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 1. 4. 1976; Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. 4. 1976. Die neue Institution wurde als Verwirkli-

zur Beschwerdeinstanz für administrative Freiheitsentzüge,⁶¹ doch kann dieser neue Instanzenzug nicht als Zäsur bewertet werden, denn die externe Verwaltungskontrolle verhiess keineswegs bessere Erfolgschancen beim Einreichen einer Beschwerde: Ein Schreiben des Zuger Verwaltungsgerichtspräsidenten hielt auf Anfrage des Regierungsrates 1986 diesbezüglich fest, dass seit 1984 keine der 21 eingegangenen Beschwerden gutgeheissen worden war. Vielmehr seien diese entweder vom Gericht abgewiesen oder von den Betroffenen zurückgezogen worden.⁶² Dass im Kanton Zug der Wechsel von der internen zur externen Verwaltungskontrolle keine grundsätzliche Neudefinition der Praxis bedeutete, ist kein Ausnahmefall. Aus den Kantonen Bern und St. Gallen ist bekannt, dass sich die Interpretationen legitimer administrativer Einweisungen durch die seit den 1960er-Jahren eingeführten Verwaltungsgerichte jeweils mit denen der unteren Instanzen deckten. Die Gerichte bemängelten die Entscheide dabei kaum inhaltlich, also aufgrund der materiellen Begründungen, sondern einzig auf formeller Ebene, dann also, wenn die Verfahrensrechte mangelhaft waren und beispielsweise das «rechtliche Gehör» nicht gewährt worden war.⁶³ Auf gesamtschweizerischer Ebene zeigten sich ähnliche Dynamiken.⁶⁴

Ähnlich wie bei der Implementierung der «Rechtsmittelbelehrung» und des «rechtlichen Gehörs» zeigt sich auch hier, dass sich die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge den neuen Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit anpasste, ohne dabei zu verschwinden. Vielmehr entfaltete die Integration dieser neuen Normen in die existierende Praxis den gegenteiligen Effekt, nämlich eine bemerkenswerte Langlebigkeit. So sorgte die Einpassung in die «rechtsstaatliche Idee» und in eine EMRK-konforme Form für Legitimität und machte es schwieriger, Kritik an der Rechtspraxis zu formulieren.

Materielle Rechtsstaatlichkeit

Unter materieller Rechtsstaatlichkeit versteht man die grundsätzliche Garantie von Freiheitsrechten, die ein liberaler Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern gewährt.⁶⁵ Die Garantie der «persönlichen Freiheit» ist eines dieser zentralen Frei-

chung der «rechtsstaatlichen Idee» gelobt. Zur rechtsstaatlichen Idee Meyer, Verwaltungsgericht, S. 83; Weiss, Verwaltungsrechtspflege, S. 1.

61 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. 1. 1982, § 14. Laut Christensen war das Zuger Verwaltungsgericht bei seiner Einführung 1976 noch nicht zuständig für «vormundschaftliche oder administrative Versorgungen». Vgl. Christensen, Gassenbettel, S. 126.

62 StAZG, G 466.3.54, Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes an den Regierungsrat vom 18. 8. 1986.

63 Vgl. dazu die Beispiele aus St. Gallen und Bern: Knecht, Administrative Zwangsversorgung, S. 59 f.; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitscheu», S. 276.

64 Laut UEK lag der Anteil der «ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden im ein- oder tiefen zweistelligen Prozentbereich», vgl. UEK-Schlussbericht, S. 156 f.

65 Kley, Rechtsstaat.

heitsrechte und bedeutet neben politischer Selbstbestimmung auch den Schutz der privaten Autonomie, der individuellen Bewegungsfreiheit.⁶⁶ Wichtig ist, dass auch in liberalen Rechtsstaaten die Einschränkung der persönlichen Freiheit unter spezifischen Bedingungen zulässig ist.⁶⁷ Der Umfang dieser Bedingungen hat sich allerdings historisch immer wieder gewandelt.⁶⁸ Die Bundesverfassung von 1874 hielt das Recht auf persönliche Freiheit nicht explizit fest, erst ein knappes Jahrhundert später, ab 1963, erkannte das Bundesgericht die persönliche Freiheit als ungeschriebenes Grundrecht an.⁶⁹ Mit der Ratifizierung der EMRK kam ein internationales Abkommen hinzu, das die persönliche Freiheit zusätzlich schützte.⁷⁰ Die EMRK gilt insgesamt als Stärkung der materiellen Rechtsstaatlichkeit.⁷¹

Ein administrativer Freiheitsentzug bedeutete eine drastische Einschränkung der persönlichen Freiheit.⁷² Wird daraus aber abgeleitet, dass administrative Freiheitsentzüge grundsätzlich im Widerspruch zur materiellen Rechtsstaatlichkeit standen, ist dies Resultat einer normativen, nicht aber einer historischen Perspektive. Eine Analyse des zeitgenössischen Verständnisses materieller Rechtsstaatlichkeit offenbart nämlich, dass ein solcher Widerspruch für die historischen Akteure nicht gegeben war. Zwei Punkte verdeutlichen dies: Erstens fiel es nicht einmal dem schärfsten zeitgenössischen Kritiker ein, die administrativen Anstaltseinweisungen auf materieller Ebene infrage zu stellen. So kritisierte der Publizist Carl Albert Loosli die sogenannte Administrativjustiz um 1940 ausgesprochen scharf. Die Kritikpunkte bezogen sich allerdings ausschliesslich auf die kantonalen Gesetzesgrundlagen, bei denen er insbesondere den Instanzenzug sowie die Verfahrensordnung, also Elemente der formellen Rechtsstaatlichkeit, bemängelte.⁷³ Loosli stellte aber die Rechtspraxis, nichtstraffällige Personen in Anstalten einzuweisen, keineswegs grundsätzlich infrage. Geregelt durch das Vormundschaftsrecht, sah er sie als durchaus legitim und befand, dass in diesem Falle die «Menschen-, Bürger- und Persönlichkeitsrechte» gewahrt würden.⁷⁴ Ähnlich argumentierten Reformer aus juristischen Kreisen. Wenn überhaupt, wollten sie die armenrechtlichen, kantonal geregelten Einweisungen höchstens aufgrund formell-rechtsstaatlicher Bedenken gegen den Instanzenzug oder die Verfahrensordnung abschaffen.⁷⁵ Die vormund-

66 Kley, Politische Rechte; Kiener, Grundrechte, S. 143–162.

67 Zur Notwendigkeit der Freiheitsbeschränkung im liberalen Staat vgl. Bossard, persönliche Freiheit, S. 51.

68 Ebd., S. 1.

69 Kley, Verfassungsgeschichte, S. 318; UEK, Bd. 7, S. 119.

70 Kiener, Grundrechte, S. 145.

71 Villiger, EMRK, S. 656; Kiener, Grundrechte, S. 8.

72 Bossard, Persönliche Freiheit, S. 2. Vgl. auch UEK, Bd. 7, S. 98.

73 Zu Looslis Kritik an den «administrativen Versorgungen» als «Administrativjustiz» (Loosli, Administrativjustiz) vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 244–248, insbesondere S. 246.

74 Zu seinen positiven Äusserungen zum Vormundschaftsrecht (Loosli, Administrativjustiz, S. 69–71) vgl. Rietmann, Liederlich und arbeitsscheu, S. 251.

75 Zur generell marginalen Kritik der administrativen Freiheitsentzüge in juristischen Kreisen vgl. UEK, Bd. 7, S. 92.

schaftliche Einweisung hingegen, welche teilweise dieselben Personengruppen betraf, betrachteten sie als weitgehend unproblematisch.⁷⁶

Zweitens änderte sich das Verständnis davon, was eine legitime Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellte und was nicht, auch mit der Ratifizierung der EMRK nicht grundlegend.⁷⁷ Zwar musste die Schweiz aufgrund zweier Punkte einen Vorbehalt an Art. 5 EMRK («Recht auf Freiheit und Sicherheit») anbringen.⁷⁸ Einerseits entsprachen weder armenrechtliche noch vormundschaftliche Einweisungen den verfahrensrechtlichen Standards der EMRK.⁷⁹ Andererseits kannten einige kantonale Versorgungsgesetze Einweisungsgründe, die «weit» über den von der EMRK als «zulässig» definierten Bereich hinauszugehen schienen.⁸⁰ Es bleibt allerdings unklar, auf welche Einweisungsgründe sich der Vorbehalt genau bezog.⁸¹ Anders als bisher suggeriert, stand er nicht in Zusammenhang mit der Einweisungsbegründung «Arbeitsscheu».⁸² Wie die folgenden Abschnitte zeigen werden, war nämlich der Entzug der persönlichen Freiheit bei sogenannten Landstreichern EMRK-konform. Diese Bestimmung verschaffte dem Einweisungsgrund «Arbeitsscheu» aus materiell-rechtsstaatlicher Sicht Legitimität. Der durch das EMRK-konforme Gesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981 im ZGB kodifizierte Einweisungsgrund «schwere Verwahrlosung» war zudem derart interpretations- und deutungs offen, dass herkömmliche Deutungsmuster weiterhin darunter subsumiert werden konnten.

«Landstreicher» in der EMRK

Die EMRK enthält 18 Artikel, welche «Rechte und Freiheiten» garantierten. Im Zusammenhang mit den administrativen Freiheitsentzügen war insbeson-

76 Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 248–253; UEK, Bd. 7, S. 93–107.

77 Die gegenteilige These wird in der Forschung vertreten. Für die Suggestion des kausalen Zusammenhangs der Ratifikation der EMRK und des Verschwindens der administrativen Freiheitsentzüge vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 312, 324.

78 Vgl. auch Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 310; UEK, Bd. 3, S. 419.

79 Bericht Menschenrechte (BBl 1968 II), S. 1088, Anm. 3; Botschaft Menschenrechte (BBl 1974 I), S. 1037.

80 Vgl. Bericht Menschenrechte (BBl 1968 II), S. 1986; Botschaft Menschenrechte (BBl 1974 I), S. 1043–1045. Zu den vormundschaftlichen Einweisungsbegründungen musste kein Vorbehalt angebracht werden. Vgl. ebd., S. 1043.

81 Der Vorbehalt erwähnte die betroffenen Gesetze nämlich nur summarisch und nicht spezifisch. Daher ist kaum rekonstruierbar, welche kantonalen Einweisungsgründe als nicht EMRK-konform erfasst wurden. Vgl. dazu Brändle, Vorbehalte EMRK, S. 92 f.; Spirig, Zürcher Kommentar FFE, S. 43, N 102; Michel, Von der administrativen Versorgung, Anm. 39. In der Botschaft von 1968 wird das Waadtländer Gesetz, das die Einweisung von «asozialen Elementen» legitimierte, als Beispiel angeführt. Vgl. Botschaft Menschenrechte (BBl 1968 II), S. 1086, Anm. 6.

82 Zu dieser weitverbreiteten Position vgl. beispielsweise Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 303 f. Eine Einweisung aufgrund von «Arbeitsscheu» hätte vor der EMRK standgehalten. Vgl. Spirig, Zürcher Kommentar, S. 42, N 102; Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 25 f.; Guradze, EMRK, S. 63, 73; Schorn, EMRK, S. 119 f.

dere Art. 5 «Freiheit und Sicherheit» wichtig.⁸³ Dieser besagte: «Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.»⁸⁴ Zu den sieben Szenarien, die als Voraussetzung für einen materiell-rechtsstaatlich legitimen Freiheitsentzug galten, zählte auch «e) wenn er [der Mensch] sich in rechtmässiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist».⁸⁵ Für die Frage, ob die schweizerische Praxis der administrativen Freiheitsentzüge mit dem gesamteuropäischen Grundrechtskatalog in Widerspruch stand, war der Begriff des «Landstreichers», wie im Folgenden gezeigt wird, ausschlaggebend.

In der Diskussion um die Ratifizierung der EMRK musste die Schweiz vorgängig abklären, welche Rechtsbereiche von den neuen internationalen Rechtsstandards tangiert würden. Nach der Ratifikation mussten nichtkompatible Rechtspraxen entweder aufgehoben oder aber schnellstmöglich durch neue, EMRK-konforme Gesetze modifiziert werden.⁸⁶ Für die diesbezüglichen Abklärungen im Bereich der administrativen Freiheitsentzüge wurde eine eigene Expertenkommission eingesetzt. Der renommierte Rechtsprofessor Bernhard Schnyder wurde mit der Aufgabe betraut, einen neuen Gesetzesentwurf zu verfassen.⁸⁷ Am Ende dieses Prozesses stand die Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» (Art. 397a–397f ZGB), die bekanntermassen das bestehende Vormundschaftsrecht sowie alle kantonalen Gesetze, die administrative Freiheitsentzüge bis zu diesem Zeitpunkt geregelt hatten, ausser Kraft setzte.⁸⁸ Dieser Neukodifizierung gingen also langwierige Vorabklärungen voraus,⁸⁹ wobei ein grosser Teil dem Ausloten der EMRK-konformen Konkretisierung des Begriffs «Landstreicher» gewidmet war. Der folgende Blick auf Schnyders Ausführungen verdeutlicht, wie deutungs offen dieser Begriff war und warum dies ein Brückenschlag zwischen «alter» und «neuer» Praxis administrativer Freiheitsentzüge ermöglichte.

Mittels historischer Herleitung stellte der Rechtsprofessor dar, dass Europa bezüglich der Definition von «Landstreicher» zwei unterschiedliche Rechtstraditionen kenne. Die eine könne man als «eng», die andere als «weit» bezeichnen. Der Unterschied liege darin, dass die «enge» Definition neben «gewohnheits-

83 Vgl. dazu Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 303 f.; UEK, Bd. 3, S. 376 f.

84 Schorn, Konvention zum Schutze der Menschenrechte, S. 3.

85 Ebd.

86 Häfliger/Schürmann, EMRK, S. 26–32.

87 Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 5.

88 Schnyder, Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 113 f. Vgl. auch Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 311; UEK, Bd. 3, S. 373.

89 Schnyder untersuchte 1972 einerseits die Auswirkungen der EMRK auf die vormundschaftlichen administrativen Einweisungen. Vgl. Schnyder, Vormundschaft und Menschenrechte. Andererseits legte er seine Abklärungen in der Botschaft des Bundesrates von 1977 dar. Vgl. Botschaft FFE (BBl 1977 III).

mässigem Müssiggang» und «Mittellosigkeit» auch «örtliche Instabilität» voraussetzte. Das Argument der Mobilität spiele bei der «weiten» Definition hingegen keine Rolle.⁹⁰ Um die Position der EMRK zu erfassen, sei nun die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes massgebend. Der Rechtsprofessor stützte sich auf ein EGMR-Urteil von 1971, als er zum Schluss kam, dass der Europäische Gerichtshof eine «weite» Auslegung durchaus zulasse.⁹¹

Dass die EMRK von einer «weiten», tendenziell offenen Definition von «Landstreicherei» ausging, liess sich laut Schnyder zudem an einem zweiten Punkt ablesen. Mit Blick auf geltende Gesetze in England, Schweden und Deutschland stellte er mit Verweis auf die «vagrancy cases» fest, dass es durchaus EMRK-konform sein könne, Menschen bei beharrlicher Arbeitsverweigerung ohne strafrechtliche Verurteilung in Arbeitshäuser einzuweisen.⁹²

An der «weiten» Auslegung des Begriffs «Landstreicher» machte Schnyder schliesslich die Zulässigkeit der administrativen Einweisungen aufgrund von «Arbeitsscheu» fest, wie sie durch einige kantonale Grundlagen, so auch im Kanton Zug, seit dem 19. Jahrhundert gegeben war.⁹³ Darüber hinaus befand der Rechtsprofessor aber auch die vormundschaftliche Praxis der administrativen Freiheitsentzüge für EMRK-kompatibel, wie er in seiner Schlussfolgerung zu den Vorabklärungen von 1972 festhielt: «Somit ergibt sich, dass grundsätzlich von einem materiell-rechtlichen Begriff des Landstreichers in der Konvention auszugehen ist. Dieser könnte [...] weit ausgelegt werden. Unter Landstreicher

90 Einer «engen» Definition folgten beispielsweise Frankreich, Belgien, Luxemburg, Griechenland, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Niederlande, einer «weiten» Dänemark, Schweden und England. Vgl. dazu Schnyder, Vormundschaft und Menschenrechte, S. 48.

91 Schnyder, Vormundschaft und Menschenrechte, S. 48 f.; Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 25. Dabei handelte es sich um das Urteil im Fall De Wilde, Ooms und Versyp vom 18. 6. 1971. Vgl. dazu Golsong/Petzold/Furrer, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 3, S. 27; Ovey/White, Jacobs and White, the European Convention on Human Rights, S. 56.

92 Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 25, Anm. 3; Schnyder, Vormundschaft und Menschenrechte, S. 48. Für Schweden zitierte er ein Gesetz, das besagt, dass in «a labour institution» eingewiesen werden konnte, «who neglects after his or her capacity to try to honestly support themselves, and leads such a antisocial life that there is an obvious danger for public order and safety». Dabei handelt es sich wahrscheinlich um ein 1964 erlassenes Fürsorgegesetz, das 1980 durch den Social Services Act ersetzt wurde. Vgl. dazu Svanström, Vagrancy, S. 158; Spirig, Zürcher Kommentar, S. 42, N 96. Für Grossbritannien stellt Schnyder in derselben Anmerkung fest, dass es erlaubt war, Menschen, die dem Müssiggang nachgingen («state of idleness»), für einen Monat festzunehmen und zu harter Arbeit («hard labour») anzuhalten. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um den «Vagrancy Act» von 1824 beziehungsweise von 1935. Vgl. dazu Rose, Vagabonds, S. 203. In der Bundesrepublik bestand mit dem Paragraphen 26 des Bundessozialhilfegesetzes von 1961 die Möglichkeit, «arbeitsunwillige, aber arbeitsfähige Hilfsbedürftige auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung in ein Arbeitshaus einzuweisen». Vgl. Guradze, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 63, 73; Schorn, Europäische Konvention, S. 119. Das Bundesverfassungsgericht erklärte 1967 die Arbeitshausunterbringung als verfassungswidrig, die Einweisung von «arbeitscheuen» Sozialhilfeempfängern wurde dennoch erst 1974 aufgehoben. Vgl. dazu Willing, Zwangsbewahrung, S. 480. Ausführlich zur Geschichte des Bewahrungsgesetzes, allerdings nur bis 1967, Willing, Bewahrungsgesetz.

93 Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 26.

im Sinne der Konvention wäre dann im Wesentlichen ein arbeitsfähiger, jedoch arbeitsscheuer Müssiggänger zu verstehen. Demzufolge wären die Anstaltseinweisungen von Erwachsenen nach Art. 406 zur Arbeitserziehung oder zur Verhinderung eines liederlichen Lebenswandels im Prinzip durch die Konvention gedeckt.»⁹⁴ Schnyders Ausführungen verdeutlichen, dass traditionelle armenrechtlich-erzieherische Einweisungsgründe der EMRK nicht widersprachen. Damit zeigen sich Kontinuitätslinien, die in der Forschung bisher kaum als solche benannt worden sind.⁹⁵

Aufgrund seines pejorativen Charakters sah die von Schnyder geleitete Kommission jedoch davon ab, den Begriff «Landstreicher» wörtlich im ZGB zu verankern.⁹⁶ Um Einweisungen ausserhalb der Kategorien «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche» oder «Suchtkrankheit» dennoch zu ermöglichen, mussten alternative Einweisungsgründe formuliert werden.

«Schwere Verwahrlosung» im ZGB

Während der Beratungen in der Kommission wurde über die Formulierung von folgenden zwei Einweisungsgründe diskutiert: «völlige Verwahrlosung» und «Nichterfüllung familienrechtlicher Pflichten wegen Arbeitsscheu».⁹⁷ Wie die Botschaft ans Parlament von 1977 verlauten liess, hatten sich während der Vernehmlassung gegen Letztere kritische Stimmen erhoben, worauf entschieden wurde, sie zu streichen.⁹⁸

In dieser Botschaft stellte Schnyder zudem klar, dass die «Verwahrlosung» nicht als «Hintertür»⁹⁹ dienen dürfe, um normierende Einweisungsgründe weiter anzuwenden: «Hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Versorgung nur bei «völliger Verwahrlosung» vorsieht. Der Tatbestand ist also nicht schon dadurch erfüllt, dass eine Person von hergebrachten Formen bürgerlicher Wohlanständigkeit abweicht. Der harmlose Clochard oder Hippie fällt nicht darunter. Völlig verwahrlost ist nur, wer ohne die Versorgung in einen Zustand der Verkommenheit geraten würde, die mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr ver-

94 Schnyder, Vormundschaft und Menschenrechte, S. 49.

95 Rietmann interpretierte den Begriff «Landstreicher» beispielsweise explizit enger als die zeitgenössischen Juristen: Sie ging davon aus, dass weder «Liederlichkeit» noch «Arbeitsscheu» unter den Begriff «Landstreicher» subsumiert werden konnten. Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «Arbeitsscheu», S. 304. Weiter erwähnt die UEK zwar die Deutungs Offenheit des Begriffes «Verwahrlosung», geht aber nicht weiter auf mögliche Kontinuitäten ein. Vgl. UEK-Schlussbericht, S. 81; UEK, Bd. 3, S. 272. Von rechtswissenschaftlicher Seite her wurden hingegen Kontinuitätslinien kritisch hervorgehoben. Vgl. beispielsweise Michel, Von der administrativen Versorgung, S. 811–816.

96 Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 25.

97 Ebd., S. 5, 26; Spirig, Zürcher Kommentar, S. 42, N 97 f.

98 Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 6; Spirig, Zürcher Kommentar, S. 42, N 97.

99 Schnyder, Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 119.

einbar ist.»¹⁰⁰ Schnyder setzte sich also für einen restriktiven Verwahrlosungsbegriff ein. Allerdings koppelte er ihn an die «Menschenwürde», ein Konzept, das eng an Moralvorstellungen geknüpft und damit historisch wandelbar ist.¹⁰¹ Indem dem Verwahrlosungsbegriff auch eine «seelische, sittliche oder affektive»¹⁰² Komponente eingeschrieben wurde, war er zudem an den im Vormundschaftsrecht noch immer verankerten Begriff des «lasterhaften Lebenswandels» (Art. 370 ZGB) angelehnt.¹⁰³

Schliesslich wurde die Stelle in den parlamentarischen Beratungen weiter aufgeweicht und von «völliger Verwahrlosung» zu «schwerer Verwahrlosung» geändert. Die Begründung lautete, dass die zuständigen Behörden mit dem Freiheitsentzug nicht zuwarten sollten, bis die *totale* Verwahrlosung eingetreten sei.¹⁰⁴ Durch diese Flexibilisierung und die explizit präventive Intention wurde der Interpretationsspielraum um den bereits sehr deutungs offenen Einweisungsgrund zusätzlich erweitert. Wie gross dieser Spielraum tatsächlich war, sollte sich im Kanton Zug spätestens bei der Ausarbeitung des kantonalen Einführungsgesetzes zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» zeigen.

«Trinker, Drögeler, Gammler» in der lokalen Praxis

Im Frühling 1980 war im Kanton Zug unter der Leitung der Direktion des Innern eine siebenköpfige verwaltungsinterne Kommission mit der Diskussion und Überarbeitung des entsprechenden kantonalen Einführungsgesetzes betraut worden.¹⁰⁵ Darin sollte insbesondere die kantonsspezifische Regelung der Zuständigkeiten im Einweisungsverfahren festgehalten werden.¹⁰⁶ Die Kommission setzte sich aus verschiedenen Juristen und zwei Sozialarbeiterinnen zusammen, den Vorsitz hatte der zuständige Regierungsrat. Als sie von einem ausgewählten ärztlichen Gremium die medizinische Perspektive zur Regelung der Sonderzuständigkeit von medizinischen Fachpersonen bei der Einweisung von «psychisch Kranken» einfangen wollte, brach eine Grundsatzdiskussion los.¹⁰⁷ Der Streit-

¹⁰⁰ Botschaft FFE (BBl 1977 III), S. 25.

¹⁰¹ Zur Komplexität der Rechtsfigur «Menschenwürde» und zu ihrer «Scharnierfunktion» zwischen Recht und Moral vgl. Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, S. 241–260, 250; Seelmann, Recht auf Achtung und der Schutz der Menschenwürde, S. 7–11; Michel, Von der administrativen Versorgung, S. 814 f.

¹⁰² Spirig, Zürcher Kommentar, S. 43, N 103.

¹⁰³ Zur Unbestimmtheit des Begriffs und zu seiner Anlehnung an «lasterhafter Lebenswandel» (Art. 370 ZGB) vgl. Spirig, Zürcher Kommentar, S. 41, N 90 f.; Michel, Von der administrativen Versorgung, S. 815.

¹⁰⁴ Spirig, Zürcher Kommentar, S. 42, N 94, 100.

¹⁰⁵ StAZG, G 466.3.32.1, Protokoll der 1. Sitzung der verwaltungsinternen Kommission «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» Kantonale Einführungsgesetzgebung vom 13. 3. 1980.

¹⁰⁶ Zur Rolle der kantonalen Einführungsgesetze und zur Regelung der Zuständigkeiten siehe Kaapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 42.

¹⁰⁷ Zur Konsultation der Arztpersonen wurde ein «Hearing» organisiert. Vgl. StAZG, G 466.3.32.1, Protokoll der 1. Sitzung der verwaltungsinternen Kommission «Fürsorgerische

punkt betraf das Verhältnis der verschiedenen auf nationaler Ebene festgesetzten gesetzlichen Einweisungsgründe (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankungen, schwere Verwahrlosung). Die Ärzte und Ärztinnen taten sich mit den juristischen Kategorien schwer. Sie bemängelten, dass sich diese weder voneinander abgrenzen liessen, noch medizinischen Definitionen entsprächen.¹⁰⁸ Der kleinste gemeinsame Nenner zwischen der juristischen und der medizinischen Perspektive liess sich schliesslich in den Aussagen des Fürsorgearztes finden. Dieser argumentierte, dass das soziale Verhalten für eine Anstaltseinweisung entscheidend sein müsse. Ungeachtet der medizinischen Diagnose oder juristischen Kategorie gehöre jemand in die Klinik oder eine andere «Anstalt», wenn sein «soziales Verhalten grob gestört sei» und er sich zum Beispiel «in Ärgernisse beuge».¹⁰⁹ Spätestens in diesem Moment wurde die Tür, die Schnyder auf nationaler Ebene mit seiner engen Definition von «schwerer Verwahrlosung» eigentlich hatte schliessen wollen, auf der kantonalen Ebene wieder einen Spalt weit aufgestossen. Dem deutungs offenen Begriff der «schweren Verwahrlosung» wurde hier eine normierende, ordnungspolitische Dimension gegeben, die ihr vom Entwerfer des Gesetzes auf nationaler Ebene eigentlich abgesprochen worden war.

An den Ausführungen des zuständigen Zuger Regierungsrats, des Vorstehers der kantonalen Direktion des Innern, zeigte sich in der Folge sehr plastisch, wie breit dieser das vom Fürsorgearzt abstrakt beschriebene «sozial grob gestörte Verhalten» interpretierte. Einen Monat nach der Anhörung der Zuger Arztpersonen wandte er sich im Rahmen einer Tagung als Präsident der kantonalen Vormundschaftsdirektoren mit einem Vortrag über die Implikationen der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» an seine Kollegen. Der Referatstext verdeutlicht, dass der Vortragende davon ausging, dass das neue Gesetz Menschen betreffen werde, welche etablierte Ordnungen und staatliche Autorität nicht akzeptieren konnten oder wollten. Zum Personenkreis, den die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» potenziell betraf, zählte der Regierungsrat «Alkoholiker, Drogensüchtige, Untüchtige und Hilfsverwöhnte», die «elementare Bedürfnisse nicht befriedigen können».¹¹⁰ Ihnen unterstellte er «überempfindliche Reaktionen», sobald der «verfügende Staat» sie «in den Griff» nehme: «Sie sind rasch beleidigt, legen jedes Wort auf die Goldwaage, bemerken jede Art von vorwurfsvollem Unterton, begehren trotzig auf. Sie sind etwa frech, arrogant, aufgebläht, obwohl sie im tiefsten Grunde verwundet, schwach und zerschlagen sind.»¹¹¹

Freiheitsentziehung» Kantonale Einführungsgesetzgebung vom 13. 3. 1980, S. 8 f.; StAZG, G 466.3.32.2, Protokoll zum Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, S. 1.

108 StAZG, G 466.3.32.2, Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufnahmezeichnung (Teil 1), 40:49; 43:45–44:50; 01:11.20; 53:50. StAZG, G 466.3.32.2, Protokoll zum Hearing mit den Sachverständigen vom 21. 4. 1980, S. 3.

109 StAZG, G 466.3.32.2, Hearing mit medizinischen Fachpersonen vom 21. 4. 1980, Audioaufnahmezeichnung (Teil 1), 40:49; 43:45–44:50.

110 Iten, Freiheitsverständnis und Vormundschaftsrecht S. 8.

111 Ebd.

Zwei Wochen später informierte derselbe Regierungsrat die Gemeindeschreiber über die Implikationen des kantonalen Einführungsgesetzes zur «fürsorglichen Freiheitsentziehung», das gerade in die Vernehmlassung geschickt worden war. Dabei trug er den lokalen Behörden vor, dass die neu kodifizierte Rechtspraxis Personen betreffe, die sich «am Rande unserer Gesellschaft bewegen».¹¹² Gemeint waren «Geisteskranke und Geistesschwache, Trunksüchtige, Drögeler und schwer vergammelte Menschen».¹¹³ Bezeichnenderweise stellte der Zuger Regierungsrat in seinem Schreiben einen direkten Zusammenhang zwischen «Alternativblabla»,¹¹⁴ «Opernhauskrawallen», «verwahrlosten Aussteigern aus unserer Gesellschaft» und «persönlichem Zerfall» her.¹¹⁵ Gewiss war die «fürsorgliche Freiheitsentziehung» auf nationaler Ebene unter anderem als präventives Instrument konzipiert worden, mit dem eine diffus definierte «schwere Verwahrlosung» verhindert werden sollte.¹¹⁶ Durch die Verknüpfung des Begriffs mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gab der Zuger Regierungsrat den lokalen Vormundschaftsbehörden nun aber einen sehr grossen Handlungsspielraum vor. Wie in seinem Vortrag ausgeführt, lauerte die Gefahr der «Verwahrlosung» seiner Ansicht nach auch in nonkonformistischen Verhaltensweisen. Anstatt den lokalen Behörden zu vermitteln, dass der Radius der von administrativen Freiheitsentzügen betroffenen Personen laut Botschaft des Bundes eingeschränkt werden sollte, vermittelte er ein anderes Bild. Darüber hinaus lassen die Antworten aus der Vernehmlassung zur neuen Regelung erkennen, dass einige Gemeinden explizit an der erzieherischen Dimension der administrativen Freiheitsentzüge festhalten wollten. Eine Gemeinde brachte beispielsweise den Wunsch an, die vorgeschriebene halbjährliche Überprüfung der Entlassungswürdigkeit fallen zu lassen. Es ergebe sich schliesslich «laufend aus der Praxis», dass eine «Versorgung zur Besserung» mindestens ein Jahr dauern müsse.¹¹⁷

Dass die Behörden nicht auf die ordnungspolitische Funktion der administrativen Freiheitsentzüge verzichten wollten, ist keineswegs als Zuger Spezifikum zu verstehen. Immerhin war der Zuger Regierungsrat, der sich, wie oben gezeigt, nicht von einem disziplinierenden Gebrauch der «fürsorglichen Freiheitsentziehung» distanzieren wollte, amtierender Präsident der kan-

¹¹² StAZG, G 466.3.32.1, Referat von Regierungsrat Andreas Iten betreffend «Fürsorgliche Freiheitsentziehung», gehalten am 16. 6. 1980 an der Gemeindescheibertagung. Gedruckt vom «Zuger Tagblatt» im August 1980 in zwei Teilen: «Trinker, Drögeler, Gammler als Symptome» (1. Folge), «Die Gefahren der einseitigen Berieselung» (2. Folge), Zitat in 1. Folge.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd., Zitat in 2. Folge.

¹¹⁵ Ebd., Zitat in 1. Folge.

¹¹⁶ Siehe S. 69 f.

¹¹⁷ StAZG, G 466.3.34, Antwortschreiben einer Zuger Bürgergemeinde vom 4. 7. 1980. Mit «Besserung» bezogen sie sich dabei nicht auf eine gesundheitliche Besserung, sondern auf den alt hergebrachten Topos der moralischen Besserung. Bei den Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten ging man stets davon aus, dass eine Entlassung frühestens nach einem Jahr stattfinden sollte, da die Arbeitserziehung erst nach dieser Zeitspanne nachhaltig wirksam werde.

tonalen Vormundschaftsdirektoren. Seine Position dürfte daher einem breiten Konsens entsprochen haben.¹¹⁸ Die Kritik, welche der Handhabung des FFE-Gesetzes zehn Jahre später entgegenschlagen sollte, bekräftigt diese Annahme: Als an einer Konferenz 1991 eine erste Bilanz betreffend die Wirkung des neuen Gesetzes gezogen wurde, beanstandeten Teile der Ärzteschaft, die Vormundschaftsbehörden würde das Gesetz für ordnungspolitische Zwecke missbrauchen. Der Psychiater Jean-Pierre Pauchard, Direktor der Psychiatrischen Klinik Münsingen, bemängelte beispielsweise: «Weil die Gesetzgebung im Vormundschaftsrecht verankert worden ist, zeigt sich, wie zu erwarten war, ihr Janusgesicht, indem je nach Interpretation nicht nur dem Individuum Schutz vor unrechtmässiger Freiheitsentziehung gewährt wird, sondern ebenso der Gesellschaft Rechtsmittel zur Unterbringung nicht gesellschaftsfähiger oder nicht gesellschaftskonformer Mitmenschen in die Hand gegeben werden. Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sehen oftmals im FFE-Gesetz in erster Linie ein Instrument für ihre Zwecke, solche Menschen rechtskonform unterbringen zu können, und nicht, sie vor ungerechtfertigter Freiheitsentziehung zu schützen.»¹¹⁹ Bemerkenswerterweise stritt der Gesetzesarchitekt Bernhard Schnyder diese Wirkung kaum ab, betonte aber, sie sei der fehlerhaften Auslegung der Vormundschaftsbehörden anzulasten und nicht der eigentlichen Intention des Gesetzes. Mit Nachdruck legte er dar, dass es «nicht der Sinn der Revision» gewesen sei, den «Behörden ein Mittel» zu geben, «Probleme zu lösen, die sie sonst nicht lösen konnten».¹²⁰ In der Konsequenz sprach sich der Jurist deziidiert dafür aus, «dass man die Kantone verpflichtet, kompetente Behörden zu schaffen».¹²¹ Bis dieser Schritt durch die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) 2013 tatsächlich realisiert werden konnte, sollte es jedoch noch zwanzig Jahre dauern.¹²² Bis dahin konnte Pauchards Aussage, dass «das FFE-Gesetz je nachdem, wer es anwendet, ebenso sehr Behörden-gesetz wie Patientengesetz» sei, wenig entgegengesetzt werden.¹²³

Bezüglich materieller Rechtsstaatlichkeit ist die bundesweite Vereinheitlichung und abschliessende Aufzählung der Einweisungsgründe durch das Inkrafttreten der ZGB-Artikel zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981 offensichtlich weder als Bruch noch als Zäsur zu werten. Der neu formulierte

118 An seinem Essay «Freiheitsverständnis und Vormundschaftsrecht» von 1980 las die UEK beispielsweise die Position der Vormundschaftsbehörden gegenüber gesellschaftlichem Wandel ab, vgl. UEK, Bd. 7, S. 89 f. Obwohl der Autor darin formulierte, dass es Menschen gebe, die «unfähig sind, die Freiheit zu ertragen» (S. 10), und er sich für die Aufrechterhaltung staatlicher Autorität in neuem Gewand aussprach (S. 6), verstand sie ihn als progressiv.

119 Pauchard, Verantwortung, S. 143 f.

120 Schnyder, Bilanz, S. 258.

121 Ebd., S. 258. Schnyder wurde zu diesem Zeitpunkt bereits vom Bundesamt für Justiz für die Formulierung erster Thesen zu einer fundamentalen Revision des Vormundschaftsrechts angefragt. Vgl. ebd., S. 252.

122 Die Revision des Vormundschaftsrechts und die Schaffung neuer Behörden wurde erst 2013 realisiert, vgl. Revision des Vormundschaftsrechts (online).

123 Pauchard, Verantwortung, S. 143.

Einweisungsgrund «schwere Verwahrlosung» bot genügend Spielraum, um die vermeintlich überholten armenrechtlich-erzieherischen Begründungsmuster auf lokaler Ebene weiterhin anzuwenden. Dies war EMRK-konform, denn die Konvention sah die Einschränkung der persönlichen Freiheit von «Landstreichern» als legitim an und der EGMR liess eine weite Auslegung dieses Begriffs zu. Das gezielte Vorgehen gegen eine spezifische Gruppe beziehungsweise Lebensweise stand damit nicht im Widerspruch zur materiellen Rechtsstaatlichkeit. Zwischenzeitlich wurde auf Bundesebene zwar versucht, diesen Einweisungsgrund durch die Formulierung «völlige Verwahrlosung» enger zu definieren. Enthielt dieser Term aufgrund der Anbindung an die «Menschenwürde» allerdings bereits ein relativierendes Moment, wurde ihm mit der Abschwächung zu «schwere Verwahrlosung» noch eine präventive Dimension hinzugefügt. Wie die Ausarbeitung des zugerischen Einführungsgesetzes verdeutlicht, bot dies den involvierten Akteuren genügend Interpretationsspielraum, um administrative Einweisungen in der lokalen Übersetzung an «grob störendem sozialem Verhalten» festzumachen. Damit konnte eine ordnungspolitische und disziplinierende Intention der Massnahme in EMRK-konformer Form beibehalten werden, selbst wenn solche normierenden Anwendungen, glaubt man seiner retrospektiven Beteuerung, nicht im Sinne des Gesetzesarchitekten waren.

Zum Wandel der administrativen Freiheitsentzüge jenseits von 1981

In diesem ersten Teil standen die rechtlichen Rahmenbedingungen im Fokus, welche die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge im Kanton Zug formten. Diese setzten sich sowohl aus den kodifizierten rechtlichen Grundlagen als auch aus dem zeitgenössischen Verständnis von «Rechtsstaatlichkeit» zusammen. Ein genauer Blick auf den Kanton Zug machte sichtbar, dass die Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981, die mit der Ausserkraftsetzung der kantonalen Gesetze einherging, in keiner Weise einen Bruch darstellte.

Erstens offenbart sich, dass die Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» nicht als Endpunkt einer Entwicklung gelesen werden kann, welche die administrativen Freiheitsentzüge komplett in einer «medizinischen Logik» aufgehen lässt. Ein Blick auf die Intentionen der verschiedenen Gesetzesgrundlagen im Kanton Zug verdeutlicht nämlich, dass die administrativen Einweisungen seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwei unterschiedlichen Logiken, nämlich einer armenrechtlich-erzieherischen, die in Arbeitserziehungsanstalten führte, oder aber einer gesundheitlichen, die in medizinisch geführte Heil- und Pflegeanstalten führte, folgen konnten. 1981 wurde die erzieherische Logik nun keineswegs von der medizinischen überschrieben, denn die Zuständigkeiten blieben wie bis anhin geregelt: Vormundschaftliche Behörden konnten administrative Einweisungen weiterhin selbständig anordnen, und die

Kompetenzen der medizinischen Fachpersonen blieben ebenfalls in den bisherigen Modi erhalten. Die «fürsorgerische Freiheitsentziehung» brachte damit keine Erweiterung der ärztlichen Kompetenz, sondern vereinte lediglich zwei parallel laufende Arten des nichtstrafrechtlichen Freiheitsentzugs in einer einzigen Gesetzesgrundlage. Auch wenn die beiden unterschiedlichen Traditionen ab 1981 nun in einem einzigen Gesetz vereint waren, ist dies also keinesfalls mit einer Verschmelzung gleichzusetzen. Ziel des neuen Gesetzes war es lediglich, international etablierte Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit verbindlich zu implementieren.

Zweitens wird klar, dass die neue Regelung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» auch in Bezug auf «Rechtsstaatlichkeit» keineswegs als Zäsur betrachtet werden kann. Bereits vor 1981 hatte sich die Rechtspraxis der administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten stets neu etablierten Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit angepasst, ohne dass sie dabei verschwunden wäre. Sichtbar wird dies beispielsweise in Bezug auf die Umsetzung des rechtlichen Gehörs, der Rechtsmittelbelehrung oder der Einführung der externen Verwaltungskontrolle: Sobald die neuen Standards mehrheitsfähig, also in juristischen Kreisen und der Öffentlichkeit etabliert waren, wurden sie in die Praxis integriert. Zwischen der Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge und der formellen Rechtsstaatlichkeit bestand also keinesfalls ein antagonistisches, sondern ein kooperatives Verhältnis, das administrativen Einweisungen immer wieder aufs Neue Legitimität verschaffte. 1981 steht damit nicht für einen Neustart, sondern ist Teil eines kontinuierlichen Anpassungsprozesses.

Auch aus materiell-rechtsstaatlicher Sicht bedeutet 1981 keine sofortige Abkehr von der bestehenden Einweisungspraxis. Hier dürfte die Wirkungskraft der EMRK als Symbol der Demokratie, Gerechtigkeit und Menschenrechte den Blick darauf verstellt haben, dass sie es durchaus legitimierte, das Recht auf Freiheit und Sicherheit selektiv einzugrenzen, und für (un)spezifische Gruppen, wie etwa «Landstreicher», Ausnahmeregelungen aufstellte. Diese Bestimmung der EMRK sowie die Implementierung des deutungs offenen Einweisungsgrundes «schwere Verwahrlosung» im schweizerischen Zivilgesetz sorgten dafür, dass für die kommunalen Vormundschaftsbehörden ein Interpretationsspielraum bestand, der das Agieren nach einer erzieherischen Logik auf lokaler Ebene weiterhin zuließ.

Um ein noch präziseres Bild von Kontinuitäten und Verschiebungen zu gewinnen, müssen diese auch jenseits der Konjunktur von Gesetzesgrundlagen oder normativen Rechts- und Demokratievorstellungen analysiert werden. Um Veränderungen – oder das Ausbleiben derselben – differenziert benennen und empirisch belegen zu können, braucht es einen konsequenten Blick auf die Anwendung des Rechts. Die folgenden zwei Teile widmen sich deshalb der kommunalen Rechtspraxis: Ein diachroner Vergleich entsprechender Fälle in der Zuger Gemeinde Lokitz zeigt erstens, dass erzieherische administrative Einweisungen

in nichtmedizinisch geführte Arbeitserziehungsanstalten trotz sich ändernden Gesetzesgrundlagen, oft betonten gesellschaftlichen «Liberalisierungen» und einem neuen Selbstverständnis der sozialen Arbeit mindestens bis Mitte der 1980er-Jahre angeordnet wurden. Zweitens wird darüber hinaus sichtbar, dass diese Art von administrativen Freiheitsentzügen nicht im Widerspruch zum zeitgenössischen Demokratieverständnis stand. Ganz im Gegenteil: Sie war Produkt desselben.

Teil II: Wege in die Arbeitserziehungsanstalt

3 Grenzen ziehen

Einweisungsbeschlüsse und Demokratie

Verabschiedeten die Einwohner- oder Bürgerräte in der Funktion als Armen- oder Vormundschaftsbehörde einen Beschluss,¹ der die administrative Einweisung in eine Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalt besiegelte, war dies ein Schlüsselmoment der untersuchten Rechtspraxis. Diese institutionell gerahmte Station war erstens allen Lokitzer Fallverläufen gemeinsam, selbst wenn sie unterschiedlichen Kontexten entsprangen und sich auch nach diesem Wegpunkt in unterschiedliche Richtungen weiterentwickelten. Zweitens war diese gemeinsame Station konstituierend für den jeweiligen Fallverlauf. Die Übersetzung von konkreten Verhaltensweisen in deutungsoffene Gesetzesbegriffe wie «liederlich», «arbeitsscheu» oder «schwere Verwahrlosung» durch die zuständige Behörde machte einen administrativen Freiheitsentzug schliesslich rechtskräftig.²

Die Forschung hat sich bereits intensiv mit den behördlichen Begründungsmustern und den kritisierten Verhaltensweisen, die zu einem administrativen Freiheitsentzug führen konnten, auseinandergesetzt. Dabei wurde einerseits postuliert, dass diese Begründungen sowohl geschlechts- als auch zeitspezifisch waren.³ Andererseits hielt man fest, dass nicht eine spezifische Verhaltensweise,

1 Handelte es sich um eine vormundschaftliche Einweisung, entschied der Einwohner-/Bürgerrat in der Funktion der Vormundschaftsbehörde. Sein Beschluss war dabei letztinstanzlich. Handelte es sich um eine armenrechtliche Einweisung, entschied der Einwohner-/Bürgerrat als Armenbehörde. Dieser Beschluss brauchte eine regierungsrätliche Ermächtigung. Siehe dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 33, 35 f.

2 Zu den deutungsoffenen Gesetzesbegriffen siehe Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 32–37.

3 Die Forschung ist sich einig, dass administrative Einweisungen von Frauen stets im Zusammenhang mit Kritik an ihrem Sexual- und Beziehungsverhalten standen. Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 321 f.; Knecht, Zwangsversorgung, S. 73 f.; UEK-Schlussbericht, S. 108, 140 f.; UEK, Bd. 7, S. 251 f. Ob diese Kritik allein für einen administrativen Freiheitsentzug ausreichte, ist bisher aber umstritten. Knecht legt für die Situation in St. Gallen beispielsweise dar, dass das zuständige Departement die Gemeinden wiederholt darauf hinwies, dass «Liederlichkeit» bei Frauen bei regelmässiger Arbeitstätigkeit nicht ausschliesslich an ihrem Sexual- und Beziehungsverhalten festgemacht werden dürfe. Vgl. Knecht, Zwangsversorgung, S. 41. Lippuner betont, dass die thurgauischen Armenbehörden im 19. Jahrhundert die «ökonomische Stabilisierung» gegenüber der Durchsetzung des «bürgerlichen Geschlechter- und Familienmodells» präferierten. Vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 293. Vgl. auch UEK, Bd. 7, S. 276. Die UEK geht zudem davon aus, dass moralische Argumentationen seit Anfang der 1970er-Jahre durch psychiatrische und sozialmedizinische abgelöst wurden. Vgl. UEK, Bd. 7, S. 383 f. Unklar bleibt, ob die Kritik am Arbeitsverhalten dabei an Bedeutung verlor (ebd., S. 273) oder nicht (ebd., S. 384).

sondern viele kleine, aneinandergehängte Normverstöße, die insgesamt ein deviantes Bild ergaben, sanktioniert wurden.⁴ Dabei blieb allerdings weitgehend unbeachtet, dass Erst- und Folgeeinweisungen einer kaum vergleichbaren Logik folgten.⁵ So mussten Ersteinweisungen nur schon deswegen viel besser begründet werden, weil sie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft mit der Entmündigung der betroffenen Person zusammenfielen und damit einem Ausschluss aus der Rechtsordnung gleichkamen.⁶ Andererseits verkam die Argumentation bei einer Mehrfacheinweisung meist zu einem Zirkelschluss, weil bereits ein «Aktenzögling» erzeugt worden war. Hier reichten tatsächlich bereits geringfügigste Ereignisse als Bestätigung des vorgängig erzeugten und in den Akten festgeschriebenen negativen Bildes.⁷

Ebenfalls unbeachtet blieb, dass die Behörden im Beschluss der Ersteinweisung weit mehr festschrieben als den temporären Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben.⁸ Einerseits zogen sie darin die Grenze zwischen moralisch vertretbarem und moralisch nicht vertretbarem Handeln, jenseits des 1942 in Kraft getretenen national kodifizierten Strafrechts. Andererseits definierten sie darin die Grenze der persönlichen Freiheit.⁹ Diese – so zumindest das Versprechen der demokratischen Herrschaft in Form des liberalen Nationalstaates – stand aber allen zu, die Teil des Souveräns waren. Im Umkehrschluss kam eine administrative Einweisung deshalb dem Ausschluss aus dem Souverän, aus der politischen Körperschaft, gleich.¹⁰ Diese Grenze der Zugehörigkeit bezog sich jeweils nicht nur auf den vorliegenden Fall, sondern beanspruchte allgemeine Gültigkeit. Der Einweisungsbeschluss stellte nämlich einen rechtlichen Akt dar und bezeugte damit die geltende Interpretation der Rechtsordnung, die für alle verbindlich war.¹¹ Insbesondere weil diese Grenzziehung von Menschen vollzogen wurde, die in einem Exekutivgremium amtierten, in das sie von der wahl-

4 Vgl. dazu insbesondere Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 189, 237, 322; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 288 f., 292.

5 In den meisten Fällen blieb es nicht bei einer einzelnen Einweisung. Eine Person erlebte im Verlauf ihres Lebens oft mehrere administrative Freiheitsentzüge. Vgl. dazu Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 137; Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 56; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 264–266; Badran, Anstaltsversorgung, S. 65; UEK-Schlussbericht, S. 97, 89 f. Auch in Lokitz traf dies zu. Siehe dazu Kapitel «Hergestellte Bürger», S. 149 f.

6 Zum Verhältnis Armenrecht und Vormundschaftsrecht in Bezug auf administrative Freiheitsentzüge in der Nachkriegszeit siehe Kapitel «Rechtliche Grundlagen», S. 35 f.

7 Zur Eigendynamik von institutionell produzierten Falldossiers vgl. Vismann, Akten; Brändli/Lüthi/Spuhler, Zum Fall machen. Zur stigmatisierenden Wirkungsmacht von Akten im Kontext der Fürsorge vgl. Galle/Meyer, Von Menschen und Akten, S. 129–135; Galle, Kindswegnahmen, S. 391 f.; UEK-Schlussbericht S. 134–138; UEK, Bd. 7, S. 348–370, insbesondere S. 360–370; Zanft, Erzählter Zögling.

8 Zur Anstaltsversorgung als temporärer gesellschaftlicher Ausschluss vgl. UEK, Bd. 8, S. 736 f.

9 Zu diesem Zusammenhang vgl. Bossart, Persönliche Freiheit, S. 51 f.

10 Fiel die administrative Einweisung mit einer Entmündigung zusammen, wie das in der Nachkriegszeit in Zug die Norm war, bedeutete sie auch einen Ausschluss aus der zivilen Rechtsordnung. Vgl. Bernet, bürgerlicher Tod, S. 125.

11 Rechtsanthropologische Perspektiven gehen davon aus, dass Akten als Rechtsdokumente Zeu-

berechtigten Mehrheit gewählt wurden, bezeugt sie normative Konformitätserwartungen.

Wenn im Folgenden die offiziellen Begründungen, die sich in den Beschlüssen der Ersteinweisungen in eine Arbeitserziehungsanstalt finden, analysiert werden, sind die Erkenntnisse folglich auf verschiedenen Ebenen interpretierbar. Erstens wird sichtbar, wie die zuständigen Bürger- und Einwohnerräte die deutungsoffenen Gesetzesbegriffe des Armengesetzes, des Vormundschaftsrechtes und des späteren revidierten Gesetzes zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» im Zeitraum von 1940 bis Mitte der 1980er-Jahre konkret interpretierten. Neben diesbezüglichen Kontinuitätslinien und Verschiebungen zeigt sich, inwiefern sich die administrativen Einweisungen von Männern und Frauen sowohl in Bezug auf die Begründungsmuster als auch auf ihre Funktion unterschieden. Darüber hinaus wird sichtbar, wie die lokalen Exekutivgremien die Grenzen der Zugehörigkeit zogen und mit Differenz und Pluralität umgingen.

Ausgeschlossene Männer

Vorerst fällt der Blick auf die Begründungsmuster, welche die Lokitzer Einwohner- und Bürgerräte bei der Einweisung von männlichen Bürgern heranzogen. Am Beginn der Analyse steht dabei ein Zeitraum, der aus rechtswissenschaftlicher Perspektive als «Vollmachtenregime» bezeichnet wird. Diese politische Ordnung begann 1939 mit dem Beschluss der Bundesversammlung, dem Bundesrat ausserordentliche Vollmachten zu erteilen und die Bundesverfassung durch die Artikel des extrakonstitutionellen Staatsrechts zu verdrängen.¹² Die historische Forschung interpretiert diese Herrschaftsordnung als ein «System, dem nunmehr zentralistische, autoritäre und antilibérale Züge anhafteten». Die «weitgehende Ausschaltung der verfassungsmässig garantierten politischen Rechte der Stimmbürger» habe dabei einen «Bruch mit der demokratisch-liberalen Rechtstradition» bedeutet.¹³ Das «Vollmachtenregime» endete 1952 mit der Aufhebung der letzten Vollmachtenerlasse durch das Parlament.¹⁴ Zurück in demokratisch-liberalen Bahnen wird die schweizerische Demokratie in den anschliessenden Jahren sowohl durch die rechts- wie auch die geschichtswissenschaftliche Forschungsliteratur durch eine «Passivität in Menschenrechtsfragen», die in grossem Gegensatz zu ihrer humanitärer Tradition stand, charakterisiert.¹⁵

gen der geltenden Rechtsordnung sind und ihnen ein Autoritäts- und Wahrheitsanspruch inhärent ist. Vgl. dazu Vismann, Akten, S. 84; Habermas, Diebe vor Gericht, S. 91–161.

¹² Kley, Verfassungsgeschichte, S. 282; Kley, Vollmachtenregime; Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 258 f.

¹³ UEK Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Schlussbericht, S. 408.

¹⁴ Kley, Verfassungsgeschichte, S. 296 f.; Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 300 f.

¹⁵ Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 306. Für die rechtswissenschaftliche Perspektive vgl. Fannun, Menschenrechtspolitik.

Aufgrund einer langwährenden Doppelstruktur im Zuger «Fürsorgewesen» entschied, je nach Bürger- und Wohnort, entweder der Lokitzer Bürger- oder aber der Lokitzer Einwohnerrat über eine administrative Einweisung.¹⁶ Beide Gremien waren, wie die meisten kommunalen Exekutivgremien zu dieser Zeit im Kanton Zug, fest in bürgerlicher Hand.¹⁷ Sowohl bei den Ratsmitgliedern wie auch beim Ratspräsidium und dem Amt des Schreibers hielten sich Vertreter der CVP und der FDP in etwa die Waage, während linke Parteien lange kaum vertreten waren. Im Zeitraum zwischen 1940 und 1960 wiesen die beiden Gremien insgesamt sechs männliche Lokitzer Bürger in die Zwangsarbeitsanstalten Witzwil, Bellechasse und Kaltbach ein.¹⁸ Ein Beschluss erfolgte auf armenrechtlicher Grundlage, fünf auf vormundschaftsrechtlicher. Davon stammen fünf aus der Feder des Lokitzer Bürgerrates und einer aus der des Einwohnerrates. Auf den ersten Blick scheinen die Begründungsmuster sehr divers, bei genauerem Hinschauen zeigt sich allerdings ein Argument, das allen behördlichen Begründungen gemeinsam war. Es war dies die Kritik an einem mangelhaften Arbeitsverhalten, die auf der Unterstellung von fehlendem Arbeitswillen und fehlender Leistungsbereitschaft beruhte.

Weil die Elemente, die in den behördlichen Begründungen angeführt wurden, auf den ersten Blick aber heterogen sind, scheinen die Einweisungen vorerst nur einer situativen Logik, nicht aber einem gemeinsamen Muster zu folgen. Im Beschluss zur armenrechtlichen Einweisung des 38-jährigen Landarbeiters Ludwig Unternährer 1944 erwähnte der Bürgerrat beispielsweise dessen soeben verbüsste Gefängnisstrafe von zwanzig Tagen wegen Zechprellerei und liess nicht unbetont, dass Ludwig Unternährer der Gemeinde 123 Franken und 25 Rappen schuldete. Mit diesem Vorschuss hatte der armengenössige Bauhandlanger einen Aufenthalt im Krankenhaus sowie Schuhe und Kleider finanzieren können.¹⁹ Andere Vorkommnisse hielt der Bürgerrat im Zusammenhang mit den administrativen Einweisungen des ehemaligen Verdingbuben²⁰ Alfred Ackermann 1944 und des Gipsers Jakob Urner 1945 fest: Jener sei aus dem militärischen Hilfsdienst ausgemustert worden, dieser sei in der Lokitzer Dorfbeiz über den Bürgerrat hergezogen.²¹ Bei der Einweisung des 30-jährigen Anton Baumgartner 1950 erwähnte der Lokitzer Bürgerrat eine eben erst verbüsste zwanzigtägige

¹⁶ Siehe dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 35, Anm. 33.

¹⁷ Zu den «bürgerlichen Parteien» in der Schweiz zählen die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP, bis 1956 Konservative Volkspartei und bis 1969 Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei) und die Schweizerische Volkspartei (SVP, bis 1970 Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, BGB). Vgl. Neidhart, Bürgerliche Parteien. Zur Parteienverteilung in den kommunalen Exekutivgremien vgl. Zuger Personen- und Ämterverzeichnis (online).

¹⁸ Damit sind Ersteinweisungen gemeint. Mehrfacheinweisungen werden im Kapitel «Hergeestellte Bürger» besprochen.

¹⁹ BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Beschluss vom 17. 1. 1944.

²⁰ Vgl. StAZG, G 511, Patientenakte Alfred Ackermann, Gutachten an die eidg. Militärversicherung.

²¹ Zu Ackermann vgl. BüA Lokitz, Fürsorgedossier Alfred Ackermann, Beschluss vom 23. 9.

Gefängnisstrafe wegen Diebstahls. Und während der Lokitzer Einwohnerrat den knapp volljährigen Hilfsmaler Heinrich Imfeld im vormundschaftlichen Einweisungsbeschluss nach Witzwil 1958 als «asozial» bezeichnete, erwähnte der Bürgerrat im Einweisungsbeschluss des 52-jährigen Landarbeiters Alfred Moser von 1959, dass sich dieser im Bürgerasyl «streitsüchtig» verhalten hatte.²²

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Ausgangsszenarien basierten die Einweisungsbegründungen auf einem gemeinsamen Argument: In ausnahmslos allen Beschlüssen konfrontieren die Lokitzer Räte die Betroffenen mit fundamentaler Kritik an ihrem Arbeitsverhalten. Diese Kritik war aber nicht nur die herausragende Gemeinsamkeit, welche die Einweisungsbeschlüsse trotz ihrer Unterschiedlichkeit verband. Sie war vielmehr auch der weitaus gravierendste Vorwurf: So nahm er am meisten Platz ein, wurde am gründlichsten belegt und am ausführlichsten beschrieben.

Mehr noch als die Tatsache, dass Ludwig Unternährer eine Gefängnisstrafe verbüsst hatte und bezogene Unterstützungsleistungen nicht rückerstattete, beschäftigte den Lokitzer Bürgerrat nämlich, dass der «Landarbeiter» seine «Arbeit ohne triftige Gründe» verliess.²³ Dieses Verlassen der Arbeitsstellen war bereits in der Vergangenheit mehrmals Anlass von Konflikten mit Arbeitgebern, Dorfbewohnern und schliesslich den Gemeinderäten gewesen. Bereits im Sommer 1941 waren beim Bürgerrat «Klagen [des Arbeitgebers] wegen Nichtantritt zur Arbeit» eingetroffen, was in der Ratssitzung für Diskussionen gesorgt hatte.²⁴ Dem Lokitzer Bürgerratsprotokoll zufolge meldete kurz darauf ein lokaler Landwirt per Telefon, dass er den jungen Mann unter der Woche und am Wochenende mehrere Male «auf einem Streuhaufen» habe schlafen sehen, und meinte, dass «solche Burschen [...] doch heute arbeiten» sollten.²⁵ Im Winter 1943 wiederholte sich das Ganze. Unternährers Arbeitgeber hatte den Räten berichtet, dass er «bei ihm aus der Arbeit gelaufen sei».²⁶ Beide Male zitierte der Rat den Lokitzer Bürger und ermahnte ihn mit Nachdruck, dass sich sein Arbeitsverhalten ausserhalb gesellschaftlicher Erwartungen und Konventionen bewege: «Von jedem Arbeiter, Büroangestellten verlangt man, dass er rechtzeitig zur Arbeit antritt oder dann einen genügenden Grund für das Nichterscheinen aufweist. Sie aber lassen ihren Arbeitgeber, ohne triftigen Grund, weil es ihnen gerade nicht passt, im Stich»,²⁷ gab er ihm zu bedenken. Beide Male liess der Rat

1944. Zu Jakob Urner BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner 2, Bericht über das Jahr 1946 (Beschluss fehlt).

22 Zu Heinrich Imfeld vgl. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Beschluss vom 13. 6. 1958. Zu Alfred Moser vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Beschluss vom 5. 6. 1959.

23 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Beschluss vom 17. 1. 1944.

24 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1936–1941), Eintrag vom 30. 6. 1941.

25 Ebd., Eintrag vom 7. 7. 1941.

26 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1942–1947), Eintrag vom 29. 11. 1943.

27 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, schriftliche Verwarnung an Ludwig Unternährer vom 27. 6. 1941.

ultimativ verlauten, dass dieses Verhalten disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen konnte, die über die jeweils ausgesprochenen kurzen Gefängnisstrafen hinausgingen. Sollte sich Unternährers Arbeitsverhalten nicht ändern, würde der Lokitzer Bürgerrat zu weitaus drastischeren Massnahmen greifen: «Sollten Sie sich in Zukunft nicht mit grösserer Gewissenhaftigkeit der regelmässigen Arbeit befeissen, wird der Bürgerrat Sie auch einmal im Stich lassen [...] und ein anderes Mittel, wozu Gesetz und Recht verpflichten, nämlich die Versorgung in einer Arbeitsanstalt zur Anwendung bringen.» Am 17. Januar 1944 machte er die Drohung wahr. Der erneute Vorwurf, unbegründet von der Arbeit weggelaufen zu sein, war schwerwiegend genug, um eine zwei- bis dreijährige Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof in der Straf- anstalt Witzwil zu rechtfertigen.²⁸

Auch beim bevormundeten Maurer Jakob Urner war die Kritik an seinem Arbeitsverhalten das zentrale Argument für seine administrative Einweisung. Zwar war es eine gegen die Behörden gerichtete gehässige Tirade, die den Wirt des Lokitzer Dorfstaurants veranlasste, den betrunkenen Gast bei diesen zu melden. Die Begründung aber, warum der Bürgerrat Jakob Urner darauf kurzerhand von seinem Vormund abholen und in die Zwangsarbeitsanstalt in Schwyz bringen liess, war eine andere. Ausführlich legte der Bürgerrat im Einweisungsbeschluss dar, dass der 58-Jährige im November 1945 gerade erst aus der Arbeiterkolonie Herdern entlassen worden war und umgehend die «ihm gebotenen Arbeitsgelegenheiten» hätte wahrnehmen sollen. Für den «Antritt der Arbeit» hatte ihm die Gemeinde sogar ein Überkleid angekauft. Anstatt aber, wie von den Bürgerräten verlangt, zu arbeiten, verbrachte er sowohl den Vormittag wie auch den Nachmittag im lokalen Restaurant, wobei es zu erwähntem Ereignis kam.²⁹

Eine ähnliche argumentative Struktur lässt sich beim Einweisungsbeschluss von Anton Baumgartner ausmachen. Obwohl der Lokitzer Bürgerrat dessen eben beendete Gefängnisstrafe erwähnte, war es auch in seinem Fall die Kritik an seinem Arbeitsverhalten, die ihm letztendlich zum Verhängnis wurde. Analog zum Fall von Ludwig Unternährer hatte der Rat Anton Baumgartner bereits zwei Jahre vor der Einweisung zitiert. Dabei ermahnte und verwarnte er ihn aufgrund seines mangelhaften Arbeitsverhaltens ultimativ. Anton Baumgartner musste folgendes schriftliches Versprechen deponieren: «[...] durch gewissenhafte und beharrliche Arbeit meinen Unterhalt zu verdienen und möglichst jegliche Klage gegen mich zu verhindern.»³⁰ Vor der Entlassung aus der kurzen Haft gab er dem zuständigen Bürgerrat wiederum ein Versprechen ab, sofort bei einem Landwirt Arbeit aufzunehmen. Als Baumgartner sich nicht daran hielt, bemerkte das Bürgerratsgremium: «Statt in geordneter Weise zu arbeiten», habe

28 Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Beschluss vom 17. 1. 1944.

29 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1942–1947), Eintrag vom 27. 11. 1945.

30 BüA Lokitz, Vormundchaftsdossier Anton Baumgartner 1, Erklärung von Anton Baumgartner vom 17. 2. 1948.

Baumgartner «herumgesoffen».³¹ Dem Lokitzer Bürgerrat bestätigte dies, dass «wiederholte Verwarnungen nichts gefruchtet» hätten.³² Mit diesem Verweis auf ein konstant mangelhaftes Arbeitsverhalten begründete das Exekutivgremium am 2. Mai 1950 die administrative Einweisung von Anton Baumgartner «für die Dauer von zwei Jahren» in die Arbeiterkolonie Herdern, von wo er bald in die geschlossene Anstalt Bellechasse versetzt wurde.³³

Beim als «asozial» beschriebenen jungen Hilfsmaler Heinrich Imfeld endete der Beschluss, ihn 1958 nach Witzwil einzuweisen, mit der simplen, fast selbst-erklärenden Bemerkung: «Da Imfeld in letzter Zeit überhaupt nichts mehr arbeitete», habe ihn der Lokitzer Einwohnerrat «in die Arbeitserziehungsanstalt Witzwil eingeliefert».³⁴ Heinrich Imfeld war denn auch, ähnlich wie Ludwig Unternährer und Anton Baumgartner, bereits im Vorfeld ultimativ ermahnt worden, sein Arbeitsverhalten den Vorgaben des Einwohnerrates anzupassen, sprich «fortab pünktlich und lückenlos zur Arbeit zu erscheinen».³⁵ Im Beschluss betonte der Einwohnerrat mit Nachdruck, dass Heinrich Imfelds Arbeitsverhalten ein Problem darstellte. Der knapp 20-jährige habe «immer wieder zu schweren Beanstandungen Anlass» gegeben und sei «trotz wiederholten und energischen Mahnungen [...] in regelmässigen Abständen von der Arbeit fern» geblieben.³⁶ Zudem sah der Einwohnerrat die Bemerkung, dass Heinrich Imfeld dem «Müssiggang» verfallen sei und «in letzter Zeit [...] überhaupt nichts mehr» gearbeitet habe, als stichhaltige Rechtfertigung für einen administrativen Freiheitsentzug.³⁷

Beim administrativen Freiheitsentzug von Alfred Moser im Juni 1959 lautete die Argumentation ähnlich. Zwar bemängelten die Bürgerräte, dass sich der 52-jährige Landarbeiter im Bürgerasyl frech verhielt. Kern der Kritik war aber der häufige Wechsel seiner Arbeitsstellen. Das Gremium befürchtete, dass «sein unsteter Wandel, eigensinniger Wechsel der Arbeitgeber [...] eine weitere Zunahme seiner Haltlosigkeit und Verwahrlosung» verursachen würden.³⁸ Den Räten schien eine Intervention dringlich und sie sahen «die dauernde Versorgung in einer geschlossenen Anstalt, in der er zur ordnungsgemässen Arbeit verhalten wird, als die richtige Massnahme».³⁹

Der Vergleich der argumentativen Struktur der verschiedenen Einweisungsbeschlüsse, die zwischen 1940 und 1959 verfasst wurden, zeigt auf, dass die Ereignisse, welche der Lokitzer Bürger- oder Einwohnerrat auflistete, zwar durch-

31 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Bürgerratsbeschluss vom 2. 5. 1950.

32 Ebd.

33 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Bürgerratsbeschluss vom 2. 5. 1950 sowie Schreiben des Vormundes vom 26. 5. 1950.

34 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Einwohnerratsbeschluss vom 13. 6. 1958.

35 Ebd., Protokoll der Vorladung vom 22. 4. 1958.

36 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 13. 6. 1958.

37 Ebd.

38 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Bürgerratsbeschluss vom 5. 6. 1959.

39 Ebd.

aus unterschiedlich sein konnten. In allen Fällen⁴⁰ nahm jedoch die Unterstellung einer fehlenden Leistungsbereitschaft, eines fehlenden Arbeitswillens am meisten Raum ein. Die Kritik am Arbeitsverhalten der Betroffenen war damit nicht nur allen Einweisungsbegründungen gemeinsam, sondern auch Grundlage und eigentliche Legitimation für den jeweiligen administrativen Freiheitsentzug.

Im Dezember 1959 wurden erstmals zwei Vertreter der Sozialdemokratischen Partei (SP) in den siebenköpfigen Bundesrat gewählt. In der politikwissenschaftlichen Forschung wird dies als historischer Moment herausgehoben, da nun erstmals alle Parteien gemessen an ihrer Stärke im Bundesrat vertreten waren und damit die sogenannte Zauberformel etabliert war, also die an der Parteistärke gemessene proportionale Zusammensetzung des Bundesrates, die bis 2003 als ungeschriebenes Gesetz reproduziert wurde.⁴¹ An diesem Moment wird die definitive Etablierung der schweizerischen «Konkordanzdemokratie» festgemacht, deren Entscheidungsmechanismen im Gegensatz zur «Konkurrenzdemokratie» nicht auf dem Mehrheitsprinzip, sondern auf Konsens und Kompromiss beruht.⁴² Diese Ära wird in den Politikwissenschaften als Zeit der höchsten Integration verschiedener «sozialer Klassen» bezeichnet. Dabei werden die definitive Integration der Sozialdemokraten in den Bundesrat, die Sozialpartnerschaft und der Ausbau der Sozialversicherungen als Belege angeführt. Ökonomische Ungleichheiten und soziale Spannungen seien durch Kooperation und Integration gelöst worden, so die gängige Beschreibung.⁴³ Die späten 1960er- und frühen 1970er-Jahre werden in zeitgeschichtlichen Darstellungen wiederum als Zeit des Umbruchs und der intensivierten Partizipation, oftmals auch als Zeit einer «Demokratisierung» beschrieben.⁴⁴

In die Zeit dieser als integrativ beschriebenen Herrschaftsform fällt die administrative Ersteinweisung von sechs weiteren erwachsenen Bürgern, die in der Gemeinde Lokitz wohnten. Da diese Menschen nicht Bürger von Lokitz, sondern Bürger anderer Gemeinden und damit Niedergelassene waren, wurden die Beschlüsse von der Einwohnergemeinde gefasst. Alle Entscheide basierten auf dem eidgenössischen Vormundschaftsrecht. Die administrativ Eingewiesenen waren zwischen 22 und 28 Jahre alt, allesamt nach Art. 370 ZGB bevormundet und kamen für mindestens ein Jahr in die Arbeitserziehungsanstalten Realta, Kalchrain, Bitzi sowie in die Arbeiterkolonien Murimoos und Herdern. Während

⁴⁰ Die Einweisung von Alfred Ackermann stellt dabei eine Ausnahme dar. Sie wurde aufgrund von disziplinarischen Problemen im militärischen Hilfsdienst veranlasst. Vgl. BUA Lokitz, Fürsorgedossier Alfred Ackermann, Beschluss vom 23. 9. 1944.

⁴¹ Ineichen, Zauberformel.

⁴² Morandi, Konkordanzdemokratie; Leresche, *Démocratie de concordance*; Kley, *Verfassungsgeschichte*, S. 313; Kriesi, *Consensus Democracy*, S. 10, 76 f.

⁴³ Exemplarisch für diese Perspektive Lindner, *Swiss Democracy*, S. 10, 12, 33.

⁴⁴ Tanner schreibt beispielsweise vom Ende der «Männer und Militärdemokratie» Ende der 1960er-Jahre sowie von einer «neuen politischen Kultur» und einem neuen «Bewusstsein», vgl. Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 389–396. Zur «Demokratisierung» vgl. Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 283–292.

bei den ersten vier Ersteinweisungen 1971, 1972, 1976 und 1978 noch der alte ZGB-Artikel 406 angewandt wurde, kam bei den letzten zwei Ersteinweisungen 1984 und 1988 die neue Gesetzesgrundlage zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» zum Zug. Für die Zuständigkeiten spielte das keine Rolle. Noch immer war die lokale Vormundschaftsbehörde für den Entscheid verantwortlich.⁴⁵

Betrachtet man die Einweisungsbeschlüsse genauer, könnten auf den ersten Blick wiederum die unterschiedlichen Situationen, die in den Beschlüssen dargelegt werden, ins Auge fallen. Beim 28-jährigen Familienvater Albert Zurfluh erwähnte der Einwohnerrat 1971 beispielsweise, dass seine Frau sich eine Einweisung wünsche, weil es vor den Kindern «immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen» gekommen war, er sie sogar bedrohte und «sie in einer bestimmten Angst» lebe.⁴⁶ Beim alleinstehenden 21-jährigen Matthias Metzger hingegen brachte der Einwohnerrat 1972 vor, dass er nach einer bereits verbüßten Gefängnisstrafe immer wieder für Tage und Wochen von zu Hause ausriss, wobei er der Polizei «durch seine Verwahrlosung auffiel» und mehrmals mit den Ordnungshütern «in Konflikt» geriet.⁴⁷ Im Beschluss betreffend den 23-jährigen Hannes Albrecht 1976 fanden in der Vergangenheit begangene kleinere Vermögensdelikte sowie die Untragbarkeit im Männerheim, einer sozialpsychiatrischen Institution, Erwähnung.⁴⁸ Während beim 25-jährigen Ulrich Vogt auf die Mitteilung des gescheiterten Resozialisierungsversuchs der Klinik Münsterlingen verwiesen wurde, erwähnte der Einwohnerrat bei Hugo Gubler, dass die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst gescheitert sei.⁴⁹ Trotz all den Unterschieden gab es wiederum ein Element, das sowohl in allen Gesuchen vorkam als auch Kern der Kritik war. Der gewichtigste Vorwurf in den vorliegenden Beschlüssen war nämlich stets der des fehlenden Arbeitswillens, der ungenügenden Leistungsbereitschaft und des mangelhaften Verhältnisses zur Lohnarbeit. Wie bereits in den vorangegangenen dreissig Jahren rechtfertigte die lokale Exekutivbehörde einen administrativen Freiheitsentzug stets und am ausführlichsten mit der Kritik am Arbeitsverhalten.

Bei der Einweisung des 28-jährigen Familienvaters Albert Zurfluh nach Realta beispielsweise verwies der Lokitzer Einwohnerrat neben der Tatsache, dass sich seine Frau die administrative Einweisung wünschte, weil sie sich von ihm bedroht fühlte, vor allem auf seinen fehlenden Arbeitswillen. So sahen die Einwohnerräte «den Moment», wo sie «nicht mehr weiter zuschauen konnten», sondern «energisch durchgreifen mussten», erst dann gekommen, als Albert Zurfluh

45 Zu den unveränderten Zuständigkeiten siehe Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 42–44.

46 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Albert Zurfluh, Schreiben an die Heimatgemeinde Zurfluhs vom 28. 4. 1971 (der eigentliche Beschluss liegt nicht vor).

47 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Einwohnerratsbeschluss vom 9. 11. 1972.

48 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Einwohnerratsbeschluss vom 2. 4. 1976.

49 Zu Ulrich Vogt vgl. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984. Zu Hugo Gubler vgl. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hugo Gubler, Einwohnerratsbeschluss vom 14. 6. 1988.

bei der Firma B. «nicht mehr zur Arbeit erschien».⁵⁰ Seine Entschuldigung, er könne nicht arbeiten, «da er ein Loch im Kopf habe», liessen sie nicht gelten.⁵¹ Vielmehr versuchten sie darzulegen, dass sich beim jungen Familienvater immer wieder dasselbe Muster zeige. So war in der ausführlichen Begründung zu lesen, dass Albert Zurfluh bereits 1969 aufgrund seines «Alkoholmissbrauches [...] immer wieder seine Arbeitsstellen aufgeben [musste]».⁵² Später war man in der Firma zwar «mit seinen Leistungen und seinem Betragen [...] zufrieden».⁵³ Bald aber «stellten sich die ersten, alten Schwierigkeiten wieder ein. Es klappte nicht mehr am Arbeitsplatz und zu Hause bei der Familie.»⁵⁴ Man habe Zurfluh bereits damals entlassen wollen, gab ihm jedoch «eine letzte Chance».⁵⁵ Dass er nach dieser Vorgeschichte wieder unentschuldig von seinem Arbeitsort fernblieb, war für den Einwohnerrat Grund genug für einen administrativen Freiheitsentzug.

Auf eine ähnliche Argumentation stützte sich dasselbe Gremium eineinhalb Jahre später, um den administrativen Freiheitsentzug des 21-jährigen Matthias Metzger zu rechtfertigen. Wie Zurfluh sollte Metzger administrativ in die Arbeitserziehungsanstalt Realta eingewiesen werden und wie bei Zurfluh war bei Metzger der Vorwurf, nicht arbeiten zu wollen, zentral. Als Grund für die Einweisung auf unbestimmte Zeit, die mit einer Entmündigung einherging, nannte der Rat nämlich die Beobachtung, dass der Sozialsekretär «alles versuchte», um den jungen, soeben aus dem Gefängnis entlassenen Mann «auf den richtigen Weg zu bringen», aber «seine Versuche stets nach kurzer Zeit» scheiterten.⁵⁶ Massstab des Scheiterns war dabei das Arbeitsverhalten, bei dem Matthias Metzger die Erwartungen nicht erfüllte. Als er «trotz wiederholtem Drängen des Sozialsekretärs und seines Vaters [...] keine Arbeit» aufnahm, erschien dem Rat eine administrative Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt als legitim.⁵⁷ Der Vormund führte Metzgers «ungenügende Arbeitshaltung», die er bereits zwei Jahre früher kritisiert hatte, auf dessen vermeintlich «unterentwickelte[n] männliche[n] Eigenschaften» zurück.⁵⁸

Wie bei den zwei jungen Männern zuvor stand auch bei der Einweisung des 23-jährigen Hannes Albrecht in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain im Frühjahr 1976 die Kritik am fehlenden Arbeitswillen im Zentrum. Der Rat erwähnte zwar ebenfalls die in der Vergangenheit begangenen Vermögensdelikte und den Rauswurf aus dem Männerheim Eichholz, einer sozialpsychiatrischen

⁵⁰ EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Albert Zurfluh, Schreiben an die Heimatgemeinde Zurfluhs vom 28. 4. 1971 (der eigentliche Beschluss liegt nicht vor).

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Einwohnerratsbeschluss vom 9. 11. 1972.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ EiA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, Schreiben an den Direktor der Erziehungsanstalt Aarburg vom 5. 2. 1970.

Institution.⁵⁹ Hauptkritikpunkt war aber der fehlende Arbeitswille von Hannes Albrecht. Gleich viermal verwies der Lokitzer Einwohnerrat darauf. Einerseits seien die Versuche des Sozialsekretärs, «ihn in einen Arbeitsprozess einzugliedern», fehlgeschlagen, da Hannes Albrecht in der Rezession überall abgewiesen wurde. Gleichzeitig habe der junge Mann, so das rätliche Gremium weiter, «eine Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft verweigert [...] mit der Begründung, er stehe morgens nicht so früh auf».⁶⁰ Er habe sich dann auch bei seinem Beobachtungsaufenthalt im Franziskusheim «nur wenig» bemüht, «einen Arbeitsplatz zu finden».⁶¹ Danach habe er sich, «obwohl A. genau wusste, dass er nun die letzte Chance hatte, sich nach einem Arbeitsplatz umzusehen [...] sich seit dem 10. März nicht mehr beim kantonalen Arbeitsamt» gemeldet.⁶² Der Lokitzer Einwohnerrat beschloss daraufhin, dass dies Grund genug war, Hannes Albrecht administrativ in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain einzuweisen.⁶³ Ähnlich wie bei Matthias Metzger liess der Vormund durchscheinen, dass der geforderte Arbeits- und Durchhaltewille normativ sei, weil er an eine spezifische Form von performativer Männlichkeit gekoppelt war, die wiederum die Zugehörigkeit zum Souverän definierte.⁶⁴ Das zumindest zeigte sich vier Jahre später, als Hannes Albrecht wegen seines Arbeitsverhaltens noch immer unter Vormundschaft stand und von seinem Vormund dafür wie folgt kritisiert wurde: «Es darf einfach nicht immer wieder vorkommen, dass du sogenannten Blauen machst. Du musst Dich befeissen Deiner Arbeit regelmässig nachzugehen. Du musst eben auch durchhalten, wenn es Dich so richtig anscheisst. Dann erst recht durchhalten, dadurch bekommst Du immer mehr Kraft und Durchhaltewillen. Du bist nun ein Mann geworden und kein Jüngling mehr, der wegen jeder Kleinigkeit ausschert. Sei ein Mann und halte durch. Es ist nur zu Deinem persönlichen Vorteil.»⁶⁵

Als die Einwohnerräte von Lokitz beschlossen, den 22-jährigen Klaus Huber am 29. November 1978 in die Arbeiterkolonie Murimoo einzuweisen, begründeten sie den Entscheid ebenfalls mit dem Verweis auf ein mangelhaftes Arbeitsverhalten. So kritisierten sie, dass der junge Mann «nach Lust und Laune»

59 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Einwohnerratsbeschluss vom 31. 3. 1976. Zum 1969 eröffneten Männerheim «Eichholz» vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 377 f.

60 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Einwohnerratsbeschluss vom 31. 3. 1976.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Bereits bei Alfred Ackermann 1959 appellierte der Bürgerrat an dessen «Männlichkeit», als er ihn zum gewünschten Verhalten bewegen wollte. Vgl. BüA Lokitz, Fürsorgedossier Alfred Ackermann, Brief vom 18. 1. 1957: «[...] Sie sind doch kein Wickelkind mehr, das jeden Augenblick der Mutter ruft. Wir haben, wie da jeder Mensch auch unsere Schwierigkeiten, man muss sie männlich überwinden, und nicht den Nebenmenschen das Leben damit noch sauer machen. Entweder sind Sie ein Christ oder ein Mann, der das Leben vernünftig zu tragen versucht, oder dann werden Sie sich selber immer mehr zur Last. Noch mehr als Andern.»

65 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Brief des Vormundes an Hannes Albb recht vom 30. 1. 1980.

arbeite, «äusserst unzuverlässig und sprunghaft» sei und Mühe habe, «sich in einen geregelten Arbeitsprozess [...] einzugliedern».⁶⁶ Konkreter Auslöser für die Einweisung war, dass Klaus Huber seine letzte Arbeitsstelle bereits nach fünf Tagen verliess, obwohl ihm sein Vormund das Ultimatum gestellt hatte, «entweder klaglos bei diesem Arbeitgeber bis Ende Saison zu arbeiten oder dann die Einweisung in ein Nacherziehungsheim zu riskieren», wie es im Beschluss hiess.⁶⁷ Ähnlich wie bei Ludwig Unternährer und Anton Baumgartner in den 1940er-Jahren war es auch in diesem Fall ein auf das Arbeitsverhalten abzielendes Ultimatum, das nicht eingehalten wurde und einen administrativen Freiheitsentzug rechtfertigte.

Selbst nach der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» 1981 veränderte sich die argumentative Struktur in den Einweisungsbeschlüssen des Lokitzer Einwohnerrates vorerst kaum. Zwar schrieb der neue Artikel 397a ZGB im Gegensatz zum ehemaligen Artikel 406 genaue Bedingungen vor, die für einen administrativen Freiheitsentzug erfüllt sein mussten. Neu war die Einweisung nur noch zulässig, wenn «Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankungen oder schwere Verwahrlosung» vorlag und «die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen» werden konnte.⁶⁸ Dass das neue Gesetz aber durchaus einen Interpretationsspielraum bot, der die Weitertradierung herkömmlicher Einweisungsbegründungen ermöglichte, zeigte ich im zweiten Kapitel.⁶⁹ In Lokitz führte dies dazu, dass weiterhin auf die seit über hundert Jahren etablierte Argumentationsstruktur zurückgegriffen wurde: Wie im Folgenden offensichtlich wird, begründeten die Einwohnerräte administrative Freiheitsentzüge noch immer mit dem Vorwurf der fehlenden Leistungsbereitschaft und des mangelnden Arbeitswillens. In diesem Punkt unterschied sich die Anordnung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» also kaum von administrativen Freiheitsentzügen aufgrund des Armengesetzes oder des alten Vormundschaftsrechts.

Im Jahr 1984 rechtfertigte der Einwohnerrat die administrative Einweisung des 25-jährigen Ulrich Vogt in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi mit folgender Feststellung: «Ulrich Vogt braucht eine Betreuung in einem festen Rahmen. Ohne diese Betreuung würde er verwahrlosen.»⁷⁰ Als dringende legitime präventive Aktion war für ihn «eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt unumgänglich».⁷¹ Als Indikator für den deutungs offenen Gesetzesbegriff «schwere Verwahrlosung» galt dem Einwohnerrat das Schreiben der Klinik, in der sich Ulrich Vogt zuvor zur Begutachtung aufgehalten hatte. Darin hiess es, dass «die Resozialisierungsversuche als gescheitert anzusehen seien. Der Klinik

66 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Einwohnerratsbeschluss vom 29. 11. 1978.

67 Ebd.

68 Art. 397a ZGB. Siehe dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 41 f.

69 Siehe Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 59–69.

70 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984.

71 Ebd.

sei es nicht gelungen, mit Herrn Vogt eine einigermaßen befriedigende Rehabilitation zu erreichen.»⁷²

Mit dem verklauusulierten Begriff «Resozialisierungsversuch» und «Rehabilitation» war jedoch eindeutig ein angepasstes Arbeitsverhalten gemeint, denn der Beschluss zitierte die Klinikleitung, die berichtete, dass Ulrich Vogt während seines Klinikaufenthalts in der Ostschweiz «verschiedene Arbeitgeber» aufsuchte, «doch [...] nirgends ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zustande [kam]». ⁷³ Zudem war der Grund, warum der junge Mann eineinhalb Jahre zuvor überhaupt erst in die Klinik eingewiesen und bevormundet worden war, ebenfalls sein Arbeitsverhalten gewesen. Den damaligen Einweisungsbeschluss begründete der Einwohnerrat in der Funktion der Vormundschaftsbehörde nämlich mit den Argumenten, Ulrich Vogt halte sich trotz Verschuldung nicht an die Abmachungen des Sozialdienstes, gehe insbesondere «seiner Arbeit nur unregelmässig nach» und sei arbeitslos, weil es ihm bei einer «Gerüstbauerfirma» «zu anstrengend» sei und er in einem Restaurant, in dem er anschliessend arbeitete, entlassen wurde. ⁷⁴ Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte ihn die Vormundschaftsbehörde vorgewarnt, dass in seinem Fall eine «Heimeinweisung durchaus angebracht» sei, damit er «an ein systematisches und ausdauerndes Arbeiten gewöhnt werden könne». ⁷⁵ Als er sich auch nach mehreren Verwarnungen nicht an die damals schriftlich festgehaltene Verpflichtung zur «sofortigen Arbeitssuche» hielt, liess die Vormundschaftsbehörde ihre Drohung wahr werden. ⁷⁶

Auch beim 24-jährigen Bauarbeiter Hugo Gubler verfügten die Behörden eine «fürsorgerische Freiheitsentziehung». Der Beschluss des Lokitzer Einwohnerrates wurde am 14. Juni 1988 rückwirkend erstellt, denn Gubler befand sich zum Zeitpunkt der Formulierung bereits in der Arbeiterkolonie Herdern. Weiter hielt der Beschluss fest, dass Gubler mit der Einweisung einverstanden sei. ⁷⁷ Allerdings ist im Polizeirapport vom 15. Juni, kurz nach Gublers erster Flucht aus der Arbeiterkolonie Herdern, zu lesen, dass er dort nicht bleiben wollte: «Ich möchte noch beifügen, dass ich der Meinung bin, dass die Arbeiterkolonie Herdern nicht das Richtige ist für mich. Ich werde mich mit allen Mitteln gegen eine erneute Einweisung wehren.» ⁷⁸

Als Begründung für die administrative Einweisung von Hugo Gubler wurde im genannten Beschluss festgehalten, dass vormundschaftliche Massnahmen «aufgrund seines Lebenswandels» angezeigt wären. ⁷⁹ Eine «Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Lokitz» sei «ergebnislos» gewesen und bei Gubler liege

72 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984.

73 Ebd.

74 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, Einwohnerratsbeschluss vom 20. 10. 1982.

75 Ebd., Besprechungsprotokoll vom 31. 8. 1982.

76 Ebd.

77 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hugo Gubler, Einwohnerratsbeschluss vom 15. 6. 1988.

78 Ebd., Verhaftungs-Rapport vom 16. 6. 1988.

79 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 15. 6. 1988.

eine «Verwahrlosung» vor.⁸⁰ Wie der Begriff der «Verwahrlosung» genau ausgelegt wurde, findet sich nicht im Beschluss selbst, sondern nur im Sozialhilfedossier. Dort wird sichtbar, dass der Mitarbeiter des Sozialdienstes Lokitz auf eine Platzierung «im Murimoos oder bei einer Bauernfamilie» drängte, da er Gubler mit dem Mittel der «Lohnverwaltung» und «Schuldsanierung» allein nicht aus seiner «Misere» helfen könne.⁸¹ Der Sozialarbeiter war überzeugt, dass Gubler «dringend Hilfe [benötigt], man wird ihm diese aufzwingen müssen».⁸² Er führte dies auf eine unkooperative Haltung seines Klienten zurück, die er wiederum an dessen Arbeitsverhalten festmachte. So hielt sich Hugo Gubler nicht an die mit dem Sozialdienst vereinbarte Abmachung, als Bauarbeiter «regelmässig zur Arbeit zu gehen».⁸³ Hugo Gubler war zudem kurz davor, seine Wohnung zu verlieren, weil sich die Vermieterin, die Schwiegermutter des Arbeitgebers, beschwerte, dass Gubler «im Zimmer auf der faulen Haut liege»,⁸⁴ sie ihm aber die Wohnung nur zur Verfügung gestellt habe, weil er bei ihrem Schwiegersohn arbeitete. Im vorliegenden Fall wurde der deutungsoffene Term «schwere Verwahrlosung», der seit der Einführung der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» ein offizieller Einweisungsgrund war, auf lokaler Ebene konkret an einer vermeintlichen Arbeitsunlust in Kombination mit fehlenden finanziellen Mitteln und drohendem Wohnungsverlust festgemacht.⁸⁵

Insgesamt zeigt sich, dass alle administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten, die der Bürgerrat und der Einwohnerrat von Lokitz aussprachen, ungeachtet des Zeitraums auf einem gemeinsamen Argument beruhten. Auch wenn die einzelnen Einweisungsbeschlüsse durchaus noch andere Elemente aufweisen, bestand die Legitimation der administrativen Einweisung im Kern jeweils in der Kritik am Arbeitswillen und der Leistungsbereitschaft der betroffenen Person. Demnach zeigte sich in der Praxis eine eindeutige Kontinuität in der Argumentationsstruktur für administrative Einweisungen in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten, obwohl die sich wandelnden Gesetzesgrundlagen anderes suggerierten. Die Zugehörigkeit zum Souverän, welche den betroffenen Bürgern durch einen administrativen Freiheitsentzug (und die damit einhergehende Entmündigung) abgesprochen wurde, war damit an ein spezifisches Verhalten geknüpft. Dessen Kern war das regelmässige Ausüben einer Erwerbsarbeit – auch gegen innere Widerstände. An einzelnen Stellen in den Quellen blitzt auf, dass erst, wer dieses Verhalten beherrschte, als «männlich» galt. Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft war damit nicht nur über das

80 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hugo Gubler, Einwohnerratsbeschluss vom 15. 6. 1988.

81 EIA Lokitz, Sozialhilfedossier Hugo Gubler, Schreiben des Sozialarbeiters an die Vormundschaftsbehörde vom 10. 3. 1988.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Zur Deutungs Offenheit des Begriffs «schwere Verwahrlosung» siehe Kapitel «Rechtsstaatliche Reformen», S. 64 f.

biologische Geschlecht, sondern auch über spezifische performative Handlungen definiert.⁸⁶

Ausgeschlossene Frauen

Anders als bei Männern wurde die Grenze der Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft bei Frauen nicht über ihr Verhalten ausgelotet, sondern bereits aufgrund ihres biologischen Geschlechts gezogen. Bis 1971 waren die Schweizer Bürgerinnen nicht Teil des Souveräns, denn Frauen besaßen in der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt keine politischen Rechte.⁸⁷ Geht man davon aus, dass durch kommunale Exekutivbehörden vorgenommene Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten den Ausschluss aus der politischen Körperschaft bedeuteten, überraschen die folgenden zwei prägnanten Unterschiede zwischen den administrativen Einweisungen von Frauen und Männern kaum: Erstens wurden Schweizer Bürgerinnen im Vergleich zu Schweizer Bürgern viel weniger zahlreich in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen.⁸⁸ Zweitens folgten diese Einweisungen anderen Begründungsmustern. Während bei Männern der Vorwurf der fehlenden Leistungsbereitschaft für eine administrative Einweisung ausreichte, war dies bei Frauen nicht der Fall. Die bisherige Forschung konnte nämlich zeigen, dass das Argument des fehlenden Arbeitswillens bei Frauen ausschliesslich in Kombination mit dem Vorwurf eines unmoralischen Beziehungsverhaltens aufgeführt wurde.⁸⁹

Der repressive Umgang mit Frauen, die sich nicht an die patriarchalen Vorgaben von Sexualität hielten, ist nicht überraschend: Frauen sollten Formen des intimen und romantischen Begehrens ausschliesslich im Rahmen der bürgerlichen Ehe leben.⁹⁰ Dabei war die Ehe als staatstragende Institution definiert, was weiblicher Sexualität ausserhalb dieser rechtlichen Institution nicht nur gesundheitsgefährdendes, sondern auch subversives Potenzial zuschrieb.⁹¹ Gleichzeitig

⁸⁶ Vgl. Zur Performativitätstheorie vgl. Butler, *Gender Trouble*.

⁸⁷ In einigen Kantonen dauerte dieser Zustand bis in die 1990er-Jahre. Vgl. dazu Voegeli/Seitz, *Frauenstimmrecht*. Zur Zugehörigkeit vgl. Christensen, *Demokratie und Geschlecht*; Blattmann/Meier, *Männerbund und Bundesstaat*.

⁸⁸ Vgl. dazu beispielsweise Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 96 f.; UEK-Schlussbericht, S. 106 f.; Knecht, *Zwangsversorgungen*, S. 73 f. Weitaus häufiger waren hingegen administrative Einweisungen in psychiatrische Heilanstalten oder Erziehungsheime. Vgl. dazu Jenzer, Bürger, Dirne, Staat; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 185; UEK, Bd. 7, S. 312.

⁸⁹ Siehe dazu S. 73, Anm. 3.

⁹⁰ Jenzer, Bürger, Dirne, Staat, S. 260–264.

⁹¹ Zur staatstragenden Funktion der Ehe vgl. Mottier, «Dream of Order», S. 541–548. Zum vermeintlichen Zusammenhang von weiblicher Prostitution und Kriminalität vgl. Jenzer, Bürger, Dirne, Staat, S. 165; Suter, Hindelbank, S. 25. Zur Angst vor der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten vgl. Jenzer, Bürger, Dirne, Staat, S. 262; Puenzieux/Ruckstuhl, *Medizin, Moral, Sexualität*; dies., *Bürgerliche Sexualordnung*.

sollten Frauen durch den Ehevertrag in die liberale Rechtsordnung integriert werden.⁹²

Die faktische Sanktion von vor- und ausserehelichen Beziehungen durch administrative Einweisungen wird bisweilen darauf zurückgeführt, dass der «Konformitätsdruck» auf Frauen bis in die 1960er-Jahre hoch gewesen sei und eine «rigide Sexualmoral» vorherrsche.⁹³ Das Verschwinden dieser Begründungsmuster im Laufe der 1970er-Jahre erklärte die Forschung dann mit dem allgemeinen Wandel von Wertmassstäben mit Liberalisierungstendenz.⁹⁴ Ein Blick auf die fallspezifischen Kontexte zeigt aber, dass diesbezüglicher Wandel komplexer vonstattenging, als diese Grosserzählung suggerieren mag. Mit Fokus auf Lokitz kann nachgewiesen werden, dass administrative Freiheitsentzüge durch Einweisung in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten bei Frauen genutzt wurden, um traditionelle Regulierungen von Intimität lokal und situativ aufrechtzuerhalten, nachdem sie auf nationaler und kantonaler rechtlicher Ebene liberalisiert worden waren. Konkret zeigte sich das im Umgang mit Prostitution, vorehelichen Beziehungen und Beziehungen zu Ausländern.

Prostitution

Veronika Meier wurde 1944 in die Zwangsarbeitsanstalt Sedelhof eingewiesen, weil sie sich der «Unsittlichkeit» ergebe.⁹⁵ Der Bürgergemeinderat Lokitz stützte sich bei seiner Argumentation, in der er Meier implizit der Prostitution bezichtigte, «auf einen einlässlichen Bericht der Stadtpolizei Zug».⁹⁶ Dieser dokumentierte, dass der verheirateten Frau neben fehlendem Arbeitswillen «Herrenbesuche» vorgeworfen wurden und sie «sich öfters an Soldaten heran [machte], indem dieselben einfach von ihr angesprochen» worden seien.⁹⁷

Meier wurde hier der Prostitution bezichtigt, kurz nachdem das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) Anfang 1942 in Kraft getreten war und diese auf nationaler Ebene liberalisiert hatte. Das StGB setzte mit einer eidgenössischen Regelung alle kantonalen Bestimmungen ausser Kraft: Weibliche Prostitution war neu zwar grundsätzlich erlaubt, Strassenstrich und Bordelle aber verboten.⁹⁸ Die Artikel 206 und 207 StGB, welche sogenannte Begleiterscheinungen wie «Anlo-

92 Vgl. Pateman, *Sexual Contract*. Die UEK stellte fest, dass eine Heirat die Behörden dazu bewegen konnte, entmündigte Frauen aus der Vormundschaft zu entlassen. Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 211, 242.

93 UEK-Schlussbericht, S. 71, 141; UEK, Bd. 7, S. 222. Zum Konformitätsdruck seit dem 19. Jahrhundert vgl. Jenzer, Bürger, Dirne, Staat, S. 382–384.

94 Jenzer, Bürger, Dirne, Staat, S. 378, 398; UEK, Bd. 7, S. 222, 383, 476; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 260.

95 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Bürgergemeindebeschluss vom 11. 3. 1944.

96 Ebd.

97 Ebd., Polizeirapport vom 2. 3. 1944.

98 Meier, *Behandlung von Prostitution*, S. 65.

cken zur Unzucht» und «Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht» kriminalisierten, sollten dafür sorgen, dass Prostitution weiterhin unsichtbar und die Situation der involvierten Frauen prekär blieb.⁹⁹

Damit hatte sich im eidgenössischen Regelwerk die sogenannte Zürcher Position gegen die katholische durchgesetzt. Diese wollte Prostitution nämlich grundsätzlich unter Strafe stellen: Da Ehebrechen (Unzucht) nach kanonischem Recht verboten war, sahen katholische Gruppierungen in käuflichem Geschlechtsverkehr ein Laster, das es unbedingt zu bekämpfen galt. In katholischen Kantonen war die Prostitution (gewerbsmässige Unzucht) vor der Einführung des eidgenössischen Strafrechts denn auch durch das jeweilige kantonale Strafrecht grundsätzlich kriminalisiert gewesen.¹⁰⁰

Die Zürcher Position hingegen ging auf eine liberale Weltanschauung zurück, die im 18. Jahrhundert ihren Anfang nahm. Mediziner und Hygieniker vertraten dabei vermehrt die Position, dass weibliche, heterosexuelle Prostitution legitim, ja gar systemrelevant sei. Wissenschaftliche Theorien rechtfertigten dabei nicht nur die bürgerliche Gesellschafts- und Geschlechterordnung, also die Herrschaft des Mannes über die Frau,¹⁰¹ sie privilegierten auch männliches Begehren, indem sie davon ausgingen, dass Männer naturgemäss einen stärkeren «Geschlechtstrieb» hätten als Frauen. Sei es für (Ehe-)Männer nicht möglich, diesen bei Prostituierten zu befriedigen, drohten Übergriffe gegen Schwestern und Töchter oder die ungesunde Onanie, so die Befürchtung. Die weibliche heterosexuelle Prostitution wurde basierend auf dieser bürgerlichen Doppelmoral, die für Sittlichkeit von Männern und Frauen unterschiedliche Standards setzte, zu einer medizinischen Notwendigkeit.¹⁰² Sie sollte aufgrund drohender Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten aber möglichst kontrolliert und im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit möglichst unsichtbar sein.¹⁰³

Dies führte im 19. Jahrhundert in weiten Teilen Europas zur Ausbreitung des «système français», das die regulierte Prostitution in Bordellen mit enger medizinischer Überwachung der Prostituierten erlaubte, andere Erscheinungsformen aber, wie den Strassenstrich, verbot.¹⁰⁴ In der Schweiz war dieses System, in welchem Frauen in den Bordellen streng reguliert und kontrolliert sowie faktisch eingesperrt wurden, ebenfalls verbreitet, beispielsweise in den Kantonen Zürich und Genf. Auf Initiative der Sittlichkeitsbewegung kam man aber von diesem System der sogenannten inkasernierten Prostitution noch vor der Vereinheitli-

99 Meier, Behandlung von Prostitution, S. 94–121.

100 Vgl. Kraft, Sittenpolizei.

101 Laqueur, Auf den Leib geschrieben; Honegger, Ordnung der Geschlechter.

102 Sarasin, S. 356–433; Sarasin/Bochsler/Kury, Prostitution in Zürich, S. 11; Herzog, Sexuality in Europe, S. 14.

103 Herzog, Sexuality in Europe, S. 9, 12.

104 Sarasin/Bochsler/Kury, Prostitution in Zürich, S. 11–14.

chung des Strafrechts wieder weg. In Zürich mussten die Bordelle 1897 schliessen,¹⁰⁵ in Genf 1925.¹⁰⁶

Die Situation der Prostituierten blieb aber weiterhin prekär. Prostitution war ausserhalb der Bordelle zwar legal, jedoch wurden spezielle Bedingungen geschaffen – wie der sogenannte Dirnenparagraf, Art. 128 StGB, in Zürich –, die Prostitution unsichtbar machen sollten. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte das «Anlocken» mit Haft bestraft werden.¹⁰⁷ In diesem Sinne verboten auch Art. 206 und 207 StGB unliebsame Nebenerscheinungen der Prostitution.

Die Vereinheitlichung und nationale Kodifikation des Strafrechts, die sich auf eine Haltung zur Prostitution einigen musste, verlief alles andere als konfliktfrei. Als sich in der schweizweiten Kodifizierung des Strafgesetzbuchs 1942 die Position durchsetzte, dass Prostitution legitim, wichtig für die «Volksgesundheit» und deshalb zu legalisieren sei, protestierten die Katholisch-Konservativen heftig gegen diesen Beschluss.¹⁰⁸ Der Dissens war so gross, dass einige katholische Kantone nach vergeblichem Gegenvotum vorpreschten und eigenmächtig zusätzliche Sanktionsbestimmungen in den Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch erliessen. Diese mussten allerdings bald aufgehoben werden, handelte es sich bei diesen Erlassen doch um eine Kompetenzüberschreitung seitens der Kantone.¹⁰⁹

Der Fall von Veronika Meier legt nun nahe, dass die katholischen Kantone den Handlungsspielraum der deutungs offenen Rechtsbegriffe in den Armengesetzen zu nutzen wussten, um im Umgang mit Prostitution lokale Gewohnheiten wider die nationale Rechtskodifikation von 1942 und trotz dem Verbot des Erlasses spezifischer Strafbestimmungen weiter zu tradieren.¹¹⁰ Zumindest setzte der Lokitzer Bürgerrat faktisch einen pönalisierenden Umgang mit Prostitution fort, wenn er Veronika Meier aufgrund dieses Vorwurfs (mit Zustimmung des Zuger Regierungsrates) für zwei Jahre in eine geschlossene Zwangsarbeitsanstalt einwies.

Voreheliche Beziehungen zu Ausländern

Der administrative Freiheitsentzug bei Anna Steiner in der Strafanstalt Hindelbank 1960 stand, neben der Kritik an ihrem Arbeitsverhalten, ebenfalls mit der Kritik an Formen der Intimität in Zusammenhang. Konkret stand die Beziehung zu einem Ausländer im Fokus. Nachdem sich Anna Steiners Familie zuvor be-

¹⁰⁵ Meier, Behandlung der Prostitution, S. 36–40.

¹⁰⁶ Ebd., S. 48–50.

¹⁰⁷ Kraft, Sittenpolizei, S. 40.

¹⁰⁸ Meier, Prostitution, S. 73, 76, 83.

¹⁰⁹ Vgl. Meier, Behandlung von Prostitution, S. 73–76.

¹¹⁰ Laut einer Umfrage der Luzerner Regierung schienen auch andere Kantone so zu verfahren, vgl. UEK, Bd. 3, S. 275 f.

reits über ihr Arbeitsverhalten beklagt hatte, veranlasste der Kontakt mit dem «Italiener Silvio» ihre Vormundin 1960 zu einer administrativen Einweisung nach Hindelbank. Als diese Anna Steiner «zusammen mit einem Italiener» antraf, griff sie sofort ein. Obwohl Anna Steiner protestierte und meinte, «sie sei doch zweiundzwanzig und dürfe einen Freund haben», ordnete die Vormundin in Rücksprache mit dem Bürgerrat vorerst eine administrative Einweisung in die Strafanstalt Zug an.¹¹¹ Kurz darauf versetzte sie Anna Steiner in die Anstalt Hindelbank.¹¹²

Anna Steiner war nicht die Einzige, der eine vermeintliche Beziehung zu einem Ausländer zum Verhängnis wurde. Einerseits zeigen neuste Studien zu Behördenentscheiden betreffend Kindswegnahmen im Kanton Zürich, dass Beziehungen von Frauen zu Italienern die Vormundschaftsbehörden in den frühen 1960er-Jahren zum Eingreifen bewegen konnten.¹¹³ Andererseits hielt die UEK fest, dass «Kontakte zu Gastarbeitern aus Südeuropa» bei Schweizer Bürgerinnen bis in die 1960er-Jahre zu administrativen Freiheitsentzügen führen konnten.¹¹⁴ Auch für den Kanton Bern wurde beobachtet, dass bei jungen Frauen Beziehungen zu Arbeitsmigranten zu administrativen Versorgungen führen konnten.¹¹⁵ Beziehungen zwischen Schweizerinnen und Ausländern wurden also als Problem wahrgenommen. Diese Tatsache wurde von der Forschung zu administrativen Freiheitsentzügen in der Schweiz bisher stets als Konsequenz eindimensionaler Fremdenfeindlichkeit gedeutet. Durch diese pauschale Begründung gehen allerdings wichtige Aspekte verloren. Beispielsweise erklärt sie nicht, warum die umgekehrte Konstellation, die Beziehung einer Ausländerin zu einem Schweizer, im Gegenzug kein Problem war.

Die Empörung über Frauen, die binationale Beziehungen führten – oder dies zumindest nicht ausschliessen wollten –, ist nicht zufällig, sondern hat eine lange Vorgeschichte. Wie die historische Forschung aufzeigt, ist sie im Kontext europäischer Nationalismusprojekte anzusiedeln. Diese basierten auf der Idee, Nationen würden aus homogenen Gemeinschaften erwachsen.¹¹⁶ Da Frauen in der politischen Theorie der bürgerlichen Gesellschaftsordnung nie der öffentlichen, sondern stets der reproduktiven Sphäre zugeordnet wurden, kam der Kontrolle ihrer Sexualität eine besondere Rolle zu.¹¹⁷ In der Logik eines biologisch untermauerten Nationalismus wurde diese Kontrolle mit der Steuerung des kollektiven, ethnisch definierten «Volkskörpers» gleichgesetzt.¹¹⁸

¹¹¹ StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Handnotizen vom 11. 9. 1960.

¹¹² Ebd., Handnotizen vom 26. 11. 1960. Ein Einweisungsbeschluss konnte nicht gefunden werden.

¹¹³ Businger/Ramsauer, Heimplatzierung, S. 51.

¹¹⁴ UEK-Schlussbericht, S. 141.

¹¹⁵ Germann, Nacherziehung, S. 18.

¹¹⁶ Vgl. Anderson, *Imagined Communities*; Rose, *Sex, Citizenship, and the Nation*, S. 116 f.

¹¹⁷ Pateman, *Sexual Contract*; dies., *Fraternal Social Contract*, S. 33–57.

¹¹⁸ Zur Vertiefung dieses Zusammenhangs vgl. Yuval-Davis/Anthias, *Woman, Nation, State*, S. 1–15; Nagel, *Gender, Sexuality and the Construction of National Identity*; Kriesi, *Nation*

Ausgehend vom französischen Code civil hatte sich auf europäischer Ebene die Anerkennung der Einheit der Familie im Ehe- und Zivilrecht sowie deren patriarchale Strukturierung durchgesetzt.¹¹⁹ Insbesondere im Umfeld des Ersten Weltkriegs verstärkte sich das Prinzip der nationalen Zugehörigkeit und die Patrilinearität der Staatsangehörigkeit.¹²⁰ In diesem Zusammenhang erliessen die meisten europäischen Länder «Heiratsregeln», bei denen die Frau ihre Staatsbürgerschaft bei der Heirat eines Ausländers verlor. Im Gegensatz zu den europäischen Nachbarn basierte die «Heiratsregel» in der Schweiz lange auf Gewohnheitsrecht und wurde erst 1941 mittels Notrecht kodifiziert.¹²¹

Brigitte Studer und Regina Wecker interpretierten diese Regel dahingehend, dass Schweizerinnen davon abgehalten werden sollten, Ausländer zu heiraten. Regina Wecker beschrieb die «Heiratsregel» als «moralische Strafe» oder als Versuch, Eheschliessungen zu verhindern, die nicht dem nationalen Kontext entsprachen.¹²² Brigitte Studer legte dar, dass Frauen, die einen Ausländer heirateten, für die Nation eine biologische wie auch moralische Gefahr darstellten. Sie begründete dies damit, dass die schweizerische Staatskonzeption auf der Idee einer «Abstammungsnation» basierte. Diese «konservativ-patriarchalische Nationalitätssemantik» ging von Familienstämmen aus, die sich zu einem Staat zusammenfanden und über die männlichen Vorfahren definiert wurden. Bei dieser «sanguinischen Herleitung der Staatsbürgerschaft» wurde die «weibliche Loyalität gegenüber der staatsbürgerlichen Wir-Gesellschaft» stets als unsicher betrachtet. Bei einer Heirat, so die Idee, wechselte die Frau den «Familienstamm». Ein solches Staatsverständnis rechtfertigte, dass Staatsbürgerschaft nicht individuell, sondern über die Einheit der patriarchal geordneten Familie, das Geschlecht und den Zivilstand definiert wurde.¹²³

Diese Regel war keine schweizerische Eigenart. Auch andere europäische Länder kannten solche Gesetze. Allerdings wurden sie dort, zum Beispiel in Frankreich, Grossbritannien, Belgien oder Skandinavien, viel früher ausser Kraft gesetzt.¹²⁴ In der Schweiz wurde die Regel auf Druck der Frauenverbände und entgegen den Konservativen erst 1952 abgeändert. Ab diesem Zeitpunkt konnten Schweizerinnen bei der Heirat eines Ausländers ihr Bürgerrecht behalten, falls sie dies wünschten. Das patriarchale Familienrecht und die genealogische Verbin-

and National Identity; Wobbe, Grenzen der Gemeinschaft, Grenzen des Geschlechts, S. 177–207. Für den schweizerischen Kontext Mottier, Sexuality, Race, and the Swiss «Dream of Orf der», S. 553 f.

119 Redolfi, Verlorene Töchter, S. 49, 52; Gosewinkel, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, S. 533–556.

120 Gosewinkel, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, S. 129.

121 Vgl. dazu Redolfi, Verlorene Töchter, S. 68–71.

122 Wecker, Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit, S. 33.

123 Studer, Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit, S. 49–60.

124 Redolfi, Verlorene Töchter, S. 94 f.

dung von Ehe, Familie und Staat blieben im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten noch bis 1988 gesetzlich verankert.¹²⁵

Die Vorkommnisse, die zu Anna Steiners administrativer Einweisung nach Hindelbank führten, zeigen nun, wie die Idee der «Abstammungsnation» noch lange nach der vermeintlichen Abschaffung von 1952 wirkte. Gerade die Deutungsoffenheit der Gesetzesterminologie, die administrative Freiheitsentzüge ermöglichte, erlaubte es, Beziehungen zu Ausländern auf lokaler Basis weiter zu sanktionieren, ohne dies offiziell so zu benennen. Wird die Betonung der italienischen Staatsangehörigkeit von Anna Steiners vermeintlichem Freund bei der Begründung der Einweisung in Hindelbank der Vormundin von Anna Steiner 1960 bereits erkennbar, zeigen sich in einem Schreiben ihres späteren Vormundes die Weitertradierung und die Auswirkungen der «Abstammungsnation» noch deutlicher. Dieser Vormund, ein Onkel von Anna Steiner, leitete ihre Verpflichtung zu einem spezifischen Rollen- und Beziehungsverhalten nämlich aus einem völkisch-nationalistischen Argument ab. In einem Brief, den er 1962 an die junge Frau schickte, formulierte er die Erwartungen, die sie als Schweizer Bürgerin zu erfüllen hatte. Diese basierten auf einer dualen Geschlechterordnung, die den Staat strukturierte und somit unterschiedliche Bedingungen an Bürgerinnen und Bürger stellte: «Freiheit ist das Beste was wir jedem Lande, jedem Volke und jedermann wünschen können. Aber viele Länder haben die Freiheit bekommen, aber viele sind noch nicht reif genug dieselbe zu verstehen. Hiezu braucht es vorab ein Volk, das arbeiten kann. Und dass man die Leute dorthin beordern kann, wo sie sich eignen und die Pflicht erfüllen, wo sie hingestellt werden. Und eine Tochter muss, wenn sie heiraten und glücklich sein will, kochen und die Hausgeschäfte verstehen. Nur solche Frauen bewähren sich.»¹²⁶

Administrative Freiheitsentzüge trugen in Lokitz also dazu bei, Beziehungen von Schweizer Bürgerinnen zu Ausländern zu sanktionieren. Ähnlich wie beim Umgang mit Prostitution ermöglichten administrative Einweisungen auch in diesem Kontext, lokal weiterhin repressiv auf spezifische Formen der Intimität zu reagieren, auch wenn diese auf nationaler Ebene inzwischen rechtlich liberalisiert worden waren.

Voreheliche Beziehungen zu Schweizern

Sybille Bauer und Maria Ulrich waren beide knapp zwanzigjährig, als die Lokitzer Einwohner- beziehungsweise Bürgerräte in den 1960er-Jahren beschlossen, einen administrativen Freiheitsentzug gegen sie anzuordnen. In beiden Fällen basierten die Begründungen sowohl auf dem Vorwurf des fehlenden Arbeitswillens als auch auf der Unterstellung von vorehelichen intimen Beziehungen

¹²⁵ Studer, *Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit*, S. 56.

¹²⁶ StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Schreiben des Vormunds an Anna Steiner vom 9. 1. 1963.

(zu Schweizer Bürgern).¹²⁷ Dennoch wäre es verkürzt, pauschal eine «rigide Sexualmoral» für die administrativen Freiheitsentzüge verantwortlich zu machen. Denn gerade während der 1960er-Jahre schien diesbezüglich eine Verschiebung stattzufinden. Während viele Kantone ein Konkubinatsverbot kannten und dieses meist im kantonalen Polizeirecht festgeschrieben hatten, begann sich die diesbezügliche Rechtspraxis während der 1960er-Jahre zu verändern.¹²⁸ Im Kanton Zürich gab es beispielsweise seit Beginn der 1960er-Jahre einen deutlichen Rückgang von Verzeigungen aus der Bevölkerung, obwohl die Zahl der Konkubinate stieg. Behördliche Trennungsbefehle wurden ebenfalls immer seltener erlassen.¹²⁹ Auch in katholischen Gebieten gingen die Behörden seltener rigoros gegen Konkubinate vor und verhielten sich zunehmend kulanter.¹³⁰ Wie eine empirische Studie für Bern zeigt, begannen zudem die Vormundschaftsbehörden in den 1960er-Jahren zunehmend, gefestigte voreheliche Beziehungen von jungen bevormundeten Frauen zu dulden.¹³¹ Die genaue Beleuchtung der Situation von Sybille Bauer und Maria Ulrich zeigt denn auch, dass die Beurteilung nichtehelicher Beziehungen einer Logik folgte, die voreheliche Beziehungen nur in spezifischen Konstellationen als dringliches Problem erscheinen liess.

Im Falle von Sybille Bauer war beispielsweise nicht die Ausserehelichkeit der Beziehung zu ihrem damaligen Freund das Problematische, sondern die Feststellung, dass dieser scheinbar nicht den erwünschten «rechtschaffenen» Lebensweg eingeschlagen hatte. Als sich Sybille Bauers Schwager 1959 nämlich bei den Lokitzer Vormundschaftsbehörden meldete, drückte er seine Empörung darüber aus, dass «ein gewisser Ackermann» bei Bauer ein und aus gehe. Interessanterweise reichte diese Bemerkung allein noch nicht aus, um die Aufmerksamkeit der Behörden zu gewinnen. Jedenfalls schob der Schwager sofort folgenden Nebensatz nach: «Wie uns bekannt ist, arbeitete Ackermann seit ca. 4 Wochen ebenfalls nicht, mangels einer passenden Stelle.»¹³² Dies schien die Behörden zu interessieren, denn bei der Anhörung von Sybille Bauer erkundigte sich der befragende Bürgerrat nach der Arbeitslosigkeit Ackermanns: «Ist es richtig, dass Ackermann

127 Zu Sybille Bauer vgl. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Einwohnerratsbeschluss vom 17. 2. 1960. Zu Maria Ulrich vgl. StAZG, 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben an die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain vom 13. 1. 1966. Ein Beschluss des Bürgerrates lag nicht vor.

128 Im Kanton Zug war das Konkubinatsverbot im Polizeistrafgesetz von 1940 bis zu dessen Revision 1981 festgeschrieben. In anderen Kantonen war dies über 1984 hinaus in Kraft, zum Beispiel in UR, SZ, NW, GL, AI, SG, TG, VS. Vgl. Frank, Eheähnliche Gemeinschaft, S. 17.

129 Vgl. Frank, Eheähnliche Gemeinschaft, S. 11; Scheidegger, Konkubinatsverbot, S. 17.

130 Scheidegger legt beispielsweise für Zürich dar, dass eher Unterschichten davon betroffen waren, Peter Hersche stellt für Appenzell Innerrhoden und Obwalden fest, dass die Polizei nur in skandalerregenden Fällen einschritt. Vgl. dazu Hersche, Agrarische Religiosität, S. 339.

131 Germann, Nacherziehung, S. 16.

132 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Brief des Schwagers an die Vormundschaftsbehörde vom 23. 11. 1959.

bei Ihnen aus- und eingeht? Dass dieser schon öfters bei Ihnen übernachtigte? Dass dieser nichts arbeitet?»¹³³

Mit der Drohung, sie würde bevormundet und in ein Heim eingewiesen, wurde Sybille Bauer in der Folge immer wieder gedrängt, ihre Beziehung mit Ackermann aufzulösen. Im Rückblick wird dabei klar, dass nicht in erster Linie die Unehelichkeit Stein des Anstosses war, vielmehr der Umstand, dass Ackermann, der stets als arbeitslos beschrieben wird, ein schlechter Einfluss auf Bauer unterstellt wurde. Die Verwandten und die Lokitzer Einwohner räte befürchteten, dass die junge Frau von ihrem Freund dazu verleitet würde, ebenfalls nicht mehr zu arbeiten und stattdessen einem «Schlendrian» nachzuleben.¹³⁴ Ihr Vormund fasste seinen Eindruck mit folgenden Worten zusammen: «Sybille ist im Grunde ein guter Mensch und nur durch diesen jungen und ganz unreifen Menschen auf Irrwege geraten.»¹³⁵ Im Entmündigungsbeschluss wurde zudem gemutmasst, dass «ihre Unerfahrenheit von erwähntem Ackermann zu dessen Gunsten stark ausgenützt» wird. Dies basierte wiederum auf einer Vermutung: «Es muss angenommen werden, dass sie zeitweise auch für den Lebensunterhalt Ackermanns aufkommt, da dieser öfters arbeitslos und somit ohne Verdienst war.»¹³⁶ Bestätigt sahen die Behörden ihre Vermutungen in den Aussagen der jungen Frau, die vermeintlich «offen zugab», dass «ihr Lebenswandel absolut nicht mehr in Ordnung sei, seitdem sie mit Heinz Ackermann verkehre». «Vorher» sei sie «ein ganz anderer Mensch gewesen».¹³⁷ Die Hauptbegründung für Bauers Bevormundung war also durchaus «das Verhältnis zu Ackermann», jedoch vor allem deswegen, weil es «die Tatbestände gemäss Art. 370 (Misswirtschaft unsolider Lebenswandel) nach sich gezogen hat».¹³⁸ Die Entscheidung, ob eine voreheliche Beziehung junger Frauen geduldet wurde oder nicht, schien also vor allem von der moralischen Integrität des Partners abzuhängen. An der Fähigkeit, einen «rechtschaffenen» Partner zu wählen, wurde im Umkehrschluss auch die moralische Integrität der Frauen gemessen.

Neben Sybille Bauer bekam auch Maria Ulrich die Wirkungskraft dieser Denkfigur zu spüren. Über die junge Frau, die von ihrer Vormundin immer wieder als «hübsch» und «anziehend», aber daher auch «gefährdet» beschrieben wird,¹³⁹ erstellte man kurz vor ihrer Volljährigkeit ein psychiatrisches Gutachten. Darin heisst es beispielsweise, dass sie «minderwertige Partner leicht zu hoch einschätzt und damit z. B. der sexuellen Verführung in recht ungünstigen Umständen allzu

¹³³ EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Einvernahmeprotokoll vom 4. 12. 1959.

¹³⁴ Ebd., Schreiben an Sybille Bauer vom 10. 12. 1959.

¹³⁵ Ebd., Brief des Vormundes an den Schwager vom 7. 3. 1960.

¹³⁶ Ebd., Entmündigungsbeschluss vom 19. 2. 1960.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd., Schreiben zur Entlassung aus der Vormundschaft vom 9. 1. 1961.

¹³⁹ Vgl. beispielsweise StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Handnotizen der Vormundin vom 27. 3. 1965, Schreiben an die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain vom 13. 1. 1966.

leicht verfällt». ¹⁴⁰ Was der Psychiater mit «minderwertig» genau meinte, führte er nicht explizit aus. Bald darauf brachte Maria Ulrich aber eine solche scheinbar ungünstige Partnerwahl – auf Umwegen – gar in eine Zwangsarbeitsanstalt. Die fast volljährige junge Frau stand bereits seit einiger Zeit unter Vormundschaft und fand sich im Juni 1965 in der Strafanstalt Zug wieder. Aufgrund eines Streits mit ihren Dienstherrn, die ihr vorwarfen «herumzuhuren», war sie aus der Dienstmädchenstelle geflüchtet, die ihr die Vormundin kurz zuvor vermittelt hatte. Nun wehrte sie sich gegen das Gerücht, wahllos intime Beziehungen einzugehen, und beteuerte gegenüber ihrer Vormundin, dass sie «Bekanntschaften» nicht einfach wechsele, sondern dass Hans Schmidiger ihr «fester Freund» sei, mit dem sie ausgehe. ¹⁴¹ Sofort setzte die Vormundin zur Hintergrundrecherche an. Dabei erfuhr sie vom Gemeindeverwalter in Rorschach neben Geburtsdatum und Namen der Eltern von Hans Schmidiger, dass der 19-Jährige wegen Sittlichkeitsdelikten in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden war und vom Heimleiter als «arbeitsscheu» und «haltlos» beschrieben wurde. ¹⁴² Der junge Mann entsprach nicht den Erwartungen der Vormundin und sie legte Maria Ulrich nahe, den Kontakt mit ihm abubrechen. Als diese der Aufforderung nicht folgte, wies die Vormundin sie ins Frauenheim Ulmenhof ein. ¹⁴³

Eine Flucht und eine Versetzung später fand sich die mittlerweile volljährige Maria Ulrich in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach wieder, während die Vormundin noch immer Nachforschungen über Maria Ulrichs männliche Bekannte anstellte. ¹⁴⁴ Diesmal ging es um einen jungen Mann, der Maria Ulrich einen Brief zustellen wollte. Sofort schrieb die Vormundin an die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, in der Maria Ulrich unmittelbar zuvor platziert worden war, ob der junge Herr dort bekannt sei. Die Anstaltsleitung antwortete prompt, «dass es tatsächlich ein Insasse unserer Anstalt war, der Maria geschrieben hat. Wir empfehlen Ihnen, den Briefwechsel zu unterbinden.» ¹⁴⁵ Nur den Anstrengungen des jungen Mannes – er holte sich die Erlaubnis beim Schwyzer Regierungsrat ¹⁴⁶ – war es zu verdanken, dass er Maria Ulrich trotz Bedenken der Anstaltsleitung von Kaltbach besuchen und fünf Minuten sprechen durfte. ¹⁴⁷ Bei der telefonischen Besprechung mit der Vormundin drückte die Verwalterin ihren Argwohn wie folgt aus: «Er trug spitze Schuhe und lange Haare, wie ein Beatle, von einer

¹⁴⁰ StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, psychiatrisches Gutachten vom 5. 3. 1965.

¹⁴¹ Ebd., Protokoll des Fahndungsdienstes vom 25. 6. 1965.

¹⁴² Ebd., Aktennotiz der Vormundin vom 30. 6. 1965.

¹⁴³ Ebd., Brief der Vormundin an das Frauenheim Ulmenhof vom 2. 8. 1965.

¹⁴⁴ Zur Flucht vgl. StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben an den Bürgererrat vom 1. 9. 1965 und vom 26. 2. 1966. Zur Versetzung vgl. Schreiben an den Bürgerrat vom 16. 11. 1966.

¹⁴⁵ StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Brief der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain an die Vormundin vom 8. 2. 1967.

¹⁴⁶ Ebd., telefonische Besprechung der Vormundin mit dem Verwalter von Kaltbach vom 16. 5. 1967.

¹⁴⁷ Ebd., telefonische Besprechung mit der Verwalterin von Kaltbach vom 31. 5. 1967.

Arbeit hat er nichts erzählt.»¹⁴⁸ Am weiteren Vorgehen der Vormundin ist abzulesen, dass sie weder eine intime Beziehung noch eine Freundschaft mit dem jungen Mann dulden wollte. Als Maria Ulrich wieder in Freiheit war, wies sie diese mehr oder weniger subtil darauf hin: «Ich weiss, dass ich dich nicht hindern kann, mit Paul Kontakt aufzunehmen, doch glaube ich fest daran, dass du aus deiner Erfahrung mit der Arbeitserziehungsanstalt gelernt hast, und dass du dir in Zukunft deine Bekannten und Freunde etwas sorgfältiger auswählst.»¹⁴⁹ Wohl aufgrund der bisherigen Handlungsmuster der Vormundin kam diese Botschaft bei Maria Ulrich als verschlüsselte Drohung an: «Sie haben eine Bemerkung gemacht wegen Paul, liebes Fräulein Kränzlin. Paul ist für mich fertig, denn ich habe keine Lust, nochmals eingesperrt zu sein.»¹⁵⁰

Ein letztes Mal stellte die Vormundin im Februar 1968 Recherchen über eine männliche Bekanntschaft von Maria Ulrich an. Diese hatte einen neuen Freund, war bereits mit ihm verlobt und wollte ihn heiraten.¹⁵¹ Die Vormundin, die per Gesetz dieser Heirat zustimmen musste, wollte jedoch wie gewohnt zuerst seine Rechtschaffenheit gründlich prüfen. Auf die Nachfrage der Vormundin reagierte der Verlobte sichtlich genervt: «Ich bitte Sie sehr um Unterschrift für M., dass wir uns endlich nach langem Gestürm trauen können. Ich finde es bedauerlich, dass es dieser Angelegenheit wegen notwendig ist, mein Lebensrad von Beginn des Rollens zu verfolgen.»¹⁵² Die Vormundin liess diese Aussage, wie auch die Drohung, er würde einen Anwalt einschalten, sichtlich unbeeindruckt: «Die positiven Seiten, sowie die Fehler und Schwächen meines Mündels kenne ich. Ich muss mir nun aber noch über Sie persönlich und über die finanzielle Lage ein klares Bild machen können.»¹⁵³ Als die Vormundin bei einer akribischen Prüfung der Herkunft sowie der beruflichen und militärischen Tätigkeit des Ehemanns in spe in Erfahrung bringen konnte, dass der Vater «sehr reich» war und «die Mutter ehemalige Schauspielerin»,¹⁵⁴ stimmte sie der Heirat zu. Maria Ulrich wurde aus der Vormundschaft direkt in die patriarchal strukturierte Institution der Ehe entlassen.¹⁵⁵

Die Beispiele von Sybille Bauer und Maria Ulrich legen offen, dass voreheliche Beziehungen von Frauen zu Schweizer Bürgern während der 1960er-Jahre vor allem dann als Problem angesehen wurden, wenn der Partner in Verdacht stand, nicht rechtschaffen, sondern unseriös zu sein. Dies wurde an unkonven-

¹⁴⁸ StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, telefonische Besprechung mit der Verwalterin von Kaltbach vom 31. 5. 1967.

¹⁴⁹ Ebd., Brief der Vormundin an Maria Ulrich vom 23. 1. 1968.

¹⁵⁰ Ebd., Brief von Maria Ulrich an die Vormundin vom 3. 2. 1968.

¹⁵¹ Ebd., Besprechungsprotokoll vom 1. 4. 1968.

¹⁵² StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Brief an die Vormundin vom 20. 7. 1968.

¹⁵³ Ebd., Brief der Vormundin an Herrn R. vom 13. 8. 1968. Der Verlobte musste daraufhin alle bisherigen und aktuellen Arbeitgeber angeben sowie seine Lohneinkünfte offenlegen. Zudem befragte ihn die Vormundin zu seiner militärischen Dienstuntauglichkeit.

¹⁵⁴ Ebd., Aktennotiz vom 1. 4. 1968.

¹⁵⁵ Ebd., Protokoll der Sitzung vom 25. 11. 1968. Zum Zusammenhang von Ehe und Ende der Vormundschaft vgl. UEK-Schlussbericht, S. 211, 242.

tionellem Aussehen ebenso festgemacht, wie an fehlenden Arbeitsstellen, an niedrigem Einkommen, an familiärem Hintergrund oder an vorangegangenen Heimaufenthalten. Dabei war es Usus, dass die Vormundin von verschiedenen Amtsstellen ohne Weiteres sensible Personendaten wie Informationen über Familienhintergrund, Einkommen und Arbeitsstelle besorgen konnte. Sobald die Rechtschaffenheit der besagten Männer angezweifelt wurde, wurde auf die Frauen Druck ausgeübt, die Beziehung zu beenden. Im Umgang mit ausserehelichen Beziehungen beziehungsweise Konkubinat kann jedenfalls die These von Caroline Scheidegger bekräftigt werden, dass zumindest während der 1960er-Jahre nicht alle Konkubinatspaare derselben Beobachtung ausgesetzt waren. Vielmehr wurde situativ unterschiedlich entschieden, wobei der soziale Status beziehungsweise die ökonomische Situation eine zentrale Rolle spielte, ob das Verbot durchgesetzt wurde oder nicht.¹⁵⁶ Die administrativen Freiheitsentzüge scheinen in diesem Zusammenhang ein Mittel gewesen sein, unerwünschte Beziehungen zu unterbinden, bevor es zum eigentlichen Konkubinat – also einem geteilten Wohnsitz ohne Heirat – oder zur Familiengründung kam.¹⁵⁷

Die Beschlüsse der Lokitzer Exekutivgremien, welche die administrative Einweisung von Veronika Meier 1944 nach Sedelhof, von Anna Steiner 1960 nach Hindelbank, von Sybille Bauer 1960 nach Richterswil und von Maria Ulrich 1966 nach Kalchrain und Kaltbach besiegelten, kritisierten neben einem fehlenden Arbeitswillen stets auch ein spezifisches Beziehungsverhalten. Den Argumentationen war dabei gemeinsam, dass sie sich auf spezifische vor- und aussereheliche Beziehungsformen bezogen, die auf kantonaler oder nationaler Ebene jeweils gerade liberalisiert worden waren – so geschehen beim Umgang mit Prostitution, Beziehungen mit Ausländern oder dem Konkubinat. Wurden bei den Männern mit den administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten Grenzen der Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft gezogen, wurde die Rechtspraxis bei Frauen zur lokalen Konservierung traditioneller Vorstellungen von Intimität genutzt. Mehr noch als der Erziehung zur Arbeit dienten sie nämlich der lokalen Regulierung des Intimen. Gerade weil Frauen nur in seltenen Fällen von administrativen Einweisungen in Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten betroffen waren, waren diese Freiheitsentzüge von besonderer Drastik geprägt.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Scheidegger, Konkubinatsverbot, S. 107–111.

¹⁵⁷ Zu diesbezüglichen finanziellen Risiken für Verwandte und/oder Gemeinde siehe S. 108–111.

¹⁵⁸ Aufgrund vernachlässigter Investitionen in die Infrastruktur war der Vollzug bei administrativ eingewiesenen Frauen im Vergleich zu Männern einerseits isolierter und andererseits beengter. Frauen waren im «Frauenpavillon» in Bellechasse beispielsweise in Einzelzellen untergebracht, die allerdings oft doppelt belegt waren. Im Gegensatz zu den Männern hatten die Frauen dort auch keinen gemeinsamen Esssaal. Vgl. UEK, Bd. 8, S. 343 f. Zu den gesundheitlichen Konsequenzen fehlender Bewegungsmöglichkeit im Einzelfall siehe Kapitel «Hergestellte Bürger», S. 152–156. Nach der Schliessung verschiedener Frauenabteilungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts blieb die Anstalt Hindelbank der zentrale Einweisungsort für Frauen aus den Kantonen des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats. Vgl. UEK, Bd. 8, S. 57 f. Mit dem Neubau versuchte man ab 1962 die nach StGB Art. 282 geforderte Trennung zwischen «Erstmaligen» und «Rückfälligen» umzusetzen. Vgl. UEK, Bd. 8, S. 57; Suter, Hindelbank, S. 98,

Fazit: Partizipation als Privileg

Das Kapitel zeigte, dass sich die Lokitzer Bürger- und Gemeinderäte im Zeitraum zwischen den 1940er-Jahren und Mitte der 1980er-Jahre auf ein und dieselbe argumentative Struktur bezogen, wenn sie die administrative Einweisung von Menschen in eine Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalt beschlossen. Die deutungsoffenen Gesetzesbegriffe des Armenrechts sowie des alten und des neuen Vormundschaftsrechts übersetzten sie jeweils in eine Kritik am Arbeitsverhalten. Es wurden zwar durchaus unterschiedliche Kontexte oder Verhaltensweisen in die Argumentation mit einbezogen. Dennoch war die Unterstellung von fehlendem Arbeitswillen und fehlender Leistungsbereitschaft das Kriterium, welches in allen Einweisungsbeschlüssen den Hauptkritikpunkt bildete. Damit blieben die behördlichen Begründungsmuster in der kommunalen Rechtspraxis identisch, während die relevanten Gesetzesgrundlagen dreimal wechselten.

Obige Erkenntnis präzisiert den bisherigen Forschungsstand zu administrativen Freiheitsentzügen in dreierlei Weise. Erstens schärft sie das Bewusstsein dafür, dass die Begründungen der Ersteinweisungen konkreter waren, als die Begründungen der Folgeeinweisungen. Mit expliziter Kritik am fehlenden Arbeitswillen bezogen sich Ersteinweisungen auf spezifische Verhaltensweisen, während es bei Folgeeinweisungen möglich war, sich mit der Nennung kleinster Normverstösse auf den bereits konstruierten «Aktenzögling» zu beziehen.¹⁵⁹

Zweitens setzt sie ein Fragezeichen hinter die Forschungsthese, die Anfang der 1970er-Jahre «die soziale Norm des soliden und arbeitsamen Subjekts» verschwinden sieht.¹⁶⁰ Vielmehr zeigt sich gerade in der Konstanz der argumentativen Struktur, trotz beschworenem Wandel und wechselnder Gesetzesgrundlage zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung», wie hartnäckig sich ein kritisisiertes Arbeitsverhalten als Argument für eine administrative Einweisung heranziehen liess. Konnte im vorangegangenen Kapitel mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen bereits dargelegt werden, dass die Verwendung lang etablierter erzieherischer Einweisungsbegründungen auch über die Gesetzesänderung von 1981 hinaus theoretisch möglich blieb, konnte in diesem Kapitel nun deren tatsächliche Anwendung in der lokalen Rechtspraxis herausgearbeitet werden.

Drittens wird sichtbar, dass Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten bei Frauen eine andere Funktion erfüllten als bei Männern. Hier ging es nicht um den (bereits gegebenen) Ausschluss aus dem politischen Souverän, sondern um die lokale Konservierung traditioneller Regulierungen des Intimen. Entgegen

102. Die Trennung zwischen Straftäterinnen und administrativ Eingewiesenen war hingegen nicht vorgesehen. Vgl. UEK, Bd. 8, S. 59. Insgesamt entsprachen die Vollzugsbedingungen in Hindelbank den erwünschten zeitgenössischen Standards in keiner Weise. Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 175.

159 Siehe dazu Kapitel «Hergestellte Bürger», S. 144–150.

160 Diese Aussage bezieht sich auf die Situation in Zürich, vgl. UEK, Bd. 7, S. 273. Allerdings wird auch für den Kanton Schwyz postuliert, dass ein gesellschaftlicher Wandel zum Verschwinden von Beurteilungen der Lebensführung beigetragen haben könnte, vgl. dazu UEK, Bd. 7, S. 383.

kantonalen und nationalen rechtlichen Liberalisierungen konnten unerwünschte Beziehungsformen durch das Armen- und Vormundschaftsrecht weiterhin selektiv unterbunden werden.

Das Kapitel zeigte zudem, dass die Behörden die Zugehörigkeit zum Souverän an Arbeitsamkeit knüpften: Wer zum Souverän und zur politischen Körperschaft gehören und damit die versprochenen liberalen Freiheitsrechte genießen wollte, durfte keinen Zweifel an seiner Leistungsbereitschaft aufkommen lassen. Diese Interpretation der Rechtsordnung durch die Exekutivbehörden zeigt, dass Partizipation am Souverän nicht als bedingungsloses Recht, sondern als Privileg verstanden wurde, das an spezifische Kriterien gebunden war. Dieses Privileg war nicht allein ans biologische Geschlecht gebunden.¹⁶¹ Dass fehlender Arbeitswille in einigen Fällen als «unmännlich» getadelt wurde, deutet an, dass Geschlecht darüber hinaus an einem spezifischen performativen Verhalten festgemacht wurde.¹⁶²

Dass Partizipation als Privileg gedacht wurde, widerspricht jenen Darstellungen der schweizerischen Demokratie, welche das Bild einer überdurchschnittlich integrativen Demokratie zeichnen. Es handelt sich dabei insbesondere um politikwissenschaftliche Studien, in denen argumentiert wird, die Schweiz habe sich in der Nachkriegszeit endgültig zur Konsensdemokratie gewandelt und sei mit der definitiven Integration der Sozialdemokraten in den Bundesrat 1959 und der Etablierung der sogenannten Zauberformel zur vorbildlichen Konkordanzdemokratie geworden, die sich durch einen «starken Minderheitenschutz», eine starke Sozialpartnerschaft sowie die Überwindung von sprachlichen und ideologischen Gräben auszeichnete.¹⁶³

Mit dem Fokus auf den erhöhten Stellenwert von Lohnarbeit und Leistungsbereitschaft in der schweizerischen Nachkriegsgesellschaft eröffnet sich ein neuer Blick auf das Verständnis von Pluralität. So zeigen historische Studien, wie wichtig eine spezifische Arbeitsmoral für das schweizerische Selbstverständnis in der Nachkriegszeit war. Die Erwerbsarbeit wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem «Knotenpunkt einer nationalen Ordnung», einem «Referenzwert von Moral und Erziehung» und einem «kulturellen Orientierungspunkt» erhoben.¹⁶⁴ Dabei wurde ein spezifisches Arbeitsethos, nämlich ein puritanisches Leistungsethos, zur sozialstaatlich kodifizierten Norm erhoben.¹⁶⁵ Dieses hohe Arbeitsethos, so zeigen aktuelle Studien weiter, wurde einerseits als genuin schweizerisch interpretiert. Tüchtigkeit und Fleiss galten als typisch schweizerische Eigenschaften und «harte Arbeit» wurde als «Schweizer Sitte» verstanden.¹⁶⁶

161 Zur Bedeutung des biologischen Geschlechts vgl. Arni, Republikanismus und Männlichkeit, S. 28. Blattmann/Meier, Männerbund und Bundesstaat.

162 Zur Performativitätstheorie vgl. Butler, Gender Trouble.

163 Lindner, Swiss Democracy, S. 154 f.; Kriesi, Politics of Switzerland, S. 10, 84.

164 Dazu vgl. Bernet/Tanner, Metamorphosen der Arbeit, S. 17.

165 Lengwiler, Arbeitsgesellschaft, S. 75, 88.

166 Dies konnte Marina Lienhard beispielsweise bei den Selbst- und Fremdbildern schweizerischer Tropenschüler in der Nachkriegszeit feststellen. Vgl. Lienhard, Arbeitsvorstellungen, S. 163–180.

Kurzum: Ein positives Verhältnis zu Erwerbsarbeit, Arbeitswille und Leistungsbereitschaft war gesellschaftlich derart etabliert, dass eine Abweichung davon ein legitimes Argument für einen Ausschluss aus der politischen Körperschaft war. Diese Erkenntnis hinterlässt Risse im Bild der besonders integrativen Demokratie und ihres vorbildlichen Umgangs mit Pluralität. Vielmehr zeigt sie Dynamiken einer «Dominanzkultur», die Abweichung mit Ausschluss begegnete.¹⁶⁷

Im folgenden Kapitel wird allerdings sichtbar, dass es spezifische Bedingungen waren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhten, überhaupt in den Fokus der Armen- und Vormundschaftsbehörden zu geraten. Dementsprechend waren nicht alle Menschen der behördlichen Beurteilung der Arbeitsamkeit im selben Mass ausgesetzt.

¹⁶⁷ Zu Dynamiken der Dominanzkultur vgl. Rommelspacher, Dominanzkultur.

4 Vorfälle gewichten

Meldungen und Demokratie

Reagierte die Armen- oder Vormundschaftsbehörde auf eine an sie herangetragene Meldung mit einer administrativen Einweisung, war dieser Übersetzungsprozess ein Schlüsselmoment der untersuchten Rechtspraxis. Erstens wurde dadurch die jeweilige Fallkonstitution überhaupt erst ausgelöst. Zweitens lässt sich daran festmachen, inwiefern nicht alle Bürgerinnen und Bürger gleichermassen von der Massnahme betroffen waren. Die Behörden massen nämlich nicht nur insofern mit zweierlei Mass, als sie Kategorien wie «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» oder «lasterhafter Lebenswandel» ausschliesslich auf Menschen in ökonomisch prekären Verhältnissen bezogen.¹ Vielmehr gab es in diesen Verhältnissen weitere Situationen, die die Anordnung eines administrativen Freiheitsentzuges begünstigen konnten.²

Die Forschung hat sichtbar gemacht, dass die bei den entscheidungsbefugten Behörden eingehenden Meldungen, die später zu administrativen Einweisungen führten, oft von der Polizei, Armenbehörden, aber auch aus dem nahen sozialen Umfeld der betroffenen Person stammten.³ Dabei spielten insbesondere Familienmitglieder oder die Nachbarschaft eine wichtige Rolle.⁴ Lippuner und Rietmann stellen weiter fest, dass es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft Frauen waren, die ihre Ehemänner der häuslichen Gewalt bezichtigten.⁵ Die UEK betont vor allem die Heterogenität und Mehrdeutigkeit der Ereignisse im Vorfeld der Fallkonstitutionen. So postuliert sie an einer Stelle, dass «Zufälligkeiten» in sozialen Konstellationen im Vorfeld «stark ins Gewicht» fielen, dass

1 Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 99; UEK, Bd. 8, S. 192 f.; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 314; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 92.

2 Nur ein kleiner Prozentsatz aller Armenenössigen war von administrativen Freiheitsentzügen betroffen. Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 99; Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 14 f. Ob jemand einen Freiheitsentzug erlebte, ist laut UEK «nur zum Teil durch die materielle Lage, primär aber durch die Anerkennung und den gesellschaftlichen Rückhalt bestimmt» gewesen. Sie seien «letzte Etappe eines längeren Prozesses der Ausgrenzung und Stigmatisierung» und oft auch in einen innerfamiliären Konflikt verstrickt gewesen. Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 105, 116 f., 127, 133.

3 Zu Meldungen der Polizei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 181 f.; Rietmann, Liederlich und arbeitsscheu, S. 139, 166 f., 322; UEK, Bd. 7, S. 292. Ab den 1970er-Jahren schienen Polizeirapporte gegenüber anderen Meldungen an Gewicht zu verlieren. Vgl. dazu UEK, Bd. 7, S. 144, 372. Zur Wichtigkeit der Meldungen der Armenbehörden bei vormundschaftlichen Freiheitsentzügen vgl. beispielsweise UEK, Bd. 7, S. 292. Zu Meldungen aus dem sozialen Nahraum vgl. UEK-Schlussbericht, S. 128.

4 Zu Familienmitgliedern vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 176 f. Zu NachbarInnen und VermieterInnen vgl. ebd., S. 177–180.

5 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 174; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 160–165.

«die Konstellationen, die zu Versorgungsverfahren führen konnten, komplex und vielfältig» gewesen seien oder die «Unberechenbarkeit» der kleinräumigen Strukturen administrative Einweisungen begünstigt habe.⁶ Von den Dynamiken im Vorfeld der Fallkonstitutionen zeichnet die bisherige Forschung damit ein Bild, das zwischen Systematik und Zufall zu changieren scheint.

Diese Ambivalenz hängt damit zusammen, dass bei der Rekonstruktion der Ereignisse, die zu einer amtlichen Fallkonstitution führten, behördliche Informantinnen und Informanten bislang lediglich benannt wurden, ohne deren Beziehung zu den Gemeldeten genau auszuloten. Die Machtstrukturen, die das Verhältnis von meldender und gemeldeter Person definierten, sind bisher kaum systematisch untersucht worden. Dabei blieb auch das Potenzial, die Intentionen der Meldungen präzise herauszuschälen, ungenutzt.⁷

Gerade in den an die entscheidungsbefugten Behörden herangetragenen Intentionen und Erwartungshaltungen, welche diese durch die Eröffnung eines amtlichen Falles wiederum legitimierten, liegt aber bisher nicht beachtetes Erkenntnispotenzial bezüglich der Produktion von Herrschaft: Einerseits verweisen Vertreter:innen der «anthropology of law» darauf, dass Menschen bei der Inanspruchnahme von «Recht» und Nutzung der entsprechenden Institutionen hegemoniale Machtstrukturen reproduzieren. Die Selbstverständlichkeit des Einbezugs der Behörden zeigt aus dieser Perspektive weit mehr als die individuelle Motivation der klagenden Person. Sie macht vielmehr das Rechtsbewusstsein («legal consciousness») sichtbar, also die alltägliche Wahrnehmung und das Verständnis der Funktion des Rechts, auf der die kollektive Konstruktion von Legalität und die Aufrechterhaltung von Herrschaftsstrukturen basieren.⁸ In ähnlicher Weise sieht die historische Denunziationsforschung in der spontanen Kommunikation von Individuen mit (staatlichen) Autoritäten, die für ein «fehlerhaftes» Verhalten eine Intervention fordern, und der Reaktion der Behörden Hinweise auf die Funktionsweise von Machtstrukturen und die Produktion von Herrschaft.⁹ Die neuere Psychiatriegeschichte legt weiter in Bezug auf die Fallwerdung von Krankengeschichten dar, dass die Strukturierung des Alltags durch Wissens- und Ordnungsvorstellungen dafür verantwortlich ist, dass simple Geschehnisse zu spezifischen Ereignissen werden, die zu einer Fallkonstitution füh-

6 Vgl. dazu UEK, Bd. 7, S. 298, 371, UEK-Schlussbericht, S. 119, 133, 105.

7 So zeigt die Rechtsanthropologin Sally Engle Merry im Kontext von nachbarschaftlichen Klagen in US-amerikanischen Vorstädten, dass Frauen das Mittel der Klage nutzten, um innerfamiliäre Machtstrukturen umzudrehen. Vgl. Engle Merry, *Getting Justice*, S. 47–52. Lippuner hat diese Vermutung bei administrativen Freiheitsentzügen ebenfalls geäußert, aber nicht näher untersucht. Vgl. dazu Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 175.

8 Engle Merry, *Getting Justice*, S. 62 f., 88 f.; Silbey, *After Legal Consciousness*, S. 334; dies., *Ideology, Power and Justice*, S. 274 f.; dies., *Legal Culture and Consciousness*, S. 8624, 8627 f.; Ewick/Silbey, *Common Place of Law*.

9 Zur Definition vgl. Gellately, *Denunciation*, S. 16–18. Der Fokus hat sich dabei in letzter Zeit vermehrt von totalitären Regimen weg auf westliche Demokratien hin verschoben. Vgl. beispielsweise Stieglitz, *Kulturgeschichte des Denunzierens*; Reichhardt, *Überwachungsgeschichte(n)*, S. 19 f.

ren.¹⁰ Alle drei Perspektiven zeigen, dass eine Transformation von einem simplen Vorfall zu einem institutionalisierten Fall nur bei einem gemeinsamen Verständnis betreffend die Dringlichkeit einer spezifischen Situation gelingen kann.

Wenn im Folgenden die sozialen Konstellationen ausgelotet werden, die am Anfang einer Fallkonstitution standen, die wiederum zu einem administrativen Freiheitsentzug führte, werden die Resultate auf mehreren Ebenen interpretierbar.¹¹ Erstens zeigt sich, dass die Heterogenität der behördlichen Informantinnen und Informanten kein Indiz für eine Zufälligkeit der sozialen Konstellationen im Vorfeld der Fallkonstitution darstellt. Die Analyse der mikrophysischen Machtstrukturen macht vielmehr spezifische Muster und wiederkehrende Motive sichtbar. In der behördlichen Reaktion darauf zeigt sich, zweitens, wie die entscheidungsbefugten Behörden diese und damit ein spezifisches Verhältnis von Kollektiv und Individuum legitimierten.

Finanzielles Risiko

Von Anfang an war die Gemeinde Lokitz auf Ludwig Unternährer schlecht zu sprechen. Seit seiner Kindheit in den 1910er-Jahren verursachte er ihr nämlich Kosten. War er doch mit seinen sieben Geschwistern im lokalen Waisenhaus aufgewachsen, «nachdem die Mutter dem Vater davongelaufen war».¹² Zudem wurde sein Vater in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen, als Ludwig Unternährer ein junger Erwachsener war.¹³ Aufgrund des Heimatprinzips im schweizerischen Armenwesen musste die Bürgergemeinde Lokitz als zuständige Heimatgemeinde die Kosten für die armengenössige Familie übernehmen.¹⁴ Ludwig Unternährer blieb während seiner Jugend und als junger Erwachsener mittellos und lebte zeitweise im Armenhaus der Heimatgemeinde.¹⁵ Bereits in jungen Jahren wurde ihm die Armengenössigkeit seiner Eltern zum Vorwurf gemacht. So hielt sein Vormund 1924 fest, «der Apfel fällt nicht weit vom Stamm»¹⁶ und unterstellte Ludwig Unternährer damit eine zukünftige Unterstützungsbedürftig-

¹⁰ Nellen/Suter, Vorfälle, Unfälle, Fälle, S. 159–161.

¹¹ Die Vorfälle bei Alfred Ackermann, Jakob Urner und Albert Zurfluh konnten aufgrund fehlender Quellen nicht rekonstruiert werden. Bei Zurfluh fehlte die Dokumentation der Ereignisse vor der Verlegung der Zuständigkeit der Vormundschaft von der Heimatgemeinde in die Wohnortsgemeinde Lokitz. Alfred Ackermann geriet durch seine Auffälligkeit im militärischen Hilfsdienst in den Fokus der Behörden. Bei Jakob Urner ist die Verschriftlichung sehr dürftig.

¹² BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer, Urteil des Straferichts vom 4. 10. 1954.

¹³ Vgl. StAZG, CE 80.5, Dossier Ludwig Unternährer.

¹⁴ Zum Heimatprinzip und zum kommunalen Dualismus im Zuger Armenwesen vgl. Meier, Soziale Fürsorge Zug, S. 478 f.; Christensen, Gassenbettel, S. 66 f.; Guntern, Parallelstrukturen. Allgemein Matter, Heimatprinzip; Schmid, Heimatprinzip.

¹⁵ Zur Vorgeschichte vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ludwig Unternährer; BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 1.

¹⁶ Vgl. StAZG, CE 80.5, Dossier Ludwig Unternährer.

keit. Bereits in dieser Zeit wurde in den Akten also festgeschrieben, dass Ludwig Unternährer für seine Heimatgemeinde Lokitz ein finanzielles Risiko darstellte.

Der aktenkundige Ludwig Unternährer fragte die Lokitzer Armenbehörden dann insbesondere in den Jahren zwischen 1936 und 1940 tatsächlich um finanzielle und materielle Unterstützung an. Unternährer, der nicht krankenversichert war, bezahlte mit den ihm geliehenen 193.50 Franken daraufhin einen Spitalaufenthalt, Schuhe, Kleider und Rasiersachen.¹⁷ Da Ludwig Unternährer gesetzlich verpflichtet war, die bezogenen Leistungen zurückzuzahlen, errichteten die Lokitzer Armenbehörden 1941 eine Lohnabtretung.¹⁸ Die Rückzahlung verlief jedoch nicht, wie von der Heimatgemeinde gewünscht. 1943 schuldete Ludwig Unternährer ihr noch immer Geld und sie verpflichtete ihn, diese in Raten von zwei Franken pro Tag zurückzuzahlen.¹⁹ Dieses Vorhaben scheiterte, weil Unternährer seine Arbeitsstelle bald darauf verliess.²⁰ Stand Unternährer bereits zuvor unter scharfer Beobachtung – Landwirte und Arbeitgeber unterrichteten den Bürgerrat über sein Verhalten –, befand dieser, dass es nun an der Zeit sei, das finanzielle Risiko einzudämmen, die Kontrolle zu erhöhen und ihn durch den Beschluss von 1944 in der Zwangsarbeitsanstalt Witzwil zur Arbeit zu zwingen.²¹

Auch Veronika Meier stellte für die Bürgergemeinde Lokitz, ebenfalls ihre Heimatgemeinde, ein finanzielles Risiko dar. Sie und ihr Mann waren seit längerem mittellos. Die bereits prekären finanziellen Verhältnisse spitzten sich seit 1939 nochmals merklich zu, nachdem der Ehemann, der als Kohlearbeiter tätig war, einen Arbeitsunfall erlitten hatte. Die Vermieterin schilderte der Bürgergemeinde im Juni desselben Jahres, dass «das Unfallgeld diesen Leuten kaum zum Lebensunterhalt reicht», und erhoffte sich eine Übernahme der Miete durch die Bürgergemeinde Lokitz.²² Da die beiden mitsamt dem mittellosen Vater des Ehemanns nicht in Lokitz, sondern in der Nachbargemeinde wohnten, hatte es Lokitz als Heimatgemeinde allerdings bisher vermeiden können, für sie finanziell aufzukommen. Sie wurden von der Wohnortsgemeinde unterstützt.²³ Als das Ehepaar 1944 seine Wohnung verlor, beschloss die Wohnortsgemeinde, die bereits angedrohte und durch die Bundesverfassung legitimierte Ausschaffung in

17 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1936–1941), Eintrag vom 29. 11. 1943; BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Zahlungsbefehl vom 19. 7. 1940.

18 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Beschluss Lohnabtretung vom 22. 4. 1941.

19 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1936–1941), Eintrag vom 29. 11. 1943.

20 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer, Auszug aus dem Protokoll des Bürgerrates vom 17. 1. 1944.

21 Zu den Beobachtungen der Dorfbewohner vgl. BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer, Auszug aus dem Protokoll des Bürgerrates vom 17. 1. 1944. Siehe auch Kapitel «Grenzen ziehen», S. 77.

22 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Brief der Vermieterin vom 19. 7. 1939.

23 Ebd., Bestätigung des Fürsorgeamtes vom 20. 1. 1939 sowie Schreiben an die Bürgergemeinde Lokitz vom 14. 12. 1943. Zum Gemeindedualismus in der Fürsorge siehe Gesetzliche Grundlagen, S. 35, Anm. 33.

die Heimatgemeinde umzusetzen.²⁴ Nun konnte sich die Heimatgemeinde Lokitz ihren Verpflichtungen gegenüber den gemeindeeigenen Armenenössigen nicht mehr entziehen.²⁵ Die Heimschaffung der beiden stellte für die Bürgergemeinde Lokitz nicht nur ein Ärgernis, sondern auch ein finanzielles Risiko dar, gingen die Lokitzer Bürgerräte doch davon aus, dass das Ehepaar seine finanziellen Schwierigkeiten durch sein Verhalten selbst verursachte. Eine enge Kontrolle des Verhaltens der beiden, die durch die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt gewährt werden konnte, schien den Bürgerräten der Gemeinde Lokitz daher sinnvoll. Um die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu rechtfertigen, noch bevor die beiden sich auf Lokitzer Gemeindegebiet niederlassen konnten, liessen sie sogar einen retrospektiven Polizeibericht erstellen, der das Selbstverschulden der Mittellosigkeit durch ein verschwenderisches Verhalten des Ehepaars, angetrieben durch Veronika Meier, beweisen sollte.²⁶ Basierend auf diesem Polizeirapport verfassten sie schliesslich den Einweisungsbeschluss, der Veronika Meier administrativ in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel führte.²⁷

Heinrich Imfelds Mutter meldete den Lokitzer Vormundschaftsbehörden 1958, dass sie sich um das Verhalten ihres kurz vor der Volljährigkeit stehenden Sohnes sorgte. Sie schilderte den Behörden, dass ihr Sohn «überhaupt nicht mehr» auf sie höre.²⁸ Insbesondere weigere er sich, «ohne nähere Begründung» seine angefangene Malerlehre fortzusetzen, und schwänze seine «Arbeit nach Belieben».²⁹ In der Hoffnung, die Vormundschaftsbehörden könnten sein Verhalten besser kontrollieren, verzichtete sie auf die «elterliche Gewalt» und ersuchte um vormundschaftliche Massnahmen.³⁰ Die Forderung nach mehr Kontrolle basierte hier ebenfalls auf dem Wunsch, ein finanzielles Risiko einzudämmen. Die Mutter musste auch nach der bevorstehenden Volljährigkeit ihres Sohnes für ihn finanziell aufkommen, sollte er sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Das Prinzip der «Verwandtenunterstützung» schrieb vor, dass zwischen Eltern und Kindern eine familiäre Unterhaltspflicht bestand, die zum Zug kam, bevor die Gemeinde finanzielle Beiträge sprach.³¹

24 Beschluss der Ausschaffung vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Schreiben des Polizeiamtes vom 29. 2. 1944. Androhung der Ausschaffung vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben vom 14. 12. 1943; BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Schreiben der Wohnortsgemeinde vom 15. 2. 1944. Zur Legitimation durch die Bundesverfassung vgl. Kreis, Ende der Heimschaffungen.

25 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben des Lokitzer Bürgerrats vom 29. 2. 1944.

26 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Brief an den Polizisten R. vom 29. 2. 1944.

27 Siehe Kapitel «Grenzen ziehen», S. 88. Zum Rapport vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Bericht Polizeiamt vom 2. 3. 1944. Ihr Mann wurde vorerst nicht eingewiesen, vgl. ebd., Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 11. 3. 1944.

28 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Gutachten vom 23. 5. 1958.

29 Ebd., Gutachten vom 23. 5. 1958.

30 Vgl. ebd., Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zug, Sitzung vom 24. 8. 1956.

31 Zur familiären Unterhaltspflicht siehe S. 109, Anm. 40.

Die Bevormundung ihres Sohnes reichte allerdings nicht aus, um die Sorgen der Mutter zu lindern, denn dieser verhielt sich weiterhin nicht wie von ihr gewünscht. Der Vormund sollte ihrem Sohn später vorwerfen, er habe gegenüber dem väterlichen Geschäft nie «eine verantwortungsvolle Einstellung» entwickeln können, sondern habe das Malergeschäft des Vaters während dessen Krankheit und nach dessen Tod «in unverantwortlicher Weise ruiniert».³² Scheinbar hatte der knapp 20-Jährige das Kleinunternehmen seines sechs Wochen zuvor verstorbenen Vaters, der als «Grobian»³³ bekannt war, nicht zufriedenstellend weitergeführt, sodass es liquidiert werden musste.³⁴

Da die Forderung der Mutter nach engerer sozialer Kontrolle ihres Sohnes durch die Bevormundung offensichtlich nicht realisiert werden konnte, entschied sich die Lokitzer Vormundschaftsbehörde für eine weitere Massnahme. Nach den oben geschilderten Ereignissen beschloss sie 1958, Heinrich Imfeld in die Arbeitserziehungsanstalt Witzwil einzuweisen. Wiederum legitimierte sie damit die Erwartungshaltung der Mutter und stellte ihr Interesse zur Eindämmung des finanziellen Risikos über die persönliche Freiheit des jungen Mannes.³⁵

Im selben Jahr rückte Anna Steiner in den Fokus der Lokitzer Vormundschaftsbehörde. Die Vorfälle, welche die bürgergemeindliche Behörde 1958 dazu brachten, einen amtlichen Fall zu eröffnen, entsprangen einer ähnlichen Dynamik wie bei Heinrich Imfeld. Zwar waren es nicht die Eltern, welche die junge Frau kurz vor ihrer Volljährigkeit bei der Behörde meldeten. Vielmehr gab in diesem Fall der Schwager zu Protokoll, dass er dem Verhalten seiner um einiges jüngeren Schwägerin, deren Vater kurz davor verstorben war, «nicht mehr länger zusehen»³⁶ könne. Neben ihrem sprunghaften Arbeitsverhalten sorgte er sich vor allem darum, dass sie sich «sehr unseriös»³⁷ benehme, was er insbesondere daran festmachte, dass sie einen «Freund» in Deutschland besucht» habe.³⁸ Obwohl der Schwager mit Anna Steiner nicht in einer geraden Verwandtschaftsline stand, konnte ihre potenzielle Mittellosigkeit – und vor allem die Kosten eines unehelichen Kindes³⁹ – aufgrund einer Besonderheit des schweizerischen Unterhaltssystems als finanzielles Risiko auf ihn zurückfallen. Es war eine europaweite Ausnahme, dass die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nicht nur bei finanziellen Nöten von Familienmitgliedern in gerader Linie galt (also Eltern –

32 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Fürsorgebericht vom 27. 1. 1959.

33 Ebd., Gutachten vom 23. 5. 1958.

34 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1959.

35 Ebd., Beschluss vom 13. 6. 1958. Siehe auch Kapitel «Grenzen ziehen», S. 79.

36 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Notiz der Vormundin zur Vorsprache von Herrn B. vom 27. 3. 1958.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 In den Akten wird angedeutet, dass Anna Steiner zu diesem Zeitpunkt bereits zwei selbst durchgeführte Abtreibungen hinter sich hatte, die «brutale» Verletzungen an Gebärmutter und Eileiter zurückgelassen hätten. StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Eintrag vom 27. 5. 1948; BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Abschrift Gutachten vom 27. 8. 1965.

Kind), sondern bis 1976 auch bei Geschwistern und Verschwägerten.⁴⁰ Die Behörde eröffnete aufgrund der Forderungen des Schwagers einen Fall und stellte die fast 20-jährige Anna Steiner über ihre Volljährigkeit hinaus unter Vormundschaft. Damit anerkannte sie dessen Forderung, seine Schwägerin unter schärfere Kontrolle zu stellen. Das Denkmuster, die Freiheit des Einzelnen zugunsten der Minderung eines finanziellen Risikos für die Familienmitglieder massiv zu beschränken, stand auch hier am Anfang der Fallkonstitution. 1958 legitimierte es die Einweisung der knapp vor der Volljährigkeit stehenden jungen Frau in das katholische Erziehungsheim «zum Guten Hirten» in Altstätten.⁴¹ Zwei Jahre später wurde die soziale Kontrolle nochmals verschärft und Anna Steiner fand sich 1960 auf Anordnung der Vormundin in der Arbeitserziehungsanstalt Hindelbank wieder.⁴²

Genau wie bei Heinrich Imfeld und Anna Steiner wurden die Vormundschaftsbehörden auch im Falle von Sybille Bauer erst nach Drängen ihrer Verwandten aktiv. Ähnlich wie Anna Steiner hatte die seit kurzem volljährige Sybille Bauer gerade einen Elternteil verloren, als Verwandte zweiten Grades mit Forderungen an die Behörde herantraten. In diesem Fall war es der Schwager, der die Bitte, die jüngere Verwandte sofort zu bevormunden, an den Sozialmedizinischen Dienst (SMD)⁴³ herantrug. Als Grund nannte er, dass sie «seit dem Tode der Mutter einem miserablen Charakter entgegen» lebe und «sittlich und charakterlich sehr stark gefährdet» sei und «dem Abgrund nahe» stehe.⁴⁴ Dieses Urteil machte er vor allem an einer männlichen Bekanntschaft von Sybille Bauer fest, die in seinen Augen untragbare Formen annahm: «Als meine Frau und ich am letzten Samstag in Lokitz einen sofortigen Kontrollbesuch vornahmen, mussten wir feststellen, dass ein gewisser Heinz Ackermann zu Besuch war. Dieser Ackermann verbrachte auch mehrere Nächte bei Sybille im gleichen Bett.»⁴⁵ Die

40 Die familiäre Unterhaltspflicht war zwar in den meisten europäischen Ländern, die in der Tradition des römischen Rechts standen, bekannt. Meistens beschränkte sich diese Unterhaltspflicht allerdings auf die geradlinige Eltern-Kind-Beziehung (beispielsweise Deutschland) oder bezog die Schwiegereltern/-kinder mit ein (Frankreich). Dass auch die Geschwister und Angeheiratete zweiten Grades finanziell füreinander sorgen mussten, war in westeuropäischen Demokratien eine Ausnahme. In Deutschland wurde die geschwisterliche Unterhaltspflicht bereits bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 abgeschafft. Vgl. dazu Kraus, Grundlagen Unterhaltsrecht, S. 65 f., 115. Eine Unterhaltspflicht gegenüber den Geschwistern bestand auch in Griechenland, Italien, Portugal und Spanien. Vgl. Landfermann, Unterhaltspflichtige Personen, S. 509. Zum europäischen Vergleich vgl. ebd., S. 505–514. Diese Pflicht blieb nach der Revision von 1976 erhalten, jedoch nur für Geschwister, die «in günstigen Verhältnissen» lebten. Bei der Revision von 2000 wurde diese Unterstützungspflicht durch Geschwister abgeschafft, vgl. Banzer, Verwandtenunterstützungspflicht.

41 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Schreiben der Vormundin vom 1. 4. 1958.

42 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1960, erstellt am 4. 3. 1961. Siehe auch Kapitel «Grenzen ziehen», S. 90 f.

43 Zur Funktion und zu den Aufgaben des SMD im Kanton Zug vgl. Ackermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 369–386.

44 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Brief von Herrn Elsener an den SMD vom 23. 11. 1959.

45 Ebd.

Verwandten gingen davon aus, dass der junge Mann, der scheinbar keiner regelmässigen Arbeit nachging, einen schlechten Einfluss auf die junge Frau ausübte.⁴⁶ Ein weiteres Mosaiksteinchen im Argument des Schwagers, seine Schwägerin sei auf dem Weg in den Abgrund, war die Aussage, «dass [sie] jeden Abend von zu Hause fort ist, sich mit Halbstarken in den verschiedenen Baren in Zug etc. herumschlägt und des Öfteren erst spät nach Mitternacht nach Hause kommt».⁴⁷

Für Sybille Bauers Schwester und deren Mann war das Verhalten der gerade erst volljährig gewordenen jungen Frau eng mit finanziellen Bedenken verknüpft. Einerseits sollte sich diese um den betagten und verwitweten Vater kümmern und wurde für dessen zukünftiges Wohlergehen verantwortlich gemacht.⁴⁸ Andererseits zweifelten der Schwager und die Schwester an Sybille Bauers haushälterischem Umgang mit Geld. Sie warfen ihr beispielsweise vor, das Geld, das für den Grabschmuck der kürzlich verstorbenen Mutter bestimmt war, «verprasst» zu haben.⁴⁹ Bereits habe sie ihre Verwandten denn auch um finanzielle Unterstützung gebeten: «Sybille äusserte sich, wenn sie kein Geld erhalte, werde sie dasselbe in Zürich verdienen (auf der Strasse).»⁵⁰ Die Verwandten zeichneten Sybille Bauers Verhalten als finanzielles Risiko und forderten, dass der SMD «unbedingt eine rasche und gute Lösung»⁵¹ finden solle. Dies sei dringend, insistierte der Schwager und liess verlauten: «[...] alle diese Umstände [...] belasten meine Frau [...] in den Nerven sehr.»⁵²

Nachdem Sybille Bauer einvernommen worden war und Besserung versprochen hatte, sah die Vormundschaftsbehörde vorerst von einer Entmündigung ab.⁵³ Kaum sechs Wochen später setzten die Verwandten ihr Anliegen dennoch durch. Sie hatten sich inzwischen wiederholt über das Verhalten der jungen Frau beschwert.⁵⁴ Diesmal ging die Behörde auf die Anliegen der Verwandten ein, bevormundete Sybille Bauer und wies sie umgehend ins Erziehungsheim Richterswil ein.⁵⁵ Dass das suggerierte finanzielle Risiko von Sybille Bauers Verhalten nun durch strikte Kontrolle eingegrenzt wurde, freute die betroffene ältere Schwester, wie eine Notiz des Vormundes festhält: «Frau Elsener erklärt ausdrücklich, dass sie mit den vorgenommenen Massnahmen absolut einverstanden sei. Sie unterstütze den Vormund in jeder Beziehung. Sie sei sehr dankbar, dass etwas unternommen wurde. Sie ist auch der Ansicht, dass nur eine Einweisung

46 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Brief von Herrn Elsener an den SMD vom 23. 11. 1959.

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Ebd., Protokoll der Einvernahme von Sybille Bauer vom 4. 12. 1959.

54 Noch immer kritisierten sie das Konkubinat mit Ackermann und Sybille Bauers «charakterliche Entwicklung», die sich auch im sprunghaften Arbeitsverhalten zu zeigen schien. EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Einvernahmeprotokoll vom 12. 2. 1960.

55 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Entmündigungsbeschluss vom 19. 2. 1960.

in ein Heim, Frl. Sybille Bauer, vor dem gänzlichen moralischen Verfall retten kann.»⁵⁶

Für Sybille Bauer war die Massnahme allerdings derart unerträglich, dass sie sich «energisch» dagegen «sträubte» und im Büro des Gemeindeschreibers eine «Szene» veranstaltete.⁵⁷ Als ihr daraufhin die Flucht gelang, bat sie ihren Vater per Brief, «bei den Behörden ein gutes Wort für mich [einzulegen], damit man mich nicht mehr in eine solch schreckliche Anstalt einliefert, denn ich habe doch wirklich nichts verbrochen.»⁵⁸ Kurz darauf wurde sie allerdings von der Polizei gefasst und in die Strafanstalt Zug gebracht.⁵⁹ Daraufhin versuchte sie, mit einem Spiegel und ihren Fingernägeln ihre Schlagadern zu öffnen, weil sie «die Absicht hatte, Selbstmord zu begehen».⁶⁰ In der darauffolgenden Einvernahme erklärte sie, dass sie den behördlichen Entscheid nicht verstehe. Sie wolle mit ihrem Konkubinatspartner zusammenbleiben, da es sich «um wirkliche Liebe» handle und sie ihn «sehr gerne» habe.⁶¹ Heiraten wollte sie ihn jedoch nur, wenn er sich «bessere».⁶² Dass sie als Unverheiratete bereits «Verkehr»⁶³ gehabt hätten, fand sie nicht skandalös. Sie konterte mit der Aussage: «In Paris gibt es Tausende, die so leben.»⁶⁴

Aus Vorfällen in Matthias Metzgers Leben wurde ebenfalls ein amtlicher Fall, weil seine Bedürfnisse, ähnlich wie in den oben geschilderten Situationen, den Ansprüchen und Forderungen seiner Familie zuwiderliefen. Auch im folgenden Szenario ordnete der Sozialsekretär den Anspruch auf eine selbstbestimmte Lebensweise den Interessen einer kollektiven Entität unter. Wie oben ging es auch in diesem Fall um die Abwendung eines finanziellen Risikos.

Matthias Metzger war 17 Jahre alt, als sich sein Vater und seine Mutter im Herbst 1968 dem Sozialsekretär anvertrauten. Sie sagten, dass ihr Sohn Schwierigkeiten bei seiner Lehrstelle habe. Er habe diese zwar gut angefangen, doch dann sei er «plötzlich frech geworden», habe «Geld aus der Kasse gestohlen und die Gewerbeschule geschwänzt».⁶⁵ Die Mutter beschrieb Matthias Metzger dabei «als schwarzes Schaf» der Familie.⁶⁶ Er sei «schon früh nächtelang von zu Hause weggeblieben» und habe «sich in zweifelhafter Gesellschaft in Zürich und Luzern aufgehalten».⁶⁷ Vor allem in Zürich habe er sich dabei «mit Homosexu-

⁵⁶ EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Aktennotiz vom 19. 2. 1960, 10:30 Uhr.

⁵⁷ Ebd., Aktennotiz vom 19. 2. 1960, 8:00 Uhr.

⁵⁸ Ebd., Brief von Sybille Bauer an den Vater vom 20. 2. 1960.

⁵⁹ Ebd., Sitzungsprotokoll vom 22. 2. 1960.

⁶⁰ Ebd., Protokolle des Waisenamtes, Sitzung vom 10. 3. in der Strafanstalt Zug sowie undatierte Aktennotiz.

⁶¹ Ebd., Einvernahmeprotokoll der Sitzung vom 22. 2. 1960, Strafanstalt Zug.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ EiA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, Schreiben des Sozialsekretärs an das Erziehungsheim vom 11. 10. 1968.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

ellen herumgetrieben». ⁶⁸ Der Vater bezeichnete seinen Sohn als «faulen, lügnerischen Lümmel». ⁶⁹

Matthias Metzger hingegen, fand der Sozialsekretär heraus, hatte das dringende Bedürfnis, von zu Hause wegzugehen. ⁷⁰ Der Sozialsekretär verstand zu diesem Zeitpunkt nicht, was den jungen Mann dazu bewog. Er meinte lediglich, der Jugendliche habe «ein verzerrtes Vaterbild in sich» und lehne seinen Vater ab. ⁷¹ Sechs Jahre später sollte Matthias Metzger einem Psychiater eröffnen, dass diese Ablehnung mit massiven psychischen und physischen Gewalterfahrungen zusammenhing: «Der Vater sei zwar ein guter Berufsmann gewesen, sei aber seine Wege gegangen, habe zu viel getrunken, unter Alkoholeinfluss daheim getobt und dreingeschlagen, sodass die Mutter und Kinder vor ihm Angst hatten», war im Gutachten zu lesen. ⁷² Der Sohn habe unter den «chronisch disharmonischen Familienverhältnissen gelitten», insbesondere die «alkoholbedingte Brutalität des Vaters» habe ihn gestört. ⁷³ Dieser habe zudem immer mit einer «Heimeinweisung» gedroht, «wenn die Kinder nicht recht taten». ⁷⁴

Auch seine veränderte Einstellung zur Lehre erklärte Matthias Metzger retrospektiv anders, als sie die Eltern darstellten. Zumindest sollte er einem Psychiater Jahre später erzählen, dass er seine Lehre als Schreibmaschinenmechaniker abbrach, weil er dort Diskriminierungen durch den Lehrmeister ausgesetzt war. Dieser habe ihm in pejorativem Sinne «Schwulheit» vorgeworfen, als er erfuhr, dass sich «ein Homosexueller [...] um ihn bemühte». ⁷⁵ Die Lehre habe weiter überhaupt nicht seinen Vorstellungen entsprochen, er habe unterdessen versucht, mit der Hilfe eines anderen Verwandten als «Herrencoiffure» beziehungsweise als «Herrenkonfektionsverkäufer» zu arbeiten. ⁷⁶

Zu diesem Zeitpunkt gab es für Matthias Metzger allerdings kaum Möglichkeiten, sich mehr Unabhängigkeit zu verschaffen. Bis weit in die 1980er-Jahre fehlten beispielsweise Notschlafstellen für Jugendliche, die eine akute Krisen- oder Konfliktsituation hätten entspannen können. Die Jugendberatung war erst seit Anfang der 1970er-Jahre im Aufbau und vor allem mit der staatlichen Drogenprävention verwoben. ⁷⁷ Unabhängige, ambulante Stellen, die innerfamiliären Konflikten mit niederschweligen Massnahmen, Beratungen oder Hilfestellungen hätten begegnen können, existierten nicht oder waren, wie auch das Ver-

68 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, Brief des Vormundes an den Heimvorsteher vom 14. 1. 1969.

69 Ebd., Schreiben des Sozialsekretärs an das Erziehungsheim vom 11. 10. 1968.

70 Ebd.

71 Ebd.

72 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Bericht des psychiatrischen Dienstes der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain vom 1. 5. 1974.

73 Ebd.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 Ebd., Brief des Vormundes an den Heimvorsteher vom 14. 1. 1969.

77 Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 381–383.

ständnis für jugendlichen Freiraum, erst im Aufbau.⁷⁸ Das Mündigkeitsalter lag zudem bis 1996 bei 20 Jahren.⁷⁹

Der Sozialsekretär ging nicht sofort auf die Forderungen der Eltern ein. Zwar meldete er den Jugendlichen nach einem Gespräch mit dessen Eltern bereits im Erziehungsheim «Erlenhof» an. Die Einweisung folgte jedoch erst drei Monate später, als der Vater den Sozialsekretär drängte, Matthias Metzger «so schnell wie möglich» zu internieren.⁸⁰ Im Verhalten des Sohnes sah der Vater ein erhebliches finanzielles Risiko: Jeden Morgen gehe dieser nach Zürich, jedoch nicht, um zu arbeiten. Er komme jeweils erst «spät abends mit dem Taxi» heim.⁸¹ Jetzt, da er «den Lohn erhalten» habe, kehre er so lange nicht mehr nach Hause zurück, bis er «nichts mehr habe».⁸² Mit seinem Sohn «sei nun endgültig Schluss», liess der entrüstete Vater verlauten.⁸³ Dass der Sozialsekretär die finanziellen Interessen der Familie in der Folge über die persönliche Freiheit des Jugendlichen stellte, ihn bevormundete und anschliessend in das Landheim Erlenhof brachte, setzte einen Teufelskreis in Gang. Auf einem seiner zahlreichen Fluchtversuche aus dem Erlenhof benutzte Matthias Metzger ein gestohlenes Auto und fälschte Ausweise, worauf er zu einem strafrechtlichen Freiheitsentzug in der Strafanstalt Aarburg verurteilt wurde.⁸⁴ Aus der Strafanstalt entlassen, musste Matthias Metzger – die Eltern hatten sich inzwischen getrennt – bei seinem Vater wohnen,⁸⁵ obwohl sogar der lokale Polizist bemerkte, dass dieser öfters «voll» sei und «seine Buben nicht gut» behandle.⁸⁶ 1972 folgte die Entmündigung des mittlerweile volljährigen Matthias Metzger und die administrative Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Realta auf unbestimmte Zeit.⁸⁷

Im selben Jahr meldeten sich Klaus Hubers Eltern bei dem Sozialsekretär, der gerade Matthias Metzgers Bevormundung und seine administrative Einweisung nach Realta beantragt hatte. Ähnlich wie bei Matthias Metzger wurde auch hier eine konfliktreiche Situation zwischen Eltern und Sohn an ihn herangetragen. Im Frühling teilte die Mutter dem Sozialsekretär mit, dass der Vater «Schwierigkeiten» mit seinem 16-jährigen Sohn habe.⁸⁸ Beim darauffolgenden Hausbesuch stellte der Sozialsekretär fest, dass der Vater aus Sicht der Mutter

78 Bis in die 1980er-Jahre gab es in Zug keine Notschlafstellen für Jugendliche. Vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 381. Ab 1969 befand sich die «Frauenzentrale» im Aufbau, die später auch «Opferhilfe» und Rechtsberatungen anbieten sollte. Vgl. Meier, Dimensionen, S. 268.

79 Dubler, Mündigkeit.

80 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, Schreiben an das Landerziehungsheim vom 14. 1. 1969.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 Ebd., Urteil des Strafgerichtes vom 8. 4. 1969.

85 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Bericht des psychiatrischen Dienstes der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain vom 1. 5. 1974.

86 Ebd., Handnotizen des Vormundes vom 27. 9. 1972.

87 Siehe dazu Kapitel «Grenzen ziehen», S. 82.

88 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Klaus Huber, Handnotizen vom 26. 5. 1972.

«für die Kinder kein Verständnis» habe und sie «stets mit den Schwierigkeiten alleine fertig werden müsse».⁸⁹

Auch hier wollte der Sozialsekretär vorerst nicht eingreifen. Er befand, dass die Familie einen Weg finden müsse, den Jugendlichen zu einem Berufsabschluss zu bringen. Er wollte seine Hilfe bewusst nicht aufdrängen: «Wenn die Familie jedoch meine Hilfe nicht mehr nötig hätte, so sei dies auch recht», notierte er in sein Journal.⁹⁰ Im Herbst 1972 wandten sich die Eltern nochmals an den Sozialsekretär, diesmal mit der Bitte um Fremdplatzierung. Er erhielt einen Brief von Klaus Hubers Mutter, in dem sie schrieb, dass der Vater finde, der Sozialsekretär «solle so gut sein und schauen, dass der Klaus in ein Heim kommt, wo er zu arbeiten lernt».⁹¹ Im Brief war zu lesen, dass es mit dem Sohn «nicht mehr auszuhalten sei».⁹² Er gehe am Abend fort und liege am Tag «im Bett».⁹³ Die Mutter vermutete, dass er mit Freunden verkehrte, die «mit Rauschgift zu tun» hätten.⁹⁴ Zudem schien die Beziehung zum Vater enorm konfliktiv. «Zwischen Vater und Sohn spitzte sich die Lage immer mehr zu, und ein anständiges Wort wurde nicht mehr miteinander gesprochen», hielt der Sozialsekretär retrospektiv fest.⁹⁵

Als die Mutter der Vormundschaftsbehörde eine Woche nach dem Abschieken des Briefes zu Protokoll gab, sie wünsche, dass ihr Sohn «zur Arbeitsaufnahme angehalten wird»⁹⁶ und zu diesem Zweck polizeilich abgeholt werde, wurde der Sozialsekretär aktiv. Er holte Klaus Huber eigenhändig «aus dem Bett», als dieser nicht wie vereinbart an seinem Arbeitsplatz in einer Weinhandlung erschien, und forderte ihn auf, «sich innert nützlicher Frist auf dem Arbeitsplatz zu melden».⁹⁷ Da der Jugendliche aus Sicht des Sozialsekretärs «nicht Willens» war, einer «geregelten Arbeit nachzugehen», beantragte dieser mit der Zustimmung der Eltern die Bevormundung, der Entzug der elterlichen Gewalt und die Einweisung ins Jugendheim Prêles für mindestens ein Jahr.⁹⁸

Ähnlich wie bei Matthias Metzger ging der Sozialsekretär auch hier nicht auf Klaus Hubers konfliktive familiäre Situation ein. Für ihn zählte lediglich, dass der junge Mann seine Arbeitsverhältnisse wiederholt auflöste. Wie die Eltern schloss er daraus auf eine fehlende Leistungsbereitschaft, die für diese zum finanziellen Risiko werden konnte. Dieses Risiko wollte er mit enger Kontrolle minimieren, was einen Teufelskreis hervorrief. Wie Matthias Metzger wurde auch Klaus Huber während eines Fluchtversuchs straffällig. Er wurde wegen ei-

89 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Klaus Huber, Handnotizen vom 26. 5. 1972.

90 Ebd., Handnotizen vom 23. 8. 1972.

91 Ebd., Brief der Mutter an den Sozialsekretär vom 3. 9. 1972.

92 Ebd., Brief vom 3. 9. 1972.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Beschluss vom 11. 10. 1972. 1977 gab die Mutter schliesslich zu bedenken, dass der Vater «trinke» und «ein böser Mann» sei sowie mit seinem Sohn «nichts anfangen» könne. Vgl. ebd., Handnotizen vom 21. 1. 1977.

96 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Klaus Huber, Einvernahmeprotokoll vom 8. 9. 1972.

97 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Sitzung vom 11. 10. 1972.

98 Ebd.

nes Raubüberfalls mit seinen Fluchtkollegen zu drei Jahren bedingtem Freiheitsentzug verurteilt.⁹⁹ Daraufhin verschärfte der Vormund die Beobachtung seines Mündels. 1978 beantragte er, den mittlerweile 22-Jährigen administrativ in die Arbeiterkolonie Murimoos einzuweisen.¹⁰⁰

Ähnlich wie bei Heinrich Imfeld, Anna Steiner und Sybille Bauer wurde die Vormundschaftsbehörde auf Ulrich Vogt aufmerksam, kurz nachdem der junge Erwachsene einen Elternteil verloren hatte. Ulrich Vogts Verlust war von zusätzlicher Tragik geprägt, da er seine Mutter nach ihrem Suizid tot aufgefunden hatte.¹⁰¹ Mit den oben beschriebenen Situationen weist die Fallkonstitution aber auch insofern Gemeinsamkeiten auf, als Vorfälle von nahestehenden Familienmitgliedern an die Behörden herangetragen wurden. In Ulrich Vogts Fall geschah dies – wie bei Heinrich Imfeld, Klaus Huber und Matthias Metzger – durch einen Elternteil, nämlich seinen Vater. Dieser trat 1981 an den Sozialsekretär heran und bat diesen um eine Intervention, da sein 21-jähriger Sohn keine Arbeit habe.¹⁰² Der Vater, hielt der Sozialsekretär in seinen Besprechungsnotizen fest, ärgere sich über seinen Sohn. Er teilte dem Sozialsekretär mit, Ulrich Vogt treibe sich «einfach in der Gegend herum»,¹⁰³ wolle «nicht arbeiten» und «mache» Schulden.¹⁰⁴ Der Vater, der für den Sohn zwei Monatsmieten bezahlt hatte, war nicht bereit, weiter für ihn aufzukommen. Er wollte Ulrich Vogt auch nicht mehr bei sich wohnen lassen und hatte bereits «sein Bett verkauft».¹⁰⁵ Vielmehr schwebte ihm vor, dass der Sozialsekretär den ausgebildeten Metzger «richtig unter Druck setzen [sollte], dass er wieder arbeiten» würde.¹⁰⁶ Dabei versicherte er noch, dass der Sohn «ein guter Typ» sei, er habe weder «Drogenerfahrung», noch habe er ihn je im «Rausch» gesehen.¹⁰⁷

Der Sozialsekretär hörte sich auch die Perspektive des jungen Erwachsenen an. Dieser vertraute ihm an, «es sei etwas in ihm zerbrochen», als er seine Mutter nach ihrem Tod leblos aufgefunden habe.¹⁰⁸ Einige Zeit später sollte er einem Psychiater eröffnen, dass das Verhältnis zum Vater sehr getrübt war: Kurz nach dem Selbstmord der Mutter hatte dieser erneut geheiratet. Als die neue Partnerin des Vaters einzog, musste Ulrich Vogt sein Zimmer der «Stiefschwester» überlassen und im Wohnzimmer schlafen.¹⁰⁹ Retrospektiv sollte sich auch zeigen, dass Ulrich Vogt mit seiner Lehrstellenwahl haderte. Er hatte eine Metzgerlehre begonnen, obwohl sein Traumberuf Tierpfleger oder Tierarzt gewesen wäre.¹¹⁰

99 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1974.

100 Siehe dazu Kapitel «Grenzen ziehen», S. 83 f.

101 EiA Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, Gutachten vom 9. 2. 1983.

102 Ebd., Handnotizen des Sozialsekretärs vom 2. 9. 1981.

103 Ebd.

104 Ebd., Handnotizen des Sozialsekretärs vom 3. 9. 1981.

105 Ebd.

106 Ebd.

107 Ebd.

108 Ebd., Handnotizen des Sozialsekretärs vom 9. 9. 1981.

109 Ebd., Gutachten vom 9. 2. 1983.

110 Ebd.

Nichtsdestotrotz setzte der Sozialsekretär die energischen Forderungen und Druckversuche des Vaters mit behördlichen Mitteln fort. Er stellte den jungen Mann vor die Wahl, entweder in der Fabrik arbeiten zu gehen oder entmündigt und administrativ eingewiesen zu werden: «Ich drücke noch nach und mache ihn darauf aufmerksam, dass er es in den Händen hätte, dass er nicht bevormundet werden müsse. Ich spüre, dass das für ihn ein Schreckgespenst ist. Er wolle nicht bevormundet werden. Ich mache ihm klar, dass es dazu nicht kommen würde, wenn er in Zukunft gut mitmachen würde. [...] Ich mache ihn eigens darauf aufmerksam, dass er einfach durchhalten müsse, denn in der letzten Zeit hätte er doch immer wieder gezeigt, dass er nicht durchhalte. Dies müsse besser werden, sonst müsste er doch noch mit einer Bevormundung rechnen und eventl. einer Arbeitserziehungsanstalt. Das scheint auf ihn eine Wirkung zu haben.»¹¹¹

Standen am Anfang der Fallkonstitution die finanziellen Interessen des Vaters, vertrat der Sozialsekretär mittlerweile die Interessen der Gemeinde. Schliesslich hätte diese bei Zahlungsunfähigkeit des Vaters für Ulrich Vogt sorgen müssen. Ähnlich wie bei Ludwig Unternährer und Veronika Meier vierzig Jahre zuvor, war es hier noch immer legitim, das Interesse eines Kollektivs, in diesem Falle der Gemeinde, über die persönliche Freiheit des Einzelnen zu stellen. Dies liess der Sozialsekretär Ulrich Vogt unverblümt wissen, als er ihm, wie er in seinen persönlichen Notizen festhielt, drohte: «Ich sagte ihm in aller Deutlichkeit klar, dass es einfach nicht angehe, dass er sich nicht befleisse Arbeit zu finden, sondern den ganzen Tag herumlungere und sich durch die öffentliche Hand unterstützen lasse. Sollte dies in den kommenden Wochen nicht besser werden, so würde ich der Vormundschaft einen Antrag auf Bevormundung und eine Anstaltseinweisung, wo er arbeiten lernen müsse, stellen. Dies möchte er unter keinen Umständen, aber sonst sagte ihm dies nichts.»¹¹² Der Sozialsekretär machte seine Drohung einige Zeit danach wahr. 1984 beschloss der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde die administrative Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi.¹¹³ Da der Sozialsekretär Ulrich Vogt gleichzeitig bei der Invalidenversicherung angemeldet hatte, konnte er verhindern, dass die Kosten des angeordneten Anstaltsaufenthalts vollständig auf die Gemeinde zurückfielen.¹¹⁴

¹¹¹ EiA Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, Handnotizen des Sozialsekretärs vom 9. 9. 1981.

¹¹² Ebd., Handnotizen des Sozialsekretärs vom 28. 7. 1982.

¹¹³ Siehe Kapitel «Grenzen ziehen», S. 84 f.

¹¹⁴ EiA Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, IV-Anmeldung vom 24. 2. 1984. Der Fall legt nahe, dass es zu kurz greifen würde, die IV und den Rückgang der administrativen Einweisungen in einen kausalen Zusammenhang zu stellen. Dieser Punkt wird von der UEK zumindest als Vermutung geäussert. Vgl. dazu UEK-Schlussbericht, S. 149.

Soziales Risiko

Die Vormundschaft über Anton Baumgartner wurde zu einem Zeitpunkt errichtet, als dessen Strafregister 21 Einträge aufwies. Meist waren es kleinere Diebstähle, die mit Strafen von fünf Tagen Gefängnis bis zu drei Monaten Arbeitshaus bestraft wurden.¹¹⁵ Das Polizeirichteramt hatte 1950 auf eine Vormundschaft gedrängt. Es kommunizierte dem Bürgerrat, dass das Androhen von Strafen bei Baumgartner nichts nütze. Er werde immer rückfällig und sei eindeutig «haltlos».¹¹⁶ Baumgartners späterer Vormund war «kein Freund von Versorgungen», da es «schade für die Steuergelder der Bürger» sei.¹¹⁷ Um jedoch das soziale Risiko einzudämmen, das Baumgartner laut Aussagen der Polizei darstellte, schienen selbst ihm die finanziellen Kosten des administrativen Freiheitsentzugs gerechtfertigt. In den Anstalten Bellechasse beliefen sich diese 1950 auf einen Franken pro Tag.¹¹⁸ Bei der Begründung der Einweisung nach Bellechasse legitimierte der Vormund das präventive Motiv der Polizei: «Immer und immer wieder wird Anton Baumgartner rückfällig, weswegen in diesem Falle eine Versorgung als ultima ratio gerechtfertigt erscheint», auch wenn sie, wie er bedauerte, «von der öffentlichen Hand getragen werden muss».¹¹⁹ Der Vormund konnte sich gar vorstellen, dass Baumgartner bei einem weiteren Rückfall «dauernd versorgt» werden müsste.¹²⁰ Nach dem Appell des Polizeirichteramts sah auch er Baumgartners Existenz in Freiheit als soziales Risiko, dessen Kosten für die Gemeinde potenziell grösser sein würden als die einer administrativen Einweisung.

Indem der Vormund die administrativen Freiheitsentzüge mit der präventiven Eindämmung eines sozialen Risikos legitimierte, nutzte er sie im Sinne der Kriminalprävention. Damit führte er eine Tradition fort, deren gesetzliche Grundlage ausser Kraft war. Zwar hatten die Zuger im Oktober 1930 das «Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten» erlassen. Dieses sah vor, jemanden administrativ einzuweisen, um «die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen».¹²¹ Der Freiheitsentzug konnte zwei bis fünf Jahre dauern.¹²² Eine Einweisung beantragen konnten ein Richter oder die Einwohner- beziehungsweise Bürgerräte.¹²³ 1942 trat allerdings das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft, das die sogenannten sichernden

115 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Bürgerratsbeschluss vom 2. 5. 1950.

116 Ebd., Polizeirichteramt, Vorladungsprotokoll vom 25. 1. 1950 sowie Schreiben des Polizeirichteramts an den Bürgerrat vom 29. 3. 1950.

117 Ebd., Schreiben des Vormundes an den Bürgerrat vom 26. 5. 1950.

118 Ebd., Schreiben der Etablissements de Bellechasse vom 20. 5. 1950.

119 Ebd., Schreiben des Vormundes an den Bürgerrat vom 26. 5. 1950.

120 Ebd.

121 Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten vom 16. 10. 1930, § 6.

122 Ebd.

123 Ebd., § 8.

Massnahmen in Art. 42 kodifizierte. Dieser Paragraf erlaubte es, Menschen bei einem Rückfall in die Straffälligkeit für zwei Jahre (bei Wiederholung für fünf Jahre) in eine Strafanstalt einzuweisen, wenn ihnen «ein Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu» attestiert wurde.¹²⁴ Das ursprüngliche Strafmass spielte dabei keine Rolle. Das Gesetz sollte sogenannte Gewohnheitsverbrecher bekämpfen und traf konkret vor allem Menschen, die wegen Mittellosigkeit kleinkriminelle Straftaten begangen hatten.¹²⁵ Die Zuger setzten ihr kantonales Versorgungsgesetz von 1930 ausser Kraft, nachdem die präventive Verbrechensbekämpfung sowie die Möglichkeit der situativen Anpassung der Länge des Freiheitsentzuges durch Art. 42 StGB auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt waren.¹²⁶ Die Vorfälle, die Anton Baumgartners Verhalten zu einem vormundschaftlichen Fall machten und ihn 1950 in die Anstalten Bellechasse führten, zeigen allerdings, dass diese kriminalpräventive Logik die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge noch immer prägte.

Auch auf Alfred Moser wurde die Vormundschaftsbehörde aufgrund kleinkrimineller Straftaten aufmerksam. Der «Landarbeiter» wurde im Juni 1958 zu dreieinhalb Monaten Haft verurteilt, weil er beim Durchsuchen von «Milchkästen» rund fünfzig Franken gestohlen hatte.¹²⁷ Da das Gericht ihn allerdings als «verwahrlost» und «heruntergekommen» einstufte, ordnete es mit der Weisung, er habe sich vormundschaftlichen Massnahmen zu unterziehen, einen bedingten Strafvollzug und eine Probezeit von drei Jahren an.¹²⁸ Ein Zuger Oberrichter wurde in der Folge zu seinem Vormund ernannt.¹²⁹ Es sollte sich zeigen, dass dieser die kriminalpräventive Logik des administrativen Freiheitsentzugs ebenfalls noch immer als legitim erachtete. Als sein Mündel nämlich nach einem knappen Jahr nicht mehr im Armenhaus bleiben wollte, drängte er beim Bürgerrat darauf, «einen entsprechenden Beschluss zu fassen, damit Moser in einer geeigneten Anstalt verwaltungsmässig verwahrt werden kann».¹³⁰ Dabei zeichnete er die Existenz seines Mündels als soziales Risiko. Moser, so sein Vormund, sei «asozial» geworden und in «öffentlichen Anstalten sehr schwer zu halten, da er gerne seine Genossen gegen die Leitung mit allen möglichen und unmöglichen Gründen aufstichelt. Da der Intelligenzgrad immer noch mindestens durchschnittlich ist, gewinnt er deshalb bei den Insassen eine gewisse Beeinflussungsmöglichkeit, die sich gefährlich auswirken kann.»¹³¹ Der Bürgerrat legitimierte diese Begründung, indem er den 52-Jährigen im Juni 1959 für zwei Jahre administrativ in die Anstal-

124 StGB Art. 42, zitiert nach Germann, Strafvollzug, S. 166.

125 Siehe Kapitel «Hergestellte Bürger», S. 156 f.

126 Vgl. Kälin, Devianz, S. 26.

127 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Urteil vom 20. 6. 1958.

128 Ebd.

129 Ebd., Einvernahme vom 13. 12. 1958.

130 Ebd., Schreiben des Vormundes an den Bürgerrat vom 1. 6. 1959.

131 Ebd.

ten Witzwil einwies. Ursprünglich dreieinhalb Monate Freiheitsentzug wurden so administrativ um zwanzig Monate verlängert.¹³²

Auch bei Maria Ulrich machte die Lokitzer Vormundschaftsbehörde aus einem strafrechtlichen Vorfall einen vormundschaftlichen Fall. Im Unterschied zu Anton Baumgartner und Alfred Moser stand am Anfang dieser Fallkonstitution allerdings ein Delikt, bei dem Maria Ulrich nicht Täterin, sondern Opfer war. Indem die Polizeibehörden das Verhalten der Jugendlichen aber zum eigentlichen Ausgangspunkt des vorgefallenen Sittlichkeitsdeliktes machten, drehten sie die Schuldzuweisung kurzerhand um. Damit wurde, ähnlich wie bei Anton Baumgartner und Alfred Moser, ihre Existenz in Freiheit von Menschen, die für die öffentliche Sicherheit zuständig waren, als soziales Risiko dargestellt.

Konkret war es der Lokitzer Dorfpolizist, der 1962 auf eine vormundschaftliche Massnahme gegen die damals 16-Jährige drängte. Ausgangspunkt war ein Delikt nach Art. 191 StGB (Unzucht mit einem Kinde), wobei Maria Ulrich das «verletzte Kind» war.¹³³ In seinem Rapport an den Bürgerrat zeichnete der Polizist allerdings ein umgekehrtes Bild. Er argumentierte, dass die Initiative für den «Geschlechtsverkehr» mit dem 24-jährigen Beschuldigten¹³⁴ von der 16-Jährigen ausgegangen sei.¹³⁵ Dafür sprach seines Erachtens, dass von der Polizei wie auch von anderen Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern bereits zuvor beobachtet worden war, wie die Jugendliche sich mit zwei Freundinnen «bis in die späten Nachtstunden im Dorf herumtrieb und dabei stets versuchte, mit Männern Beziehungen anzuknüpfen».¹³⁶ Bei einem nachfolgenden Verhör habe sie dann «intime Beziehungen» mit zwei Männern zugegeben, so der Polizist.¹³⁷ Weitere Beziehungen habe sie zwar verneint, was aber nicht glaubhaft sei, schliesslich habe sie mit verschiedenen Männern Autofahrten unternommen und sich auf deren Zimmer aufgehalten.¹³⁸ Der Dorfpolizist war überzeugt, dass die 16-Jährige an einem «moralischen Tiefpunkt» angelangt sei und zu einem «anständigen Menschen» erzogen werden sollte.¹³⁹ Die Interpretation des Polizisten machte die Jugendliche insgesamt zum wahrscheinlichen Ausgangspunkt für Sittlichkeitsdelikte. Die einfachste Eindämmung dieses suggerierten sozialen Risikos sah er in der Begrenzung der Freiheit der jungen Frau. Der Bürgerrat legitimierte diese Sichtweise, als er die Jugendliche mit der Begründung, sie sei in «sittlicher und moralischer Hinsicht verwahrlost», bevormundete und in ein katholisches Erziehungsheim einwies.¹⁴⁰

132 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Beschluss des Bürgerrates vom 5. 6. 1959.

133 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Polizeirapport vom 1. 2. 1962.

134 Ebd., Einvernahme mit dem Beschuldigten vom 7. 2. 1962.

135 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben der Polizeistation Lokitz an den Bürgerrat vom 2. 3. 1962.

136 Ebd.

137 Ebd.

138 Ebd.

139 Ebd.

140 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Protokoll der Sitzung des Bürgerrates Lokitz vom 13. 3. 1962.

Aus dieser verstärkten sozialen Kontrolle sollte Maria Ulrich sich so schnell nicht wieder befreien können. Die Vormundschaft blieb über ihre Volljährigkeit hinaus bestehen und führte sie 1966 in die Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain.¹⁴¹

Ähnlich wie Anton Baumgartner und Alfred Moser war Hannes Albrecht 1971 in den Fokus der Vormundschaftsbehörden geraten, weil er strafgerichtlich verurteilt worden war. Der damals noch Minderjährige hatte eine Strafe wegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Verletzung der Verkehrsregeln zu verbüssen.¹⁴² Wieder in Freiheit, wurde über ihn eine «Schutzaufsicht» errichtet, die der Lokitzer Sozialsekretär übernahm.¹⁴³ Später wurde dieser sein Vormund.¹⁴⁴ Als Hannes Albrecht erneut eine Straftat begann – diesmal hatte er unter betrügerischen Angaben ein Auto erworben¹⁴⁵ – zeichnete der Vormund ein düsteres Bild, das Albrechts Leben in Freiheit als soziales Risiko beschrieb: Sein Mündel lehne sich überall «gegen Normen» auf, sei «absolut unfähig [...] sein abnormes Verhalten einzusehen», würde auch in Zukunft «wieder versagen» und weiter in die Delinquenz absinken, so seine deterministische Prognose.¹⁴⁶ Der Vormund sah nur noch eine Möglichkeit, dieses soziale Risiko zu minimieren: «Eine Versorgung auf unbestimmte Zeit» sei, formulierte er in seinem Situations- und Antragsbericht an die Vormundschaftsbehörde, «angebracht und notwendig».¹⁴⁷ Indem der Einwohnerrat den mittlerweile 23-Jährigen für unbestimmte Zeit in die Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain einwies, legitimierte er die kriminalpräventive Logik, welche bereits die Fälle Anton Baumgartner und Alfred Moser konstituierte.

Als Hugo Gubler 1986 mit dem Lokitzer Sozialdienst in Kontakt kam, war er dem zuständigen Fallbearbeiter kein Unbekannter.¹⁴⁸ Der zuständige Sozialarbeiter hatte nämlich drei Jahre zuvor ein Praktikum im Zuger Polizeirichteramt absolviert – just zu dem Zeitpunkt, als Hugo Gubler in der Zuger Strafanstalt eine kurze Haftstrafe antrat.¹⁴⁹ Der Sozialarbeiter kannte den jungen Mann sogar besonders gut, weil er «im Rahmen der Gefangenenbetreuung» für ihn zuständig gewesen war.¹⁵⁰ Bereits nach der Entlassung aus der Gefangenschaft wollte das Polizeirichteramt die soziale Kontrolle über Hugo Gubler vorerst beibehalten. Der Versuch, ihn direkt nach der Entlassung zu bevormunden, scheiterte allerdings.¹⁵¹ Nun, da der Sozialarbeiter in einem neuen Setting mit seinem ehema-

141 Siehe Kapitel «Grenzen ziehen», S. 95 f.

142 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Urteil vom 9. 7. 1971.

143 Ebd., Ratssitzung vom 20. 8. 1974.

144 Ebd., Beschluss vom 12. 3. 1975.

145 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1975.

146 Ebd., Situations- und Antragbericht vom 7. 1. 1976.

147 Ebd.

148 EIA Lokitz, Sozialhilfedossier Hugo Gubler, Schreiben des Sozialdienstes an die Vormundschaftsbehörde Lokitz vom 27. 11. 1987.

149 Ebd.

150 Ebd.

151 Ebd., Schreiben des Polizeirichteramtes des Kantons Zug vom 30. 1. 1986 sowie Schreiben des Sozialdienstes an die Vormundschaftsbehörde Lokitz vom 27. 11. 1987.

ligen Schützling konfrontiert war, startete er seinerseits einen Versuch. Hierbei beschrieb der Sozialarbeiter Gublers Verbleib in der Freiheit als soziales Risiko. Gubler habe nicht nur seine Schulden nicht im Griff und arbeite nicht, sondern habe vor kurzem auch noch in einer Bar randaliert, dabei Sachschaden angerichtet und müsse nun erneut eine kurze Gefängnisstrafe absitzen.¹⁵² Der Sozialarbeiter betonte im Schreiben an die Vormundschaftsbehörde, dass Gubler in der Freiheit bisher keine «Konstanz» erreichen konnte.¹⁵³ Dies sei bei ihm, so höre man von «verschiedenen Seiten», auch «von der Strafanstalt», nur «in einem klar abgesteckten Rahmen (wohnen und arbeiten)» möglich.¹⁵⁴

Die Einschätzungen des ehemaligen Praktikanten der Strafvollzugsbehörde, der mit dieser in gutem Kontakt stand, machten der Vormundschaftsbehörde Eindruck. Am 29. April 1988 folgte sie dem wiederholten Vorschlag des Sozialsekretärs, den 24-jährigen Bauarbeiter zu bevormunden und «irgendwo zu platzieren».¹⁵⁵

Fazit: Soziale Kontrolle und Selbstverwaltung

Das vorliegende Kapitel machte sichtbar, dass es nicht Zufälle, sondern spezifische soziale Konstellationen waren, die einen simplen Vorfall zu einem amtlichen Fall machten und damit die Anordnung eines administrativen Freiheitsentzuges überhaupt ermöglichten. So zeigt sich, dass die Informantinnen und Informanten der Behörden durchaus unterschiedlich waren. Es konnte sich dabei sowohl um verschiedenste Familienmitglieder als auch um Fürsorge- oder Polizeibehörden handeln. Ein wiederkehrendes Muster hingegen offenbarte sich im Motiv, das die Menschen antrieb, an die Vormundschafts- und Armenbehörden heranzutreten. Es war dies die Einforderung sozialer Kontrolle zur Eindämmung eines finanziellen oder sozialen Risikos.

Einerseits meldeten unterstützungspflichtige Verwandte ihre Familienmitglieder, wenn sie deren Verhalten als Ausgangspunkt einer finanziell prekären Situation ausmachten, die wiederum auf sie hätte zurückfallen können. Nicht selten fiel der Zeitpunkt der Meldung dabei mit einer innerfamiliären Verschiebung der Machtverhältnisse zusammen, bei der sich etablierte Formen der sozialen Kontrolle auflösten. Dies war etwa dann der Fall, wenn das gemeldete Familienmitglied kurz vor der Erreichung seiner Volljährigkeit und damit vor der rechtlichen Selbständigkeit stand. Andererseits verlangten auch kommunale Armenpfleger und Sozialsekretäre vormundschaftliche Massnahmen, wenn sie

¹⁵² EIA Lokitz, Sozialhilfedossier Hugo Gubler, Schreiben des Sozialdienstes an die Vormundschaftsbehörde Lokitz vom 27. 11. 1987.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hugo Gubler, Vorschläge des Sozialsekretärs vgl. Schreiben vom 10. 3. 1988 sowie vom 31. 3. 1988. Beschluss der Vormundschaftsbehörde vgl. Sitzung vom 29. 4. 1988. Siehe auch Kapitel «Grenzen ziehen», S. 85 f.

davon ausgingen, dass durch eine verstärkte Kontrolle einer Person ein finanzielles Risiko von der Gemeinde abgewandt werden konnte. Jene Informationszu tragenden wiederum, die im Verhalten der gemeldeten Personen ein soziales Risiko sahen, forderten mit dem Argument der öffentlichen Sicherheit eine engere Kontrolle ein. Den Justiz- und Polizeiapparat vertretend, äusserten sie – meist just bei der Auflösung einer etablierten Form von Kontrolle, beispielsweise der Haft – ihre Bedenken und fanden bei den Lokitzer Bürger- und Einwohnerräten Gehör.

Indem die Lokitzer Bürger- und Einwohnerräte in der Funktion der Vormundschaftsbehörde auf die verschiedenen Einforderungen sozialer Kontrolle reagierten und aus den geschilderten Vorfällen amtliche Fälle machten, legiti mierten sie diesen Kontrollanspruch. Dabei gewichteten sie die Interessen von Kollektiven – von Gemeinde oder Familie – höher als die persönliche Freiheit des Einzelnen. Sie schwächten dadurch den Stand der betroffenen Personen, die sich durch Konfliktsituationen in (hierarchisch strukturierten) Familienverhält nissen oder durch den Verlust eines Elternteils oft bereits in einer sehr vulne rablen Position befanden. Im Gegensatz zur Situation der «Trinkerfrauen» in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde eine etablierte innerfamiliäre Dynamik hier mehr gestärkt als umgedreht.¹⁵⁶ In anderen Fällen agierten die Vormund schftsbehörden nach einer kriminalpräventiven Logik, obwohl diese seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für administrative Einweisungen im Kanton Zug nicht mehr vorgesehen war.¹⁵⁷

Die Forderung nach sozialer Kontrolle wirkte also als Katalysator für das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden, wenn damit kollektive Interessen ge schützt werden konnten. Diese Erkenntnis verweist auf hegemoniale Denkmus ter, die Subsidiarität, Selbstverwaltung und soziale Kontrolle in einen symbioti schen Zusammenhang stellten. Subsidiarität bedeutet, dass Kollektive möglichst selbstregierend und selbstverwaltend sein sollen und eine höhere Organisations ebene eine Aufgabe erst dann übernehmen soll, wenn die untere Ebene diese nicht ausreichend ausführen kann.¹⁵⁸ Dieses Prinzip war – und ist – prägend für die Demokratie der Schweiz und die Ausprägung ihrer föderalistischen Staats form.¹⁵⁹

Im Sozialwesen implizierte Subsidiarität einerseits die extreme Langlebig keit der Verwandtenunterstützung. Hier galt die (patriarchale) Familie als Kern des Staates, als kleinstes, autonomes Kollektiv. Noch bei der Schaffung des neuen Sozialhilfegesetzes in den 1980er-Jahren wehrte sich ein Zuger Regierungsrat in seiner Funktion als Vorsteher des Zuger Finanzdepartements mit dieser Begrün-

156 Zu den «Trinkerfrauen» und der Nutzung der administrativen Freiheitsentzüge zur Umkehrung innerfamiliärer Machtstrukturen vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 175.

157 Siehe dazu auch Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 118.

158 Kley, Subsidiarität.

159 Kägi-Diener, Föderalismus, S. 43–47.

derung gegen die Abschaffung der familiären Unterhaltspflicht.¹⁶⁰ Sichtbar wurde, dass die Idee der Selbstregierung und Selbstverwaltung der Familie als autonomes Kollektiv nicht nur die familiäre Unterstützungspflicht legitimierte, sondern eben auch das Recht auf soziale Kontrolle. Eine analoge Situation zeigte sich bei der Gemeinde. Auch in dieser autonomen Körperschaft legitimierten subsidiäre Unterhaltspflichten eine enge soziale Kontrolle von potenziell mittellosen Mitgliedern.¹⁶¹ Die administrativen Freiheitsentzüge zeigen sich hier als Resultat eines Herrschaftsverständnisses, welches selbstverwalteten Kollektiven zugestand, sich selbst zu regulieren. Konkret bedeutet das, dass die Interessen des Einzelnen denen der Mehrheit konsequent untergeordnet wurden. Dass vulnerable Positionen und prekäre Situationen dadurch massiv verschärft werden konnten, wurde in Kauf genommen.

Das nächste Kapitel zeigt nun, unter welchen Bedingungen es den Lokitzer Behörden plausibel schien, ausgerechnet mit einer «Arbeitserziehung» und der Einweisung in eine entsprechende Anstalt auf das Verhalten einer in ihren Fokus geratenen Person zu reagieren.

¹⁶⁰ StAZG, 466.3.23, Schreiben der Finanzdirektion vom 5. 11. 1979, S. 3.

¹⁶¹ Die Sozialhilfe ist noch heute kommunal geregelt. Zur diesbezüglichen Problematik vgl. Haller, Sozialhilfe.

5 Abweichung interpretieren

Anstaltswahl und Demokratie

Bestimmten die Lokitzer Einwohner- oder Bürgerräte eine Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalt als Ort der Durchführung eines administrativen Freiheitsentzugs, war dies ein Schlüsselmoment der untersuchten Rechtspraxis. Erstens war der Entscheid, eine Anstalt zu wählen, die auf dem Konzept der Arbeitserziehung basierte, das verbindende Element aller hier untersuchten Fälle. Die von den Lokitzer Einwohner- und Bürgerräten gewählten ausserkantonalen Anstalten Sedel (LU), Kaltbach (SZ), Hindelbank (BE), Bellechasse (FR), Witzwil (BE), Kalchrain (TG), Bitzi (SG) und Realta (GR) verstanden sich nämlich entweder als klassische Zwangsarbeitsanstalten oder aber – ab der Einführung des Strafgesetzbuchs – als Strafvollzugsanstalten, die mit dem Konzept der disziplinierenden Resozialisierung ebenfalls auf die Wirksamkeit der Arbeitserziehung setzten.¹ Zweitens prägte die Wahl einer Arbeitserziehungsanstalt den Fallverlauf massgeblich. Die Idee der «travail moralisateur» war nämlich weniger die Übelzuführung als die individuelle Besserung, die Einwirkung auf die Gesinnung und das Innenleben der Betroffenen. Durch eine Gewöhnung an Arbeit, in Form eines streng reglementierten Alltags und akribisch strukturierten Tagesablaufs, sollte einerseits die Tätigkeit eingeübt werden. Andererseits erhoffte man sich eine innere Umkehr, das Erlernen einer Haltung, die ein spezifisches Verhältnis gegenüber Arbeit und Leistung definierte.² Anders als in einer medizinisch geführten Anstalt (Psychiatrie oder Heilanstalt) stand dabei nicht die Genesung oder Pflege, sondern die Erziehung im Vordergrund.³ Entsprechend dieser erzieherischen Logik wurden von den Betroffenen eine Verhaltensänderung sowie ein Gesinnungswandel erwartet.

Dass die administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten bis weit in die 1980er-Jahre von dieser erzieherischen Logik getragen wurden, fand

1 Zur Arbeitserziehung im Kontext des Strafvollzugs siehe Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 33 f. Obwohl es konzeptionell nicht vorgesehen war, nahmen diese Strafvollzugsanstalten bis weit ins 20. Jahrhundert neben den strafrechtlich Verurteilten administrativ Eingewiesene auf. Die Durchführung von administrativen Freiheitsentzügen wurde je nach Anstalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschafft: in Hindelbank nach 1965 (vgl. dazu UEK, Bd. 8, S. 56, 59), in Bellechasse in den 1970er-Jahren (ebd., S. 83), in Kalchrain 1976 (Lippuner, Bessern und Verwaren, S. 285), in Realta nach 1983 (Rietmann, Zwangsmassnahmen Graubünden, S. 67) und in Bitzi 1987 (Knecht, Zwangsversorgungen St. Gallen, S. 92 f.).

2 Vgl. dazu Lippuner, Bessern und Verwaren, S. 47; Germann, Travail moralisateur, S. 183 f. Siehe auch Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 33 f.

3 Diese Aussage bezieht sich auf den expliziten Zweck der Einweisung. Dass Aufenthalte in medizinischen Heilanstalten durchaus disziplinierenden Dynamiken unterliegen konnten, hat die Forschung unlängst betont. Vgl. beispielsweise Meier/Bernet/Dubach/Germann, Zwang zur Ordnung; Galle, Kinder der Landstrasse, S. 625.

in der bisherigen Forschung aus zwei Gründen kaum Beachtung: Erstens ging man davon aus, dass administrative Freiheitsentzüge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt in medizinisch geführten Heilanstalten statt in nicht-medizinisch geführten Arbeitserziehungsanstalten durchgeführt wurden.⁴ Zweitens ging man davon aus, dass sich die Einweisungsbegründungen im Verlauf der 1970er-Jahre verändert hätten und bald in einer «medizinischen Logik» aufgegangen seien. Die Forschung betonte dabei, dass neu vor allem mit einem «medizinisch begründbaren Eigeninteresse der betroffenen Personen» nach einer «therapeutischen Logik» argumentiert wurde.⁵

Mag diese Beobachtung für den spezifischen Bereich der «Trinkerfürsorge» zutreffen, kann sie nicht verallgemeinert werden, ohne dabei den Blick auf wichtige Erkenntnisse zu versperren.⁶ Auch der verstärkte Einbezug von psychiatrischem Wissen in den Prozess der Anstaltswahl seit den 1960er-Jahren kann nicht ohne Weiteres als Beleg für ein Aufgehen der erzieherischen in einer medizinischen Logik herangezogen werden.⁷

Ganz im Gegenteil: Wie ein genauer Blick auf das Psychopathiekonzept zeigt, konnte das Zusammenspiel von Behörden und medizinischen Experten durchaus von einer erzieherischen Logik getragen werden. Einerseits konnte die Forschung diesbezüglich aufzeigen, dass die Diagnose «Psychopathie» bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts für administrative Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Arbeitserziehungsanstalten eine zentrale Rolle gespielt hat.⁸ Andererseits eröffnet ein Blick in die wirkungsmächtigen bleulerschen psychiatrischen Lehrbücher, dass Psychiater bei der Diagnose «Psychopathie» administrative Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Arbeitsanstalten durchaus empfehlen konnten, ohne sie mit einem medizinisch begründbaren Eigeninteresse der Betroffenen legitimieren zu müssen. Eugen Bleuler schrieb nämlich in der Erstaufgabe seines Lehrbuchs der Psychiatrie 1916, dass man «Psychopathen» zwar nicht grundsätzlich ändern könne und sich mit ihnen abfinden

4 Vgl. beispielsweise UEK-Schlussbericht, S. 77 f. Im Kanton Waadt zeigte sich Anfang der 1970er-Jahre die Entwicklung, althergebrachte Formen administrativer Freiheitsentzüge abzuschaffen, «Hospitalisierungen von alkoholabhängigen und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung» allerdings weiterhin zu legitimieren. Laut der UEK war diese Neuregelung eine Vorwegnahme der Logik der «fürsorgerischen Freiheitsentziehung», die 1981 auf nationaler Ebene eingeführt wurde.

5 UEK-Schlussbericht, S. 77; UEK, Bd. 7, S. 97.

6 Der UEK-Schlussbericht stützt die Aussage der «Medikalisierung» in grossen Teilen auf die legislativen Änderungen in der «Alkoholfürsorge» der Kantone Luzern und Waadt. Vgl. UEK-Schlussbericht, S. 75–78.

7 Psychiater und Psychologen wurden von den Vormunden ab den 1960er-Jahren vermehrt für Begutachtungen konsultiert. Administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten mussten im Gegensatz zu Einweisungen in medizinisch geführte Heilanstalten aber nicht zwingend auf ärztlichen Empfehlungen basieren, siehe dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 32–37. Vgl. auch die Situation im Kanton Schwyz, UEK, Bd. 7, S. 311, oder die Situation im Kanton Thurgau, UEK, Bd. 7, S. 325.

8 Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 156–160; Matter, Armut, S. 169–175; Galle, Kinn der der Landstrasse, S. 622–626.

müsse. Trotzdem schloss er nicht aus, dass durch Erziehung kleine Veränderungen erzielt werden können. Dafür brauche es allerdings ein spezifisches Setting: «Eine Erziehung ist in dem Milieu, in dem die Leute aufgewachsen sind, meist nicht durchführbar, man muss sie anderswo hinbringen. [...] Die geschlossene Anstalt kann in manchen Beziehungen viel mehr leisten, als die offene.»⁹ Noch 1975 empfahl das von Bleulers Sohn Manfred überarbeitete Standardwerk als Reaktion auf «Psychopathen» die Arbeitserziehung «in offenen oder geschlossenen Anstalten» als adäquate Vorgehensweise.¹⁰ Neu war in der Ausgabe von 1975 lediglich, dass ergänzend die Möglichkeit der begleitenden Psychotherapie in Betracht gezogen wurde.¹¹ Wie in diesem Zeitraum die Handhabung in der Praxis tatsächlich aussah, konnte bisher allerdings nicht geklärt werden.¹²

Das Psychopathiekonzept erfasste denn auch kein klassisches Krankheitsbild wie beispielsweise Intelligenzminderungen oder Bewusstseinsstörungen wie Halluzinationen oder Wahnvorstellungen. Vielmehr ging es von einem Problem des Willens aus, das zu Verhaltensauffälligkeiten und «Eigentümlichkeiten» führte, wobei eine imaginierte Norm das soziale Fehlverhalten definierte.¹³ Die «*manie sans délire*», wie sie der französische Psychiater Philippe Pinel 1807 erstmals nannte, bewegte sich damit in einem Grenzgebiet zwischen Gesundheit und Krankheit. Die devianten Verhaltensweisen, denen zuvor kein Krankheitswert zugeschrieben worden war, führte man neu darauf zurück, dass die Betroffenen Normen und Werte nicht internalisieren könnten, keine Selbstdisziplin hätten, von ihren Trieben geleitet würden.¹⁴ Damit verkörperten sie genau das Gegenteil der Vorstellung vom Menschen, auf der politische Theorien und Legitimationen

⁹ Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie 1916, S. 426 f.

¹⁰ Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie 1975, 13. Auflage, S. 559 f.

¹¹ Damit wurden Impulse der amerikanisch geprägten Psychiatrie aufgenommen, die von der psychodynamischen Charakterlehre ausging und mit der Psychotherapie eine neue Behandlungsmethode etabliert hatte. Das Konzept «Psychopathie» war sowohl betreffend Krankheitsätiologie als auch den Methoden der richtigen Behandlung seit je umstritten. Man war sich nicht einig, ob sie «vererbt» oder «erworben» war. Während die «deutsche Schule» von einer Unveränderlichkeit der Charaktereigenschaften ausging, vermuteten die psychodynamischen Erklärungsmodelle der «amerikanischen Schule» je nach Grad der Ausprägung des Befunds ein Veränderungspotenzial. Während der Psychotherapie immer mehr Gewicht zugeschrieben wurde, kamen Zweifel an der Arbeitserziehung auf. Vgl. Boetsch, Psychopathie, S. 77–79. Zur Verbreitung psychotherapeutischer Ansätze in der schweizerischen sozialen Arbeit vgl. Matter, Armut, S. 301–305.

¹² Die Untersuchung der UEK legt dar, dass die Psychiater bei der Diagnose «Psychopathie» teilweise bis 1979 eine «Versorgung» empfahlen. Dabei bleibt allerdings offen, ob jeweils eine medizinisch geführte Heilanstalt oder eine Arbeitserziehungsanstalt gemeint war. Vgl. UEK, Bd. 7, S. 331, Anm. 931. In der Theorie wurde «Erziehung» als Behandlungsmethode von «Psychopathen» ab 1983 nur noch bei Jugendlichen empfohlen. Vgl. Bleuler, Lehrbuch, 1983, 15. Auflage, S. 572 f. Auch wenn in der Schweiz die Verwendung standardisierter Diagnosecodes seit 1977 verbindlich ist, wurden diese in der Praxis teilweise erst viel später eingeführt, vgl. Galle, Kinder der Langstrasse, S. 621. In der ICD-9 (1977) der WHO war nicht mehr von «Psychopathie», sondern von «soziopathischer Persönlichkeitsstörung» die Rede.

¹³ Germann, Psychiatrie und Strafrecht, S. 85 f.

¹⁴ Waltraud, Personality Disorders, S. 651–653; Germann, Psychiatrie und Strafrecht, S. 87; Beecker, Verderbnis und Entartung.

demokratischer Staatsformen im 18. Jahrhundert aufbauten.¹⁵ Die kulturwissenschaftliche Forschung erkannte in der Figur des «Psychopathen» denn auch den Gegenspieler des bürgerlichen Persönlichkeitsideals.¹⁶

Wenn im Folgenden nun die Erklärungsmuster ausgelotet werden, welche die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt als plausible Reaktion auf einen vermeintlich fehlenden Arbeitswillen erscheinen liessen, lassen sich die Erkenntnisse auf verschiedenen Ebenen interpretieren. Erstens wird dabei sichtbar, ob und in welchen Situationen und Zeiträumen medizinische Experten administrative Einweisungen in nichtmedizinische Arbeitserziehungsanstalten empfohlen und inwiefern behördliche und medizinische Sehmuster abweichenden Verhaltens aneinander anschlussfähig waren.¹⁷ Zweitens wird dadurch evident, welche Ansichten der menschlichen Natur hegemonial waren und die Vorstellung von legitimer Herrschaft massgeblich rahmten.

Die Perspektive der Behörden

Bereits einige Zeit vor seiner Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach 1945 hatte der Vormund das Arbeitsverhalten von Jakob Urner bemängelt. Indem er den Lokitzer Bürgerräten berichtete, dass es auf eine fehlende «Selbstbeherrschung»¹⁸ zurückzuführen sei, machte er es zu einem Problem der inneren Disposition seines Mündels. Der Vormund zeichnete grundsätzlich aber ein optimistisches Bild und hielt fest, es sei möglich, aus Urner einen «rechtschaffenen» Mann zu machen.¹⁹ Der Weg dahin schien ein linearer Prozess zu sein, wobei der Vormund überzeugt war, sein Mündel könne sich «auf eine selbständige Stufe emporschwingen».²⁰ Die Wahrnehmung von Urners Verhalten als Konsequenz einer mangelnden Selbstbeherrschung bei gleichzeitigem Zugestehen von Entwicklungspotenzial legt nahe, dass sich die Behörden von der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach 1945 eine Aktivierung dieses Potenzials erhofften.²¹ Der Erziehung wurde hier eine disziplinierende Wirkung zugeschrieben.

15 Dazu zählt insbesondere Rousseaus Legitimation demokratischer Herrschaft. Im «Gesellschaftsvertrag» bestimmt er den «Citoyen» als demokratischen Souverän. Diesen wiederum denkt er als Menschen mit spezifischen Tugenden. Vgl. dazu Marti, Studienbuch Politische Philosophie, S. 114–125. Für Rousseaus Einfluss auf die schweizerische Demokratie vgl. Böhler, Republikanische Tugend.

16 Waltraud, Personality Disorders, S. 651–653; Germann, Psychiatrie und Strafrecht, S. 87; Becker, Verdröbnis und Entartung.

17 Der Einbezug medizinischer Expertise war bei administrativen Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Anstalten nicht zwingend. Siehe dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 31–37.

18 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner, Schreiben des Vormundes vom 28. 12. 1932.

19 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1935.

20 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1937.

21 Der eigentliche Einweisungsbeschluss war im BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner, nicht auffindbar.

Auch Anton Baumgartners kritisiertes Arbeitsverhalten führten sein Vormund sowie die Lokitzer Bürgerräte auf seine innere Disposition, auf ein Fehlen von Selbstdisziplin zurück. Sie beschrieben Baumgartner 1950 nämlich als «haltlosen Menschen»²² oder «haltlosen Burschen»²³ und schienen davon auszugehen, dass ihm ein inneres, handlungsleitendes Gewissen fehlte. Mit der administrativen Einweisung nach Bellechasse wollte der Vormund ihn «eines Besseren belehren».²⁴ Wiederum erhoffte man sich also, innere Disziplin durch strikte Erziehung installieren zu können.

Auch das kritisierte Arbeitsverhalten von Albert Zurfluh wurde an seiner inneren Disposition festgemacht. Diese zeichnete sich laut seinem Vormund dadurch aus, dass er «durch seine Labilität und Willenslosigkeit» ein «Spielball seiner Triebe und Leidenschaften» sei.²⁵ Analog zu Urner und Baumgartner schien sein Innenleben damit keinen Regeln oder geordneten Strukturen zu folgen. Wie in den vorangegangenen Fällen gingen die Behörden aber auch hier davon aus, dass diese innere Disziplin durch Arbeitserziehung erlernt werden könne. In dieser Hoffnung wiesen sie ihn 1971 «auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens ein Jahr», in die Arbeitserziehungsanstalt Realta ein.²⁶

Allen Fällen war gemeinsam, dass die Behörden davon ausgingen, durch die Anordnung der Arbeitserziehung das Innenleben der Betroffenen verändern zu können. Sie führten das jeweils kritisierte Arbeitsverhalten dabei auf den Ausdruck einer inneren Disposition zurück, die nicht selbstbeherrscht, sondern chaotisch und durch Triebe gesteuert war. In dieser Logik sollte die Erziehung die Etablierung innerer Disziplin ermöglichen, welche sich wiederum positiv auf das (Arbeits-)Verhalten auswirken sollte.

Wie sich im folgenden Abschnitt zeigt, war es dieses Sehmuster abweichenden Verhaltens, welches die medizinische und nichtmedizinische Perspektive bei den administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten aneinander anschlussfähig machte. Im geteilten Verständnis darüber, dass der vermeintlich inexistente Arbeitswille Ausdruck einer ungeordneten inneren Disposition sei, die durch Arbeitserziehung und die Etablierung innerer Disziplin behoben werden könne, bezogen sich Mediziner und Behörden in den vorliegenden Fällen auf dieselbe erzieherische Logik.

22 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Schreiben des Vormundes vom 26. 5. 1950.

23 Ebd., Beschluss vom 2. 5. 1950.

24 Ebd., Schreiben des Vormundes vom 26. 5. 1950.

25 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Albert Zurfluh, Antrag vom 28. 4. 1971.

26 Ebd.

Die Perspektive der Mediziner

Dass Mediziner eine administrative Einweisung in eine nichtmedizinische Arbeitserziehungsanstalt empfahlen, wenn sie vermeintliche Arbeitsunlust oder fehlende Leistungsbereitschaft als Produkt einer chaotischen inneren Disposition erkannten, zeigt sich etwa im Fall von Heinrich Imfeld im Frühjahr 1958. Da der 22-Jährige «seine Arbeit nach Belieben schwänzte» und verschiedene Verwarnungen nicht «fruchteten», wandte sich die Vormundschaftsbehörde an den Kantonsarzt.²⁷ Dieser befand, dass eine psychiatrische Untersuchung nötig sei, der junge Mann mache «einen infantilen Eindruck», gebe «nur einsilbig Antwort» und eine Unterhaltung mit ihm sei «mühsam».²⁸ Als Beispiel fügte der Arzt an, dass Imfelds Antwort auf die Frage, warum er nicht arbeite, lautete: «Einfach so, weil es mir stinkt.»²⁹ Das unkooperative Verhalten und Zurschaustellen der Arbeitsunlust nahm der Kantonsarzt zum Anlass, das Innenleben des arbeitsunwilligen jungen Hilfsmalers akribisch examinieren zu lassen und ihn zur Begutachtung stationär in die Psychiatrische Klinik Oberwil einzuweisen.³⁰

Der begutachtende Psychiater traf in der Folge auf einen jungen Mann, der sich nicht aus einem subjektiven Leidensdruck in der Klinik befand, sondern weil sein Verhalten als soziales Problem definiert wurde. Diesen unfreiwilligen stationären Klinikaufenthalt sabotierte Heinrich Imfeld wo immer möglich. Einerseits «entfernte» er sich kurz nach der Einweisung «ohne Erlaubnis» und musste polizeilich zurückgebracht werden.³¹ Andererseits benahm er sich laut dem untersuchenden Arzt «äusserst renitent, frech, anmassend und grosssprecherisch».³² Der Psychiater hielt im Gutachten weiter fest: «Auf Fragen gab er bewusst kurz gehaltene, möglichst nichtssagende Antworten, die zudem vielfach der Wahrheit nicht entsprachen.»³³

Die in der Klinik gemachten Beobachtungen kombinierte der Psychiater mit den Informationen aus den Akten der Vormundschaftsbehörde. Er stellte dabei fest, dass Heinrich Imfeld «auch eigentliche familiäre Bindungen und Neigungen [fehlen]. Er zeigte nie Interesse für das väterliche Geschäft, [...] hörte auf keinen Zuspruch und keine Vorhaltung, sondern verliess seine Arbeitsstellen nach eigenem Gutdünken, nur weil sie ihm «verleidet» waren, floh aus dem Hause seines Vaters bzw. seines Meisters, nur weil er sich nicht einzufügen wusste.»³⁴ Aus

27 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 23. 5. 1958.

28 Ebd., Schreiben des Kantonsarztes an die Klinik Oberwil, April 1958.

29 Zitat im Wortlaut: «Eifach wills mer gstunke hät». Vgl. ebd., Schreiben des Kantonsarztes an die Klinik Oberwil, April 1958.

30 Ebd., Schreiben des Kantonsarztes vom 14. 4. 1958.

31 Ebd., Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 23. 5. 1958 sowie Protokollnotiz vom 22. 4. 1958.

32 Ebd., Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 23. 5. 1958.

33 Ebd.

34 Ebd.

Imfelds Weigerung, das Malergeschäft seines verstorbenen Vaters zu übernehmen und die Arbeit auszuführen, die man von ihm erwartete, sowie seinen ungehorsamen Aktionen während des Klinikaufenthalts leitete der begutachtende Arzt ein grundsätzlicheres Problem ab. Er postulierte, dass der junge Mann «für höhere Werte, ethische Vorstellungen und soziale Verpflichtungen» «kaum Verständnis» habe.³⁵

Indem der Psychiater das sabotierende Verhalten in der Nervenheilanstalt und die von den Behörden erwähnten Ereignisse als Symptome ein und derselben grundsätzlicheren Ursache deutete, fügte er sie zu einer stringenten, sinnhaften Einheit zusammen. Zentral dabei war, dass er diese Handlungen nicht als Ausdruck eines selbstbestimmten Menschen, der seinem freien Willen folgte, interpretierte. Vielmehr zeichnete er Heinrich Imfeld als Opfer unberechenbarer Kräfte, die sein Inneres bestimmten und denen er hilflos ausgeliefert sei. Der Hilfsmaler, so die psychiatrische Erklärung, habe «trotz seinen jungen Jahren asozialen Instinkten schon recht weitgehend nachgegeben».³⁶ Der Begutachtende führte dies auf einen Kontrollverlust in seinem Innenleben zurück: «Offensichtlich besitzt Expl. im eigenen Gewissen nicht den notwendigen Halt, um seine asozialen Triebe genügend zu beherrschen.»³⁷ In den Augen des Psychiaters befand sich Heinrich Imfeld in einer Position der Schwäche, weil er nicht fähig war, seine «Triebe» und «Instinkte» zu kontrollieren und angeleitet durch sein Gewissen gesellschaftlichen Normen zu folgen.³⁸

Damit galt Heinrich Imfeld als auffällig, jedoch nicht als krank. Der Psychiater griff bei seiner Begutachtung nämlich auf das Konzept der «Psychopathie» zurück, das normabweichendes Verhalten pathologisierte, ohne den Befund an kognitiven Einschränkungen oder Wahrnehmungsveränderungen festzumachen. «Die Psychopathie bedeutet aber lediglich eine Verhaltensvarietät innerhalb normaler menschlicher Durchschnittsbereiche, keineswegs eine Krankheit im engeren medizinischen bzw. juristischen Sinne», erklärte der Arzt der Vormundschaftsbehörde.³⁹ Der Psychiater war denn auch überzeugt, dass sich Heinrich Imfeld bessern könne, und zwar «in einer geschlossenen Arbeitserziehungsanstalt».⁴⁰ Den Einwohnerräten schien diese Erklärung plausibel, denn sie wiesen den jungen Mann drei Wochen später als «gemütskalten, asozialen, egoistischen, primitiven Psychopathen» in die Arbeitserziehungsanstalt Witzwil ein.⁴¹ Sowohl die medizinische als auch die nichtmedizinische Seite erhofften sich durch die Arbeitserziehung also die Installation einer inneren Disziplin, die sich positiv auf das Arbeitsverhalten Imfelds auswirken sollte.

35 Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 23. 5. 1958.

36 Ebd.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 13. 6. 1958.

Auch in den Fällen von Anna Steiner und Maria Ulrich wurde psychiatrisches Wissen in die Beurteilung des kritisierten Verhaltens und in die darauffolgende Anstaltswahl mit einbezogen. Wie bei Heinrich Imfeld argumentierten die involvierten Psychiater dabei weder nach einer therapeutischen Logik noch mit einem medizinisch begründbaren Eigeninteresse der Betroffenen. Vielmehr bezogen sie sich auf eine erzieherische Logik, die eine Verhaltensänderung durch das Erlernen von Selbstbeherrschung und die Installation innerer Disziplin für möglich hielt. Dabei korrigierten sie teilweise gar Einschätzungen der Vormundinnen, die das Verhalten ihrer Mündel als Ausdruck einer psychischen Krankheit interpretierten.

Nach der Begutachtung von Anna Steiner 1960 wies der zuständige Psychiater die Vermutung der Vormundin, bei ihrem Mündel könnte eine «Schizophrenie» vorliegen, zurück.⁴² Vielmehr beschrieb der Psychiater die begutachtete junge Frau als «völlig uneinsichtig, unzuverlässig, dazu arbeitsfaul und häufig streitsüchtig und frech» und führte das darauf zurück, dass sie ein «triebhaftes Mädchen» sei.⁴³ Durch die mangelhafte Ausprägung eines handlungsleitenden Gewissens schienen ihre «Triebe» unkontrolliert und liessen sie als «sittlich gefährdet» erscheinen, weil sie, so die Annahme, momentan unfähig war, Normen ohne äussere Anleitung zu folgen.⁴⁴ Es war diese Logik, die den Psychiater dazu brachte, für die junge Frau eine «gute Aufsicht» zu fordern.⁴⁵ Das psychiatrische Gutachten hatte hier also nicht explizit eine Arbeitserziehung empfohlen. Indem es das kritisierte Verhalten zu einem Problem der inneren Disziplin und der fehlenden Triebkontrolle machte, legte es aber den Grundstein, um ein halbes Jahr später die von der Vormundin angeordnete administrative Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Hindelbank als plausible Reaktion erscheinen zu lassen.⁴⁶

Ähnliches geschah im Fall von Maria Ulrich. Hier wandte sich die Vormundin ebenfalls mit dem Verdacht, bei ihrem Mündel liege eine psychische Krankheit vor, an einen Psychiater. Ausgelöst wurde ihre Vermutung einerseits durch die Berichterstattung der katholischen Erzieherinnen des Heims, wo Ulrich als Jugendliche drei Jahre untergebracht war. Diese hatten der Vormundin nach anfänglichem Optimismus am Ende des Heimaufenthaltes mitgeteilt, dass die junge Frau «charakterlich im Wesentlichen kaum mehr positiv beeinflusst» werden könne.⁴⁷ Zudem meinten sie, eine «ungesunde Nähe» Ulrichs zu anderen jungen Frauen im Heim festgestellt zu haben.⁴⁸ Andererseits war der Vormundin bezüglich ihres Mündels zu Ohren gekommen, dass eine «Grossmutter

42 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban vom 10. 3. 1960.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Vgl. dazu BüA Lokitz, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1960 vom 4. 3. 1961.

47 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben der Vormundin an den Psychiater vom Februar 1965.

48 Ebd.

mütterlicherseits» an Schizophrenie gelitten haben solle.⁴⁹ All dies brachte die Vormundin dazu, dem beigezogenen Psychiater zu schildern, dass sie «je länger je mehr» zur Ansicht gelange, dass die «Einsichts- und Haltlosigkeit nicht nur auf einen Intelligenzmangel, sondern auf anlagebedingte Charakterschwierigkeiten» beziehungsweise auf «anlagebedingte charakterliche Abnormitäten» zurückzuführen sei.⁵⁰

Ähnlich wie im Fall Anna Steiners korrigierte der begutachtende Arzt in der Folge den Verdacht der Vormundin. Weder bestehe bezüglich der «in Richtung Homosexualität gehenden Beziehungen» eine «anagemässige Perversion», noch komme der «schizophrenen Grossmutter» eine «praktische Bedeutung» zu.⁵¹ Dafür konstatierte er «einen Mangel an Hemmungen», «möglicherweise auch ein über den Grad der Debität hinausgehendes Fehlen des moralischen Empfindens und eine starke Beeinflussbarkeit».⁵² Insgesamt stellte er fest, dass «hinsichtlich der Triebhaftigkeit der Haltlosigkeit und der Kontaktschwäche» ein Verdacht auf «psychopathische Anlagen» bestehe.⁵³ Mit dem Rückgriff auf das Psychopathiekonzept machte er das unangepasste Verhalten Maria Ulrichs zu einem Ausdruck ihrer inneren Disposition, die aufgrund mangelnder Disziplin ihre «Triebe» nicht kontrollieren könne. Indem er ihr kritisiertes Arbeits- und Beziehungsverhalten nicht als Ausdruck einer klassischen Geisteskrankheit verstand, verunmöglichte er zwar ihre Einweisung in eine psychiatrische Heilanstalt. Der administrativen Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt stand jedoch nichts im Wege, schliesslich hatte die Arbeitserziehung ja gerade die Installation innerer Disziplin zu ihrem Ziel erklärt. Tatsächlich wies die Vormundin die mittlerweile volljährige Maria Ulrich ein knappes Jahr später in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain ein.⁵⁴

Noch während der 1970er-Jahre argumentierten Psychiater nach einer erzieherischen Logik. Wie sich im Folgenden zeigen wird, schien ihnen die administrative Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt plausibel und wirkungsvoll, sobald sie bei Begutachteten ein Fehlen innerer Disziplin, Selbstbeherrschung oder fehlender Triebkontrolle darlegen konnten.

Ein solches Sehmuster abweichenden Verhaltens ist beispielsweise im Fall Matthias Metzgers auszumachen. Dieser wurde Ende der 1960er-, Anfang der 1970er-Jahre sowohl von einem Psychologen als auch von einem Psychiater begutachtet.⁵⁵ Diese interpretierten die «ungenügende Arbeitshaltung vor allem bei

49 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben der Vormundin an den Psychiater vom Februar 1965.

50 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Schreiben an den Bürgerrat vom 6. 8. 1964.

51 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Gutachten vom 5. 3. 1965.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Ebd., Brief an den Bürgerrat vom 26. 2. 1966.

55 Vgl. EIA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, psychologischer Kurzbericht vom 30. 12. 1968 sowie psychiatrisches Gutachten vom 15. 3. 1971.

schulischen Anforderungen» sowie «ein unbegründetes Ablehnen von Autoritätsansprüchen» und das grundsätzlich «mangelnde Normgefühl»⁵⁶ als «Charaktereigentümlichkeiten»⁵⁷ beziehungsweise als «Charakterstruktur».⁵⁸ Dem Psychologen zufolge war diese durch «eine ausgesprochene Retardierung im Sinne einer Fixierung an kindlichen Verhaltensweisen» und «unterentwickelte männliche Eigenschaften» gekennzeichnet.⁵⁹ Der Psychiater konstatierte eine «schwere affektive Verwahrlosung» und bemängelte, Metzger vertausche das «Lustprinzip mit dem Realitätsprinzip».⁶⁰ Der Psychologe statuierte weiter eine «innere Unselbständigkeit», «starke Beeinflussbarkeit» und ein «Wunschdenken und mangelnden Realismus».⁶¹ Dabei machte er eine «ungenügende Selbstbeherrschung» und «zuwenig Selbstkontrolle» als zentrales Problem aus.⁶² Matthias Metzgers «Denken» sei «noch sehr wunschbezogen, unkritisch und voller illusionärer Vorstellungen, die ihm ein unrealistisches Bild der Wirklichkeit vermitteln».⁶³ Mittels richtiger Methoden sei es für Metzger allerdings möglich, dieses Denken zu ändern, sich zu verbessern und seine mangelhaften Charaktereigenschaften loszuwerden.

Der Psychologe empfahl dagegen eine «intensive fürsorgenerische Betreuung» sowie eine Psychotherapie.⁶⁴ Falls diese scheitern sollte, sah er eine Arbeitserziehung in einem geschlossenen Heim als plausible Option.⁶⁵ Der Psychiater meinte, Metzger sei «nicht der kriminelle Typ», trotzdem sah er «prognostisch nicht so vielversprechende Tendenzen» und empfahl ebenfalls eine «recht intensive fürsorgenerische Betreuung».⁶⁶ Mit ihren Einschätzungen bereiteten sie den Boden für die Entscheidung des Vormundes, Matthias Metzger in der Hoffnung auf eine Verhaltensänderung eineinhalb Jahre später in die Arbeitserziehungsanstalt Realta einzuweisen.⁶⁷

Auch Hannes Albrechts kritisiertes Arbeitsverhalten wurde von begutachtender Seite als Problem einer unstrukturierten inneren Disposition, fehlender Triebkontrolle und Selbstdisziplin gedeutet. Ähnlich wie bei Metzger wurde die Begutachtung sowohl von einem Psychologen als auch von einem Psychiater durchgeführt. Beide deuteten das kritisierte Verhalten nicht als Krankheit. Vielmehr machten sie das Verhalten zu einem Ausdruck fehlender innerer Disziplin und Selbstbeherrschung: «Dabei scheint das Ich zu schwach, um solche Triebbedürfnisse aufzuschieben oder gar darauf zu verzichten», hielt der Psychologe

56 Vgl. EiA Lokitz, Fürsorgedossier Matthias Metzger, psychologischer Kurzbericht vom 30. 12. 1968.

57 Ebd., psychiatrisches Gutachten vom 15. 3. 1971.

58 Ebd., psychologischer Kurzbericht vom 30. 12. 1968.

59 Ebd.

60 Ebd., psychiatrisches Gutachten vom 15. 3. 1971.

61 Ebd., psychologischer Kurzbericht vom 30. 12. 1968.

62 Ebd.

63 Ebd., psychologischer Kurzbericht vom 30. 12. 1968.

64 Ebd.

65 Ebd.

66 Ebd., psychiatrisches Gutachten vom 15. 3. 1971.

67 Ebd., Einweisungsbeschluss vom 9. 11. 1972.

fest.⁶⁸ Der Psychiater hingegen schrieb, es fehle ihm «jegliches Durchhaltevermögen, sowie der Wille, sich ernsthaft umzustellen und ein Ziel zu erreichen».⁶⁹ Er attestierte eine «konstitutionelle psychopathische Wesensart».⁷⁰

Bemerkenswert ist, dass der Psychiater diese Einschätzung nicht nur an den Schilderungen des Vormundes festmachte, sondern sie, wie im Fall von Heinrich Imfeld, mit den eigenen Beobachtungen während Albrechts unfreiwilligen Aufenthalts in der psychiatrischen Klinik zu einer stringenten, sinnhaften Einheit zusammenfügte. Dabei verkehrte er selbstbestimmte Willensäusserungen des Begutachteten in eine Schwäche und deutete sie als Ausdruck seiner Unangepasstheit. Der Arzt berichtete nämlich, dass es «nicht gelang», Albrecht «zu einer geregelten Tätigkeit zu bringen».⁷¹ Stattdessen sei er oft mit dem «Töffli» unterwegs und «oft unbeschäftigt» gewesen.⁷² Der 22-Jährige habe dabei eine «aktive antiautoritäre und kritische Haltung» eingenommen, immer wieder «sein Recht auf Freiheit» betont⁷³ und «auf sein gutes Recht, das zu tun, was ihm passe»,⁷⁴ gepocht. Zudem legitimiere er seine Verhaltensweise «mit der Haltung der andern, die ihn in seiner Freiheit beschränken», und behaupte nonchalant, «er werde sich niemals ändern und niemals einem Druck nachgeben, sondern stets so bleiben, wie er heute sei».⁷⁵ Insgesamt führe Albrecht in der Klinik ein «Parasitendasein».⁷⁶ Die genannten Situationen fasste der Psychiater schliesslich zu einem Bild zusammen, das Hannes Albrecht als «Psychopathen» darstellte: «Für eine Psychopathie spricht das geringe Durchhaltevermögen, die mangelnde Frustrationstoleranz, das Projizieren der Schwierigkeiten in die Umwelt, das situationsangepasste Gebaren, die Neigung zu Durchbruchshandlungen, die Alles-oder-nichts-Reaktion, der fehlende Sinn für die Probleme der anderen, die Egozentrität, das Bestimmtheit durch das Lustprinzip, der Mangel an Introspektion, die Unfähigkeit, aus den Situationen und Erfahrungen zu lernen und sich umzustellen.»⁷⁷

Sowohl der Psychiater als auch der Psychologe gingen davon aus, dass Albrechts Verhalten verändert werden könne. Sie interpretierten es nicht als Ausdruck einer Krankheit, sondern als Mangel innerer Disziplin, den sie wiederum als Reifeproblem rahmten: «Etwas Verpasstes nachholen wollen, Geniessenwollen ... sind Ausdruck einer Fixierung auf einer kindlichen Stufe», hielt der Psychologe fest.⁷⁸ Der Psychiater statuierte weiter, Albrecht zeige «ein infantiles

68 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Gutachten des Instituts für angewandte Psychologie vom 1. 5. 1975.

69 Ebd., Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 10. 12. 1975, S. 5.

70 Ebd.

71 Ebd., S. 4.

72 Ebd.

73 Ebd., S. 5.

74 Ebd., S. 4.

75 Ebd.

76 Ebd., S. 7.

77 Ebd., S. 5.

78 Ebd., Gutachten des Instituts für angewandte Psychologie vom 1. 5. 1975.

Lustverhalten, das die Realität nicht integrieren könne», er sei «in seiner Entwicklung zurückgeblieben und habe ein schwaches Ich». ⁷⁹

Wie Hannes Albrecht zu innerer Disziplin gelangen sollte, da drifteten die Meinungen der Gutachter allerdings auseinander. Der Psychologe sprach sich dezidiert gegen eine Arbeitserziehung aus: «Es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass autoritäres Verhalten, strenge Verbote und Gebote, oder auch erneute Internierungen die ganze Problematik verschärfen würden.» ⁸⁰ Als weiteres Vorgehen schlug er Psychotherapie vor, die «dem Klienten Halt und Verständnis» geben werde, sowie «einen Menschen, der darum bemüht ist, Fortschritte mit ihm zu erzielen, bei allem Verständnis für Rückschritte». Wer das genau sein werde, «ein Sozialarbeiter, ein Psychologe, oder ein verständiger Chef», sei irrelevant. ⁸¹

Der Psychiater hingegen schätzte die Psychotherapie nicht als hilfreich ein, weil sich der junge Erwachsene ja nicht ändern wolle. Albrecht sei zwar «nicht bössartig und zum Teil recht sensibel» und könne sich für kurze Zeit «recht gut anpassen». ⁸² Trotzdem sei die «Prognose recht ungünstig», denn beim jungen Erwachsenen bestehe «kein Leidensdruck und keine Bereitschaft, sich zu ändern», hielt er im Gutachten fest. ⁸³ Auch eine Arbeitserziehung empfahl der Psychiater vorerst nicht. Er schrieb dem Vormund, dass «erzieherische Massnahmen und äusserer Druck» kaum zielführend seien. ⁸⁴ «Eine Unterbringung in einer nicht medizinisch geführten Arbeitserziehungsanstalt wird deshalb – so ist zu befürchten – auch wieder in eine Sackgasse führen.» ⁸⁵ Er liess den Vormund wissen, dass es keine «Patentlösung für das weitere Vorgehen» gebe. ⁸⁶ Stattdessen schlug er vor, «Albrecht vorübergehend die von ihm gewünschte Freiheit zu geben, damit er selbst erfahren kann, dass er ohne Arbeit und ohne Anpassung nicht durchkommt». ⁸⁷

Obwohl sich sowohl der Psychologe als auch der Psychiater gegen eine Einweisung in eine geschlossene Arbeitserziehungsanstalt ausgesprochen hatten, wies der Vormund Hannes Albrecht ein knappes Jahr später, im Frühjahr 1976, in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain ein. ⁸⁸ Er schien davon auszugehen, dass das in den Gutachten beschriebene Problem der fehlenden inneren Disziplin wie bis anhin üblich durch die Arbeitserziehung behoben werden könne.

Auch in der medizinischen Begutachtung von Klaus Huber findet sich eine erzieherische Logik wieder, die eine administrative Einweisung in eine Arbeits-

79 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Gutachten vom 10. 12. 1975, S. 5.

80 Ebd., Gutachten des Instituts für angewandte Psychologie vom 1. 5. 1975.

81 Ebd.

82 Ebd., Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 10. 12. 1975, S. 5.

83 Ebd.

84 Ebd., S. 6.

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 31. 3. 1976.

erziehungsanstalt begünstigte. Wie in den vorangegangenen Fällen wurde das 1977 bemängelte Arbeitsverhalten Hubers dabei nicht einer klassischen Geisteskrankheit, sondern mangelnder Selbstkontrolle und fehlender innerer Disziplin zugeschrieben, die wiederum als Reifeproblem gerahmt wurden. Huber, so der begutachtende Psychiater, sei «Spielball» seiner «Triebimpulse» und seiner «Gemütsreaktionen»:⁸⁹ «Es besteht [...] eine schwere Reifestörung, die dazu führt, dass er sich mit den Realitäten des Lebens nicht auseinandersetzen kann und zu infantilen, kurzschlüssigen Reaktionen neigt.»⁹⁰ Insgesamt kam er zum Schluss, es lasse sich vermuten, dass bei ihm eine «psychopathische, schizoide Persönlichkeitsstruktur» bestehe.⁹¹

Ähnlich wie im Fall Albrecht stützte der begutachtende Psychiater seinen Befund nicht nur auf die Schilderungen des Vormundes. Vielmehr fügte er diese mit seinen eigenen Beobachtungen zu einer stringenten, sinnhaften Einheit zusammen. Dass der junge Mann «endlich frei sein, ohne Zwang leben, arbeiten, seinen Lebenswandel verdienen und in Ruhe gelassen» werden, keine vom Psychiater vorgeschlagenen «Hilfsarbeiterstellen» annehmen wollte, hingegen auf «sein Recht auf eine Arbeit, die ihm gefalle und bei der er nicht ausgenützt werde», pochte, verstand der Arzt nicht als selbstbestimmte Willensäußerung, sondern als Zeichen der Schwäche.⁹² Es schien ihm «realitätsfremd», dass der junge Mann, der gerne Metallbauer oder Mechaniker werden wollte, gewisse Berufswünsche «fixierte» und andere ausschloss, weil er «keine Freude daran habe» und ihm «die vorgeschlagene Tätigkeit nicht zusage».⁹³ So bezeichnete er Hubers berufliche Zukunftsvisionen als «unrealistische» und «starre» «Wünsche und Vorstellungen».⁹⁴

Dem Vormund empfahl er daraufhin, Klaus Huber «in eine geschlossene Arbeitserziehungsanstalt zu platzieren».⁹⁵ Zwar befürwortete er durchaus «ein therapeutisch-psychologisch orientiertes Milieu».⁹⁶ Durch «Gruppenarbeit und Gruppengespräche» sei «die wünschbare weitere Förderung seines Verantwortungsbewusstseins möglich» und es könne ihm geholfen werden, «seine Spannungen und Unlustgefühle zu verarbeiten und sich mit den Realitäten abzufinden».⁹⁷ Der Gutachter war sich jedoch sicher, dass es «ohne den festen Rahmen eines geeigneten Heimes und der Führung durch einen Vormund» nicht gehe und nur der Aufenthalt in einer «geschlossenen» Anstalt wirksam sei.⁹⁸ Die In-

89 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Gutachten Psychiatrische Klinik Oberwil vom 1. 4. 1977.

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 Ebd.

97 Ebd.

98 Ebd.

terpretation abweichenden Verhaltens als Problem fehlender innerer Disziplin, die durch eine Arbeitserziehung installiert werden konnte, schien dem Vormund anschlussfähig. Etwas mehr als eineinhalb Jahre später wies er Klaus Huber administrativ in die Arbeiterkolonie Murimoos ein.⁹⁹

Noch in den 1980er-Jahren griffen Mediziner auf die Interpretation abweichenden Verhaltens zurück, in welcher ein kritisiertes Arbeitsverhalten als Produkt einer fehlenden inneren Disziplin erschien, die durch Arbeitserziehung erlernt werden konnte: Nachdem Ulrich Vogt einmal mehr eine Stelle abgebrochen hatte, liess ihn der zuständige Sozialsekretär 1982 in einer psychiatrischen Klinik begutachten.¹⁰⁰ Der begutachtende Psychiater verstand das als mangelhaft kritisierte Arbeitsverhalten dabei weniger als Ausdruck einer Krankheit denn als fehlende Strukturierung seiner inneren Disposition. Vogt könne «das Einhalten von Normen» nur «durch äusseren Druck», nicht aber durch «Abwägen von Bedürfnissen und Anforderungen» erreichen und wolle «keine Verantwortung über sein eigenes Handeln übernehmen», schrieb er im Gutachten.¹⁰¹ Er meinte, dass bei Ulrich Vogt eine «Störung des Charakters im Sinne einer Persönlichkeitsstörung» vorliege.¹⁰²

Als Behandlung tat er eine Psychotherapie als «sinnlos» ab aufgrund der «Unfähigkeit des Exploranden, im Gespräch auf eigene Probleme einzugehen».¹⁰³ Die Empfehlung lautete vielmehr dahingehend, ihn mit «äusserem Druck» zu beeinflussen, da Ulrich Vogt jetzt wisse, dass «ein Nichtmitmachen seinerseits Konsequenzen hat, vor denen er sich ausserordentlich fürchtet».¹⁰⁴ Falls das Aufsetzen von Druck scheiterte, empfahl der Arzt «die Einweisung in eine therapeutisch geführte Wohngruppe oder die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt mit dem Ziel der sozialen Wiedereingliederung».¹⁰⁵ Diese Interpretation abweichenden Verhaltens schien dem Vormund plausibel; ein knappes Jahr später ordnete er die administrative Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi an.¹⁰⁶

Insgesamt hatte der Arzt bei seiner Begutachtung eine ähnliche Vorgehensweise gewählt, wie sie bereits im Fall Imfeld, Albrecht oder Huber sichtbar geworden ist. Dabei wurde das Streben nach einer selbstbestimmten Arbeits- und Lebensgestaltung ins Gegenteil verkehrt, eigene Pläne, Visionen und Lebensentwürfe als illusorische Wunschträume abgetan und in die Nähe des Unreifen gerückt.

Zu einer Erklärung gedrängt, hatte Ulrich Vogt seine häufigen, nach kurzer Zeit erfolgenden Stellenwechsel nämlich auf die unpassende Behandlung an den verschiedenen Arbeitsorten und eine andere Berufsvorstellung zurückgeführt.

99 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Einweisungsbeschluss vom 29. 11. 1978.

100 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Beschluss vom 20. 10. 1982.

101 Ebd., Gutachten psychiatrische Klinik Littenheid vom 9. 2. 1983.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 Ebd.

106 Ebd., Gutachten vom 16. 11. 1983 sowie Einweisungsbeschluss vom 8. 2. 1984.

Sein «Traumberuf» sei eigentlich «Tierarzt» oder «Tierpfleger» gewesen, stattdessen habe er eine Metzgerlehre absolviert.¹⁰⁷ «Vorgesetzte und Mitarbeiter konnten seiner Ansicht nach seine Fähigkeiten nicht richtig einschätzen und einsetzen. Man habe ihm immer wieder in die Arbeit dreingeredet, anstatt dass man ihn machen liess. Dies habe er nicht ertragen können.»¹⁰⁸ Beifahrer in einer Fleischverteilergesellschaft sei er nicht geblieben, weil er zu viele «Überstunden» machen musste und sich «ausgenutzt fühlte».¹⁰⁹ Die neue Stelle bei der Gerüstbaufirma verliess er schliesslich, weil es dort «sehr laut und primitiv zugegangen» sei.¹¹⁰

Seine Zukunft sah Ulrich Vogt aber optimistisch. Er wollte im Ausland «als Metzger in Deutschland oder in irgend einem Beruf in Kanada oder Australien» arbeiten, da er «dort nicht durch kleinliche Gesetze an seinem beruflichen und persönlichen Vorwärtskommen behindert werde, wie dies in der Schweiz der Fall sei».¹¹¹ Momentan, so die Einschätzung von Ulrich Vogt, erlebe er gerade eine «Pechsträhne».¹¹² Weil der Vater ihn bei der Fürsorgebehörde gemeldet habe, habe er diese «am Hals».¹¹³ Er sei aber sicher, dass er diese «hindernden Ketten» bald abwerfen und «sich selber helfen» könne.¹¹⁴ Ulrich Vogt sah sich lediglich in einer unglücklichen Situation, die temporär war und von äusseren Umständen bestimmt.

Obwohl der Arzt die objektiv schwierige Situation teilweise anerkannte, drehte er die Erklärungen Ulrich Vogts letztendlich zu dessen Nachteil, indem er zu folgendem Schluss kam: «Um einer Konfrontation zwischen sich und der Umgebung ausweichen zu können, läuft er [Ulrich Vogt] aus mitmenschlichen Beziehungen und aus Arbeitsverhältnissen sofort davon, wenn Schwierigkeiten auftreten. So versucht er einer Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt aus dem Wege zu gehen. Deutlich zeigt dies auch jetzt sein Wunsch, sein Glück im Ausland zu finden.»¹¹⁵ Indem der begutachtende Arzt das als mangelhaft kritisierte Arbeitsverhalten entgegen der Aussage des Betroffenen individualisierte, machte er es zu einem Problem von dessen innerer Disposition, die nicht durch eine Therapie, sondern durch erzieherischen Druck, wie er beispielsweise in Arbeitserziehungsanstalten ausgeübt wurde, verändert werden konnte. Dieses Sehmuster abweichenden Verhaltens zeigte sich einmal mehr als gemeinsame Basis der medizinischen und der nichtmedizinischen Perspektive. Ein Jahr später wurde Ulrich Vogt bevormundet und in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi eingewiesen.¹¹⁶ Auch dieser Entscheid wurde somit von einer erzieherischen Logik

107 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Gutachten psychiatrische Klinik Littenheid vom 9. 2. 1983.

108 Ebd.

109 Ebd.

110 Ebd.

111 Ebd.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

115 Ebd.

116 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 8. 2. 1984.

getragen, die sowohl von psychiatrischer als auch von vormundschaftsbehördlicher Seite reproduziert wurde. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser geteilten Logik waren das Ideal des Menschen als Wesen, das sich selbst diszipliniert, sowie der Glaube an seine diesbezügliche Entwicklungsfähigkeit.

Fazit: Im Paradigma der Perfektibilität

Mit einem Blick auf die Lokitzer Fälle¹¹⁷ zeigte das Kapitel, wie als mangelhaft kritisiertes Arbeitsverhalten jeweils interpretiert wurde und welche Wahrnehmungsmuster dazu führten, dass eine administrative Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt als plausible und legitime Reaktion darauf erscheinen konnte.

Dabei zeigt sich ein Zusammenspiel der medizinischen und der behördlichen Perspektive, denn ab den 1960er-Jahren wurden medizinische Experten vermehrt in den Prozess der Anstaltswahl mit einbezogen, wenngleich ihre Empfehlung für eine administrative Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nicht zwingend war. In den vorliegenden Fällen empfahlen die involvierten Psychiater administrative Einweisungen in nichtmedizinisch geführte Arbeitserziehungsanstalten noch bis Mitte der 1980er-Jahre oder standen diesen zumindest nicht ablehnend gegenüber. Entgegen bisherigen Annahmen argumentierten die Mediziner dabei weder nach einer therapeutischen Logik, noch führten sie das Argument eines medizinisch begründbaren Eigeninteresses an. Vielmehr bezogen sie sich auf dieselbe erzieherische Logik, nach der auch die Armen- und Vormundschaftsbehörden zu agieren pflegten.

Anschlussfähig waren die medizinische und die nichtmedizinische Perspektive, weil sie auf denselben Prämissen beruhten: Erstens erschien den begutachtenden Psychiatern das kritisierte Arbeitsverhalten in besagten Fällen weder als Ursache äusserer Umstände oder, entgegen den Voten der Untersuchten, als ernst zu nehmende selbstbestimmte Entscheidung. Vielmehr erschien es ihnen als Produkt eines tiefer liegenden, grundlegenden Problems der inneren Disposition der Untersuchten. Diese beschrieben sie als Wesensart, die aufgrund fehlender innerer Disziplin durch sogenannte Triebe fremdbestimmt war. Handlungen und Verhalten lasen sie dabei nicht als Resultat eines Gewissens, also internalisierter Werte, Normen und Willenskraft, sondern als Produkt unkontrollierter, spontaner Impulse. Diese mangelhafte innere Disposition stand, zweitens, in einem abweichenden Verhältnis zur normalen menschlichen Natur. Indem die Abwei-

¹¹⁷ Im Gegensatz zu den hier dargestellten Fällen wurden die Wahrnehmungsmuster im Fall von Veronika Meier, Alfred Moser, Ludwig Unternährer (behördlich) und Hugo Gubler (medizinisch) nicht explizit sichtbar. Alfred Ackermann stellte einen Ausnahmefall dar, da er trotz diagnostizierter Schizophrenie in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen wurde. Vgl. StAZG, G 511, Patientendossier Alfred Ackermann, Gutachten Heil- und Pflegeanstalt Realta vom 20. 5. 1943.

chung nicht als krank, sondern als infantil oder retardiert beschrieben wurde, wurde sie teleologisch gedacht.

Dass sich Mediziner und Nichtmediziner auf dieselben Prämissen beziehen konnten, offenbart hegemoniale Annahmen bezüglich der Natur des Menschen. Dabei zeigen sich zwei Wahrnehmungsmuster als zentraler Bezugsrahmen: Einerseits wurde eine selbstbeherrschte, selbstdisziplinierte und triebkontrollierte Wesensart zum Ideal erhoben. Andererseits erschien der Mensch als lernfähig. Ihm wurde die Fähigkeit zugesprochen, sich entwickeln und vervollkommen zu können, Selbstbeherrschung und Triebkontrolle zu erlernen. Genau diesen Effekt schrieben Behörden und medizinische Experten der Arbeitserziehung zu. Dass die Arbeitserziehung nicht als exkludierende Massnahme kritisiert, sondern, ganz im Gegenteil, als inkludierende Massnahme legitimiert war, zeigt weiter, dass Selbstbeherrschung zur Voraussetzung für Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft und zum Kriterium für legitime Partizipation erhoben wurde. Die involvierten Behörden tradierten dabei eine zu diesem Zeitpunkt bereits 200-jährige Vorstellung bezüglich der Ausgestaltung des demokratischen Souveräns.

Die Idee, dass ausschliesslich selbstbeherrschte Menschen über sich herrschen können, und die Ansicht, der Mensch könne sich zu diesem Zustand hinbewegen und ihn erlernen, sind historisch gewachsen. Ausgangspunkt war die europäisch-aufklärerische Vorstellung von «Perfektibilität».¹¹⁸ Sie implizierte, dass sich der Mensch durch Erziehung entwickeln und vervollkommen könne. Höchstes Ziel dieser Erziehung sollte die Kontrolle und Regulierung der eigenen Bedürfnisse, «Affekte, Gefühle und Triebe» durch «Selbstdisziplin» sein. Durch «Selbstbeherrschung» sollten «rohe Triebe», «unmittelbare Neigungen» und «sinnliche Bedürfnisse» überwunden werden.¹¹⁹ In diesem Zustand, so die Vorstellung, werde der Mensch von seinem Gewissen, von internalisierten Normen und Werten, geleitet.¹²⁰ Insbesondere der politische Liberalismus machte an diesem Zustand auch die politische Gleichberechtigung fest: Nur wer bürgerliche Werte und das darauf fussende Normensystem internalisiert hatte, war auch fähig, Bürger zu sein, «frei» und Teil des demokratischen Souveräns zu sein.¹²¹

So lange also das Anordnen der Arbeitserziehung und das Erlernen von Selbstdisziplin den Lokitzer Behörden, gestützt durch die Analysen der Psychiater, als plausible Reaktion auf vermeintliche Arbeitsunlust erschien, dachten sie die menschliche Natur im Paradigma der Perfektibilität. Dieses Paradigma machte aus der Arbeitserziehung ein Instrument, das die Reintegration in den demokratischen Souverän ermöglichen sollte. Durch die durch den Anstalts-

118 Hermann, *Aufklärung und Erziehung*, 1993, S. 88.

119 Tanner, *Arbeitsame Patrioten*, S. 243; Trefzer, *Konstruktion des bürgerlichen Menschen*, S. 188; Kaufmann, *Aufklärung*, S. 11–14.

120 Kittsteiner, *Entstehung des modernen Gewissens*, S. 370–383.

121 Manfred Hettling bezeichnete dieses «disziplinierende Werte- und Normensystem» als «korrespondierende Seite zum empathischen Freiheitsbegriff», vgl. Hettling, *Bürgerlichkeit*, S. 255.

aufenthalt erhoffte Disziplinierung sollte die Zugehörigkeit zur Herrschaft der Selbstbeherrschten möglich werden. Unter welchen Bedingungen eine solche Reintegration erfolgreich war und zur Entlassung aus der Anstalt beziehungsweise aus der Vormundschaft und aus dem Fokus der Behörden führte, zeigt das nächste Kapitel.

Teil III: Auf dem Weg zur Entlassung

6 Hergestellte Bürger

Dossierschluss und Demokratie

Der Dossierschluss war ein weiterer zentraler Moment der untersuchten Rechtspraxis. Einerseits besiegelte er das Ende eines jeden Lokitzer Falldossiers, das eine administrative Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder Arbeitserziehungsanstalt dokumentierte. Andererseits lassen sich an ihm zwei entgegengesetzte Szenarien festmachen: Ein Dossier schloss sich entweder aufgrund des Ablebens einer bevormundeten Person oder aufgrund von deren Entlassung aus der Vormundschaft. Während der Fallverlauf im zweiten Szenario zur Wiedererlangung der Mündigkeit führte, blieb diese im ersten Szenario aus. Ein Vergleich der unterschiedlichen Fallverläufe zwischen Ersteinweisung und Dossierschluss eröffnet damit den Blick auf Bedingungen und Kriterien, die die Wiederherstellung der Mündigkeit ermöglichten beziehungsweise verhinderten.

Die Forschung schenkte dem Erkenntnispotenzial dieses Vergleichs bisher kaum Aufmerksamkeit: Systematisch verglichen wurde bisher lediglich der isolierte Moment der Einweisung oder der Entlassung aus einer geschlossenen Institution.¹ Fallverläufe hingegen wurden bisher ausschliesslich exemplarisch dargestellt. Dieser Logik folgend wurden mehr die allgemeingültigen Gemeinsamkeiten als die subtilen Unterschiede der verschiedenen Fälle herausgearbeitet.² Bei dieser Vorgehensweise blieben aber nicht nur Differenzen in den Fallverläufen unerkannt, sondern auch deren Zusammenhang mit der Produktion von Herrschaft und der zeitgenössischen Interpretation von Demokratie.

Die Aushandlung der Zugehörigkeit zur zivilen Rechtsordnung und zum demokratischen Souverän endete in liberalen Staaten, so die Rechtshistorikerin Barbara Welke, nämlich nicht beim Konzept der Staatsbürgerschaft («citizenship»). Wer als Rechtssubjekt («legal personhood») galt, wurde vielmehr am spezifischeren Konzept des mündigen Bürgers festgemacht. An diesen Status wurde

¹ Zur methodischen Vorgehensweise der Auswertung der Einweisungsentscheide vgl. beispielsweise UEK, Bd. 7, S. 23 f. Zum methodischen Vorgehen der davon abgekoppelten Analyse der Entlassungsentscheide vgl. UEK, Bd. 8, S. 551–554.

² Für die detaillierte Darstellung von exemplarischen Fallverläufen vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 139–186; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 137–238. Insbesondere Rietmann betont, mit den Beispielen «exemplarische Erscheinungen» herauszuarbeiten. Ebd., S. 137.

nicht nur die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit, sondern auch das Eigentumsrecht an der eigenen Arbeit und dem eigenen Körper gekoppelt.³

Trifft Welke ihre Aussagen mit Blick auf die USA, machen Brigitta Bernet und Micha Gallati Ähnliches für den schweizerischen Kontext sichtbar. Bernet legte dar, dass der Verlust der Mündigkeit als «bürgerlicher Tod» oder als «gesellschaftlicher Tod» wahrgenommen wurde, während Gallati die Entmündigung als «Statusdegradierungszeremonie» und die Wiedererlangung der Mündigkeit als «öffentliche Restaurierung» begreift.⁴ Während der «mündige Bürger» hier bereits als Rechtssubjekt erscheint, lässt er sich auf dem Hintergrund von Subjekttheorien darüber hinaus als Subjekt im Sinne eines «Anforderungskataloges und Muster des Erstrebenwerten» fassen.⁵ Der «entmündigte Bürger» erscheint im Kontrast dazu als «verworfenes» Subjekt, als Antithese zum Subjekt.⁶ In der gelungenen Transformation vom «entmündigten» zum «mündigen» Bürger lässt sich folglich erkennen, welche normativen Erwartungen internalisiert werden mussten, um in der Subjektposition anerkannt zu werden.⁷ In diesen Prozessen der Subjektwerdung wird sichtbar, wie Inklusion im demokratischen Herrschaftssystem in Form des liberalen Bundesstaates auf lokaler Ebene gedacht und reproduziert wurde. Im diachronen Vergleich von geglückten und gescheiterten Transformationen zeigt sich dabei, dass sich im Verlauf der Zeit weniger die Erwartungen an die mündigen Bürger als die Anerkennungs- und Zuschreibungsprozesse veränderten.

Verworfenе Existenzen

Die Fälle, deren Dossierschluss nicht mit der Wiedererlangung der Mündigkeit zusammenfiel, weisen mehrere Gemeinsamkeiten auf. Erstens standen die betroffenen Menschen jahrzehntelang unter Vormundschaft und erhielten die Mündigkeit nie zurück. Zweitens verbrachten sie mindestens fünf Jahre dieser Zeit, teilweise auch ein Leben lang in Zwangsarbeitsanstalten oder anderen geschlossenen Anstalten.⁸ Sie wurden also mehrfach administrativ eingewiesen, wobei die Ersteinweisung in eine Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalt bei den meisten in den 1940er- oder 1950er-Jahren angeordnet wurde.⁹ Während diese erste Einweisung, die oft mit der Entmündigung zusammenfiel, noch aus-

3 Welke, *Borders of Belonging*, S. 3 f.

4 Bernet, *Bürgerlicher Tod*, S. 125–128. Diese Analyse bezieht sich auf die Zeit um 1900. Gallati, *Entmündigt*, S. 144, 169. Diese Analyse bezieht sich auf die Zeit ab Gültigkeit des Zivilgesetzbuchs (1912).

5 Reckwitz, *Subjekt*, S. 140.

6 Zum «abject» als Antithese zum Subjekt vgl. Butler, *Bodies*, S. 16. Vgl. auch Wilson, *Politicized Abjection*.

7 Alkmeyer, *Selbst-Bildungen*, S. 18 f.

8 Siehe S. 149 f.

9 Siehe Kapitel «Grenzen ziehen», S. 76–80, 88–93.

föhrlich begründet wurde, war dies bei den darauf folgenden administrativen Freiheitsentzügen kaum mehr der Fall. Vielmehr waren die Betroffenen inzwischen zu unverbesserlichen Figuren gemacht worden, wobei ihnen deterministische Deutungsmuster jegliches Transformationspotenzial absprachen. Einmal im Dossier festgeschrieben, waren diese Zuschreibungen selbstreferenziell und wurden kaum mehr revidiert. Im Gegensatz zur Ersteinweisung hatte sich der Zweck des administrativen Freiheitsentzugs jedoch geändert. Ging es bei jener noch um eine erhoffte Transformation, folgten die nachfolgenden administrativen Einweisungen ausschliesslich repressiven Intentionen. Weil ihnen subversives Potenzial zugeschrieben wurde, sie die gesellschaftliche Ordnung zu verwerfen schienen, wurden die Betroffenen zu verworfenen Existenzen gemacht: Sie standen ausserhalb der schützenden liberalen Rechtsordnung und wurden gewaltsam aus dem öffentlichen Raum verdrängt.

Die erste administrative Einweisung von Veronika Meier 1944 in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel erliessen die Bürgerräte noch in der Hoffnung, sie «zur Arbeit zu erziehen».¹⁰ Zwanzig Jahre später hatte sich diese Hoffnung verflüchtigt. Nun war es gerade das Absprechen des transformativen Potenzials, welches weitere administrative Einweisungen von Veronika Meier legitimierte: «Trotz vieler Versuche ist es heute absolut klar, dass Frau Meier trotz zunehmendem Alter sich nicht bessert und daher eine Versorgung für mindestens zwei Jahre erfolgt»,¹¹ so begründete der Bürgerrat 1964 ihre Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach. Im Vergleich zur Ersteinweisung hatte sich die Begründung der Anstaltseinweisung ins Gegenteil verkehrt: Nicht mehr die Hoffnung auf eine Transformation, sondern gerade der Verweis auf Veronika Meiers vermeintliche Persistenz legitimierte mittlerweile die Anordnung ihrer administrativen Freiheitsentzüge.

Veronika Meier war zu einer unverbesserlichen Figur gemacht worden: In einem Zeitraum über zwanzig Jahre hatte sich in ihrem Dossier festgeschrieben, dass sie «unverbesserlich» sei. Bei der zweiten Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel 1952 nahm der Bürgerrat zwar noch konkret Bezug auf ihr Arbeitsverhalten und bemängelte, dass sie durch ihr Trinkverhalten ihre Arbeitsstelle bei der Metallwarenfabrik, die ihr der Vormund kurz zuvor verschafft hatte, gefährde.¹² Insgesamt aber war der Beschluss bereits viel weniger detailliert als noch 1944. Als Meier nur zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Sedel 1957 wiederum für zwei Jahre in der Strafanstalt Hindelbank interniert werden sollte, schien sich eine ausführliche Begründung mit der lapidaren Feststellung, dass Frau Meier «unverbesserlich» sei und «auf freiem Fuss sich fortgesetzt dem Laster, statt einer ordnungsgemässen Arbeit ergibt», zu er-

¹⁰ BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Beschluss vom 11. 3. 1944.

¹¹ Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 23. 1. 1964.

¹² BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Beschluss des Bürgerrates vom 12. 8. 1952.

übrigen.¹³ Damit stützte sich der Lokitzer Bürgerrat auch auf eine Feststellung einer Gefängnisaufseherin ab, die Meier bereits während der Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Sedel als «wenig besserungsfähige Person» kategorisiert hatte und dies dem Lokitzer Exekutivgremium mitteilte.¹⁴ Vormund und Bürgerrat revidierten die deterministischen Zuschreibungen in den 1960er-Jahren nicht mehr. Als Veronika Meier 1964 aufgrund von «Mittellosigkeit» polizeilich in die Heimatgemeinde befördert wurde, reichte die Begründung, dass sich die 57-jährige Frau kaum mehr ändern würde, für die Anordnung eines administrativen Freiheitsentzugs aus.¹⁵

Auch Anton Baumgartner wurde unter Vormundschaft zu einer unverbesserlichen Figur gemacht. Noch 1951 war sich sein Vormund sicher gewesen, dass Baumgartners Internierung in den Anstalten Bellechasse die gewünschte transformative Wirkung erzielt hatte: «Aus dem Briefwechsel mit Anton Baumgartner ist zu entnehmen, dass der sonst robuste, primitive Mann unter der Versorgung leidet. Aus seinen Briefen ist zu entnehmen, dass er sich in der Freiheit bessern will.»¹⁶ Für die Zeit nach der Entlassung hatte Baumgartner bereits eine Stelle sowie Kost und Logis gefunden und war überzeugt, dass er «noch an ein Ziel» kommen würde, wenn man ihn «in Ruhe» liesse.¹⁷ Rund zwanzig Jahre später war von diesem anfänglichen Optimismus nichts mehr übrig. Der Bürgerrat wies Baumgartner 1971 darauf hin, dass er «bei einem erneuten Rückfall in die Liederlichkeit» mit einer «dauernden Versorgung in eine geschlossene Verwahranstalt» rechnen müsse.¹⁸ Damit begründete der Bürgerrat weitere administrative Internierungen offensichtlich nicht mehr mit der Hoffnung auf ein sich transformierendes Arbeitsverhalten. Die zeitlich unbegrenzte Internierung sollte vielmehr angeordnet werden, weil Baumgartner inzwischen jegliches transformative Potenzial abgesprochen worden war.

Bereits die administrative Einweisung in die Arbeiterkolonie Herdern 1966 wurde nicht mehr mit der Hoffnung auf eine Transformation begründet, sondern mit dem Argument, Baumgartner sei «unverbesserlich».¹⁹ Auch die administrative Einweisung in die Arbeitsanstalt St. Johannsen fusste auf der Begründung, Baumgartner sei «unverbesserlich».²⁰

Wie Veronika Meier und Anton Baumgartner war auch Ludwig Unternährer seit seiner Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Witzwil 1943 in den

13 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 2, Auszug aus dem Protokoll des Bürgerrates vom 10. 12. 1957.

14 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Schreiben des Vormundes an den Bürgerrat vom 9. 8. 1954.

15 Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 23. 1. 1964.

16 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Brief des Vormundes an den Bürgerrat vom 16. 2. 1951.

17 Ebd., Brief an den Vormund vom 16. 5. 1951.

18 Ebd., Brief des Bürgerrates an Anton Baumgartner vom 20. 7. 1971.

19 Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 5. 7. 1966.

20 Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 25. 11. 1968.

Augen der Vormundschafts- und Armenbehörden zu einer unverbesserlichen Figur geworden. Der Bürgerrat, der beide Funktionen vereinte, zog diese deterministische Zuschreibung zur Begründung weiterer administrativer Freiheitsentzüge heran. 1964 legitimierte das Gremium in der Funktion der Vormundschaftsbehörde die zeitlich unbestimmte administrative Einweisung des 56-Jährigen in die Arbeiterkolonie Herdern wie folgt: «Der Bürgerrat stellt fest, dass Unternährer uneinsichtig und unverbesserlich ist. Statt einer ordentlichen Lebensweise sich zu befeissen und einer geordneten Arbeit nachzugehen, ergibt er sich fortgesetzt der Trunksucht und der Liederlichkeit.»²¹ Auch für die administrative Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach 1966 zog die kommunale Behörde diese Begründung heran. Der Bürgerrat müsse feststellen, «dass Unternährer Ludwig uneinsichtig und unverbesserlich [...] ist»,²² hiess es im Einweisungsbeschluss.

Auch Jakob Urner war seit seiner Ersteinweisung zu einer unverbesserlichen Figur geworden. Der Freiheitsentzug hätte ihm eigentlich helfen sollen, sich zu transformieren. So war er 1945 in der Hoffnung, er könne sich auf eine «selbständige» Stufe emporschwingen, in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach eingewiesen worden.²³ Dieses Vorhaben scheiterte allerdings. Zumindest beantragte der Vormund 1947 eine Einweisung in die Arbeitsanstalt Witzwil, weiter war er 1954/55 tatsächlich für eine gewisse Zeit in der Arbeiterkolonie Herdern und im März 1955 setzte sich der Vormund für eine weitere administrative Einweisung nach Herdern ein. Der Vormund griff zwar nicht auf den Begriff «unverbesserlich» zurück, doch macht seine Begründung sichtbar, dass er Urner transformatives Potenzial absprach: «Seit dem 17. März 1954 hatte Jakob die unbeschränkte Freiheit und es ist ihm Zeit, Gelegenheit und der Weg offen gewesen, sich in seinem 62. Altersjahr noch zu bewähren. Leider aber hat er sich nicht bewährt und musste nach sehr öfter Fernbleiben von der Arbeit wiederum versorgt werden.»²⁴ Wie Meier, Baumgartner und Unternährer wurde auch Jakob Urner nicht mehr aus der Vormundschaft entlassen.²⁵

Auch Alfred Moser war in den Augen der Lokitzer Behörden zu einer unverbesserlichen Figur geworden. Die diesbezügliche Dynamik ist vergleichbar mit der im Fall von Anton Baumgartner, wo anfänglicher Optimismus angesichts der Wirkung der Ersteinweisung bald ins Gegenteil umschlug. Ursprünglich sollte Moser in der Arbeitserziehungsanstalt Witzwil 1959 zu «ordnungsgemässer Arbeit» angehalten werden²⁶ und bereits kurz nach der Einweisung berichtete der

21 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 3, Beschluss des Bürgerrates vom 4. 3. 1964.

22 Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 3. 8. 1966.

23 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner 1, Bericht über das Jahr 1937.

24 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner 2, Schreiben des Vormundes an den Bruder vom 17. 3. 1977.

25 Zumindest blieb er bis zum Dossierschluss bevormundet. Es muss allerdings offenbleiben, wann Urner genau verstarb, dies ist im Dossier nicht dokumentiert. Vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Jakob Urner 2.

26 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Bürgerrates vom 5. 6. 1959.

Anstaltsdirektor, dass er Freude habe, Alfred Moser bei der Arbeit zu sehen.²⁷ Moser habe den «Posten eines Rinderhirten» inne, arbeite fleissig und sei anständig, so die Nachricht an den Lokitzer Bürgerrat.²⁸ Der Vormund und der Bürgerrat in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde waren derart von seinem Arbeitsverhalten überzeugt, dass sie ihn 1963 mit dem Kommentar, er führe sich nun «klaglos»²⁹ auf und die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen berechtigten «doch noch zu einer kleinen Hoffnung»,³⁰ aus der Vormundschaft entliessen. Fünf Jahre später, 1968, ordnete der Bürgerrat allerdings wiederum einen administrativen Freiheitsentzug an. Diesmal sollte Moser für drei Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach. Legitimiert wurde der einschneidende Beschluss durch die simple Formulierung, der über 60-jährige Mann sei «unverbesserlich».³¹ Dabei präziserte der Bürgerrat noch, «Moser arbeitete nicht mehr und zog unستet umher».³² Er betreibe Bettel und Landstreicherei und gehe keiner Arbeitstätigkeit nach.³³

Auch Anna Steiner wurde unter Vormundschaft zu einer unverbesserlichen Figur gemacht. Nach ihrer administrativen Einweisung nach Hindelbank 1960 zog ihre Vormundin bald ein pessimistisches Fazit und sprach ihr transformatives Potenzial ab. «[...] nun ist eindeutig klar, dass sie in den nächsten Jahren in der Freiheit nicht gehalten werden kann, und dass diesbezüglich weitere Versuche sinnlos sind»,³⁴ schrieb sie einer Bäuerin, nachdem Anna Steiner von deren Hof weggelaufen war. (Sie hatte Anna Steiner nach der Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt dort untergebracht.) Als Anna Steiner 1962 einen neuen Vormund erhielt, revidierte dieser anfänglich die deterministische Zuschreibung. Er meinte, das Mündel sei «älter und gescheiter» beziehungsweise «älter und besinnlicher» geworden.³⁵ Er ging davon aus, dass Anna Steiner nun «eher begreift, dass man sich in der Freiheit bewähren muss».³⁶ Als die 25-jährige Frau aus der Anstalt Sonvilier weglief, änderte der Vormund jedoch seine Meinung. Er ging nun davon aus, dass ein sechs Jahre zuvor über sie erstelltes psychiatrisches Gutachten «in allen Teilen stimmt».³⁷ Dieses hatte 1958 folgende pessimistische Prognose erstellt: Bei «Anna Steiner handelt es sich um eine hochgradig Schwachsinnige, deren ungezügelter Trieb leben dauernd zu entsprechenden Schwierigkeiten führen wird».³⁸ Nachdem der Vormund Anna Steiner transformatives Potenzial

27 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Anstaltsdirektors an den Bürgerrat vom 15. 8. 1959.

28 Ebd.

29 Ebd., Antrag vom 5. 8. 1963 und Beschluss vom 16. 12. 1963.

30 Ebd., Fürsorgebericht über das Jahr 1959.

31 Ebd., Antrag vom 11. 1. 1968.

32 Ebd.

33 Ebd.

34 BüA Lokitz, Anna Steiner, Schreiben der Vormundin an Frau M. vom 17. 2. 1962.

35 Ebd., Schreiben des Vormunds an das Inspektorat der kantonalen Fürsorgestelle Bern vom 27. 7. 1964 sowie an das Verwalterpaar vom 18. 8. 1964.

36 Ebd., Brief an das Verwalterpaar vom 18. 8. 1964.

37 Ebd., Bericht über das Jahr 1965.

38 Ebd., Gutachten vom 11. 11. 1958.

abgesprochen hatte, erfolgten bis zu ihrem Lebensende 1980 mit Anfang vierzig mehrere Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken.³⁹ Die Einweisungen wurden nun kaum mehr ausführlich begründet – Steiners «Unverbesserlichkeit» war selbstreferenziell geworden.

Weil ihnen transformatives Potenzial abgesprochen wurde, konnten Menschen wie Anna Steiner, Anton Baumgartner und Jakob Urner die Mündigkeit nicht mehr wieder erlangen. Der Status als «Rechtssubjekt» und «mündiger Bürger» blieb ihnen damit ein Leben lang verwehrt. Dass sie als vermeintlich unverbesserliche Figuren nie wieder in die schützende Rechtsordnung integriert wurden, hatte drastische Konsequenzen: Auf sie als «verworfenen Subjekte» trafen die Garantien des liberalen Staates, wie der Schutz der persönlichen Freiheit, nicht zu. Dabei wurden sie einer destruktiven Dynamik ausgesetzt, die sie nicht nur gewaltsam und langfristig aus dem öffentlichen Raum verdrängte, vielmehr wurde ihnen die Existenzberechtigung grundsätzlich abgesprochen. Dies zeigt sich nicht nur an den jahrelangen Freiheitsentzügen, sondern auch am damit einhergehenden verwehrteten Zugang zu medizinischer Grundversorgung.

Veronika Meier musste während ihrer über 20-jährigen Vormundschaft und nach ihrer administrativen Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel 1944 mindestens zehn weitere administrative Freiheitsentzüge erdulden (1951 Marienheim Dietfurt, 1952 Herdern, 1952 Sedel / Lenzburg, 1957 Strafanstalt Zug, 1958 Hindelbank, 1960 Schwand, 1964 Kaltbach, 1966 Strafanstalt Zug, 1967 Bürgerheim Klotensberg, 1969 Psychiatrische Klinik St. Urban)⁴⁰ und verbrachte damit den Grossteil ihres Lebens unfreiwillig⁴¹ in geschlossenen Institutionen. Auch Anton Baumgartner widerfuhr während seiner über 30-jährigen Vormundschaft nach seiner administrativen Einweisung nach Bellechasse 1950 verschiedene administrative Massnahmen, darunter mindestens sechs weitere administrative Freiheitsentzüge (um 1963 Gampelen, 1966 Herdern, 1968 St. Johannsen, 1975 Psychiatrische Klinik Oberwil, 1978 Herdern, 1982 Psychiatrische Klinik Oberwil).⁴² Ähnlich wie Veronika Meier lebte er kaum mehr in Freiheit. Ludwig

39 Siehe S. 150.

40 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Beschluss vom 12. 8. 1952; BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 2, Brief Justizdepartement Luzern vom 30. 6. 1953 sowie Vormundschaftsbericht über das Jahr 1956, Beschluss vom 10. 12. 1957, Beschluss vom 23. 1. 1964, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1966, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1967 und Vormundschaftsbericht über das Jahr 1969. Verena Müller starb 1970 in der Psychiatrischen Klinik St. Urban. Vgl. BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Bestattungsanzeige April 1970.

41 Bei drei Anstaltseinweisungen (Marienheim Dietfurt, Schwand, Bürgerheim Klotensberg) ist unklar, ob sie gegen Veronika Meiers Willen oder freiwillig erfolgten.

42 Vgl. BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Beschluss des Lokitzer Bürgerrates vom 5. 7. 1966 sowie Beschlüsse vom 21. 3. 1967, 25. 11. 1968 und 19. 7. 1978; StAZG, G 511, Patientenakte Anton Baumgartner, Eintrag vom 22. 6. 1975 sowie Einträge vom 23. 7. 1975, 17. 2. 1982 und 15. 5. 1982. Seine Spur verliert sich 1978 beziehungsweise 1982, ohne dass seine Mündigkeit bis dahin rekonstruiert worden wäre. Letzter Eintrag im Patientendossier: StAZG, G 511, Patientenakte Anton Baumgartner, Eintrag vom 19. 5. 1982. Letzter Eintrag im

Unternährer hatte nach seiner Einweisung 1944 nach Witzwil ebenfalls mehrere administrative Freiheitsentzüge zu ertragen (1964 Herdern, 1966 Kaltbach, 1968 Herdern).⁴³ Alfred Mosers erste administrative Ersteinweisung sollte ebenfalls nicht seine Letzte gewesen sein. Nach seinem administrativen Freiheitsentzug in Witzwil 1959 folgte 1963 eine kurze Einweisung in die Psychiatrische Klinik Franziskusheim.⁴⁴ 1965 wurde er in die Arbeiterkolonie Herdern gebracht und 1968 kam er in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach.⁴⁵ Jakob Urner widerfuhr nach seiner administrativen Einweisung 1946 in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach ebenfalls ein weiterer administrativer Freiheitsentzug. Dieser führte ihn 1955 in die Arbeiterkolonie Herdern.⁴⁶

Nach der administrativen Einweisung nach Hindelbank 1960 verbrachte Anna Steiner den grössten Teil ihrer 22-jährigen Vormundschaft bis 1980 hinter Anstaltsmauern. Zweieinhalb Jahre blieb sie in Sonvilier,⁴⁷ die übrigen fünfzehn Jahre in verschiedenen psychiatrischen Kliniken (1965 Universitätsklinik Waldau, 1974 Klinik Beverin, 1976 Klinik St. Urban, 1980 Littenheid),⁴⁸ obwohl sie immer wieder ausdrücklich kundtat, nicht «ihr ganzes Leben» in psychiatrischen Kliniken verbringen zu wollen.⁴⁹ Als 1972 ein neuer Vormund die Vormundschaft übernahm, war aus Sicht der Ärzte klar, dass sie «dauerversorgt» werden musste.⁵⁰ Aufgrund der Aufnahmeschwierigkeiten in der Psychiatrie zog der neue Vormund 1976 gar in Betracht, sie ein zweites Mal nach Hindelbank einzuweisen, was der Lokitzer Bürgerrat mit dem Hinweis, dass «es doch hart ist, eine Mitbürgerin ohne kriminelle Handlung in eine Strafanstalt zu internieren», vorerst zu verhindern wusste. Dennoch war er mit dem Antrag einverstanden, sollte sich keine andere Möglichkeit finden.⁵¹

Vormundschaftsdossier: BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Eintrag vom 23. 7. 1978.

43 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 3, Beschluss des Lokitzer Bürgerrates vom 4. 3. 1964; BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 4, Beschlüsse des Bürgerrates vom 3. 8. 1966 und vom 25. 11. 1968. Ludwig Unternährers Spur verliert sich 1978, als der 72-Jährige bei einem Sturz das Bein bricht und von der Arbeiterkolonie Herdern ins Lokitzer Bürgerheim verlegt wird. Vgl. BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1976–1980), Eintrag vom 27. 6. 1978. Seine Mündigkeit hatte er bis zu diesem Zeitpunkt nicht wiedererlangt.

44 StAZG, G 511, Patientendossier Alfred Moser, Eintrag vom 6. 5. 1963.

45 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Beschlüsse des Lokitzer Bürgerrates vom 17. 9. 1965 und vom 11. 1. 1968. Alfred Moser stirbt im Frühling 1969. Vgl. BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1962–1969), Protokolleintrag vom 19. 5. 1969.

46 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Bericht über das Jahr 1955.

47 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Brief des Bürgerrates von Lokitz vom 13. 2. 1962.

48 Ebd., handschriftliche Notiz des Arztes vom 28. 5. 1965. Sowie Bürgerratsprotokoll (1976–1980), Eintrag vom 12. 7. 1972 sowie Einträge vom 8. 9. 1976, 2. 5. 1978 und 30. 5. 1980.

49 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Brief von Anna Steiner vom 29. 7. 1967.

50 BüA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1976–1980), Eintrag vom 2. 7. 1974.

51 Ebd., Eintrag vom 28. 1. 1976.

Insgesamt verbrachten die Menschen, die ihre Mündigkeit nicht wiedererlangen konnten, mehrere Jahre administrativ in verschiedenen Arbeitserziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten. Dieser repressive Umgang wurde, so wird sich zeigen, von vielen Lokitzern und Lokitzerinnen mitgetragen und nicht selten explizit gefordert.

Dass die unverbesserlichen Figuren jahrelang in Anstalten festgehalten wurden, entsprach nicht einfach der willkürlichen Laune einzelner Behördenmitglieder. Vielmehr ging es dabei um eine systematische Verdrängung aus dem öffentlichen Raum, um eine Unsichtbarmachung unliebsamer Existenzen, die von der lokalen Mehrheit mitgetragen, ja initiiert wurde. Auf dieser Dynamik basierte beispielsweise die administrative Einweisung von Anton Baumgartner 1966 in die Arbeiterkolonie Herdern. Hier stützte der Lokitzer Bürgerrat seinen Einweisungsbeschluss auf das Argument, Anton Baumgartner sei in der Öffentlichkeit sehr unanständig und gebe zu Ärgernis Anlass.⁵² Noch deutlicher wird das Argument der Verdrängung in der Meldung des Mitarbeiters der Schutzaufsichtsbehörde, die sich zwanzig Tage zuvor mit folgender Forderung an den Lokitzer Bürgerrat gewandt hatte: «Ich möchte Sie dringend ersuchen, gegenüber Baumgartner [...] administrative Schritte einzuleiten, damit die Öffentlichkeit von ihm und von seinem Verhalten befreit wird.»⁵³ «[...] insbesondere in Lokitz, wo er sich in letzter Zeit wieder aufhält, kann die Bevölkerung nicht begreifen, dass gegen Baumgartner nichts unternommen wird.»⁵⁴

Das oben beschriebene Vorgehen war kein Einzelfall. Im selben Jahr wurde auch Ludwig Unternährer administrativ eingewiesen, weil er der Öffentlichkeit «lästig» war.⁵⁵ Der Lokitzer Bürgerrat stützte seinen Beschluss, Unternährer in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach einzuweisen, mit folgendem Argument: Unternährer habe «das in ihn gesetzte Vertrauen in schändlicher Weise missbraucht, indem er keiner geregelten Arbeit nachgeht, sondern Landstreicherei betreibt, dem Bettel obliegt und dabei öffentliches Ärgernis gibt, indem er die angebetelten Leute unflätig belästigt, wenn sie seinen Wünschen nicht entsprechen. Er treibt sich tagelang in den Wirtschaften herum und ergibt sich fortgesetzt der Trunksucht und der Liederlichkeit.»⁵⁶

Kaum war Unternährer in Freiheit, war der Bürgerrat wieder mit Beschwerden der Lokitzer konfrontiert. 1967 leitete die Polizei dem Rat weiter, Unternährer friste seinen Lebensunterhalt durch Betteln und es sei unverantwortlich ihn einfach herumziehen zu lassen.⁵⁷ Unternährer blieb daraufhin bis zum Frühjahr

⁵² BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Beschluss vom 5. 7. 1966.

⁵³ Ebd., Brief der Schutzaufsichtsbehörde an den Bürgerrat vom 24. 6. 1966.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 3, Beschluss vom 3. 8. 1966.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 4, Schreiben des Polizeirichteramts vom 1. 9. 1967.

in der Strafanstalt Zug.⁵⁸ Kaum war er in Freiheit, wurde die «Polizeistation Lokitz durch Landwirte aus Lokitz darauf aufmerksam gemacht, dass Unternährer Ludwig in Scheunen nächtigte».⁵⁹ Die Landwirte wollten ihn aber nicht «auf ihren Streuhaufen oder Heustöcken dulden», weil er «Bettnässer» war und sie dabei einen «direkten Schaden» erlitten.⁶⁰ Die Polizei rapportierte dem Bürgererrat weiter, dass das «Zureden» der Landwirte nichts helfe.⁶¹ Darauf hätten diese geltend gemacht, «dass Unternährer verwahrlost aussehe und den kommenden Winter auf keinen Fall in einer Scheune geduldet würde».⁶² Die nächste administrative Einweisung nach Herdern folgte prompt.⁶³

Auch im Fall von Alfred Moser enervierten sich Landwirte, dass Moser in ihren Scheunen nächtigte. Ein Kantonspolizist liess dem Lokitzer Bürgerrat im Dezember 1967 folgende Information zukommen: «Kürzlich teilten mir einige Landwirte in der Umgebung von Lokitz mit, Alfred Moser halte sich des Nachts ohne Erlaubnis in ihren Scheunen auf. [...] Die nächtlichen Besuche von Alfred Moser [seien] unerwünscht, sei es wegen Brandgefahr oder wegen der gegenwärtigen Tollwutgefahr.»⁶⁴ Auf die Aufforderung der Landwirte, Alfred Moser von ihren Grundstücken zu verweisen, wies der Lokitzer Bürgerrat ihn prompt für drei Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach ein.⁶⁵

Unverbesserliche Figuren wurden einerseits aus dem öffentlichen Raum und von privaten Grundstücken verdrängt. Ihre Existenz wurde mit den Anstaltseinweisungen aber nicht nur unsichtbar gemacht. Vielmehr verhinderten oder verzögerten administrative Freiheitsentzüge in vielen Fällen den dringend benötigten Zugang zu medizinischer Grundversorgung. In anderen Fällen standen sie in engem Zusammenhang mit erzwungenen medizinischen Behandlungen. Dass sich die körperliche Integrität der Betroffenen sowohl durch das erste als auch durch das zweite Szenario massiv verschlechtern konnte, wurde in Kauf genommen.⁶⁶ Die unverbesserlichen Figuren wurden dem Risiko von lebensbedrohlichen Szenarien, wie die folgenden Beispiele zeigen, schonungslos ausgesetzt.

Ludwig Unternährer betonte immer wieder, wie massiv sich die administrative Einweisung auf seine Gesundheit auswirke. Mit der lakonischen Frage, ob

58 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 4, Schreiben des Polizeirichteramts vom 4. 10. 1967 sowie Schreiben des Bürgerrates Lokitz vom 6. 10. 1967.

59 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 4, Schreiben der Kantonspolizei vom 23. 12. 1968.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd., Beschluss vom 25. 11. 1968.

64 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben der Kantonspolizei vom 14. 12. 1967.

65 Ebd., Schreiben an den Regierungsrat vom 11. 1. 1968 sowie Schreiben des Regierungsrates vom 19. 2. 1968.

66 Zu dieser Problematik vgl. auch UEK-Schlussbericht, S. 196.

er «hier krepieren soll»,⁶⁷ wandte er sich 1950 aus der Arbeiterkolonie Herdern dringlich an den Lokitzer Bürgerrat. Er habe bereits acht Kilo abgenommen, in der Arbeiterkolonie müsse man immer um drei Uhr morgens aufstehen und ohne Verpflegung mit schwerer körperlicher Arbeit beginnen, führte er aus.⁶⁸ Ein andermal beklagte sich Unternährer über ein Magengeschwür, wobei ihm nicht geglaubt wurde und dieses über lange Zeit unbehandelt blieb.⁶⁹ Fünfzehn Jahre später war er wiederum in Herdern und beklagte sich: «[...] ich habe nicht im Sinn immer hier in Herdern zu bleiben, denn das ist keine Zukunft für mich, denn hier geh ich [vollends] zugrunde.»⁷⁰

Auch Veronika Meier erlebte Situationen, in denen ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht ernst genommen wurden. Weil die Frauenabteilung der Zwangsarbeitsanstalt Sedel 1953 geschlossen wurde, versetzte die Behörde sie nach Lenzburg in die Strafanstalt.⁷¹ Veronika Meier klagte, dass man ihr hier nicht glaube, dass sie gesundheitliche Probleme habe: «Habe es auf der Lunge, aber es glaubt ja niemand, mag nicht mehr arbeiten und nicht mehr recht essen. Habe am letzten Dienstag zum Doktor müssen wegen der Lunge und habe noch so einen furchtbaren Auswurf. Da habe ich zu ihm gesagt, er soll mir etwas geben für den Auswurf aber leider alles umsonst, sie haben nichts gebracht und so ist alles wieder vergessen gegangen. Denn in der Anstalt darf man halt nicht krank sein bis man eines Tages zusammenbricht.»⁷² Als der Vormund sie daraufhin besuchte, bestätigte er zumindest den Befund der (mental) gesundheitlichen Schädigung und stellte ihn in direkten Zusammenhang mit dem Wechsel in die Strafanstalt. «Dabei musste ich feststellen, dass das Mündel auf Grund der bald zweijährigen Versorgung stark mitgenommen ist und einen äusserst nervösen und gereizten Eindruck macht. Dies scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass in Lenzburg für weibliche Anstaltsinsassen keine Möglichkeit besteht im Freien zu arbeiten.»⁷³ Auch Meiers Schwagerfamilie meldete sich bald darauf mit Bedenken betreffend ihre Gesundheit. Sie gab dem Bürgerrat zu verstehen, dass, sofern es stimme, dass Meier lungenkrank sei, «Sie, Ihr Herren, die Verantwortung selber übernehmen» müssten, falls sich ihr Zustand verschlimmere.⁷⁴ Obwohl sich eine Wärterin, die Verwandten und sogar der Vormund für eine Versetzung aus der Strafanstalt in eine Heilanstalt

67 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Schreiben an den Bürgerrat vom 6. 8. 1960.

68 Ebd.

69 Ebd., Einvernahmeprotokoll, März 1964 sowie Schreiben vom 2. 11. 1965.

70 Ebd., Schreiben an den Bürgerrat vom 2. 11. 1965.

71 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben des Justizdepartements des Kantons Luzern an den Bürgerrat.

72 Ebd., Schreiben von Müller an den Bürgerrat vom 27. 6. 1954.

73 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Schreiben des Vormunds an den Bürgerrat vom 9. 8. 1954.

74 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Schreiben der Familie an den Bürgerrat vom 15. 5. 1955.

aussprachen und Meier mit Suizid drohte, wurde eine solche nicht veranlasst. Meier blieb ein weiteres Jahr in Lenzburg.⁷⁵

Alfred Ackermann war ebenfalls lungenkrank. Er hatte sich in der Zwangsarbeitsanstalt Witzwil mit Tuberkulose angesteckt.⁷⁶ Zur Behandlung wurde er 1955 ins Kantonsspital Luzern eingewiesen. Ackermann wollte zur Kur in ein Lungensanatorium verlegt werden, weil er sich davon bessere Heilungschancen versprach.⁷⁷ Als der Bürgerrat nicht auf seine Bitten einging, schrieb er eine Beschwerde an den Regierungsrat und betonte die gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Zwangsarbeitsanstalt: «Ich habe mir die Krankheit in den Anstalten aufgelesen und es ist eine ganz traurige Sache, einen Gemeindebürger auf solche Art zu behandeln, wo man doch auf anderes, menschenwürdigeres Entgegenkommen, von Seiten der Bürgerbehörde zu erwarten hätte.»⁷⁸ Die Versetzung Ackermanns war allerdings nicht nur schwierig, weil er nicht krankenversichert war.⁷⁹ Er wurde auch als «asozialer Patient» bezeichnet, was einige Tuberkuloseheilstätten dazu brachte, ihn nicht aufzunehmen.⁸⁰ Auch die Einweisung in die Psychiatrie – eine Alternative, die der Bürgerrat vorschlug – gestaltete sich schwierig, weil Ackermann als Tuberkulosepatient ansteckend war.⁸¹ Schliesslich kam er im Februar 1957 in die Kantonale Pflegeanstalt Waldhaus bei Chur, wo er sich wiederum wegen schlechter Pflege beschwerte und aufgrund eines Magenleidens in ein Spital eingewiesen werden wollte.⁸² Noch ehe der Regierungsrat auf seine Beschwerde eintrat, war der 63-jährige Mann verstorben.⁸³

Alfred Moser war 1968 an Tuberkulose erkrankt. Laut dem Zuger Kantonsarzt sprach trotzdem nichts dagegen, ihn wie vorgesehen in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach einzuweisen.⁸⁴ In Kaltbach angekommen beschwerte sich Moser und wollte nochmals inspiert werden, da er «nicht ohne Schmerzen sei».⁸⁵ Er

75 Die Verwandten waren der Meinung, Meier habe nichts verbrochen und gehöre eher in eine Trinkeranstalt als ein Zuchthaus. Vgl. ebd. Die Wärterin meinte, das «krankhaft nervöse Verhalten» würde durch einen weiteren Verbleib in der Strafanstalt «vermutlich nur noch schlimmer» und sei nicht «das Zweckmässigste», vgl. Schreiben des Vormundes vom 9. 8. 1954. Der Vormund schlug daraufhin einen Verbleib auf einem Gutshof vor, vgl. ebd.

76 BüA Lokitz, Fürsorgedossier Alfred Ackermann, Schreiben des Bürgerrates vom 16. 7. 1956 sowie ärztliches Zeugnis vom 14. 8. 1956.

77 Ebd., Schreiben von Ackermann an den Regierungsrat vom 27. 6. 1956.

78 Ebd.

79 Ebd.

80 Ebd., Schreiben der Tuberkulose-Fürsorgestelle Zug vom 3. 8. 1956 sowie Schreiben des Kantonsarztes vom 16. 10. 1956.

81 Ebd., Schreiben der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 15. 1. 1957 sowie Schreiben der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban vom 24. 1. 1957.

82 Ebd., Schreiben der Sanitätsdirektion vom 17. 6. 1957.

83 Ebd., Fürsorgebericht über das Jahr 1957.

84 BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Kantonsarztes vom 26. 1. 1968 sowie Schreiben des Regierungsrates vom 19. 2. 1968.

85 Ebd., Schreiben von Alfred Moser vom 25. 11. 1968.

argumentierte weiter, der Kantonsarzt habe ihn nicht richtig untersucht.⁸⁶ Der Anstaltsarzt bestätigte diesen Verdacht. Zumindest kam er zum Befund, Moser leide an einer «Lungenerweiterung», die einen weiteren Aufenthalt in der Anstalt verunmögliche.⁸⁷ Bald darauf beschloss die Anstaltsleitung, Moser müsse die Zwangsarbeitsanstalt aus «gesundheitlichen Gründen» verlassen.⁸⁸ Anstatt ihn in eine Krankenheilanstalt einzuweisen, liess ihn der Lokitzer Bürgerrat nun in die Zuger Strafanstalt transportieren.⁸⁹ Erst Monate später konnte ein Arzt des Lungensanatoriums Adelheid eine «fibröse Lungentuberkulose» diagnostizieren.⁹⁰ Der Lokitzer Bürgerrat hatte mit der Überführung Mosers von der Strafanstalt in eine spezialisierte Heilanstalt nämlich zugewartet, bis dieser drohte, mit seinen «ärztlichen Zeugnissen an den «Beobachter» zu gelangen.⁹¹ Erst als das Polizeirichteramt «schwerste Bedenken hinsichtlich einer Pressekampagne» hegte,⁹² willigte der Lokitzer Bürgerrat in die Versetzung in ein Lungensanatorium ein.⁹³ Zehn Monate später starb der 62-Jährige.⁹⁴

Litten die einen unter einer fehlenden oder verzögerten medizinischen Behandlung, wurde den anderen eine solche aufgedrängt, ohne dass sie darin eingewilligt hätten. Anton Baumgartner wurde vom Lokitzer Bürgerrat 1967 vor die Wahl gestellt, entweder Antabus-Tabletten⁹⁵ einzunehmen und regelmässig zu arbeiten oder in eine geschlossene Anstalt versetzt zu werden.⁹⁶ Die Vormundschaftsbehörde ignorierte dabei, dass Baumgartner bereits 1955 schlechte Erfahrungen mit der Antabus-Kur gemacht hatte.⁹⁷ Auch 1975 wurde er in der Psychiatrischen Klinik Oberwil gegen seinen Willen zur Einnahme von Antabus verpflichtet.⁹⁸

Auch Anna Steiner sollte unfreiwillig eine Substanz einnehmen. Weil sie «so nervös» sei, wurde ihr 1962 das Neuroleptikum Largactil verschrieben.⁹⁹

86 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben von Alfred Moser vom 25. 11. 1968.

87 Ebd., ärztliches Zeugnis vom 18. 6. 1968.

88 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben der Anstaltsdirektion vom 24. 6. 1968.

89 Ebd., Schreiben der Strafanstalt an den Lokitzer Bürgerrat vom 12. 7. 1968.

90 Ebd., Schreiben des Arztes des Lungensanatoriums Adelheid vom 6. 10. 1968.

91 Ebd., Schreiben des Polizeirichteramts vom 31. 7. 1968.

92 Ebd.

93 Ebd., Schreiben des Bürgerrates vom 12. 8. 1968.

94 BÜA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1962–1969), Eintrag vom 19. 5. 1969.

95 Antabus wurde ab 1948 standardmässig in der «Trinkerfürsorge» eingesetzt. In Kombination mit Alkohol verursachte das Medikament Übelkeit, Erbrechen und Kopfschmerzen und sollte so vom Alkoholkonsum abschrecken. In seltenen Fällen konnte es toxische Reaktionen von Leber und Nervensystem auslösen sowie zu Herzrasen und Kreislaufschock führen. Vgl. UEK, Bd. 4, S. 166 f.; Oesterreich, Antabusbehandlung; Ebnöter, Antabus.

96 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Bürgerratssitzung vom 21. 3. 1967.

97 Er konsumierte trotz Antabuseinnahme weiter Alkohol, was dazu führte, dass er sich «krank» fühlte und er nicht mehr arbeiten konnte. Vgl. BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 2. 9. 1955.

98 StAZG, G 511, Patientenakte Anton Baumgartner, Eintrag vom 8. 7. 1975.

99 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Brief der Vormundin an den behandelnden Arzt vom 17. 1. 1962 sowie Brief des Vormundes an Anna Steiner vom 5. 8. 1967 und Bürgerratsprotokoll (1976–1980), Eintrag vom 24. 3. 1967.

Dies geschah, obwohl sie klar deklarierte, sie wolle das Medikament nicht einnehmen, weil sie davon «ein Brennen im Gesicht» bekomme.¹⁰⁰ Es handelte sich um ein Arzneimittel, das, seit es in den 1950er-Jahren auf den schweizerischen Markt gelangt war, für zahlreiche Nebenwirkungen bekannt war.¹⁰¹ Es sollte jedoch nicht bei dieser Zwangsmedikation bleiben. Als sich ihr Zustand nicht besserte und der Aufenthalt Anna Steiners in den psychiatrischen Kliniken von immer mehr Problemen begleitet war, stimmte der Vormund 1977 einem Antrag der Psychiatrischen Klinik St. Urban auf eine «neurochirurgische Operation» im Kantonsspital Zürich zu. Anna Steiner sollte dabei von «ihrer grossen Aggressivität» befreit werden.¹⁰² Bei dieser «Operation» handelte es sich wahrscheinlich um einen stereotaktischen Eingriff, eine Art «Mikroleukotomie» mit irreversiblen Effekten.¹⁰³

Menschen, die während der Vormundschaft zu unverbesserlichen Figuren gemacht wurden, konnten ihre Mündigkeit nicht wiedererlangen und standen ein Leben lang ausserhalb der Rechtsordnung. Ohne deren Schutz wurden sie zu verworfenen Existenzen, die gewaltvoll unsichtbar gemacht wurden. Doch warum rief ihre Existenz eine derart repressive Reaktion hervor? Die Antwort ist im subversiven Potenzial zu suchen, das ihnen zugeschrieben wurde. Dies wird insbesondere dort sichtbar, wo sich deterministische Deutungsmuster mit kriminalistischen Kategorien überschneiden. Wurden die Betroffenen den Kategorien Gewohnheitsverbrecher, Trinker, Prostituierte oder Landstreicher zugeordnet, standen sie im Verdacht, sich gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen nicht zu unterwerfen, sondern diese, im Gegenteil, zu verwerfen. Dieser Verdacht machte sie zur Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung.

Ludwig Unternährer war während der 1960er-Jahre nicht nur zu einer unverbesserlichen Figur geworden. Kriminologische Deutungsmuster hatten ihn längst zu einem «Gewohnheitsverbrecher» gemacht. Das Konstrukt des «Gewohnheitsverbrechers» entstand im Zusammenhang mit dem Umgang mit Rückfälligen in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in verschiedenen europäischen Ländern, beispielsweise Deutschland und Frankreich.¹⁰⁴ Die Schweizer Kriminalisten, die sich zur selben Zeit mit der Ausarbeitung des ersten nationalen Strafgesetzbuchs beschäftigten, fassten den Gewohnheitsverbrecher ebenfalls als rückfälligen Kriminellen mit enormem subversivem Potenzial. Der

100 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner, Brief der Vormundin an den behandelnden Arzt vom 17. 1. 1962.

101 Germann, Medikament, S. 206–208. Auch Veronika Meier war mehrmals einer Zwangsmedikation ausgesetzt. 1966 konnte sie wegen ihres «unverträglichen Wesens» nur mit der «Verabreichung von Beruhigungsmitteln» in einem Bürgerheim untergebracht werden. Vgl. BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 1, Vormundschaftsbericht von 1966.

102 BÜA Lokitz, Bürgerratsprotokoll (1976–1980), Eintrag vom 5. 3. 1977.

103 Leukotomien, die in der Schweiz seit 1946 durchgeführt wurden und mit hoher Sterblichkeit verbunden waren, nahmen bis Anfang der 1970er-Jahre stark ab. Die offiziellen Quellen datieren die letzte Leukotomie in Zürich auf 1971, die Dunkelziffer könnte jedoch darüber hinausgehen. Vgl. Meier, Spannungsherde, S. 108 f., 212–219, 290–296.

104 Vgl. dazu Germann, Kampf, S. 137.

Historiker Urs Germann betonte, dass der «Gewohnheitsverbrecher» als Figur gesehen wurde, die «die Öffentlichkeit moralisch gefährdete und die Autorität von Polizei und Justiz untergrub».¹⁰⁵ Eine kriminalwissenschaftliche Studie von 1951 beschrieb den «Gewohnheitsverbrecher» als jemanden mit «Bedenkenlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber bestimmten moralischen Forderungen».¹⁰⁶ Noch zwanzig Jahre später wurde dem «Gewohnheitsverbrecher» von kriminalwissenschaftlicher Seite zugeschrieben, «ausserhalb der Gesellschaft» zu stehen.¹⁰⁷

Laut Strafgesetzbuch galt ein Delinquent als «Gewohnheitsverbrecher», wenn er «wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt».¹⁰⁸ Faktisch handelte es sich bei den wiederholten Straftaten in den meisten Fällen nicht um schwere Gewalttaten, sondern um kleinkriminelle Vermögensdelikte.¹⁰⁹ Art. 42 StGB ermöglichte es, die delinquente Person unabhängig vom Strafmass und der Straftat auf unbestimmte Zeit zu verwahren.¹¹⁰ Genau dieses Schicksal ereilte Ludwig Unternährer, als er in den 1950er-Jahren nach einer Reihe von kleinen Eigentumsdelikten nach Art. 42 StGB auf unbestimmte Zeit verwahrt wurde.¹¹¹ Mit der Begründung, «beim Angeklagten handle es sich trotz zahlreicher Vorstrafen nicht um einen asozialen und gefährlichen Verbrecher, der in böswilliger Absicht delinquiere», versuchte der Verteidiger die Verwahrung erfolglos abzuwenden.¹¹² Ludwig Unternährer war in den Augen der Justiz ein «Gewohnheitsverbrecher» und auch nach seiner rund vierjährigen Verwahrung wurde er seinen Ruf kaum mehr los. Als er 1967 zehn Franken aus dem Opferstock des Kapuzinerklosters stahl, stellte die Polizei ihn als bedrohliche Figur dar. Mit dem Argument, Unternährer habe «absolut keine moralischen Hemmungen mehr», drängte sie beim Lokitzer Bürgerrat auf einen administrativen Freiheitsentzug.¹¹³

Auch Veronika Meier galt nicht nur als «unverbesserlich», sondern auch als subversiv, denn sie wurde in die Kategorie «Prostituierte» eingeordnet. Bereits 1944 stand sie im Verdacht, «auf den Strich zu gehen». 1950, 1956 und 1960 wurde sie von der Zürcher beziehungsweise Berner Polizei nach Lokitz heimgeschafft, weil sie dabei ertappt worden war, mit Männern «für Geschlechtsverkehr» in Hotels abzusteigen.¹¹⁴ Prostitution war seit der Einführung des StGB zwar in allen Kantonen legal, doch blieb die rechtliche Position der Prostituierten prekär. Die

¹⁰⁵ Vgl. dazu Germann, Kampf, S. 146.

¹⁰⁶ Gartmann, Eigenart Gewohnheitsverbrecher, S. 144.

¹⁰⁷ Brückner, Gewohnheitsverbrecher, S. 34.

¹⁰⁸ StGB Art. 42 Abs. 1, zitiert nach Germann, Strafvollzug, S. 166.

¹⁰⁹ Brückner, Gewohnheitsverbrecher, S. 33; Conrad, Gewohnheitsverbrecher, S. 85.

¹¹⁰ StGB Art. 42 Abs. 1.

¹¹¹ BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 2, Urteil des Obergerichts Zug vom 9. 11. 1954.

¹¹² Ebd.

¹¹³ BüA Lokitz, Fürsorgedossier Ludwig Unternährer 4, Ludwig Unternährer, Schreiben des Polizeirichteramts vom 1. 9. 1967.

¹¹⁴ BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 3, Polizeibericht (Zürich) vom 28. 10.

sogenannten Begleiterscheinungen der Prostitution, «Anlocken zur Unzucht» und «Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht», blieben kriminalisiert.¹¹⁵ Vor allem aber verlinkte das kriminologische Nachdenken über weibliche Devianz Prostitution eng mit Kriminalität. Den einen schien das Handeln der Prostituierten moralisch verwerflich und moralische Schwäche galt ihnen als Vorstufe der Kriminalität.¹¹⁶ Den andern schien, ausgehend vom bürgerlichen Geschlechtermodell, das aktive weiblichen Sexualität negierte und Geschlechtsverkehr für Frauen auf die Ehe beschränkte, der «Sexualtrieb der Frau» eine «Quelle zur Verbrechensverübung».¹¹⁷ In beiden Lesarten schienen Frauen, die wie Veronika Meier der Prostitution nachgingen, die bürgerliche Geschlechterordnung und damit gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen zu verwerfen. Aus dieser Perspektive wurde Veronika Meier nicht nur als unverbesserliche, sondern auch eine subversive, bedrohliche Figur gelesen.

Anton Baumgartner hingegen war nicht nur zu einer subversiven, sondern auch zu einer destruktiven Figur geworden. Ähnlich wie Ludwig Unternährer war er in den 1950er-Jahren nach einer Serie von kleinen Diebstählen als «Gewohnheitsverbrecher» verwahrt worden.¹¹⁸ Verschiedene Behörden bezeichneten ihn ab den 1950er-Jahren auch als «chronischen Alkoholiker» oder «Trinker».¹¹⁹ Damit wurde er in eine Kategorie gedrängt, die seit dem 19. Jahrhundert als Bedrohung wahrgenommen wurde, weil «Alkoholismus» in der damals aufkommenden psychiatrischen Disziplin als Ursache verschiedener Geisteskrankheiten galt. Diese Krankheiten wiederum wurden als Anzeichen des bevorstehenden gesellschaftlichen Untergangs interpretiert. Insbesondere Psychiater setzten sich dafür ein, Alkoholismus als Krankheit zu rahmen, zu behandeln und entsprechende Gesetze und Institutionen zu schaffen.¹²⁰ Während die Interpretationen darüber, ob Baumgartners Verhalten intentional war oder nicht, stark auseinander-

1960; BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Veronika Meier 2, Bericht der Polizeiassistentin, Bern, vom 16. 7. 1956 sowie Vormundschaftsbericht über das Jahr 1960.

115 Vgl. Meier, Behandlung von Prostitution, S. 94–121. Zur historischen Entwicklung des im Schweizerischen Strafgesetzbuch definierten Umgangs mit Prostitution siehe S.80–90.

116 Jenzer, Bürger, Dirne, S. 165; Suter, Hindelbank, S. 25.

117 Germann, Kampf dem Verbrechen, S. 108 f.; Uhl, Verbrecherisches Weib, S. 171–183, insbesondere S. 173; Zedner, Women, Crime and Penal Responses; Suter, Hindelbank, S. 23 f.

118 BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Auszug aus dem Protokoll des Reegerungsrates vom 1. 4. 1959.

119 Ebd., Bericht des Polizeirichteramts vom 2. 7. 1964 sowie Schreiben des Polizeirichteramts Zug an die Bürgerkanzlei Lokitz vom 4. 8. 1965. Weiter BÜA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Schreiben des Bezirksamts der Kantonspolizei Erlach vom 11. 5. 1971.

120 Vgl. Lengwiler, Degeneration; Tanner, Alkoholismus. In diesem Zusammenhang entstanden im Kanton Zug das «Trinkerfürsorgegesetz» und der SMD. Vgl. dazu, Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst, S. 369–386.

derdrifteten,¹²¹ war man sich darüber einig, dass der öffentliche Raum von ihm «befreit» werden sollte.¹²²

Alfred Moser erschien in den Augen der Behörden ebenfalls nicht nur als unverbesserlich, sondern auch als subversiv. 1967 wurde er polizeilich festgenommen und der «Landstreicherei» bezichtigt,¹²³ wobei er insistierte, dass der ihm vorgeworfene Tatbestand «doch sicher kein Verbrechen» sei.¹²⁴ Der polizeiliche Blick, der Alfred Moser als Bettler und Landstreicher erfasste, machte ihn allerdings zur Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung. Die polizeiliche Bekämpfung sogenannter Vagabunden basierte traditionell auf der Annahme, dass diese die göttliche beziehungsweise weltliche Ordnung verachteten und

121 So stand die Annahme, Baumgartner könne krankheitsbedingt nichts für sein Verhalten, neben der Auffassung, es sei intentional und willentlich. Eine ausserkantonale Behörde meinte beispielsweise, Baumgartner habe «sicher etwas geerbt». Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Schreiben der Amtsvormundschaft Zurzach an die Zuger Polizei und Justizdirektion vom 26. 6. 1953. Der Lokitzer Bürgerrat übernahm diese Deutung kurzfristig und bestätigte im Antwortschreiben vom 25. 6. 1955 diese «erbliche Belastung». Andere, wie ein guter Freund Baumgartners, schrieben es weniger seiner biologischen Disposition als seinem früheren Umfeld zu. «Ich sehe in Anton einen guten Kern, welcher leider durch seine schwere Jugend, ohne Vater und Mutterliebe fast gar zum ersticken kam.» Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 1, Brief von W. an den Direktor der Strafanstalt vom 21. 8. 1955. Auch die Fürsorgerin des SMD sah in Baumgartners Verhalten keine böse Absicht, definierte es aber als «Schwäche»: «Sie haben wohl guten Willen, wir wissen aber aus Erfahrung, dass Sie, wie viele andere, eben schwach sind.» Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Brief des SMD an Anton Baumgartner vom 8. 3. 1968. Trotzdem hielt sich auch die alte Interpretation, es sei eine Willenssache und Baumgartner bleibe hartnäckig und intentional bei seinem Verhalten. Noch 1967 begründete der Lokitzer Bürgerrat seine negative Antwort auf Baumgartners Schreiben mit Bitte um Entlassung aus dem Männerheim mit dessen Wortbruch: «Sie haben den Bürgerrat mit Ihrem Verhalten schon allzuoft enttäuscht, als dass Ihren schönen Worten und Versprechungen noch Vertrauen geschenkt werden könnte.» Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Lokitzer Bürgerrat, Schreiben an Anton Baumgartner vom 23. 10. 1967. Auch der Direktor von St. Johannsen ging von willentlichen Handlungen Baumgartners aus, wenn er 1971 dem Lokitzer Bürgerrat schrieb, Baumgartner habe «seine Geduld und seinen Langmut [...] missbraucht», er habe die Anstaltsordnung nicht befolgt und sich in Wirtshäusern betrunken und die Polizei werde ihn nun in die Heimatgemeinde abschieben. Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Schreiben des Direktors der Arbeitsanstalt St. Johannsen vom 11. 5. 1971. 1975 ging der zuständige Bürgerrat von einem «bösen Spiel» aus, dem man «nicht weiter zuzusehen gewillt sei», als Baumgartner zum wiederholten Mal in die Psychiatrische Klinik Franziskusheim eingewiesen wurde, nachdem er in der Ausnüchterungszelle der Polizei aggressiv geworden war. StAZG, G 511, Patientendossier Anton Baumgartner, Eintrag vom 24. 7. 1975.

122 Beispielsweise BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Schreiben der Schutzaufsichtsbehörde vom 24. 6. 1966. Der Bürgerrat stimmte 1966 der administrativen Einweisung in die Arbeiterkolonie Herdern zu, weil Baumgartner «unverbesserlich und haltlos» sei. Vgl. BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anton Baumgartner 2, Auszug aus dem Protokoll des Bürgerrates Lokitz vom 5. 6. 1966. Die Argumentation wiederholte sich, als Baumgartner im Mai 1967 ins Männerheim Satis, im November 1968 für zwei Jahre nach St. Johannsen und 1978 in die Arbeiterkolonie Herdern eingewiesen wurde. Vgl. Protokolleinträge vom 21. 3. 1967, 25. 11. 1968 und 19. 7. 1978.

123 BUA Lokitz, Vormundschaftsdossier Alfred Moser, Schreiben des Polizeirichteramtes vom 14. sowie vom 15. 12. 1967. Weiter vgl. bürgerrätlicher Antrag vom 11. 1. 1968 sowie Verfügung des Regierungsrates vom 20. 2. 1968.

124 Ebd., Einvernahmeprotokoll vom 14. 12. 1967.

eine Gefahr für die wirtschaftliche und sittliche Subsistenz der Nation bildeten.¹²⁵ Nicht Fremdheit oder Armut, sondern Devianz vom bürgerlichen Wertehimmel machte also den «Vagabunden» oder «Landstreicher» aus.¹²⁶ Zwar waren «Bettel» und «Landstreicherei» in der Schweiz 1937 nicht als Straftaten ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Die Parlamentarier hatten den entsprechenden Artikel 332, der eine Haft unter Arbeitszwang von ein bis drei Monaten vorgesehen hatte, aus dem Entwurf gestrichen und überliessen die Handhabung den Kantonen.¹²⁷ Diese gingen weiterhin repressiv dagegen vor und bezogen sich dabei auf ihre bestehenden Armengesetze. Zug legte die Zuständigkeit in die Kompetenz der Polizei, die diesbezüglich eine Busse oder Haft anordnen konnte.¹²⁸

Alfred Moser war, wie Ludwig Unternährer, Veronika Meier und Anton Baumgartner, einer kriminalistischen Kategorie zugeschlagen worden, die ihm subversives Potenzial zuschrieb. Als «Landstreicher» wurde ihm, ähnlich wie «dem Gewohnheitsverbrecher», «der Prostituierten» oder «dem Trinker», attestiert, die gesellschaftliche Ordnung zu verwerfen. Es war dieses suggerierte bedrohliche Potenzial, das die betroffenen Menschen zu verworfenen Existenzen machte, die ausserhalb der Rechtsordnung standen.

Gemachte Bürger

Während Menschen, die in den 1940er- oder 1950er-Jahren entmündigt wurden, oft ein Leben lang unter Vormundschaft standen, wird bei den in den 1960er-, 1970er- und 1980er-Jahren eröffneten Vormundschaften diesbezüglich eine leicht veränderte Falldynamik sichtbar. Ab den späten 1960er-Jahren zeigen sich vermehrt nach Art. 370 ZGB angeordnete Entmündigungen, die nach einer gewissen Zeit wieder aufgehoben wurden. Im Unterschied zu den dargelegten Falldynamiken wurden die Bevormundeten hier also nicht zu verworfenen Existenzen. Vielmehr gelang es ihnen, ihre Mündigkeit wiederzuerlangen und ein anerkanntes Rechtssubjekt zu werden.¹²⁹

Im Folgenden zeigt sich, dass es nicht die Kriterien zur Wiedererlangung der Mündigkeit waren, die sich veränderten: Als gemachter Bürger zählte, wer sich den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen unterwarf. Als Massstab galt dabei ein konformer Lebensstil, der vor allem am Ausüben einer regelmässigen Erwerbsarbeit festgemacht wurde. Erschien ein Verhalten, das sich dem entgegensetzte, als subversiv, wurde diesbezügliche Anpasstheit als Loyalität gegenüber

¹²⁵ Althammer, Vagabunden, S. 190 f.

¹²⁶ Ebd., S. 192.

¹²⁷ Frauenlob, Landstreicherei, S. 24 f.

¹²⁸ Ebd., S. 79; Polizeistrafgesetz für den Kanton Zug, von 1940, § 12.

¹²⁹ Als Ausnahme ist Albert Zurfluh zu nennen, der in jungen Jahren aufgrund eines Unfalls noch unter Vormundschaft verstarb. Weiter zog sich der Fall von Hugo Gubler bis in die 1990er-Jahre und wurde für die vorliegende Analyse daher nicht berücksichtigt.

der gesellschaftlichen Ordnung wahrgenommen. Das performative Bekenntnis zum vorgegebenen System war also noch immer das Kriterium, das für die Reintegration in die Rechtsordnung verlangt wurde. Mündel mussten sich weiterhin transformieren, wollten sie ihre Mündigkeit wiedererlangen.

Während sich die Bewertungskriterien für die Wiedererlangung der Mündigkeit nicht verschoben, verkürzte sich indes die Frist, binnen deren jemandem eine nachhaltige Veränderung zugestanden wurde. Im Gegensatz zu den Entmündigungen in den 1940er- und 1950er-Jahren attestierten die Vormunde ab Mitte der 1960er-Jahre unvermittelter und schneller eine Transformation, auch wenn diese (noch) fragil schien. Es wurde nun möglich, deterministische Deutungsmuster zu revidieren. Diese Flexibilisierung bewirkte, dass selbst vermeintlich unverbesserliche Figuren nicht mehr dauerhaft bevormundet blieben.

Heinrich Imfeld erhielt den Status des handlungsfähigen Rechtssubjekts nach achtjähriger Vormundschaft zurück. Diesen Entscheid begründete der Lokitzer Einwohnerrat in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde 1966 mit der Begründung, dass der 28-Jährige nun «bemüht ist, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen».¹³⁰ Gemeint war damit, dass der junge Mann seit einiger Zeit zuverlässig und zufriedenstellend als Maler arbeitete.¹³¹ Die Anpassung des Arbeitsverhaltens stand aber nicht nur für eine gelungene Subsistenzsicherung. Vielmehr galt Imfelds Transformation zu einem arbeitsamen Erwerbsarbeiter als Unterwerfung unter gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen. Zumindest hatte Imfelds Vormund seinerzeit die Aufgabe, dem «Aussenseiter» das richtige Arbeitsverhalten beizubringen, mit der Aufgabe gleichgesetzt, ihn wieder «in die menschliche Gesellschaft einzufügen».¹³²

Dass Imfeld eine Wandlung zugestanden wurde, ist bemerkenswert. Sowohl sein Vormund als auch ein begutachtender Psychiater hatten ihn zuerst als Figur mit wenig Veränderungspotenzial gezeichnet. In den Akten wird er Anfang der 1960er-Jahre deterministisch als «defekter Charakter»¹³³ und «asozialer, primitiver Psychopath» beschrieben.¹³⁴ Auch die erste administrative Einweisung nach Witzwil brachte nicht den vorgesehenen disziplinierenden Effekt. Imfeld beging nach seiner Entlassung mehrere kleine strafrechtliche Delikte und der Vormund stand kurz davor, ihn zu einer verworfenen Existenz zu machen und für lange Zeit administrativ einzuweisen.¹³⁵ 1962 liess er verlauten: «Für Imfeld steht nun alles auf dem Spiel! Wird er nun endlich regelmässig arbeiten und seinen Verpflichtungen nachkommen, könnte die Vormundschaft in absehbarer Zeit auf-

130 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Einwohnerratsbeschluss vom 30. 6. 1966.

131 Ebd., Berichte über das Jahr 1964 und über das Jahr 1965.

132 Ebd., Bericht über das Jahr 1958.

133 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Bericht über das Jahr 1961.

134 Ebd., Gutachten vom 23. 5. 1958, Einwohnerratsbeschluss vom 11. 3. 1958.

135 Zu den strafrechtlichen Delikten vgl. ebd., Fürsorgebericht über die Jahre 1959, 1960 und 1961.

gehoben werden. Wird er aber wieder rückfällig werden, droht ihm eine Versorgung auf längere Zeit.»¹³⁶

Imfeld wurde trotz düsteren Prognosen und anfänglichem Determinismus dennoch nicht zur verworfenen Existenz. Ab 1964 zeigte er sich geläutert und erklärte, sein ungehorsames Verhalten gehe darauf zurück, dass er bisher stets versucht hatte, sich «dieser Bevormundung zu entziehen».¹³⁷ Nun bereue er aber seine «Fehler» und wolle «seinen inneren Widerstand» aufgeben.¹³⁸ Der Vormund, der vor allem Imfelds verändertes Arbeitsverhalten akribisch dokumentierte, empfahl 1966 schliesslich dessen Entlassung aus der Vormundschaft.¹³⁹ Mit Betonung seines rund zweijährigen, tadellosen Arbeitsverhaltens als Gipser kam die Vormundschaftsbehörde dieser Empfehlung nach.¹⁴⁰ Imfeld schien die gesellschaftlichen Erwartungen internalisiert zu haben und nicht mehr «ausserhalb» der «menschlichen Gesellschaft» zu stehen. Anstatt sie zu unterlaufen, hatte er sich den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen unterworfen. «Es scheint, dass er bemüht ist, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen», liess die Vormundschaftsbehörde verlauten.¹⁴¹ Es war diese submissive Bewegung, die Imfelds Wiedererlangung der Mündigkeit ermöglichte und ihn wieder zu einem Rechtssubjekt, zu einem Bürger, machte.

Auch Maria Ulrich wurde eine Transformation zugestanden, die eine Reintegration in die Rechtsordnung ermöglichte. Nach sechs Jahren unter Vormundschaft, davon zwei als Erwachsene, schloss sich ihr Dossier 1968 mit der Entlassung aus der Vormundschaft.¹⁴² Man müsse «zufrieden sein, dass das Mädchen in den letzten Jahren gelernt hat, zu arbeiten», hielt die Vormundin in ihrem Schlussbericht fest.¹⁴³ War Maria Ulrich zuvor immer von den ihr zugewiesenen Arbeitsstellen als Haushälterin weggelaufen, arbeitete sie nun seit einigen Monaten als Verkäuferin.¹⁴⁴ Dabei war ihre Arbeitgeberin nicht nur mit ihrem Arbeitsverhalten zufrieden, sondern beschrieb Maria Ulrich als «lieb» und «anständig».¹⁴⁵ Am regelmässigen Arbeitsverhalten machte die Vormundin allerdings nicht nur den Arbeitswillen ihres Mündels fest. Vielmehr sah sie darin einen Gehorsam, den sie Maria Ulrich bisher nicht zugetraut hatte. Bereits bei der ersten administrativen Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain war es zu einem Eklat gekommen. Weil sich Maria Ulrich nicht an die Anstaltsordnung gehalten hatte, wurde sie sogleich in die strenger geführte Anstalt Kaltbach versetzt. Die

136 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Heinrich Imfeld, Bericht über das Jahr 1962.

137 Ebd., Brief vom 21. 10. 1964.

138 Ebd.

139 Ebd., Bericht über das Jahr 1966. Zur Beobachtung des Arbeitsverhaltens vgl. ebd., Bericht über das Jahr 1965.

140 Ebd., Beschluss der Vormundschaftsbehörde Lokitz vom 30. 6. 1966.

141 Ebd.

142 BIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Beschluss des Bürgerrates vom 25. 11. 1968.

143 Ebd., Bericht über das Jahr 1968.

144 Ebd., Beschluss des Bürgerrates vom 25. 11. 1968.

145 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Brief vom 28. 2. 1968.

Anstaltsleitung von Kalchrain hatte der Vormundin eine strikt geschlechtergetrennte Anstalt, «wo sie in der Freizeit isoliert ist und weder mit anderen Mädchen noch mit Männern konspirieren kann», vorgeschlagen, weil Maria Ulrich alles daran setze, «unerlaubte Männerbekanntschaften anbahnen zu können» und eine «durchtriebene, verlogene und primitive Intrigantin» sei.¹⁴⁶ In der strenger geführten Anstalt Kaltbach gab sich Maria Ulrich nun nicht mehr widerständig. So schrieb sie ihrer Vormundin in geläutertem Ton: «Wie Sie bestimmt auch erfahren haben, hat der Chef in letzter Zeit sehr grosse Mühe mit mir, weil ich mich einfach nicht 100% der Hausordnung fügen kann. Doch einmal muss es doch auch mir gelingen, mich ganz zusammen zu nehmen.»¹⁴⁷ Tatsächlich konnte die Anstaltsleitung die Unterwerfung unter das Anstaltsregime bald bestätigen: «Sie verhält sich sehr ruhig in unserer Anstalt und fügt sich stets den Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Mit den anderen Insassinnen verträgt sie sich gut und nach unserer Auffassung hat sie sich schon gut in unseren Anstaltsbetrieb eingelebt.»¹⁴⁸ Als Maria Ulrich nach der Entlassung aus der Anstalt bei besagter Verkäuferinnenstelle blieb, schien sich das Bild einer gehorsamen Haltung weiter zu bestätigen. Die Vermutung, dass die junge Frau gesellschaftliche Erwartungen und Wertvorstellungen inzwischen internalisiert hatte und hegemoniale Normvorstellungen nicht mehr verwarf, brachte ihr die Mündigkeit zurück.

Auch Sybille Bauer wurde aus der Vormundschaft entlassen, als ihr Vormund sicher war, dass sie sich transformiert hatte und ihr Leben nun an den gesellschaftlichen Erwartungen ausrichten würde, statt diese zu verwerfen. Auf die ursprünglich angeordnete administrative Einweisung nach Richterswil war nach Sybille Bauers Suizidversuch verzichtet worden.¹⁴⁹ Die junge Frau schien sich auch ohne Aufenthalt im Erziehungsheim entsprechend den Vorstellungen und Anweisungen ihrer Verwandten und ihres Vormundes zu verhalten, da sie bereits mehrere Monate zufriedenstellend bei derselben Arbeitgeberin arbeitete und ein kritisiertes Konkubinat aufgelöst hatte.¹⁵⁰

Dabei ging es weniger um die reine Subsistenzsicherung als um den Erweis eines grundsätzlichen Gehorsams. Sybille Bauers Vormund machte ihr von Anfang an klar, dass die Vormundschaft schneller vorbeigehe, wenn sie sich «anständig und recht» verhalte.¹⁵¹ Sybille Bauer selbst versicherte dem Vormund in der Folge bei jeder Gelegenheit ihre Unterordnung unter gesellschaftliche Normvorstellungen. Obwohl es schmerzhaft gewesen sei, betonte die junge Frau in einem Schreiben an ihn, sei sie nun froh, soziale Erwartungen höher zu gewichten als ihre eigenen Bedürfnisse: «Ich musste irgendwie aus dem Traum, der mein Leben war, in die

146 StAZG, P 142, Vormundschaftsdossier Maria Ulrich, Schreiben der Anstaltsleitung Kalchrain vom 9. 11. 1966.

147 Ebd., Brief vom 27. 11. 1966.

148 Ebd., Brief vom 26. 1. 1967.

149 Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Aktennotiz vom 21. 2. 1960.

150 Ebd., Entlassung aus der Vormundschaft vom 4. 1. 1961.

151 Ebd., Sitzungsprotokoll vom 22. 2. 1960.

Wirklichkeit zurückgerufen werden. Es geschah zwar etwas hart, aber sonst wäre es Ihnen doch nie gelungen. Glauben Sie mir, es ist mir am Anfang schwer gefallen, aber man kommt mit der Zeit über alles hinweg.»¹⁵² Auch die Entlassung aus der Vormundschaft schrieb sie zu einem grossen Teil ihrer inneren Läuterung zu: «Ich bin Ihnen [dem Vormund] zu grossem Dank verpflichtet, dass sie mir geholfen haben, wieder auf den rechten Weg zu kommen, denn heute gebe ich zu, dass ich damals grosse Fehler gemacht habe.»¹⁵³ Die Anzeichen dafür, dass sich Sybille Bauer nun transformiert hatte und sich gesellschaftlichen Erwartungen unterwerfen würde, liess sie tatsächlich wieder zu einem Rechtssubjekt werden. Die Entlassung aus der Vormundschaft wurde in der Folge mit den Worten des Vormundes besiegelt, dass es «verantwortet werden kann, Frl. Bauer die volle Freiheit in ihren persönlichen Rechten zurückzugeben, nachdem sie in den vergangenen zehn Monaten ihre restlose Bewährung unter Beweis gestellt» habe.¹⁵⁴

Matthias Metzger erhielt seine Mündigkeit 1980 als 29-Jähriger nach acht Jahren Vormundschaft zurück. Grund dafür war, dass er sein Arbeitsverhalten verändert hatte und seine Stellen nicht mehr wie zuvor jeweils nach kurzer Zeit wieder verliess.¹⁵⁵ Als er 1979 nach seiner Entlassung aus der letzten administrativen Einweisung in der Arbeitserziehungsanstalt Bitzi ein Jahr in derselben Werkstätte arbeitete, stellte der Vormund überrascht fest: «Ich darf wohl sagen, dass ich mit Matthias zufrieden sein kann. [...] Noch nie zuvor hat M. so lange ausgeharrt.»¹⁵⁶ Als Matthias Metzger ein Jahr später noch immer an derselben Stelle arbeitete, bedeutete dies in den Augen des Vormundes, dass er sich «recht» verhielt, «sodass eine Entlassung aus der Vormundschaft verantwortet werden kann».¹⁵⁷ Matthias Metzger hatte sich während seiner achtjährigen Bevormundung derart zufriedenstellend transformiert, dass er seine Mündigkeit wieder erlangen konnte. Die Bedingungen der Entlassung aus der Vormundschaft unterschieden sich nicht von den Fällen davor.

Auch hier kam der Transformation des Arbeitsverhaltens eine weit grössere Bedeutung zu als die Subsistenzsicherung. Dass Matthias Metzger lange Zeit keiner geregelten Erwerbsarbeit nachgehen wollte, wurde zuvor als aktiver Widerstand gegen behördliche Anweisungen gedeutet. Der Psychologe, der ihn 1975 beim Übertritt in eine andere Anstalt begutachtete, deutete seine häufigen Stellenwechsel wie folgt: «Gegenüber dem Vormund eigensinnig und widerspenstig, machte nur, was ihm behagte und wich konsequent einer Kontrolle aus.»¹⁵⁸ Der Vormund selbst bestätigte diese Interpretation des Arbeitsverhaltens, wenn er 1977 betonte, dass es «fast eine Kunst» sei, «diesen Menschen zu führen».¹⁵⁹

¹⁵² EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Sybille Bauer, Brief an den Vormund vom 14. 7. 1960.

¹⁵³ Ebd., Brief vom 13. 12. 1960.

¹⁵⁴ Ebd., Entlassung aus der Vormundschaft vom 4. 1. 1961.

¹⁵⁵ EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Bericht über das Jahr 1980.

¹⁵⁶ Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1979.

¹⁵⁷ Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1980.

¹⁵⁸ Ebd., Gutachten vom 1. 5. 1975.

¹⁵⁹ Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1977.

Zeigte Matthias Metzger nach acht Jahren nun ein zufriedenstellendes Arbeitsverhalten, kam das einer gehorsamen Haltung und einer gelungenen Unterwerfung unter gesellschaftliche Normvorstellungen gleich. Es war diese submissive Bewegung, die Matthias Metzger zum wiederhergestellten Rechtssubjekt, zum gemachten Bürger werden liess.

Dass dies gelang, war allerdings überraschend. Anfang der 1970er-Jahre war er nämlich in die Kategorie der unverbesserlichen Figuren gerutscht, die, wie gezeigt, viele bevormundete Lokitzer vor ihm zu ewigen Mündeln und verworfenen Existenzen gemacht hatte. Sein Vormund hatte noch 1973 folgende düstere Prognose ausgestellt: «Matthias wird dauernd eines Beistandes bedürfen, denn durch seine charakterlichen und psychischen Schädigungen wird er nie fähig werden, längere Zeit durchzuhalten. Er wird ein Fall sein, der immer wieder zu Anstaltsversorgungen kommen wird.»¹⁶⁰ Auch 1974 ging der Vormund noch deterministisch davon aus, dass Matthias der «typische Anstaltsmensch» sei und sich nie transformieren können werde: «Sobald er in der Anstalt ist, ist er arbeitsam, wohlgeleitet einfach ein angenehmer Typ. In Freiheit aber ist er unberechenbar.»¹⁶¹ Sein Mündel sei zwar «im Grunde ein eher weicher Typ, äusserst anständig und zuvorkommend», «einmal in Freiheit», gehe er aber sofort «dem Müssiggang» nach.¹⁶² Matthias Metzger wurde nach seiner Ersteinweisung 1972 nach Realta denn auch weitere Male administrativ in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen. Dabei kam er 1974 nach Kalchrain und 1977 nach Bitzi.¹⁶³ Anders als noch in den Jahren zuvor hatte die Zeichnung einer unverbesserlichen Figur hier nicht zwingend zu einer lebenslangen Vormundschaft geführt. Diesbezüglich schien sich eine Flexibilisierung abzuzeichnen: Neu konnten ehemals deterministische Deutungsweisen revidiert werden.

Dass sich die Vorzeichen der Zuschreibungsprozesse verändert hatten, zeigt auch der Fall Albrecht. Er erhielt die Mündigkeit deutlich schneller zurück als Matthias Metzger, nämlich nach vier Jahren. 1979 attestierte der Vormund dem Mündel eine Transformation, die für die Wiedererlangung der Mündigkeit reichte: «Wenn ich zurückdenke in die vergangenen Jahre, da ich Hannes Albrecht betreue, muss ich ehrlich sagen, dass sich Hannes in seiner Art und in seinem Rahmen gemacht hat. Hannes galt seinerzeit als schwerstverwahrlost, und ich muss sagen, dass er sich schon ganz nett aufgefangen hat.»¹⁶⁴ Mit der Begründung, dass er sich «gut gehalten» hatte, wurde Hannes Albrecht 1980 aus der Vormundschaft entlassen.¹⁶⁵

160 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1973.

161 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1974.

162 Ebd.

163 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 22. 4. 1974; Vormundschaftsbericht über das Jahr 1977.

164 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1979.

165 Ebd., Schlussbericht vom 10. 12. 1980.

Dass der Vormund eine gelungene Transformation konstatierte, ist erstaunlich. Schliesslich war er bei der Anordnung der administrativen Ersteinweisung 1976 in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain noch davon ausgegangen, dass sein Mündel «immer wieder versagen» werde und seine «Chance nicht nutzen» könne.¹⁶⁶ Der Aufenthalt in Kalchrain hatte tatsächlich die gewünschte disziplinierende Wirkung verfehlt: Er führte zu einem strafrechtlichen Freiheitsentzug (ebenfalls in Kalchrain), weil Albrecht bei einem Fluchtversuch einen Raubüberfall begangen hatte.¹⁶⁷ Auch nach seiner Entlassung Anfang 1979 lief längst nicht alles nach den Vorstellungen des Vormundes. In seinem jährlichen Bericht hielt dieser fest, dass sich bei Albrechts Stelle in einem Altersheim bald «enorme Schwierigkeiten» zeigten.¹⁶⁸ «Er blieb unentschuldigt längere Zeit von der Arbeit weg oder kam zu spät. Er machte, was er wollte.»¹⁶⁹ Schliesslich wurde ihm gekündigt, doch auch bei der nächsten Stelle als Gärtnerhilfe blieb er nicht lange, weil er oft «Blauen» machte, und die übernächste Stelle bei einem Transportunternehmen wurde ihm gekündigt, weil er «tagelang von der Arbeit» fernblieb oder «nicht rechtzeitig» erschien.¹⁷⁰ Noch im November 1979 schrieb ihm der Vormund verärgert, dass er nun sofort «die Arbeit aufzunehmen habe, sonst müsste er mit bestimmten Konsequenzen rechnen».¹⁷¹

Dass Hannes Albrecht nicht wie verlangt einer regelmässigen Erwerbsarbeit nachging, störte den Vormund und die Behörden nicht nur, weil sie sich um seinen Lebensunterhalt sorgten. Vielmehr sahen sie in seinem Verhalten einen ungehorsamen Akt, eine Infragestellung behördlicher Autorität und die verweigerte Unterwerfung unter gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen. Zumindest hatte sein Vormund bereits 1975 festgehalten, dass sich sein Mündel «aggressiv gegen jede Form von Autorität» verhalte.¹⁷² Später sollte ein psychiatrisches Gutachten seine Reaktionen gegen behördliche Entscheide kritisch festhalten. Er werde sich, so zitierte ihn das Gutachten, nicht zur Arbeit zwingen lassen, er lasse sich nicht «unschuldig <verlocken>», nur weil seine Einstellung «den Herren des Kantons» nicht passe.¹⁷³ Albrecht gelang es dennoch, den subversiven Verdacht abzuschütteln. Auch wenn der Vormund ihn zuerst als unverbesserliche Figur zeichnete, revidierte er diese deterministische Interpretation später und erkannte Ende 1979 an, dass sein Mündel nun endlich «den zugewiesenen Weg» gehe und «eine gewisse Stabilität erreicht» habe.¹⁷⁴

166 EIA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Situations- und Antragsbericht vom 7. 1. 1976.

167 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1979.

168 Ebd.

169 Ebd.

170 Ebd.

171 Ebd., Handnotizen des Vormunds, Eintrag vom 30. 11. 1979.

172 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1975.

173 Ebd., Gutachten vom 18. 3. 1977.

174 Ebd., Vormundschaftsbericht 1979.

Auch bei den Reaktionen auf Klaus Huber zeigt sich, dass sich der Blick auf die Mündel flexibilisiert hatte und eine attestierte Unveränderlichkeit und Subversion nicht mehr zwangsläufig in einer dauerhaften Vormundschaft enden musste. Die Vormundschaft über Klaus Huber dauerte insgesamt fünf Jahre. Er erhielt seine Mündigkeit 1982 zurück, nachdem er die Bedingungen des Vormunds, «ein Jahr lang klaglos» zu arbeiten, erfüllt hatte.¹⁷⁵ Wie im Fall von Hannes Albrecht ist auch bei Klaus Huber bemerkenswert, dass ihm eine zufriedenstellende Transformation überhaupt zugeschrieben werden konnte. Schliesslich hatte ihn sein Vormund noch vor der ersten Einweisung als Erwachsener in deterministischer Weise als «Typ», der «immer wieder versorgt und auf Wohlverhalten hin» wieder entlassen werden würde, beschrieben.¹⁷⁶ Besagte administrative Ersteinweisung 1978 in die Arbeiterkolonie Murimoos hatte denn auch nicht die gewünschte disziplinierende Wirkung erzielt, denn nach seiner Entlassung musste der Vormund bald feststellen: «Leider trat dann wieder der alte Zustand ein. Er stand nicht zur Arbeit auf, machte Blauen usw.»¹⁷⁷ Weil er «den Arbeitgeber im Stich liess und nicht mehr arbeitete», beschloss der Einwohnerrat, Klaus Huber ein weiteres Mal administrativ einzuweisen.¹⁷⁸

Das als problematisch beschriebene Arbeitsverhalten wurde dabei nicht nur aus Gründen der Subsistenzsicherung kritisiert. Vielmehr galt es als ungehorsamer Akt, als Zurückweisung behördlicher Autorität und gesellschaftlicher Ordnung. So sind in den Unterlagen und Handnotizen des Vormundes zahlreiche Bemerkungen zu finden, die dem als mangelhaft wahrgenommenen Arbeitsverhalten von Klaus Huber subversives Potenzial zuschrieben: «Gerade mit dem Gehorchen hat Klaus auch seine Schwierigkeiten. Bei ihm herrscht, wie bei den Verwahrlosten, das Wunsch- und Lustprinzip vor»,¹⁷⁹ hielt der Vormund im Jahresbericht von 1975 fest. In seinen Handnotizen notierte er zuungunsten Hubers immer wieder, dass dieser sich «nichts sagen» lasse¹⁸⁰ und eine «Trotzhaltung»¹⁸¹ einnehme. Der Einwohnerrat übernahm diese Perspektive und hielt fest, dass Klaus Huber aufgrund seiner «Sturheit» und «trotzigen Verhaltensweise» keine «Fortschritte» mache.¹⁸² An der Zurückweisung behördlicher oder psychiatrischer Anweisungen machte der Vormund die Unfähigkeit seines Mündels fest, sich in die herrschende soziale Ordnung integrieren zu können: «Klaus liess es immer wieder darauf ankommen. Er hat einfach Mühe, sich in eine Gemeinschaft und damit in eine Ordnung einzuordnen».¹⁸³ Trotz anfänglich deterministischer Prognose gestand ihm der Einwohnerrat schliesslich jene submissive Bewegung zu, die ihn zu einem handlungs-

175 Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Schreiben des Vormundes vom 21. 9. 1982.

176 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1976.

177 Ebd., Einweisungsbeschluss vom 3. 9. 1980.

178 Ebd.

179 Ebd., Vormundschaftsbericht 1975.

180 Ebd., Handnotizen vom 23. 12. 1976.

181 Ebd., Handnotizen vom 20. 3. 1977.

182 Ebd., Einwohnerratsbeschluss vom 20. 4. 1977.

183 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1977.

fähigen Bürger machte. Kurz vor seiner Entlassung aus der Vormundschaft wurde zu Hubers Gunsten festgehalten, er «habe sich ganz erstaunlich zu seinem Vorteil gewandelt. So sei es jetzt vor allem möglich, die Probleme mit ihm zu diskutieren, was seinerzeit überhaupt nicht möglich gewesen sei.»¹⁸⁴

Auch Ulrich Vogt wurde aus der Vormundschaft entlassen, sobald die vormundschaftliche Behörde davon ausgehen konnte, dass er sich gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen unterworfen und sein Arbeitsverhalten dementsprechend verändert hatte. Mit der Feststellung, dass für den jungen Mann «die Weichen offenbar richtig gestellt werden» konnten, hob der Lokitzer Einwohnerrat 1987 die Vormundschaft über Vogt auf.¹⁸⁵ Konkret damit gemeint war, dass Vogt während der dreijährigen Bevormundung sein Arbeitsverhalten den sozialen Erwartungen angepasst hatte und nun bereits seit längerer Zeit regelmässig einer Arbeit als Metzger nachging.¹⁸⁶ Bereits die administrative Ersteinweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi hatte die Transformation des Arbeitsverhaltens zum Zweck gehabt: Der junge Mann sollte dort an ein «systematisches und ausdauerndes Arbeiten gewöhnt werden».¹⁸⁷ Der Vormund war denn auch mit Ulrich Vogts Anstaltsaufenthalt zufrieden, als ihm die Betreuer bestätigten, dass es mit seinem Mündel «so weit so gut» gehe, und ihm versicherten, der Eingewiesene habe «gemerkt, dass hier in der Bitzi gearbeitet werde».¹⁸⁸ Nach der Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt gab der Vormund dem gelernten Metzger als Ziel vor, regelmässig einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Er sollte seine Mündigkeit wiedererlangen können, falls er sich «zufriedenstellend verhält und einmal fest an einem Arbeitsplatz bleibt».¹⁸⁹ Analog zur Situation bei Heinrich Imfeld, Maria Ulrich, Sybille Bauer, Matthias Metzger, Hannes Albrecht und Klaus Huber massen die Behörden dem konformen Arbeitsverhalten auch hier mehr Bedeutung zu als die reine Subsistenzsicherung. Mit dem Erlernen eines konformen Arbeitsverhaltens sollte Ulrich Vogt vielmehr die «Einordnung ins gesellschaftliche Leben» gelingen, die ihm eine psychiatrische Begutachtung zuvor abgesprochen hatte.¹⁹⁰

Auch hier war eine erfolgreiche Wiedererlangung der Mündigkeit wiederum an eine submissive Bewegung geknüpft worden: Dem Vormund erschien das regelmässige Ausführen von Erwerbsarbeit als Bestätigung der erfolgreichen Internalisierung gesellschaftlicher Normen. Die Unterwerfung unter gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen war die Bedingung, welche die Wiedererlangung der Mündigkeit ermöglichte.

¹⁸⁴ Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Klaus Huber, Aktennotiz des Sozialvorstands vom 14. 9. 1981.

¹⁸⁵ Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Entlassungsbeschluss vom 28. 1. 1987.

¹⁸⁶ Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1987.

¹⁸⁷ Eia Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, Sitzungsprotokoll vom 31. 8. 1982.

¹⁸⁸ Eia Lokitz, Vormundschaftsdossier Ulrich Vogt, Notiz betreffend mündliche Auskunft vom 25. 4. 1985.

¹⁸⁹ Ebd., Vormundschaftsbericht 1986.

¹⁹⁰ Eia Lokitz, Fürsorgedossier Ulrich Vogt, Gutachten vom 9. 2. 1983.

Fazit: Inklusion durch Assimilation

Bevormundete Bürgerinnen und Bürger konnten ihre Mündigkeit wiedererlangen, wenn sie ihr Arbeitsverhalten den gängigen Konventionen anpassten. Der vergleichende Blick auf die Fallverläufe nach der Ersteinweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt zeigt, dass sich diese Bedingung zur Wiedererlangung der Mündigkeit im Untersuchungszeitraum kaum veränderte: Wurde ein Mündel aus der Vormundschaft entlassen, begründeten dies die zuständigen Vormundinnen und Vormunde sowie die Vormundschaftsbehörde mit einem zufriedenstellenden Arbeitsverhalten. Hatten sie die Ersteinweisung noch mit mangelhaftem Arbeitswillen und Leistungsbereitschaft begründet, knüpften sie die Wiedererlangung der Mündigkeit an eine diesbezügliche Transformation.

Der Zweck dieser geforderten Transformation ist nicht nur auf der Ebene der Subsistenzsicherung zu sehen. Lob und Kritik der Vormundinnen und Vormunde, Anstaltsleiter und Psychiater sowie erfolgreiche Strategien der Selbstreflexion der Betroffenen machten vielmehr sichtbar, dass die Verpflichtung zu einer regelmässigen Erwerbsarbeit als Indiz dafür angesehen wurde, dass die Mündel fähig und willens waren, den Anweisungen der Vormundinnen und Vormunde sowie anderen Behörden zu folgen, und individuelle Bedürfnisse hinter gesellschaftliche Erwartungen zurückstellten. Veränderten die Mündel ihr Arbeitsverhalten, galt dies als Beweis der Folgsamkeit und als Unterwerfung unter die gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen, welche die Erwerbsarbeit zum Lebensmittelpunkt erhoben hatten. Die Transformation des Arbeitsverhaltens verkam so zur submissiven Bewegung, zum performativen Bekenntnis und Loyalitätsbeweis bezüglich des bestehenden Gesellschaftsentwurfs.

Passten die Mündel ihr Arbeitsverhalten nicht an, wurde ihnen subversives Potenzial zugeschrieben. Die involvierten Behörden statuierten dabei beispielsweise, die Mündel liessen sich nicht gut führen, seien frech oder hätten Mühe zu gehorchen. Anderen wurde Autoritätsfeindlichkeit oder zumindest Widerspenstigkeit unterstellt. Manche schienen gar Sabotage zu betreiben, indem sie institutionelle Anweisungen zu boykottieren oder dagegen zu intrigieren schienen. Sie wurden mit dem Vorwurf konfrontiert, «asozial» oder Aussenseiter zu sein, sich nicht in die soziale Ordnung einfügen oder einordnen zu wollen, kurzum, nicht sozialisierungsfähig zu sein. Wer die Forderungen nach Verpflichtung zu einer regelmässigen Erwerbsarbeit zurückwies und damit den daran geknüpften Lebensentwurf nicht reproduzierte, drohte mit seinem Verhalten die gesellschaftliche Ordnung zu unterlaufen, ja gar zu torpedieren.

Für die Mündel hatte dies zur Folge, dass sie nur durch die Unterwerfung unter gesellschaftliche Erwartungen wieder zum Rechtssubjekt werden konnten und die juristische Handlungsfähigkeit zurückerhielten. Erst mit der Unterwerfung unter die bestehende Ordnung gewannen sie das zurück, was im liberalen Staat als «Freiheit» definiert war. Einzig durch eine erfolgreiche Anpassung an hegemoniale Ordnungsvorstellungen wurden sie als vollwertige Mitglieder des

demokratischen Souveräns anerkannt und ihre Position als mündiger Bürger wiederhergestellt. Das Versprechen der Inklusion in das demokratische Herrschaftssystem war dabei an eine normierende, homogenisierende Wirkung geknüpft.

Blieb die Forderung, ein konformes Arbeitsverhalten zu zeigen und sich damit den hegemonialen gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen zu unterwerfen, während des gesamten Untersuchungszeitraums bestehen, flexibilisierten sich die Bewertungsraster im Verlauf der Zeit. Die meisten Vormundschaften, die während der 1940er- oder 1950er-Jahre angeordnet worden waren, blieben ein Leben lang aufrechterhalten. Die Betroffenen wurden folglich nicht zu gemachten Bürgern. Vielmehr standen sie dauerhaft ausserhalb der schützenden Rechtsordnung, wobei sie durch gewaltsame Verdrängungsprozesse zu verworfenen Existenzen wurden. Angetrieben wurde dieser Verdrängungsprozess durch Figuren wie «Gewohnheitsverbrecher», «Trinker», «Prostituierte» oder «Landstreicher», welche den betroffenen Personen auf deterministische Weise subversives Potenzial zuschrieben. Diese Deutungsmuster hatten lange eine selbstreferenzielle Wirkung entfaltet, welche die betroffenen Personen kaum mehr korrigieren konnten.

Im Gegensatz dazu endeten Vormundschaften, die durch Lokitzer Vormundschaftsbehörden ab den 1960er-Jahren angeordnet wurden, jeweils spätestens nach acht Jahren. Neu war, dass deterministische Aussagen hier revidiert werden konnten. Vermeintlich unverbesserlichen Figuren, bei denen der erste Versuch der Disziplinierung nicht funktioniert hatte, konnten sich transformieren und ihre Mündigkeit wiedererlangen.

Zeitlich fiel diese Flexibilisierung der Zuschreibungsprozesse mit der Etablierung neuer Methoden und eines neuen Selbstverständnisses der helfenden Tätigkeit im behördlichen Rahmen zusammen. Mit einer Ausnahme¹⁹¹ fiel die Führung der später wieder aufgehobenen Vormundschaften nämlich stets in den Kompetenzbereich der Lokitzer Einwohnergemeinde, die dafür, im Gegensatz zur Bürgergemeinde, einen ausgebildeten Sozialarbeiter angestellt hatte.¹⁹²

Das nächste Kapitel zeigt, dass es in diesem Wandel der «Fürsorge» zur «sozialen Arbeit» in Bezug auf administrative Freiheitsentzüge allerdings auch kaum beachtete, aber umso wirkungsvollere Kontinuitäten gab.

191 Hierbei handelt es sich um den Fall von Maria Ulrich.

192 In der Lokitzer Bürgergemeinde waren es meist Juristen oder die Bürgerräte selbst, die in besagten Fällen als Vormund agierten. Zu den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde siehe Gesetzliche Grundlagen, S. 35, Anm. 33.

7 «Hilfe» leisten

Fürsorge, soziale Arbeit und Demokratie

Dem Verhältnis zwischen VormundIn und Mündel sowie Armengenössigem und FürsorgerIn kam in der Rechtspraxis der administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten eine Schlüsselfunktion zu. Erstens war allen hier untersuchten Lokitzer Fällen gemeinsam, dass sie in einen vormundschaftlichen oder armenrechtlichen Kontext eingebettet waren. Zweitens brachten die damit einhergehenden Funktionen des zuständigen Fürsorgers oder Vormundes derart weitreichende Kompetenzen und Entscheidungsmacht mit sich, dass deren Vorstellung, unter welchen Prämissen und Grundsätzen einem vermeintlich hilfsbedürftigen Menschen zu begegnen sei, die Fallverläufe entscheidend prägte. Wenn auch die Handlungsmaximen kaum gesetzlich reglementiert waren, handelten die Menschen, die als VormundInnen, Armenpfleger, FürsorgerInnen oder Sozialarbeitende tätig waren, nicht im luftleeren Raum. Sie waren vielmehr den Methoden ihres Fachs verpflichtet.¹

Die Forschung hat mit Blick auf die Geschichte der «Fürsorge» beziehungsweise der «sozialen Arbeit», also der helfenden Tätigkeit als Profession, festgestellt, dass sich dieses Feld seit den 1950er-Jahren in einer regelrechten «Umbruchsphase» befand.² Die Zeit zwischen 1920 und 1940 war vom Paradigma der «rationellen» Fürsorge geprägt gewesen. Handbücher wie das «Vademecum für Armenpfleger» von Carl Albert Schmid und Albert Wild formulierten die Methoden, die nach und nach in zahlreichen Fortbildungskursen verfestigt wurden.³ Kennzeichnend war einerseits, dass die Fallbearbeitung, im Gegensatz zum simplen Almosengeben, einem naturwissenschaftlichen Schema folgte: Nach dem Sammeln aller relevanten Informationen folgten eine «Diagnose» sowie ein «Behandlungsplan», der die Hilfsbedürftigen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit bringen sollte.⁴ Prägend war andererseits, dass die Beziehung zwischen den Hilfsbedürftigen und den Helfenden hierarchisch gedacht wurde. Die Fürsorgenden sollten erzieherische Instanz sein und in einem paternalistischen Selbstverständnis die Rolle des Familienoberhauptes reproduzieren. Das Spektrum an legitimen Handlungsoptionen reichte dabei von Weisungen über Ermahnungen bis hin zu Sanktionen.⁵ Genau in diesem Selbstverständnis un-

1 In der öffentlichen Fürsorge bestand sehr viel freies Ermessen und offener Handlungsspielraum, was aus rechtswissenschaftlicher Sicht teilweise kritisiert wurde. Vgl. Matter, Armut, S. 328. Zur rechtlichen Regelung der Führung einer Vormundschaft vgl. Gallati, Entmündigt, S. 155 f.

2 Matter, Armut, S. 331.

3 Ebd., S. 322.

4 Ebd., S. 134–136.

5 Matter, Armut, S. 157–163.

terschied sich die «rationelle» Fürsorge vom sogenannten Social Casework, dessen Grundsätze ab den 1950er-Jahren in der Schweiz diskutiert wurden. Social Casework gründete zwar ebenfalls auf dem medizinischen Dreisatz Fallabklärung – Diagnose – Behandlungsplan. Im Unterschied zur «rationellen» Fürsorge sollte die Beziehung zwischen helfender und hilfsbedürftiger Person allerdings nicht hierarchisch strukturiert sein. Mary Richmond, die US-amerikanische Pionierin des Social Casework, hatte diese Beziehung als «freundschaftlich» definiert.⁶ Sie verband mit dem Social Casework eine innere Haltung, helfende und hilfsbedürftige Person erarbeiteten gemeinsam Lösungen.⁷ Ab den 1950er-Jahren nahm die «Beratung» einen immer grösseren Stellenwert ein. Hierbei sollten die Sozialarbeitenden die Problemlösung nicht vorschreiben, sondern die Beraterinnen zu selbständigen Entscheidungen ermuntert werden.⁸

Wie sich dieses neue Selbstverständnis auf die Anordnung von administrativen Freiheitsentzügen auswirkte, musste bisher allerdings unklar bleiben. Eine Studie mit Blick auf den Kanton Bern konnte immerhin feststellen, dass disziplinierende Massnahmen ab den 1960er-Jahren generell gemildert und durch Beratungen ergänzt, aber nicht komplett aufgehoben wurden.⁹ Die UEK wiederum zeichnet ein dichotomes Bild zwischen «Mitgliedern der ländlichen Milizbehörden», die an der «alten» Praxis der administrativen Freiheitsentzüge festhielten, und «jungen professionell ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern» als den Wandel Initiiierende.¹⁰ Letztere, so die UEK, wandten administrative Freiheitsentzüge höchstens aus persönlicher Überforderung, nicht aber aus einem professionellen Selbstverständnis an.¹¹

Es ist naheliegend, dass hier das Selbstbild der sozialen Arbeit und ihre «demokratischen» Methoden in Abgrenzung von älteren Modi des Helfens unkritisch als Zeichen der «Modernisierung» und «Liberalisierung» übernommen wurden, wobei empirisch bestimmbare Kontinuitäten in den Hintergrund rückten.¹² Die neue Social-Casework-Methode war nämlich eng mit einem progressiven Selbstbild verzahnt: Bereits Mary Richmond bezeichnete ihren Ansatz der gemeinsamen Problemlösung in ihrem Grundlagenwerk von 1922 explizit als «demokratisch» und wollte ihn als Kontrast zu einer «autoritären» Vorgehensweise verstanden wissen.¹³ Diese Konnotation verstärkte sich nach dem Zwei-

6 Matter, Armut, S. 304.

7 Schnegg, Partnerschaftlichkeit, S. 26 f.

8 Matter, Armut, S. 303.

9 Vgl. ebd., S. 327, 330; Schnegg, Partnerschaftlichkeit, S. 31 f. Mit Blick auf die Fürsorgezeit schriften arbeitet Rietmann heraus, dass die «Notwendigkeit von Zwangsmassnahmen grundsätzlich bejaht wurde», allerdings unter den neuen Prämissen der Menschenwürde. Eine Untersuchung der Praxis bleibt allerdings aus. Vgl. Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», S. 258–261.

10 UEK, Bd. 7, S. 477, 300, 304.

11 Ebd., S. 242.

12 Zum Narrativ der «Liberalisierung» und «Modernisierung» vgl. beispielsweise UEK, Bd. 7, S. 299.

13 Matter, Armut, S. 243.

ten Weltkrieg im Kontext der gesellschaftlichen und politischen Neuordnung in Westeuropa nochmals. Im Gegensatz zu früheren, moralisierenden Formen der Fürsorge wurde einer an Social Casework orientierten sozialen Arbeit zugeschrieben, «demokratisch» und neu auch «menschenrechtskonform» zu sein.¹⁴ Dieser neu gestalteten, als fortschrittlich geltenden sozialen Arbeit wurde im demokratischen Wiederaufbau grosse Bedeutung zugemessen. Zumindest setzte die UNO ein umfassendes Förderprogramm ein, um die neuen, demokratisch konnotierten Methoden möglichst rasch zu verbreiten.¹⁵

Wenn dieses Kapitel nun das Verhältnis der neuen Methode zur Anwendung von behördlichem Zwang in Form von Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten auslotet, betreffen die Erkenntnisse mehrere Ebenen. Erstens wird offensichtlich, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Konstellation der Transfer und die Implementation der neuen Methode der sozialen Arbeit im Kanton Zug überhaupt vonstattenging. Zweitens wird durch einen Blick auf Theorie und Praxis sichtbar, unter welchen Bedingungen die Anwendung von Zwang noch immer legitim schien. Dadurch eröffnet sich, drittens, ein neuer Blick auf das Verhältnis von behördlicher Autorität und individueller Selbstbestimmung, das, entgegen der progressiven Selbstwahrnehmung und dem Narrativ des Wandels, beachtliche Kontinuitäten zeigte.

Die Etablierung des egalitären Anspruchs

1984 löste das Zuger Sozialhilfegesetz das Gesetz über das Armenwesen ab.¹⁶ Das in Kraft tretende Regelwerk wurde als grundsätzlich neue Weise des Heran-gehens an die helfende Tätigkeit rezipiert, wobei die neue Sozialhilfe als scharfer Gegensatz zur traditionellen Fürsorge gerahmt wurde. Während Sozialhilfe nämlich «partnerschaftlich» gedacht werde, berichteten die «Zuger Nachrichten» während der Vernehmlassung, hatte das alte Armengesetz noch einer anderen, sogenannt fürsorgerischen Logik entsprochen: ««Fürsorge» heisst wortwörtlich genommen «sorgen für». Es ergibt sich daraus das Bild eines abhängigen, schwachen Menschen, der nicht imstande ist, eigene Entscheidungen zu treffen, sodass «für ihn» gehandelt werden muss. [...] Aber so lange allgemein paternalistisch gedacht wurde, Abhängigkeit von einer Autorität und Folgsamkeit mehr betont wurden als Eigenständigkeit und Mut zur eigenen Entscheidung, konnte sich auch die «Fürsorge» solchen Tendenzen nicht entziehen.»¹⁷

¹⁴ Matter, Armut, S. 281.

¹⁵ Schnegg, Partnerschaftlichkeit, S. 6. Auch Matter, Armut, S. 282 f.; Lorenz, Soziale Arbeit, S. 1644–1648.

¹⁶ Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. 12. 1982, § 43 Abs. a.

¹⁷ StAZG, G 466.3.21.2, «Der Kanton Zug und sein Sozialhilfegesetz», Zeitungsbericht in den «Zuger Nachrichten» vom Freitag, 23. 11. 1979.

Mit der Konzeption des neuen Sozialhilfegesetzes folgte Zug einer schweizweiten Dynamik, die Methode und die Grundsätze des Social Casework zu kodifizieren.¹⁸ Im Vergleich zu vielen Kantonen, die bereits in den 1960er-Jahren diesbezüglich eine neue Generation von Gesetzen erlassen hatten, war Zug spät dran,¹⁹ so spät, dass die Situation verwaltungsintern mittlerweile offen als «Malaise» bezeichnet wurde.²⁰

Für die Kodifizierung und Etablierung der neuen Methoden in der helfenden Tätigkeit im Kanton Zug waren eine verwaltungsinterne sowie eine verwaltungsexterne Figur zentral. Wichtig war einerseits die Arbeit des Juristen Anton Hunziker, der seit den 1950er-Jahren beim Sozialmedizinischen Dienst Luzern tätig war.²¹ Er arbeitete für Zug Ende der 1960er-Jahre einen (nicht realisierten) Gesetzesentwurf aus, der die neuen partnerschaftlichen Prinzipien der Sozialhilfe erstmals konkret formulierte. Essenziell war andererseits die Tätigkeit von Augusta Kaufmann. Sie arbeitete seit 1966 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug als Inhaberin der ab 1968 so genannten Kantonalen Stelle für öffentliche Fürsorge, die später zum Zuger Sozialamt wurde.²² In dieser Funktion entwarf sie Ende der 1970er-Jahre das neue Sozialhilfegesetz, das nach einem langen Erarbeitungsprozess 1984 schliesslich in Kraft trat. Verbindendes Element beider Konzeptionen war die neue Prämisse, Hierarchien zwischen helfenden und hilfesuchenden Personen aufzubrechen und einzuebnen.

Anton Hunziker hatte sich mit der Ausarbeitung des neuen Sozialhilfegesetzes für Liechtenstein bereits einen Namen gemacht, als ihn im Frühjahr 1969 diesbezüglich eine Anfrage des Zuger Regierungsrates erreichte.²³ Der Vorsteher der Zuger Sanitätsdirektion hatte bemerkt, dass verschiedene Kantone ihre aus dem 19. Jahrhundert stammenden Trinkerfürsorgegesetze durch eine zeitgenössische Gesetzgebung ersetzt hatten.²⁴ Er zog in Betracht, nachzuziehen, wobei

18 Die Verbreitung und Etablierung der Social-Casework-Methode war in der Schweiz vorerst umstritten. Zwar beteiligte sich die Schweiz am UNO-Programm und viele Fürsorgerinnen der sozialen Frauenschulen absolvierten ein Praktikum, wo sie die neuen Methoden erlernten. Gegenwind erfuhr die Ausbreitung aber, so Sonja Matter, sowohl durch die «rationellen» Fürsorger, die sich durch die Ausbreitung der neuen Methoden in ihrem Expertenstatus bedroht sahen, als auch durch katholische Orden, die traditionellerweise in diesem Sektor tätig waren. Vgl. Matter, Armut, S. 322–325.

19 Ebd., S. 329.

20 StAZG, G 466.3.21.2, «Der Kanton Zug und sein Sozialhilfegesetz», Zeitungsbericht in den «Zuger Nachrichten» vom Freitag, 23. 11. 1979.

21 Vgl. UEK, Bd. 3, S. 176–178.

22 Vgl. Meier, Soziale Fürsorge Zug, S. 258.

23 Zur wegweisenden Bedeutung von Hunzikers Sozialhilfegesetz für Liechtenstein vgl. Vorwort von Max Hess-Häberli, in: Hunziker, Kantonales Recht im Wandel, S. 5. Zur Aufnahme des Kontakts zwischen Anton Hunziker und dem Regierungsrat vgl. StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Antwortschreiben von Dr. iur. Hunziker an Regierungsrat Meienberg vom 23. 4. 1969.

24 Vgl. StAZG, G 402, Handakten Meienberg, neues Trinkerfürsorgegesetz von Baselland (1965) und St. Gallen (1967).

dieser Prozess mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs starten sollte.²⁵ Der Zuger Regierungsrat sah in Anton Hunziker, der zu diesem Zeitpunkt Vorsteher des Sozialmedizinischen Dienstes Luzern und Vizepräsident des amerikanisch-schweizerischen Komitees für Sozialarbeit war, den richtigen Mann für diese Aufgabe.²⁶

Hunziker erarbeitete daraufhin ein Gesetz, welches das Selbstverständnis der sozialen Arbeit kodifizierte und dabei insbesondere deren neue Methoden etablieren sollte: «Die heutige Sozialarbeit bringt anstelle der Fürsorge die soziale Behandlung, und zwar die Behandlung des Phänomens der sozial gestörten Beziehungen mit bestimmten Methoden der sozialen Einzelhilfe, der sozialen Gruppenarbeit und der sozialen Gemeinwesenarbeit», liess er die Adressaten des Entwurfes wissen.²⁷

Kern des neuen Gesetzes sollte eine grundsätzliche Verschiebung der Machtverhältnisse sein. Hunziker stellte seinen Gesetzesentwurf nämlich als Ausdruck einer egalitären Sichtweise dar. Er formulierte, dass die «Sozialhilfe» eine neu gedachte Art von Hilfe sein solle, nämlich eine «Tätigkeit», die auf dem «Selbstbestimmungsrecht des Hilfesuchenden» sowie «auf dem Boden der Gleichberechtigung» stattzufinden habe.²⁸ Der Jurist formulierte das neue Gesetz explizit im Gegensatz zur herkömmlichen «fürsorgerischen» Praxis des Helfens. Es stehe nämlich «im Zeichen des Wandels von der Fürsorge zur Sozialarbeit bzw. des Wandels vom Fürsorgerecht zum Sozialhilferecht».²⁹

Der zentrale Unterschied sei, so Hunziker, dass die neue Tätigkeit der Sozialarbeit Hierarchien ebnen würde, während die traditionelle Fürsorge diese produziert habe: «Vom Standpunkt der Sozialarbeit aus ausgedrückt, tritt die partnerschaftliche soziale Beziehung an die Stelle der paternalistisch orientierten Fürsorge.»³⁰ Die angezielte Verschiebung der Machtverhältnisse war dabei so zentral, dass sie eine neue Sprache verlangte: «Schon die Wahl der verwendeten Begriffe zeigt das Bemühen, einer «verurteilenden Haltung» gegenüber Hilfeempfängern vorzubeugen; die Begriffe sollen vielmehr motivierend auf sie wirken. So ist durchwegs der Begriff «Fürsorge» vermieden, welcher nur zu oft das Gefühl eines Über- und Unterordnungsverhältnisses und den Eindruck eines Abhängigkeitsverhältnisses weckt.»³¹

Vorerst blieb es allerdings bei der Skizzierung des egalitären Anspruchs. Hunzikers Gesetzesentwurf, der das alte Armengesetz sowie das Trinkerfürsorgegesetz hätte ablösen sollen, verschwand nach verwaltungsinternen Bespre-

25 StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Schreiben an den Zuger SMD vom 27. 7. 1965.

26 Zu Hunzikers Funktionen, Ämtern und Netzwerken vgl. UEK, Bd. 3, S. 176 f.

27 StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes (Entwurf Hunziker, April 1969), S. 2.

28 Ebd., S. 6, 10, 17.

29 Ebd., S. 1.

30 Ebd., S. 5.

31 Ebd., S. 14.

chungen³² in der Schublade des zuständigen Regierungsrates.³³ Dieser schied kurz darauf aus dem Amt und eine neue Sozialhilfegesetzgebung wurde erst rund zehn Jahre später wieder Thema: 1979 setzte die Zuger Direktion des Innern eine Kommission ein, die wiederum einen Entwurf eines Sozialhilfegesetzes erarbeiten sollte.³⁴ Dabei spielte Augusta Kaufmann eine tragende Rolle.³⁵ Sie hatte seit 1966 bei der «Kantonalen Stelle für öffentliche Fürsorge» gearbeitet und diese massgeblich geprägt.³⁶ Nun sollte sie, die zwei Wochen vor der Pensionierung stand, den Entwurf des neuen Sozialhilfegesetzes erarbeiten. Mit dem Gesetz, das «aus der Praxis für die Praxis» sein sollte, konnte sie als Fachreferentin «ihrer verdienstvollen Arbeit eine Krone aufsetzen», wie die Protokollantin formulierte.³⁷ Angelehnt an Vorlagen anderer Kantone sowie Hunzikers Entwurf formulierte Kaufmann einen Gesetzesentwurf,³⁸ der in mehreren Kommissionssitzungen weiterentwickelt und nach der Vernehmlassung in weiteren zahlreichen Sitzungen verfeinert wurde.³⁹

Wie Hunziker, der Vizepräsident des amerikanisch-schweizerischen Komitees für Sozialarbeit war, hatte auch Kaufmann einen Bezug zum amerikanisch geprägten Verständnis der helfenden Tätigkeit. Ihre intensive Auseinandersetzung mit den sogenannten amerikanischen Methoden begann 1954, als sie an der Sozialen Frauenschule Zürich an einem Workshop zum Thema Social Casework teilnahm.⁴⁰ Dieser wurde im Rahmen eines Austauschprogramms der Vereinten Nationen von Eva Burmeister, einer renommierten US-amerikanischen Expertin des Fachgebiets, geleitet.⁴¹ 1956 wurde Kaufmann für eines der prestigeträchtigen UNO-Stipendien ausgewählt und konnte sich in New York in der Casework-Methode weiterbilden.⁴²

32 Zur Erwähnung zweier «Ad-hoc-Kommissionen» vgl. StAZG, G 466.3.21.1, Handnotizen des Direktionssekretärs, um Januar 1979. Vgl. auch StAZG, G 466.3.23, Vernehmlassungspapier des SMD vom 25. 2. 1980, S. 1.

33 Das Gesetz blieb wahrscheinlich im Entwurfsstadium, weil man einerseits zuerst Änderungen im Gemeindegesezt abwarten wollte. Hinweise darauf in StAZG, G 466.3.21.1, Handnotizen des Direktionssekretärs, um Januar 1979.

34 StAZG, G 466.3.21, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 9. 1. 1979; Protokoll der 1. (konstituierenden) Sitzung vom 18. 1. 1979, S. 1.

35 Weitere Kommissionsmitglieder waren Regierungsrat Andreas Iten, der als Vorsteher der Direktion des Innern den Vorsitz einnahm, die zwei Direktionssekretäre U. Hürlimann und Dr. T. Jorio, der Regierungsekretär Dr. H. P. Büchel und A. Staffelbach, die Nachfolge G. Kaufmanns, vgl. ebd., S. 1.

36 S. 174. Anm. 22.

37 StAZG, G 466.3.21.1, Protokoll der 1. (konstituierenden) Sitzung vom 18. 1. 1979, S. 1.

38 Der Regierungsrat A. Iten beauftragte sie in der ersten Sitzung damit, einen thesenartigen Entwurf als Diskussionsgrundlage zu liefern. Vgl. StAZG, G 466.3.21.1, Protokoll der 1. (konstituierenden) Sitzung vom 18. 1. 1979, S. 2.

39 Vgl. StAZG, G 466.3.21 und StAZG, G 466.3.24.

40 BAR, E2210.5-02#1970/17#36*, Gusti Kaufmann, United Nations Fellowship and Scholarship Programme Statement of National Selecting Authority vom 12. 3. 1956.

41 Vgl. Matter, Armut, S. 288 f.

42 Zur Bedeutung der UNO-Stipendien vgl. Matter, Armut, S. 282–289. Kaufmann besuchte Kurse an der School of Social Work der Fordham University, New York. Ihr «fieldwork» be-

Kaufmanns Interesse für die neue Methode war insbesondere bemerkenswert, weil sie Katholikin war und zum gegebenen Zeitpunkt für das Seraphische Liebeswerk in Zug arbeitete.⁴³ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Innerschweizer Katholiken und Katholikinnen den neuen Methoden gegenüber noch ablehnend positioniert.⁴⁴ Kaufmann war die erste katholische Fürsorgerin, welche diese Weiterbildung verfolgte.⁴⁵ Die Hoffnung, mit Kaufmanns Hilfe könnte die Casework-Methode auch in der katholischen Innerschweiz verbreitet werden, war mit entsprechend hohen Erwartungen verknüpft. Kaufmann nutzte diese Hoffnung als Argument für ihre Bewerbung. Sie betonte, mit der katholischen Fürsorgetätigkeit im Hintergrund und dem Einblick ins Casework sei sie ideal geeignet, «to promote social casework among catholic caseworkers [...] to solve those philosophical (weltanschauliche) difficulties or rather misunderstandings that could be used against casework methods».⁴⁶

Zurück in der Schweiz, war sie eine gefragte Expertin der sozialen Arbeit: 1964 wurde sie an die Zürcher Schule für soziale Arbeit berufen und 1966 wurde sie Zuger Kantonsangestellte und übernahm als verbeamtete Fürsorgerin die 1968 neu geschaffene «Kantonale Stelle für öffentliche Fürsorge», Vorläuferin des Sozialamts.⁴⁷

Darüber hinaus wurde Kaufmann als Publizistin und Referentin in Fachzirkeln rege beansprucht. Bei einer Fachtagung 1960 zum Thema «vertiefte Individualfürsorge»⁴⁸ hielt sie einen Vortrag über das Thema «Gesprächsführung», indem sie den Kern des neuen sozialarbeiterischen Selbstverständnisses anklingen liess. Zwar arbeitete sie noch nicht mit dem Begriff «Partnerschaft», wie ihn Hunziker 1969 einführte. Dennoch zeigen sich zu dessen egalitärem Anspruch der sozialen Arbeit Parallelen. Kaufmann versuchte insbesondere die Selbstbestimmung der Betroffenen als schützenswertes Gut zu positionieren. Sie um-

stand aus Arbeit in einem Kinderheim in der Bronx. Vgl. BAR, E2210.5-02#1970/17#36*, Gusti Kaufmann, Final Report, S. 7 f.

43 Das Seraphische Liebeswerk war ein karitatives Kinderhilfswerk des Kapuzinerordens. Vgl. Henkelmann, Seraphisches Liebeswerk; Braun, Kongregationen.

44 Obwohl sich die Dachorganisation der katholischen Sozialarbeit (Union catholique internationale de service social) nach dem Zweiten Weltkrieg grundsätzlich für den Dialog mit konfessionell «neutralen» Sozialarbeitenden aussprach und die Sozial-caritative Frauenschule Luzern die Casework-Methode gar proaktiv in ihrem Lehrplan verankerte, schienen die neuen Methoden an der katholischen Basis in der Zentralschweiz nicht willkommen. Vgl. dazu Matter, S. 288 f., 267–271, 290–292.

45 Vgl. BAR, E2210.5-02#1970/17#36*, Gusti Kaufmann, United Nations Fellowship and Scholarship Programme Statement of National Selecting Authority vom 12. 3. 1956: «She is the first catholic Swiss social worker to study advanced American social work methods and techniques.»

46 Vgl. BAR, E2210.5-02#1970/17#36*, Gusti Kaufmann, Nomination Form vom 7. 3. 1956.

47 Siehe S. 174, Anm. 214.

48 Auf Anregung der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit fanden sich im Mai 1960 verschiedene Beamte und Beamtinnen aus öffentlichen Fürsorgeinstitutionen zu einem Fortbildungskurs zusammen. Die Vorträge wurden anschliessend in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit publiziert. Zu Kaufmanns Vortrag vgl. Kaufmann, Gesprächsführung, S. 138 f.

schrrieb die neuartige Idee, dass der Wille der betreuten Person so weit wie möglich zu berücksichtigen sei. Der Sozialarbeiter habe «das Recht des Klienten, seine eigene Meinung zu haben», also sein «Recht auf selbständige Entscheidung», anzuerkennen.⁴⁹ Wenn auch deutlich weniger pointiert als Hunziker neun Jahre später, stiess sie damit bereits eine Verschiebung der Machtverhältnisse an und plädierte für den Abbau von Hierarchien: «Der Klient ist also nicht verpflichtet, dem Sozialarbeiter zu gehorchen wie seinem Arbeitgeber in allem, was die Arbeit betrifft, oder wie das Kind seinen Eltern, es sei denn, es bestehe eine rechtliche Abhängigkeit wie zwischen Vormund und Mündel; aber auch dann wäre die Meinung des Mündels nicht willkürlich zu übergehen.»⁵⁰

1979, bei der Verabschiedung des neuen Gesetzesentwurfes im Parlament, fand Kaufmann für diesen Grundsatz noch deutlichere Worte. Sie arbeitete nun mit dem mittlerweile etablierten Begriff Partnerschaft und betonte im Bericht an den Kantonsrat, dass insbesondere das selbständige Treffen von Entscheidungen Merkmal des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Klient und Sozialarbeitenden sei: «Der Hilfesuchende wird als Partner gesehen, mit dem gemeinsam an der Lösung seiner Probleme gearbeitet wird, und zwar auch dann, wenn seine Fähigkeiten und Möglichkeiten erheblich eingeschränkt sind.»⁵¹ Sie erhob die Einebnung der Hierarchie zwischen Hilfeleistenden und Hilfeempfangenden zum Credo, indem sie statuierte: «[...] wichtigster Grundsatz ist die Partnerschaft.» Konkret bedeutete dies, «dass Entscheidungen in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen zu fällen sind, ja dass Sozialhilfe vielfach Entscheidungshilfe ist».⁵² Als das neue Sozialhilfegesetz 1984 in Kraft trat, war damit der egalitäre Anspruch in der helfenden Tätigkeit nun auch im Kanton Zug kodifiziert. Die progressive Rhetorik und das neue sozialarbeiterische Selbstverständnis gingen allerdings keineswegs mit dem Verschwinden von administrativen Freiheitsentzügen einher.

Zwangsmassnahmen im «partnerschaftlichen» Selbstverständnis

Gerade weil sich das neue Selbstverständnis der sozialen Arbeit in Abgrenzung von der Fürsorge als egalitär verstand, suggeriert es den Verzicht auf die Anwendung von Zwang, also die Anordnung von Massnahmen gegen den Willen der Betroffenen. Bei näherer Betrachtung wird allerdings sichtbar, dass diese Gleichsetzung zu kurz greift und keinesfalls der Praxis entsprach. Das Gegenteil war der Fall: Hunziker wie auch Kaufmann machten sich nämlich nicht für die Abschaffung von administrativen Freiheitsentzügen stark. So ging Hunziker bei seinem Gesetzesentwurf 1969 davon aus, dass sogenannte sozialthera-

⁴⁹ Kaufmann, Gesprächsführung, S. 126.

⁵⁰ Ebd., S. 126.

⁵¹ StAZG, G 466.3.22, Bericht der Direktion des Innern, S. 8.

⁵² Ebd.

peutische Massnahmen in «Ausnahmefällen», nämlich bei «Hilfeempfängern mit beschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit», durchaus berechtigt seien.⁵³ Unter solche «Massnahmen» fielen «Weisungen und Mahnungen», «psychiatrische Begutachtung», «Lohnverwaltung» und schliesslich auch «Anstaltsbehandlung».⁵⁴ Neu war einzig, dass sie, wenn immer möglich, in einer Stufenfolge angewandt werden sollten.⁵⁵

Auch Kaufmann stand bei der Erarbeitung des Sozialhilfegesetzes Ende der 1970er-Jahre der Möglichkeit von administrativen Freiheitsentzügen nicht kritisch gegenüber: In ihrem ersten Gesetzesentwurf von 1979 sah sie unter § 27 noch die Möglichkeit einer «Einweisung in Klinik, Heim etc.» vor.⁵⁶ Diese Möglichkeit der Intervention stand neben anderen Massnahmen wie einem «Alkoholverbot», «Weisungen betreffend Annahme einer Beratung, Behandlung» und dem «Entzug der Selbstverwaltung des Einkommens».⁵⁷ In der Endversion des neuen Sozialhilfegesetzes war die Möglichkeit der Anstaltseinweisung nur deshalb nicht mehr vorzufinden, weil die ZGB-Artikel zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» mittlerweile in Kraft getreten waren, alle kantonalen Gesetze ausser Kraft setzten und die Regelung der Massnahme im Sozialhilfegesetz damit überflüssig geworden war.⁵⁸ Andere Massnahmen wie das Erteilen von «Ermahnungen» blieben bestehen.⁵⁹

Legitimiert werden konnten Zwangsmassnahmen im neuen, egalitär gedachten Verständnis, wenn sie dem übergeordneten Zweck der sozialen Arbeit dienten. Dieser war, wie sich im Folgenden zeigt, ein normierender. Als Ziel der sozialen Arbeit hatte Kaufmann 1960 beispielsweise formuliert, dem betroffenen Menschen zu helfen, seine «eigenen physischen und psychischen Kräfte» zu mobilisieren, damit er «eine bessere Anpassung an seine Umwelt oder Teile derselben» erreichen konnte.⁶⁰ Sie ging dabei von der Prämisse aus, dass die soziale Anpassung für die Betroffenen generell erstrebenswert sei: «Bessere Anpassung an die Umwelt bedeutet Befriedigung für den Menschen selbst und konstruktivere Mitarbeit am Aufbau der menschlichen Gesellschaft, also fähiger werden, gebotene Möglichkeiten zu nutzen, fähiger werden, für die eigene Familie zu sorgen und Kinder so zu erziehen, dass sie einmal froh Verantwortung tragen,

53 StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes (Entwurf Hunziker, April 1969), S. 21 (§§ 19 f.).

54 Zur Anstaltsbehandlung vgl. StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes (Entwurf Hunziker, April 1969), S. 23 f. (§§ 26–30). Zu den anderen zitierten Massnahmen vgl. ebd., S. 21 (§§ 19 f.).

55 Ebd., S. 23.

56 StAZG, G 466.3.21.1, 3. Sitzung vom 28. 2. 1979, Entwurf Sozialhilfegesetz (undatiert), § 27.

57 Ebd.

58 Vgl. StAZG, G 466.3.24, 18. Sitzung, Protokoll vom 26. 11. 1980, S. 3 f., sowie Arbeitspapier Kaufmann vom 22. 11. 1980, S. 2.

59 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. 12. 1982, § 14 Abs. 2.

60 Kaufmann, Gesprächsführung, S. 125.

fähiger werden, im Betrieb so zu arbeiten, dass die Arbeitsatmosphäre erfreulich bleibt, fähiger sich als Staatsbürger eine eigene Meinung zu bilden.»⁶¹

Während Kaufmann offen liess, was denn im Gegensatz dazu mit unangepasstem Verhalten eigentlich gemeint war, konkretisierte ihr Korreferent dies noch an derselben Tagung. Als «auffälliges oder sozial nicht genügend angepasstes Verhalten» beziehungsweise «soziales Versagen» erfasste Max Hess-Häberli, Vormundschaftssekretär in Zollikon, «Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Alkoholmissbrauch, aggressive Verhaltensweisen und kriminelle Handlungen, Missachtung der Pflichten als Ehegatte und Elternteil, Versagen an der Arbeitsstelle, in der Freizeit und im mitmenschlichen Kontakt, ledige Mutterschaft und ausserhehliche Vaterschaft, sozial unangepasstes Verhalten auf sexuellem Gebiet, im extremen Fall männliche und weibliche Prostitution».⁶²

Hunziker hingegen hatte 1969 noch explizit versucht, sich von einem normierenden Zweck der sozialen Arbeit zu distanzieren, indem er bei der Ausarbeitung des ersten Zuger Gesetzesentwurfes 1969 betonte, dass die neuen Grundsätze «in erster Linie den Hilfesuchenden und nicht primär dem staatlichen Ordnungs- und Sicherheitsgedanken» zu dienen hätten.⁶³ Dennoch wird bei genauerer Betrachtung deutlich, dass auch er sich nicht von einem normierenden Verständnis der sozialen Arbeit lösen konnte. In seinem Versuch, das Casework als Wissenschaft darzulegen, formulierte er 1960 die Definition der Zielsetzung der vertieften Einzelfürsorge nämlich wie folgt: «Casework ist eine Kunst, bei der Erkenntnisse der Wissenschaft von den menschlichen Beziehungen und die Fähigkeit in der Pflege dieser menschlichen Beziehungen dazu benutzt werden, Kräfte im einzelnen Menschen und Hilfsquellen in der Gemeinschaft zu mobilisieren, die geeignet sind, eine bessere Einordnung des Klienten in seine Umwelt oder in Teile seiner Umwelt herbeizuführen.»⁶⁴ Das «Formalobjekt des Casework», so Hunziker weiter, sei dabei der «umweltentordnete und der umweltstörende Mensch». Das «objectum formale quod» sei «die Resozialisierung des Klienten».⁶⁵

Hunziker blieb dieser Ansicht auch neun Jahre später, also kurz nach der Fertigstellung seines Entwurfes für das neue Zuger Sozialhilfegesetz, treu. In seinem Planungskommentar für die Soziale Schule in Solothurn stützte er sich auf dieselbe Definition⁶⁶ und ging davon aus, dass die «soziale Integration» in die «soziale Umwelt» des «Klienten» das oberste Ziel der sozialen Arbeit sei.⁶⁷ Auch

61 Kaufmann, Gesprächsführung, S. 125.

62 Hess-Häberli, Der Klient und sein Problem, S. 121.

63 StAZG, G 402, Handakten Meienberg, Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes (Entwurf Hunziker, April 1969), S. 5.

64 Hunziker, Einzelfürsorge (Casework) als Wissenschaft, S. 139. Er entlehnte diese Definition der zu diesem Zeitpunkt bereits zwanzig Jahre alten Formulierung von Bowers, Definition of Social Casework.

65 Vgl. hierzu Hunziker, Einzelfürsorge (Casework) als Wissenschaft, S. 140.

66 Hunziker, Sozialarbeit in der dynamischen Gesellschaft, S. 13.

67 Ebd., S. 9.

wenn er es etwas verklausulierter formulierte, verband ihn mit Kaufmann damit die Prämisse, dass die soziale Arbeit unangepassten Menschen helfen sollte, sich ihrer Umwelt und den gesellschaftlichen Normvorstellungen anzugleichen: «In diesem Sinne kann soziale Integration zunächst einmal Sozialisation und Enkulturation bedeuten, nämlich Hilfe zur Anpassung an allgemeine Strukturen, Hilfe zum Akzeptieren und zur Verinnerlichung von Verhaltenserwartungen und Verhaltenskontrollen der nächsten Beziehungspartner oder Hilfe zur Verinnerlichung der kulturellen und gesellschaftlichen Wertemassstäbe.»⁶⁸ Für die Anordnung von Zwangsmassnahmen bedeutete dies, dass diese den Grundsätzen der sozialen Arbeit nicht widersprachen, solange sie als individuelle Hilfeleistung zur Anpassung an gesellschaftliche Wertvorstellungen dargestellt werden konnten. Der folgende Blick nach Lokitz zeigt denn auch, dass die Praxis der administrativen Freiheitsentzüge im neuen, egalitären Anspruch unter veränderten Vorzeichen weitergeführt wurde.

Der Sozialarbeiter, der ab den 1970er-Jahren in der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Lokitz angestellt war und viele Vormundschaften übernahm, griff mehrmals auf das Instrument des administrativen Freiheitsentzugs zurück. Beispielsweise hatte er bei allen drei administrativen Einweisungen von Matthias Metzger in eine Arbeitserziehungsanstalt massgeblich mitgewirkt.⁶⁹ 1977 war er auch bei der administrativen Einweisung von Hannes Albrecht nach Kalchrain beteiligt.⁷⁰ Sowohl seine in Handnotizen festgehaltenen Selbstreflexionen als auch die Briefe an seine Mündel zeigen, dass er die angeordnete Zwangsmassnahme jeweils als Ausdruck einer wohlwollenden Haltung, ja gar einer freundschaftlichen Beziehung zu rahmen versuchte.

Nachdem er beispielsweise den 21-jährigen Matthias Metzger persönlich nach Realta gebracht hatte, notierte er sich besorgt, dass dieser in ihm «den Versorger» sehe und er «schon einiges bieten» müsse, «um ihm beweisen zu können», dass er «nur sein Bestes wolle».⁷¹ Zehn Tage später betonte er nochmals: «Ich muss Matthias noch klarer machen, dass ich ihn, so wie er ist, gerne habe, dass er aber doch an sich noch etwas arbeiten sollte.»⁷² Der Direktor der Anstalt sollte seinem Mündel deshalb «einen Gruss sagen und ihm versuchen verständlich zu machen, dass ich für ihn in weiter Sicht nur das Beste wolle».⁷³ Auch als Matthias Metzger 1974 gerade den von ihm angeordneten administrativen Freiheitsentzug in Kalchrain absass, legitimierte er seine Vorgehensweise aus einer wohlwollenden Grundhaltung: «Du weisst, dass ich immer zu dir gehalten habe,

68 Hunziker, Sozialarbeit in der dynamischen Gesellschaft, S. 14.

69 Vgl. Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Realta 1972, Kalchrain 1974 und Bitzi 1977.

70 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1978.

71 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Handnotiz des Vormundes vom 29. 9. 1972.

72 Ebd., Notizen des Vormundes vom 9. 10. 1972.

73 Ebd.

wenn ich auch für dich oft ein unbequemer Freund war. Aber ich darf dir sagen, dass ich es immer gut mit dir meinte.»⁷⁴

Auch im Fall der administrativen Freiheitsentzüge von Hannes Albrecht betonte er mehrmals, dass er aus Wohlwollen handle. Als dieser kurz nach seiner Einweisung in Kalchrain seinen Vormund eingehend bat, ihn zu entlassen oder zu versetzen, da er Kalchrain nicht als Arbeiterziehungsanstalt, sondern als Gefängnis empfand, begründete der Vormund die Ablehnung des Gesuches wie folgt: «Du weisst, dass ich hier Dir gegenüber ganz offen bin, wenn ich auch spüre, dass ich damit deinen Wünschen gegenüber entgegenstehen muss. Du wirst es vielleicht heute noch nicht verstehen, wenn ich dir sage, dass ich dich vollauf verstehe [...], dass ich dich in deiner Art, wie du bist, gern habe und gerade deshalb muss ich dir manchmal etwas weh tun.»⁷⁵

Mit der Begründung, er müsse zu Zwangsmassnahmen greifen, gerade weil er sich um ihn kümmere, wandte sich der Vormund 1977 noch weitere Male an Hannes Albrecht, der noch immer in Kalchrain sass: «Trotzdem, du kannst versichert sein, dass du mir nicht gleichgültig bist, Du warst mir dies nie, und dass ich immerzu zu dir stehen werde, wenn ich dir auch manchmal weh tun muss. Du spürst doch sicher, dass ich dies nicht aus einer falschen Haltung tue. Ich möchte ja immer nur dein Bestes, darum leide ich oft sehr darunter, wenn du dich manchmal so unmöglich benimmst und dir dadurch wieder so vieles vermasselst. Ich glaube, Hannes, du weisst schon, was ich meine.»⁷⁶

Der Versuch des Lokitzer Sozialarbeiters, die administrativen Freiheitsentzüge mit einer wohlwollenden Haltung zu rahmen, entsprach den zeitgenössischen Vorgaben und dem Verständnis der sozialen Arbeit. Bereits jene Exponenten, die sich 1960 an der Tagung zu «vertiefter Individualfürsorge» für eine Veränderung der Methoden in der helfenden Tätigkeit eingesetzt hatten, hoben die Wichtigkeit des Wohlwollens hervor. Hess-Häberli referierte beispielsweise: «Der Sozialarbeiter sollte in der Beziehung zum hilfsbedürftigen Menschen frei sein von Sympathien und Antipathien – ja noch mehr: seine ganz persönlichen Gefühle zu einem bestimmten Problem sollten nicht zum Ausdruck kommen. Trotzdem soll der Sozialarbeiter dem Klienten – eigentlich jedem Klienten – mit menschlicher Wärme und Anteilnahme begegnen können.»⁷⁷ Auch Kaufmann sah Anteilnahme als essenzielle Eigenschaft. Der Sozialarbeiter sollte «ein guter Zuhörer sein» und sich für den Betroffenen in seiner «Einmaligkeit» interessieren.⁷⁸ Insgesamt postulierte Kaufmann eine «Haltung des Wohlwollens und des Respekts gegenüber dem Mitmenschen, auch dem sehr schwachen Mitmen-

74 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Schreiben des Vormundes an das Münn del vom 26. 8. 1974.

75 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Schreiben des Vormundes an das Münn del vom 4. 4. 1976.

76 Ebd., Brief an das Münn del vom 13. 5. 1977.

77 Hess-Häberli, Der Klient und sein Problem, S. 119.

78 Kaufmann, Gesprächsführung, S. 126.

schen».⁷⁹ Als Schlüssel zur erfolgreichen Zusammenarbeit sah sie eine «positive Beziehung», eine «Basis gegenseitigen Vertrauens».⁸⁰

Die von Kaufmann geforderte «positive Beziehung» machte auch der Lokitzer Sozialarbeiter zum Schlüssel seiner Tätigkeit als Vormund. Seinem Mündel Hannes Albrecht antwortete er auf dessen Entscheid, ihn als Vormund zu behalten, beispielsweise mit dem Versprechen, eine persönliche und vertrauensvolle Beziehung aufrechtzuerhalten: «Ich werde also weiterhin dein Vormund bleiben und dich auf deinem zukünftigen Lebensweg zu begleiten versuchen. Ich danke dir für dein Vertrauen, das du mir entgegenbringst. Ich hoffe, dass unsere Beziehung immer stärker und tragfähiger werden wird. Damit du dann einst die volle Freiheit zu bewältigen vermagst. Du weißt es, Hannes, auf mich kannst du dich verlassen. Ich bin immer für dich da.»⁸¹

Um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, versuchte der Vormund stets Raum für persönliche Gespräche zu schaffen. Dabei schlug der Sozialarbeiter auch Szenarien vor, die weit über sein Pflichtenheft hinausgingen und seine private Zeit beanspruchten. Beispielsweise lud er Mündel, die er administrativ eingewiesen hatte, während deren Hafturlaub zu sich nach Hause ein, falls er befürchtete, sie könnten an keinem anderen geeigneten Ort unterkommen. Matthias Metzger, den er kurz zuvor in die Arbeitserziehungsanstalt Realta eingewiesen hatte, eröffnete er beispielsweise die Möglichkeit, an Weihnachten 1972 bei ihm und seiner Familie, also im Haus des Sozialarbeiters, zu verweilen: «Ich war am 8. 12. 72 bei Matthias. Er machte mir keinen schlechten Eindruck. Ich versprach ihm zu schauen, dass er bei mir Weihnachten verbringen dürfe. Ich hatte mit ihm ein tiefgehendes Gespräch und glaube, dass einiges bei ihm gut angenommen wurde. Matthias kam dann vom 23.–26. 12. zu mir.»⁸²

Dieses persönliche Engagement war keine Ausnahme, sondern zeigte sich auch in weiteren Fällen. Auch wenn er diesen nicht realisieren konnte, unterbreitete er Hannes Albrecht beispielsweise einen ähnlichen Vorschlag, als der junge Mann 1977 in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain sass und in seinem Urlaub versuchte, seinen Vormund (der diese administrative Einweisung veranlasst hatte) zu treffen: «Leider habe ich über Pfingsten bereits jemanden nach Koblenz eingeladen, sonst hätte ich dich gerne zu mir nach Koblenz genommen. Ich habe nämlich dort eine nette, moderne Wohnung gemietet. Ich hätte dich gerne einmal für ein paar Tage bei mir gehabt, weil es sicher zu fruchtbaren Gesprächen zwischen uns gekommen wäre. Ich hätte dich besser kennenlernen können, und

⁷⁹ Kaufmann, Gesprächsführung, S. 126.

⁸⁰ Ebd., S. 125.

⁸¹ EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Brief des Vormundes an das Mündel vom 23. 11. 1977.

⁸² EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Handnotiz des Vormundes vom 9. 10. 1972.

du hättest vielleicht vieles verstanden, warum ich so und nicht so entscheiden kann.»⁸³

Auffallend ist auch, dass der Sozialarbeiter stets darauf bedacht war, seine Handlungen nicht als Resultat einer persönlichen Antipathie erscheinen zu lassen. Er versuchte stets aktiv, seine Mündel nicht zu verurteilen. War er über ihr Verhalten verärgert, versuchte er durch eine Introspektion eine dezidiert empathische Position einzunehmen und ihnen keinen bösen Willen zuzuschreiben. Vielmehr beschrieb er das kritisierte Verhalten als Resultat ihrer Prägung oder Konstitution. Über Matthias Metzger hielt er beispielsweise fest: «In der Anstalt selber gehöre er zu jenen, die stets hinter dem Rücken der Erzieher passiven Widerstand leisten. Er sei einfach aalglatt und man komme ihm nicht bei. Er sei einfach nicht bereit in sich zu gehen. Ich vermute sehr, dass dies weniger in seinem Wollen als eher in seinem Können liegt. Wer derart voller Probleme und Konflikte ist, der braucht einfach sehr, sehr viel mehr, bis er sich öffnen kann.»⁸⁴ Weiter reflektierte der Vormund seine wachsende Antipathie gegenüber seinem Mündel und erinnerte sich daran, dass diese nicht zu einer vormundschaftlichen Entscheidungsbasis werden durfte: «Auf Weihnachten hat Matthias von mir immer wieder ein Päcklein bekommen, aber er hat mir noch nie dafür gedankt. Es fällt mir deshalb oft schwer, ihn wieder zu überraschen, aber ich denke mir, dass es leicht zu schenken ist, dort wo gedankt wird, als dort wo kein Echo herkommt. Ich darf einfach nichts erwarten, sondern nur geben, und dies ist entscheidend, auch in der helfenden Beziehung zu Matthias.»⁸⁵

Auch hier handelte der Sozialarbeiter nach den etablierten Maximen seines Fachs. Hess-Häberli hatte bereits 1960 betont, dass die Sozialarbeitenden eine wertungsfreie Haltung einnehmen sollten und keinesfalls Antipathien folgen dürften: «Je grösser unsere gefühlsmässige innere Abneigung ist, je grösser und wichtiger wird für uns die Aufgabe, einem solchen Menschen ‹gerecht› zu werden. Und gerecht werden heisst hier nichts anderes, als bewusst darauf zu verzichten, einen Menschen nach den äusserlich wahrnehmbaren Symptomen zu beurteilen. Gerecht werden heisst hier, die Ursachen zu erforschen und auf der klaren Erkenntnis dieser Ursachen die vielleicht mögliche Hilfe zu offerieren.»⁸⁶ Auch Kaufmann betonte in ihrem Referat, wie wichtig es sei, den Klienten zu akzeptieren, statt ihn für sein Verhalten zu verurteilen. Wie Hess-Häberli hob sie heraus, dass dies besonders schwerfalle, «wo das charakterliche Verhalten des Klienten nicht dem Üblichen entspricht, bei Arbeitsscheu etc.»⁸⁷

83 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Hannes Albrecht, Brief des Vormundes an das Mündel vom 13. 5. 1977.

84 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Vormundschaftsbericht des Jahres 1973.

85 Ebd.

86 Hess-Häberli, Der Klient und sein Problem, S. 120.

87 Kaufmann, Gesprächsführung, S. 127.

Neben der Wahrung einer wohlwollenden Haltung und der Neutralisierung von Antipathie hielt sich der Lokitzer Sozialarbeiter an eine weitere Maxime der neuen Methoden der sozialen Arbeit, nämlich die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen. Wie folgendes Beispiel zeigt, waren die Entscheidungsfreiheiten, die der Vormund seinen Mündeln gestattete, jedoch keinesfalls grundsätzlicher Natur. Vielmehr bezogen sich diese auf die Wahl zwischen einer guten und einer schlechten Option. So machte der Vormund seinem Mündel Matthias Metzger 1976 unmissverständlich klar, dass er zwar eigenständig entscheiden könne, diese Entscheidung aber bewertet und zu unterschiedlichen Szenarien führen würden: «Im Herbst 1976 hatten wir wieder einmal mit dem Heimleiter eine Aussprache. Herr Metzger warf uns vor, dass wir ihn zu sehr kontrollieren und einengen würden, er könne sich gar nicht entfalten. Darauf vereinbarten wir, dass wir uns bis Frühjahr 1977 nicht mehr um ihn kümmern würden, er müsste seine Sachen selber erledigen. Seine Probleme selber austragen. Sollte es aber im Frühjahr schiefgegangen sein, dann müsste er die Konsequenzen tragen, d. h. wir würden in einem härteren Kurs vorwärtsgehen.»⁸⁸ Tatsächlich wurde Matthias Metzger kurz darauf administrativ in die Arbeitserziehungsanstalt Bitzi eingewiesen.⁸⁹

Insgesamt hatten die soziale Arbeit und die Etablierung des egalitären Ansatzes in der Lokitzer Praxis Veränderungen gebracht. Es war neu, dass die Beziehung zwischen Vormund und Mündel in den Fokus geriet und der zuständige Sozialarbeiter sie zum Gegenstand intensiver Reflexion machte: Anstatt wie seine Vorgänger nur die minimalen Vorgaben der Verschriftlichung zu erfüllen, legte der Vormund für seine Mündel umfangreiche Dossiers an, wo er unter anderem durch rapportartige, persönliche Handnotizen seine Entscheide begründete, seine Handlungen reflektierte und kommentierte.⁹⁰ Achtete der Sozialarbeiter bewusst darauf, Entscheide gerade nicht auf der Basis von Sympathie und Antipathie zu fällen, war ein situatives und personenabhängiges Vorgehen zuvor verbreiteter Standard gewesen.⁹¹

88 EiA Lokitz, Vormundschaftsdossier Matthias Metzger, Vormundschaftsbericht über das Jahr 1976.

89 Ebd., Vormundschaftsbericht über das Jahr 1977.

90 Zu den minimalen Vorgaben der Verschriftlichung: Die Zuger Vormunde hatten den zuständigen Vormundschaftsbehörden jährlich einen schriftlichen Bericht über die Vermögensverwaltung sowie über die «persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung des Unmündigen» abzuliefern. Vgl. Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. II. 1943, §§ 51 f.

91 Zumindest wurde es kaum kritisiert, wenn ein und derselbe Vormund verschiedene Massstäbe anwandte, die seinen persönlichen Beziehungen zu den Mündeln entsprachen. So war es möglich, dass ein Vormund gegenüber seinem ehemaligen Aktivdienstkollegen eher gewillt war, auf eine administrative Einweisung zu verzichten, als gegenüber seiner jüngeren Nichte, die er seit langem als Gefahr für die Familienehre einschätzte. Vgl. BüA Lokitz, Vormundschaftsdossier Anna Steiner. Weiter wurden repressive Entscheidungen nicht selten auf offene Ressentiments gestützt. Vgl. beispielsweise BüA Lokitz, Fürsorgedossier Alfred Ackermann oder Ludwig Unternährer.

Die genannten Veränderungen hatten jedoch in keiner Weise das Verschwinden der administrativen Freiheitsentzüge bewirkt. Diese waren legitim, solange sie durch eine persönliche, vertrauensvolle Beziehung kontextualisiert und durch eine wohlwollende Haltung gerahmt wurden. Damit hatte sich der egalitäre Anspruch, welche die soziale Arbeit ab den 1960er-Jahren formulierte, kaum von einer paternalistischen Praxis lösen können.

Fazit: Hartnäckige Hierarchien

Das vorliegende Kapitel fragte nach dem Verhältnis der neuen Methoden der sozialen Arbeit und der Anwendung von behördlichem Zwang in Form von administrativen Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten. Dabei konnte es eine Diskrepanz zwischen progressivem Selbstverständnis bei gleichzeitiger Konservierung herkömmlicher Handlungsansätze sichtbar machen. Diese wiederum eröffnet den Blick auf eine bisher kaum beachtete Kontinuität im Verhältnis von behördlicher Autorität und individueller Selbstbestimmung.

Konkret konnte erstens gezeigt werden, dass das neue Verständnis der helfenden Tätigkeit den Kanton Zug Ende der 1960er-Jahre über zwei verschiedene Wege erreichte. Einerseits nahm mit Augusta Kaufmann eine Pionierin und Spezialistin des Social Casework die Arbeit bei der Zuger Direktion des Innern auf. Als eine der ersten katholischen Fürsorgerinnen hatte sie bereits während der 1950er-Jahre ein UNO-Praktikum in New York gemacht, um die neuen Methoden der sozialen Arbeit zu erlernen und in der katholischen Innerschweiz zu verbreiten. Nach einigen Lehraufträgen an der Schule für soziale Arbeit Zürich wechselte sie schliesslich in die Zuger Verwaltung, wo sie das 1984 in Kraft getretene Sozialhilfegesetz massgeblich gestaltete. Andererseits gelangten die neuen Methoden über Anton Hunziker nach Zug. Der Jurist, der den Sozialmedizinischen Dienst in Luzern aufgebaut und mit seinen Lehrplänen das Fach massgeblich beeinflusst hatte, hatte für die Zuger Sanitätsdirektion bereits Ende der 1960er-Jahre ein neues Sozialhilfegesetz erarbeitet. Zwar wurde dieser Entwurf nicht Gesetz, doch bot er eine Grundlage, an die Augusta Kaufmann bei der Gesetzesrevision in den 1970er-Jahren anschliessen konnte. Gemeinsam war Kaufmann und Hunziker, dass sie mit Blick auf die helfende Tätigkeit einen Perspektivenwechsel vorantrieben und neue Handlungsmaximen zu kodifizieren versuchten. Neu war, dass sie die Hierarchien zwischen Hilfesuchendem und Helfendem einebnen wollten. An der Stelle eines Machtgefälles sollte zwischen den beiden eine persönliche Beziehung stehen. Der Helfende sollte dem Hilfesuchenden empathisch gegenüberstehen, wertungsfrei agieren und ihn akzeptieren. Anstatt nur direktive Anweisungen zu empfangen, sollte dieser «selbstbestimmt» in den Prozess mit einbezogen werden.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, zweitens, dass die Anordnung von Zwangsmassnahmen unter gewissen Umständen auch im neuen sozialarbei-

terischen Selbstverständnis legitim war. Die soziale Arbeit verfolgte nämlich explizit einen normierenden Zweck. Ihr übergeordnetes Ziel blieb die Einpassung sozial auffälliger Menschen in das Gesellschaftssystem. Hunziker und Kaufmann waren denn auch weit davon entfernt, in den von ihnen entworfenen Sozialhilfegesetzen auf die Möglichkeit von administrativen Einweisungen oder anderen Zwangsmassnahmen zu verzichten. Sie gingen davon aus, dass solche Massnahmen erst nach dem Scheitern anderer, niederschwelligerer Interventionen angewandt werden durften. Dennoch gaben sie Zwangsmassnahmen weiterhin einen rechtlichen Rahmen und plädierten damit weiterhin für eine hierarchische Struktur des Sozialhilfrechts. Die rechtlich definierten, asymmetrischen Machtverhältnisse veränderten sich also kaum, auch wenn ein neues Vokabular die Hierarchien auf semantischer Ebene hatte verschwinden lassen.

Das Paradox des neuen, egalitären Anspruchs bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Anordnung von Zwangsmassnahmen zeigte sich auch in der Praxis der Einwohnergemeinde Lokitz. Dort wurden ab den 1970er-Jahren die sich neu konstituierenden Fälle von einem Sozialarbeiter übernommen, der diese als Vormund betreute. Auch er ordnete mehrere administrative Freiheitsentzüge in Arbeitserziehungsanstalten an, doch unterschied sich sein Vorgehen deutlich von seinen Vorgängern beziehungsweise den Pendants der Bürgergemeinde. Anders als die als Vormund tätigen Bürgerräte, Juristen oder Familienmitglieder erhob er die persönliche, vertrauensvolle Beziehung zu seinen Mündeln zum Massstab seines Handelns. Er investierte viel Zeit in deren Aufbau, versuchte beispielsweise, den Rahmen für aus seiner Sicht vertrauensbildende Massnahmen, wie etwa «tiefe Gespräche», zu bieten. Weiter machte er die Beziehung zu den Mündeln zum Gegenstand intensiver Reflexionen und Introspektionen. Dabei arbeitete er stets daran, sich vom Verdacht einer Antipathie gegenüber dem Mündel zu distanzieren. Wenn er eine Zwangsmassnahme anordnete, schrieb er diese zudem in eine explizit wohlwollende und freundschaftliche Haltung ein. Auch versuchte er, seinen Mündeln Entscheidungsfreiheit zuzugestehen, wobei sich diese auf eine Wahl zwischen einer guten und einer schlechten Option (mit angedrohten Konsequenzen) beschränkte.

Konnte er sie in den Kontext einer vertrauensvollen Beziehung und wohlwollenden Haltung einbetten, schien dem Sozialarbeiter die Anordnung von administrativen Freiheitsentzügen legitim und unproblematisch. Er hielt sich dabei an das professionelle Selbstverständnis der sozialen Arbeit, welches die Einpassung eines Menschen in das gesellschaftliche Wertesystem als nötige Hilfestellung darstellte. Der oft kritisierte Paternalismus, den die Vertreter der sozialen Arbeit in Abgrenzung von der traditionellen fürsorgerischen Tätigkeit hatten durchbrechen wollen, konnte dabei nicht überwunden werden.

Insgesamt zeigt sich, dass sich das Verhältnis zwischen individueller Selbstbestimmung und behördlicher Autorität auch mit der Etablierung des neuen Verständnisses sozialer Arbeit kaum verschob. Durch progressive Rhetorik gerahmt war das asymmetrische, hierarchische Machtverhältnis in der helfenden

Beziehung zwar weniger offensichtlich. Dennoch blieb es hartnäckig unverändert bestehen und ermöglichte die Anordnung von Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten und die Anwendung von behördlichem Zwang auch im Kontext von Methoden, die explizit als demokratisch galten.

Administrative Freiheitsentzüge im liberalen Rechtsstaat – oder das Phänomen der disziplinierenden Demokratie

In der vorliegenden Arbeit untersuchte ich das Phänomen der administrativen Freiheitsentzüge aus einer neu entwickelten Perspektive, die in der Legitimität der Rechtspraxis Prämissen der Herrschaftsproduktion erkennt. Durch diese Herangehensweise konnte ich bisher unerkannte Kontinuitäten herausarbeiten, die sowohl etablierte Erzählungen im Forschungsfeld der administrativen Freiheitsentzüge als auch die dominierende Sicht auf die Geschichte demokratischer Herrschaft herausfordert. Der Fokus auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigte dabei zwei Widersprüche zum dominanten Forschungsnarrativ im Feld der administrativen Freiheitsentzüge.

Erstens machte ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug sichtbar, dass der armenrechtlich-erzieherische Strang der administrativen Freiheitsentzüge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht von einer medizinischen Logik überschrieben wurde. Vielmehr offenbarte sich mit Blick auf die Konstitution der Rechtsgrundlagen, dass seit je eine Doppelspurigkeit von erzieherisch begründeten Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten auf der einen und gesundheitlich begründeten Einweisungen in Heilanstalten und psychiatrische Kliniken auf der anderen Seite bestand. Diese beiden unterschiedlichen Logiken existierten nach 1981 weiterhin parallel und unabhängig, wenngleich sie neu im Gesetz zur «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» zusammengeführt und in ein und demselben Gesetzesartikel legifert wurden.

Zweitens eröffnete ein Blick auf die Auswirkungen von rechtsstaatlichen Reformen, dass auch die Implementierung neuer rechtsstaatlicher Standards administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten nicht hatten verschwinden lassen. Entgegen der dominanten Forschungsthese gestaltete sich das Verhältnis von «Rechtsstaatlichkeit» und administrativen Freiheitsentzügen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nämlich nicht antagonistisch, sondern kooperativ: Sowohl die Anpassung an neue Standards der formellen Rechtsstaatlichkeit – beispielsweise durch den Ausbau des Rechtsschutzes ab den 1960er-Jahren – als auch die Übernahme internationaler Standards der materiellen Rechtsstaatlichkeit – wie die EMRK-konforme Neuformulierung der Einweisungsgründe 1981 – liess die gängige Rechtspraxis nicht verschwinden, sondern räumte Kritikpunkte aus dem Weg und verhalf ihr dadurch zu neuer Legitimität. Diese Fähigkeit der Anpassung an «liberale» Elemente machte deutlich, dass es zu kurz greift, die Rechtspraxis der administrativen Freiheitsentzüge einzig einem «republikanischen» Demokratieverständnis zuzuschreiben und als «organisierte Willkür» in erster Linie auf mangelnde Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen von administrativen Freiheitsentzügen demonstrierte insgesamt, dass die festgeschriebene Zäsur von 1981 eine differenzierte Analyse von Wandel und Kontinuität bisher erschwerte. Mit einem analytischen Blick auf die Rechtspraxis loteten Teil II und Teil III deshalb jene geteilten Denkmuster aus, welche administrative Einweisungen in Arbeits-erziehungsanstalten zwischen 1940 und 1988 als legitim erscheinen liessen. Der diachrone Vergleich der Rechtsanwendung in der Zuger Gemeinde Lokitz zeigte dabei, dass jedem Fall eine eigene Komplexität zugrunde lag. Dennoch liessen sich hegemoniale Denkmuster herausarbeiten, die den Involvierten jeweils als Referenzrahmen für jene Entscheidungen dienten, welche die Fallverläufe in fünf Schlüsselmomenten zeitübergreifend entscheidend beeinflussten. Diese handlungsleitende Eigenschaft machte die im Folgenden dargestellten fünf Denkmuster zu Prämissen der Herrschaftsproduktion und zu Paradigmen des zeit- und ortsspezifischen Demokratieverständnisses.

Erstens wurde deutlich, dass Partizipation als Privileg gedacht wurde. Der diachrone Vergleich der behördlichen Einweisungsbeschlüsse eröffnete nämlich nicht nur, welche konkreten Verhaltensweisen die Armen- und Vormundschaftsbehörden mit den deutungsoffenen Begriffen des Vormundschafts- und Armenrechts («liederlich», «arbeitsscheu», «lasterhafter Lebenswandel») assoziierten. Vielmehr offenbarten die Begründungen, wo die besagten Behörden die Grenzen der persönlichen Freiheit und damit der Zugehörigkeit zum Souverän zogen und diesen Grenzen in ihrer Funktion als kommunale Exekutivbehörden allgemeine Gültigkeit verliehen. Entgegen bisherigen Annahmen wurde sichtbar, dass es durchgehend die Kritik am Arbeitsverhalten sowie konkrete Vorwürfe bezüglich fehlender Leistungsbereitschaft und mangelnden Arbeitswillens waren, welche sowohl als Begründungen herangezogen wurden als auch am meisten Raum einnahmen. Sie prägten den gesamten Untersuchungszeitraum – und verschwanden damit weder in den 1970er-Jahren, noch waren sie geschlechtsspezifisch.

Die Einweisungsbegründungen sahen bei Frauen dennoch grundsätzlich anders aus als bei Männern. Der Unterschied bestand darin, dass der Vorwurf der Arbeitsunwilligkeit mit der Kritik an vorehelichen intimen Beziehungen – mit Ausländern oder für unseriös gehaltenen Schweizern – oder dem Verdacht auf Prostitution kombiniert wurde. Administrative Freiheitsentzüge wurden hier genutzt, um traditionelle Regulierungen der Intimität, die durch Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene liberalisiert worden waren, lokal und situativ aufrechtzuerhalten. Dieser Unterschied zwischen den Einweisungsbegründungen bei Frauen und bei Männern erstaunt kaum, war doch auch die Zugehörigkeit zum Souverän im liberalen Bundesstaat geschlechtsspezifisch definiert: Im Gegensatz zu den Männern war diese bei den Frauen bis 1971 nicht durch das biologische Geschlecht gegeben, sondern über den Ehevertrag konzipiert.

Der Blick auf die Einweisungsbegründungen ergab nun, dass die Grenzen der Zugehörigkeit auch jenseits des biologischen Geschlechts eng definiert waren. Männliche Bürger hatten nämlich eine spezifische Performanz zu reprodu-

zieren, an der «Männlichkeit» überhaupt erst festgemacht wurde. Fehlende Leistungsbereitschaft galt in Lokitz als «unmännlich» und war gleichzeitig Kriterium für die Einschränkung der persönlichen Freiheit. Teilhabe am und Zugehörigkeit zum politischen Souverän, dem diese Freiheit garantiert war, war damit auch innerhalb von «Staatsbürgerschaft» und biologischem Geschlecht nicht bedingungslos, sondern ein Privileg, das an ein spezifisches performatives Verhalten geknüpft war.

Zweitens wurde klar, dass Selbstverwaltung, Subsidiarität und soziale Kontrolle symbiotisch gedacht wurden. Dies wurde im Blick auf jenen behördlichen Übersetzungsprozess sichtbar, welcher niederschwellige «Vorfälle» zu amtlichen «Fällen» machte. Entgegen der Annahme, dass die sozialen Konstellationen im Vorfeld der Meldung an die Behörden vom Zufall abhingen und unberechenbar waren, eröffnete sich ein spezifisches Muster. Zur bekannten Tatsache, dass sich alle Betroffenen in ökonomisch prekären Situationen befanden, kam eine weitere Gemeinsamkeit hinzu. Die fallauslösende Meldung an die Vormundschafts- oder Armenbehörde basierte stets auf der Einforderung sozialer Kontrolle. Hintergrund war jeweils, dass die gemeldete Person durch ihr Verhalten für eine bestimmte Gruppe ein reales beziehungsweise suggeriertes soziales oder finanzielles Risiko darstellte. Die Zuträgerinnen und Zuträger der Meldungen waren heterogen. In frühen Fällen handelte es sich eher um die finanziell belastete Heimatgemeinde, in späteren Fällen waren es oft unterstützungspflichtige Verwandte. Auch polizeiliche Meldungen, in denen mit der öffentlichen Sicherheit argumentiert wurde, waren nicht selten. Indem die Armen- und Vormundschaftsbehörden den Forderungen sozialer Kontrolle nachkamen, stellten sie die Interessen von Kollektiven wie der Gemeinde oder der Familie über die individuellen Interessen der betroffenen Personen. Das Subsidiaritätsprinzip erwies sich dabei als konstitutiv für die Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten, denn bei den erwähnten Kollektiven (Familie und Gemeinde) handelte es sich um jene Einheiten, die als kleinste autonome Zellen des schweizerischen demokratischen Staates imaginiert wurden. Die Idee der Selbstverwaltung schien hier den Anspruch auf Selbstregulierung zu legitimieren.

Drittens stellte sich heraus, dass die menschliche Konstitution im Paradigma der Perfektibilität gedacht wurde. Der diachrone Vergleich der Prozesse der Anstaltswahl machte sichtbar, dass sowohl die behördliche als auch die medizinische Perspektive die Anordnung einer Arbeitserziehung als plausible und wirksame Reaktion einschätzte, sobald ihr die vermeintliche Arbeitsunlust als Problem mangelnder «Selbstbeherrschung» und fehlender «Triebkontrolle» erschien. Die Argumentationen der begutachtenden Psychiater stehen im Gegensatz zur verbreiteten Annahme, dass der Einbezug psychiatrischen Wissens mit der Durchsetzung einer therapeutischen Logik gleichzusetzen sei: Psychiater empfanden administrative Einweisungen in nichtmedizinische Arbeitserziehungsanstalten mit Rückgriff auf das «Psychopathiekonzept» bis in die 1980er-Jahre durchaus als sinnvoll. Sowohl Behörden als auch Mediziner interpretierten die Beurteilten

nicht als «krank», sondern als «unterentwickelt» und argumentierten in einer erzieherischen Logik.

Dieses geteilte Sehmuster abweichenden Verhaltens und die Anordnung der Arbeitserziehung als plausible Reaktion darauf implizieren zweierlei. Erstens galt der Zustand der «Selbstbeherrschung» als unbedingt erstrebenswert. Zweitens schien es möglich, diesen Zustand zu erlernen. Dabei wurde dem Menschen eine Vervollkommnungsfähigkeit zugeschrieben, welche in der aufklärerischen Idee der «Perfektibilität» wurzelt. Dass die Arbeitserziehung aufgrund ihres Transformationspotenzials in diesen Fällen nicht als Ausschlussmechanismus, sondern als Integrationsmassnahme gerahmt wurde, machte weiter ersichtlich, dass die Entscheidungsbefugten die bürgerliche Idee der «Demokratie» als «Herrschaft der Selbstbeherrschten» bis in die 1980er-Jahre reproduzierten und weitertradierten. Disziplin als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur politischen Körperschaft machte Disziplinierung dabei zum Schlüssel der (Re-)Integration.

Viertens verdeutlichte sich, dass Integration als Assimilation gedacht wurde. Der Vergleich der Fallverläufe nach der Ersteinweisung in die Zwangsarbeits- oder Arbeitserziehungsanstalt machte sichtbar, dass nur jene Mündel, bei welchen die angeordnete Disziplinierung die gewünschte transformative Wirkung zeigte, ihre Mündigkeit wiedererlangen konnten. Nur wer sich den Erwartungen der Dominanzkultur unterwarf, konnte also zu einem validen Rechtssubjekt, einem handlungsfähigen Bürger, werden. Im Gegensatz dazu wurden jene Bevormundeten, die im Verdacht standen, die gesellschaftliche Ordnung zu verwerfen, zu verworfenen Existenzen gemacht. Als subversive Figuren in den Kategorien «Gewohnheitsverbrecher», «Trinker», «Landstreicher» oder «Prostituierte» festgeschrieben, standen sie ein Leben lang ausserhalb der Rechtsordnung und waren dadurch ihrer gewaltvollen Negierung schutzlos ausgeliefert.

Die Bedingungen der Wiedererlangung der Mündigkeit änderten sich im gesamten Untersuchungszeitraum kaum: Stets wurde von den Mündeln eine submissive Bewegung verlangt. Bei den behördlichen Bewertungsprozessen und -rastern zur Prüfung derselben zeigte sich hingegen eine Flexibilisierung. Dauerten die in den 1940er- und 1950er-Jahren angeordneten Vormundschaften meist ein Leben lang, endeten die in den 1960er- und 1970er-Jahren angeordneten stets nach ein bis acht Jahren. Entscheidend war dabei, dass vermeintlich unverbesserliche Figuren verblassten, weil deterministische Sichtweisen im Gegensatz zu früher revidiert werden konnten.

Fünftens zeigte sich, dass Vormundschaft stets hierarchisch gedacht wurde. Dabei wurde Selbstbestimmung behördlicher Autorität immer untergeordnet. Dies war selbst dann der Fall, als ein neues Selbstverständnis der helfenden Tätigkeit postulierte, diese Machtasymmetrie aufzubrechen. Die sich der traditionellen Fürsorge entgegenstellende und neu artikulierende soziale Arbeit äusserte dabei mit progressiver Rhetorik einen egalitären Anspruch. Der Blick auf die Implementierung des US-amerikanisch geprägten Verständnisses der sozialen Arbeit im Kanton Zug machte aber sichtbar, dass behördliche Zwangsmassnah-

men, entgegen bisherigen Annahmen, auch im neuen Selbstverständnis legitim waren. Schlüssel dabei war, dass die soziale Arbeit weiterhin einem normierenden Zweck folgen sollte, wobei die Einpassung ins Gesellschaftssystem als Hilfestellung gerahmt wurde. Zentrale Figuren des Wissenstransfers, wie der Jurist Anton Hunziker oder die ehemalige Fürsorgerin Augusta Kaufmann, sahen bei der Kodifizierung der neuen Sozialhilfe im Kanton Zug noch immer einen rechtlichen Rahmen für Zwangsmassnahmen wie administrative Freiheitsentzüge vor.

Ein Blick auf die Praxis in Lokitz offenbarte weiter, dass administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten im Selbstverständnis der sozialen Arbeit nicht nur neu kontextualisiert, sondern auch anders kommuniziert werden sollten. Sie schienen legitim, falls der Vormund ihre Anordnung an eine wohlwollende Haltung rückbinden konnte, die er wiederum in eine persönliche Beziehung einbettete. Trotz neuen Handlungsmaximen konnte der an der «Fürsorge» kritisierte Paternalismus kaum aufgebrochen werden. Das als «demokratisch» deklarierte neue Selbstverständnis der sozialen Arbeit vermochte asymmetrische Machtverhältnisse damit zwar auf semantischer Ebene zu überschreiben. Wie sich im Umgang mit administrativen Einweisungen zeigte, veränderte es das hierarchische Verhältnis von behördlicher Autorität und individueller Selbstbestimmung vorerst aber kaum.

Die fünf genannten Denkmuster waren handlungsleitend für administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten. Dass sie die Anwendung der Rechtspraxis überhaupt ermöglichten, macht sie zu Prämissen der Herrschaftsproduktion. Administrative Einweisungen in Arbeitserziehungsanstalten sind dabei als Symptom einer Demokratie mit disziplinierender Funktionsweise zu verstehen: Um als Rechtssubjekt jenem Kreis zugehörig zu sein, der von der «Freiheit», welche demokratische Herrschaft in Form des liberalen Staates dem Souverän versprach, profitieren konnte, musste sich der Einzelne den Vorstellungen der Dominanzkultur unterwerfen. Diese sah in Arbeitswillen und Leistungsbereitschaft, welche sie wiederum auf innere Disziplin zurückführte, den Ausdruck guter Lebensführung. In selbstregulierender Weise wurde Disziplinierung dort zum Zwang, wo eine Abweichung den Interessen selbstverwalteter Kollektive widersprach.

Die Sichtbarmachung der disziplinierenden Demokratie in der schweizerischen Nachkriegszeit fordert jene Darstellungen der schweizerischen Demokratie heraus, welche ebendiese als länderspezifische Erfolgsgeschichte zeichnen und dabei zu einer «patriotisch korrekten Geschichtsschreibung» beitragen.¹

1 Zur Gemeinsamkeit von länderspezifischen Erfolgsnarrativen in der Demokratiegeschichte vgl. Nevers, *History of Democracy beyond National Narratives*; Kruke/Kufferath, *Meistererzählungen*, S. 3–20. Zu den beiden Varianten patriotisch korrekter Geschichtsschreibung im schweizerischen Kontext vgl. Dipper, *Geburt der Zeitgeschichte*. Im «modernen» Narrativ wird die Ausgestaltung des politischen Raumes der Schweiz auf eine Vergangenheit zurückgeführt, die von starken demokratischen Institutionen, institutionalisiertem Pluralismus und politischer Stabilität, basierend auf den Entscheiden politischer «Eliten», geprägt wurde. Vgl. dazu Germann, *Geschichtsschreibung*; Hermann/Kurunmäki, *Rhetoric of Democratic Tradi-*

Damit sind politikwissenschaftliche Studien gemeint, die das Bild einer überdurchschnittlich integrativen Demokratie zeichnen und insbesondere den Umgang mit Pluralismus und das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit als «Sonderfall» hervorheben. Dies geschieht beispielsweise dort, wo das schweizerische System als Vorbild für konfliktive Regionen gesetzt wird.² In der Postulierung, die schweizerische Demokratie sei aufgrund ihrer herausragenden und komplexen Kombination aus alten und neuen Institutionen und Prozessen «one of the most fascinating among contemporary democracies»,³ wird die Geschichte eines Landes erzählt, welches trotz seiner Gegensätze durch mit Bedacht gewählte politische Institutionen zur Einheit und politischer Integration aller gefunden habe.⁴ Die Erzählung des besonders integrativen Sonderfalls wird in der Nachkriegszeit insbesondere durch den Wandel zur «Konsensdemokratie» weitertradiert: Mit der dauernden Integration der Sozialdemokraten in den Bundesrat 1959 und der Etablierung der sogenannten Zauberformel sei die Schweiz definitiv zur vorbildlichen Konkordanzdemokratie geworden, die sich durch einen «starken Minderheitenschutz», eine starke Sozialpartnerschaft sowie die Überwindung von sprachlichen und ideologischen Gräben auszeichne.⁵ Dass die Geschichte der Vorstellung von Pluralismus, Integration und Exklusion weit ambivalenter dargestellt werden muss, als die Fokussierung auf politische Institutionen vermuten lässt, hat die Analyse der administrativen Freiheitsentzüge deutlich gezeigt.

Die Sichtbarmachung des Zusammenhangs von «Demokratie» und administrativen Freiheitsentzügen interveniert aber nicht nur gegen die erfolgsgeschichtlichen Darstellungen der schweizerischen Demokratie. Sie stellt auch jene modernisierungstheoretisch geprägten Narrative infrage, welche das Forschungsfeld der administrativen Freiheitsentzüge auf derart selbstverständliche Weise beeinflussten, dass Periodisierungen und Zäsuren festgeschrieben wurden, ohne sie einer genauen empirischen Prüfung zu unterziehen.

Dass langlebige Kontinuitäten bisher verkannt wurden, geht einerseits auf die Interpretation administrativer Freiheitsentzüge als Ausdruck republikanischer Tradition und fehlender liberaler Elemente zurück. Als «organisierte Willkür» gelabelt, erscheinen die administrativen Freiheitsentzüge dabei als Resultat mangelnder Rechtsstaatlichkeit und scheinen mit einem liberalen Demokratieverständnis unvereinbar. Diese Aussage basiert jedoch weniger auf einer genauen empirischen Prüfung als auf der Prämisse einer historisch-deterministischen Demokratiegeschichte, welche westliche Demokratien in der zweiten Hälfte

tion. Zur Beschreibung des «reaktionären Narrativs» vgl. Maissen, *Geschichte der Schweiz*; ders., *Schweizer Heldengeschichten*. Mottier ordnet die politikwissenschaftlichen Beschreibungen einem «Staatsnation»-Narrativ zu. Vgl. Mottier, «Dream of Order», S. 541–543.

² Lindner, *Swiss Democracy*, Preface, S. XV.

³ Kriesi/Trechsel, *Consensus Democracy*, Preface, S. XI.

⁴ Lindner, *Swiss Democracy*, S. 8.

⁵ Ebd., S. 154 f.; Kriesi, *Consensus Democracy*, S. 10, 84.

des 20. Jahrhunderts mit stetigem moralischem Fortschritt gleichsetzt. Sie steht damit in einer langen Tradition der Geschichtswissenschaft, die sich laut Anja Kruke und Philipp Kufferath durch eine «positive Bezugnahme auf einen liberalen Demokratiebegriff» manifestiert.⁶

Dass weiter EMRK-konforme administrative Einweisungen im Forschungsfeld der administrativen Freiheitsentzüge a priori aus dem Untersuchungsraaster fielen, ist andererseits der Tatsache geschuldet, dass die Geschichte der Menschenrechte überwiegend als teleologische Erfolgsgeschichte gerahmt wird, deren Durchsetzung, so die Erzählung, selbsterklärend ihrer moralischen Überlegenheit zuzuschreiben sei.⁷ Die Zäsur von 1981 hängt also eng mit rechts- und politikwissenschaftlichen Darstellungen der Geschichte der Demokratie zusammen, die in der Implementierung «der Menschenrechte» ihr Telos findet.⁸ Erst seit kurzem wird diese politik- und rechtswissenschaftliche Interpretation der Geschichte der Menschenrechte von Historiker:innen herausgefordert. Samuel Moyn schlägt beispielsweise vor, sie als Geschichte einer globalen politischen Vision zu lesen, die sich nicht zufällig gerade dann etablierte, als andere globale Systeme kollabierten.⁹ In eine ähnliche Richtung argumentiert Jan Eckel, wenn er die Durchsetzungskraft der «Menschenrechte» an ihrer grossen Wirkungskraft als «moralpolitisches Erneuerungsversprechen» festmacht.¹⁰

In der kritischen Prüfung ihrer Gleichheits- und Freiheitsversprechen anhand der Praxis der administrativen Freiheitsentzüge zeigt sich denn auch ein anderes Bild der liberalen, an den Menschenrechten ausgerichteten Demokratie, als es der normative Blick und die progressive Rhetorik suggerieren: Wider Erwarten schlossen sich demokratischer, liberaler Rechtsstaat und menschenrechtskonforme Legiferierungen auf der einen Seite und Zwang sowie die Produktion von systeminhärenter Ungleichheit auf der anderen Seite nicht aus. Die vorliegende Arbeit verdeutlichte, dass administrative Freiheitsentzüge weniger als Widerspruch denn als Produkt der demokratischen Herrschaft in Form des liberalen Nationalstaates zu rahmen sind.

Desiderata

Mit dieser Erkenntnis eröffnen sich neue, dringliche Fragen. Erstens gilt es, administrative Freiheitsentzüge aus der bislang isolierten Betrachtungsweise herauszulösen. Stattdessen sollten sie als Teil der Geschichte liberaler National- und Rechtsstaatlichkeit gelesen werden, die eine Kollektion unterschiedlicher, aber sich ergänzender freiheitsentziehender Massnahmen hervorbrachte. Produktiv

6 Kruke/Kufferath, Meistererzählungen, S. 12.

7 Als Beispiel für diese Sichtweise vgl. Hunt, *Inventing Human Rights*.

8 Vgl. Hoffmann, *Moralpolitik*, S. 7.

9 Moyn, *Last Utopia*, S. 1–5; ders., *Rückkehr*.

10 Eckel, *Moral für die Welt*, S. 24.

wäre hier insbesondere, das Verhältnis von administrativen und strafrechtlichen Freiheitsentzügen systematisch auszuloten. Anstatt Schnittstellen in den Hintergrund zu rücken, müssten diese explizit untersucht werden.¹¹ In einem ersten Schritt wäre es beispielsweise dringlich, die kriminalpräventive Dimension, die sich mit Blick auf die administrativen Freiheitsentzüge in Lokitz punktuell eröffnete,¹² tiefgehend zu untersuchen. Mit Blick auf die neuesten kontroversen Debatten bezüglich der kriminalpräventiven Anwendung der «fürsorgerischen Unterbringung» (Art. 426 ff. ZGB) zeigt sich die Historisierung des Verhältnisses zwischen Strafrecht und administrativen Freiheitsentzügen mehr als überfällig.¹³

Neben der Analyse von Überschneidungen gilt es weiter, Analogien zu anderen Rechtsgebieten auszuloten. Parallelen bezüglich der Konsequenzen des Ausschlusses aus der Kategorie des «Rechtssubjektes» und den damit verbundenen Partizipations- und Freiheitsversprechen zeigen sich beispielsweise deutlich im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, insbesondere der ausländerrechtlichen Administrativhaft.¹⁴ Ähnlichkeiten bezüglich der Problematik deutungsoffener Gesetzesbegriffe zeigen sich zudem im jungen Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (2021).¹⁵

Über den rechtshistorischen Fokus hinaus eröffnen sich weiter Fragen bezüglich Veränderungen des sozialpolitischen Kontexts. So gilt es, die Effekte der Verschiebungen der Finanzierungslogiken im Sozialwesen, beispielsweise durch die Einführung der nationalen Sozialversicherungen oder die Änderungen in der öffentlichen Sozialhilfe, besser zu verstehen. Wie die vorliegende Studie hervorbrachte, konnte das finanzielle Risiko, das dem Verhalten einer betroffenen Person aus Sicht der Verwandten oder der Gemeinde eingeschrieben wurde, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Argument für eine administrative Einweisung sein. Diese Dynamik steht interessanterweise im Gegensatz zu den Anstaltseinweisungen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, als die Gemeinden teilweise aufgrund der zu übernehmenden Kosten von administrativen Freiheitsentzügen abliessen.¹⁶ Hier bliebe zu prüfen, inwiefern diese Verschiebung mit der 1960 eingeführten Invalidenversicherung zusammenhing, welche die Ge-

11 Sabine Lippuner hat in ihrer Pionierstudie erste Schnittstellen explizit gemacht. Vgl. Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 263–285. Da der nationale Aufarbeitungsprozess den «Freiheitsentzug ohne Straftat» in den Vordergrund rückte, fiel diese Spur allerdings bald aus dem Fokus, vgl. beispielsweise UEK-Schlussbericht, S. 31, 36, 93 f., 274, 365. Erst kürzlich geriet diese Rahmung erstmals explizit in Kritik, vgl. Germann, (Straf-)rechtshistorischer Rückblick, S. 70.

12 Siehe Kapitel «Vorfälle gewichten», S. 117 f.

13 Zum aktuell umstrittenen Verhältnis von «fürsorgerischer Unterbringung» und Strafrecht vgl. Mona/Weber, Fürsorge oder Präventivhaft. Zur Dringlichkeit der Historisierung dieses Verhältnisses vgl. Germann, (Straf-)rechtshistorischer Rückblick.

14 Vgl. Die ausländerrechtliche Administrativhaft – Kritik und Alternativen (online).

15 Vgl. Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (online).

16 Dies konnte zumindest für den Kanton Bern nachgewiesen werden. Vgl. Rietmann, «Liederrlich» und «arbeitscheu», S. 94 f.; dies., Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 48. Zur Rolle des Kostgeldes für die Anstaltsfinanzierung vgl. UEK, Bd. 8, S. 111–140, 164–153; Heiniger/Leimgruber, Finanzpolitische Dimensionen, S. 158–172, 174–180. Für den Kanton Zug ist zumindest bekannt, dass die Höhe des Kostgeldes die Wahl der Anstalt beeinflussen konnte. Siehe

meinden diesbezüglich teilweise entlastete: Diese finanzierten das zu bezahlende Kostgeld nämlich nicht selten aus den Rentenleistungen der nationalen Sozialversicherungen AHV und IV.¹⁷ Der Blick auf Lokitz verdeutlichte nun, dass die IV nicht nur Einweisungen in medizinisch geführte Heilanstalten oder Anstalten für Minderjährige, sondern – noch in den 1980er-Jahren – auch in Arbeitserziehungsanstalten mitfinanzierte.¹⁸ Dies ist nicht nur hinsichtlich der Auswirkung auf die Anzahl der Einweisungen interessant, sondern auch bezüglich der konkreten Auslegung der IV-relevanten, administrativen Kategorien «invalid» oder «behindert».¹⁹ Gleichzeitig wäre es auch wichtig, den Einfluss der IV auf die Vollzugsanstalten auszuloten: Inwiefern wurden Konzepte den neuen administrativen Kategorien angepasst und wie wirkte sich dies auf die Legitimität der «Arbeitserziehung» aus? Hier wäre insbesondere die Untersuchung der bisher wenig beachteten, aber zahlreichen «Arbeiterkolonien», die sich dem sozialpsychiatrischen Wandel gegenüber positionieren mussten, aufschlussreich.²⁰

Jenseits der neuen Sozialversicherungsdynamik ist der Blick auf das kommunale Armen- beziehungsweise Sozialwesen nicht zu vernachlässigen. Das Ausleuchten von Kontinuitäten bezüglich der finanziellen Verpflichtungen der Kommunen hilft abzuschätzen, inwiefern Unterstützte auch nach dem Wandel zur modernen Sozialhilfe von einer Gemeinde als «finanzielles Risiko» wahrgenommen werden konnten. Auf dem Hintergrund, dass die Vormundschaftsbehörden bis 2013 tief im kommunalen Setting verstrickt blieben, ist diese Analyse kommunaler Interessen essenziell.²¹ Diesbezüglich gilt es einerseits zu analysieren, wie sich der Beitritt zum Konkordat wohnörtlicher Unterstützung, der je nach Kanton zu einem anderen Zeitpunkt erfolgte, auf die Handlungslogiken unterschiedlicher Gemeinden auswirkte.²² Andererseits bleiben die Auswirkungen der Lockerung der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht und der kantonal unterschiedlich ausgestalteten Rückerstattungsregeln zu erforschen.²³

dazu Kapitel «Gesetzliche Grundlagen», S. 40, und vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Kommunales Fürsorge- und Vormundschaftswesen, S. 335.

17 UEK, Bd. 8, S. 181; Heiniger/Leimgruber, Finanzpolitische Dimensionen, S. 181. Zur generell len Entlastung der Zuger Bürgergemeinden durch die IV vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Kommunales Fürsorge- und Vormundschaftswesen, S. 332.

18 Siehe Kapitel «Vorfälle gewichten», S. 116.

19 Zu den administrativen Kategorien der IV vgl. Canonica, Beeinträchtigte Arbeitskraft.

20 Zur Notwendigkeit der Neupositionierung vgl. beispielsweise Huber, Wandel der Kolonie Herdern, S. 39–43.

21 Zur Einführung der KESB und zur Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörden 2013 in Zug vgl. Meier, Dimensionen, S. 289. Schweizweit vgl. Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Erwachsenenschutzrecht. Eingriffe in die Privatsphäre bestehen jedoch weiterhin, vgl. dazu Keller, Sozialhilfe Schweiz, S. 19 f.

22 Zum Konkordat der wohnörtlichen Unterstützung vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Kommunales Fürsorge- und Vormundschaftswesen, S. 321; Matter, Wohnort- und Heimatortprinzip. Erste Hinweise bezüglich Einfluss auf administrative Freiheitsentzüge vgl. UEK, Bd. 8, S. 147.

23 Zur Lockerung der Verwandtenunterstützungspflicht vgl. Banzer, Verwandtenunterstützungspflicht. Zur kantonal (noch immer) divergierenden Praxis der Rückerstattungen vgl. SKOS, Richtlinienmonitoring 2021 (online).

Grosser Forschungsbedarf besteht auch im Hinblick auf Veränderungen des Gesundheitswesens. So ist es dringlich, die Aufmerksamkeit in Zukunft auf den bisher vernachlässigten medizinischen Strang der administrativen Freiheitsentzüge zu richten. Paradoxerweise sind administrative Einweisungen in Heil- und Pflegeanstalten empirisch weniger gut untersucht, obwohl sie weit häufiger vorgenommen wurden.²⁴ Um die Dynamiken und Hintergründe dieser Zwangseinweisungen genauer zu untersuchen, gilt es, die regional und kantonale sehr unterschiedlich ausgestalteten Gesundheitsversorgungssysteme auszuloten. Noch in den 1980er-Jahren war die medizinische Zwangseinweisung nämlich derart stark «von der bestehenden psychiatrischen Versorgungsstruktur abhängig», dass es in Regionen mit weniger ambulanten Angeboten schneller zu einer Einweisung kam.²⁵ Dazu kommt, dass die aufkommende Diskussion um Patient:innenrechte und der Legitimität von Zwangsbehandlungen nach einer Zwangseinweisung in eine medizinisch geführte Anstalt kantonale unterschiedlich stark ausgeprägt war.²⁶

Regionale Unterschiede zeigen sich auch in der Frage, inwiefern administrative Einweisungen in medizinische Heil- und Pflegeanstalten durch einen moralischen Überbau und einen disziplinierenden Zweck geprägt waren. Dass die erzieherische Logik nicht komplett in die medizinische Deutungshoheit ausgelagert wurde, impliziert im Umkehrschluss nämlich nicht, dass administrative Einweisungen in medizinisch geführte Anstalten frei von moralischen Argumenten gewesen wären. Beispielsweise konnten nonkonforme Begehrens- und Beziehungsformen unabhängig von ihrer rechtlichen Legalität pathologisiert werden und mit Zwangseinweisungen verbunden sein.²⁷ Diesbezüglicher Wandel verlief

24 Vgl. dazu Germann, (Straf-)rechtshistorischer Rückblick, S. 83; UEK-Schlussbericht, S. 94. Dies mag daran liegen, dass die Rolle des Zwangs und der Freiwilligkeit hier viel schwieriger zu eruieren ist.

25 Borghi, Zwischenbilanz, S. 105 f. Vgl. auch den unterschiedlichen Ausbau ambulanter Angebote im Zusammenhang mit Alkoholabhängigkeit. Zur Situation in den Kantonen Thurgau und Luzern vgl. UEK, Bd. 3, S. 111–152, 161–200. Zur Situation in Zug vgl. Akermann/Jenzer/Kälin, Sozialmedizinischer Dienst.

26 Der Kanton Tessin war in den 1990er-Jahren der erste Kanton, der ein modernes Psychiatriegesetz hatte vgl. dazu Borghi, Zwischenbilanz, S. 106. Zur Situation im Kanton Bern um 1985 vgl. Mazenauer, Psychischkrank. Zur Situation in Zürich Anfang der 1990er-Jahre vgl. Suhr Brunner, Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 132–135.

27 Dies traf beispielsweise auf gleichgeschlechtliche Sexualität zu. Diese war (ausser in Form der männlichen Prostitution) seit der Einführung des Strafgesetzbuchs nicht mehr strafbar, galt aber als «anormal». Die Psychiatrie hatte die Deutungshoheit darüber, ob es sich um «reversible» oder aber um «unheilbare» Homosexualität handelte. Bekannt ist, dass Letztere bei Männern Entmündigung und mehrjährige Aufenthalte in der Psychiatrie nach sich ziehen konnte. Vgl. Gerodetti, Konstruktionen von Homosexualität; Stuker, Homosexualität in Gutachten; Heiniger, Sexualnot, S. 383 f. Die Reaktion auf gleichgeschlechtliche intime Beziehungen zwischen Frauen ist weniger gut erforscht. Die kritische vormundschaftliche Beobachtung von Maria Ulrichs Beziehungen zu Frauen Mitte der 1960er-Jahre (siehe Kapitel «Abweichung interpretieren», S. 132 f.) lässt ein sanktionierendes Vorgehen wahrscheinlich erscheinen. Für den Kanton Appenzell Aargau ist ein solches bis Anfang der 1970er-Jahre eindeutig dokumentiert, vgl. Blum, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen Appenzell Aargau, S. 30–34.

nicht linear und lässt sich nicht ausschliesslich an rechtlichen Liberalisierungen ablesen.²⁸ Ausserdem verdeutlicht der Blick auf suchtbetroffene Menschen in den 1980er- und 1990er-Jahren, dass sich vermeintlich gesundheitspolitisch gerahmte Zwangseinweisungen je nach politischem Setting problemlos ordnungspolitisch einsetzen liessen.²⁹

Insgesamt zeigt sich, dass die Geschichte der Gegenwart noch lange nicht auserzählt ist. Insbesondere durch den Einbezug der seit dem 19. Jahrhundert legiferten administrativen Einweisungen in medizinisch geführte Anstalten könnten die Genese der «fürsorgerischen Freiheitsentziehungen» der 1980er- und 1990er-Jahre sowie die «fürsorgerischen Unterbringungen» seit 2013 noch besser verstanden werden.

Zu medizinischen Eingriffen («Hormonspritzen», «Eierstockentnahme») vgl. auch Spirig, Widerspenstig, S. 83. Es ist davon auszugehen, dass ein sanktionierendes Vorgehen bis in die 1970er-Jahre andauerte. Zumindest existiert im Bürgerratsprotokoll der Nachbargemeinde von Lokitz 1975 ein Eintrag, der eine in die Psychiatrie eingewiesene Frau als «sexuell abartig (Lesbierin)» bezeichnet. Dazu kommt, dass Patientinnendossiers der Psychiatrischen Klinik Meisenberg aus den 1970er-Jahren dokumentieren, dass intime Beziehungen zwischen Frauen als «Triebperversion» pathologisiert und gleichgeschlechtliches Begehren mit Androcur (einem Medikament mit androgener Wirkung) «behandelt» wurde. Vgl. StAZG, P 300.

28 Für die Geschichte der Sexualität in der europäischen Nachkriegszeit gilt insgesamt, dass sie von Ambivalenzen und Spannungen zwischen konservativen und liberalisierenden Tendenzen geprägt war. Vgl. Herzog, *Sexuality in Europe*, S. 96–175.

29 Vgl. Bänziger/Herzig/Koller/Savary/Zobel, *Schweiz auf Drogen*, S. 215–220; Oertle, *Räumliche Interventionen*, S. 61–76. Vgl. auch Borghi, *Bericht FFE Kantonsregierungen*, S. 145 f., 152 f.

Dank

Als ich 2013 sogenannte Zöglingsdossiers einer Arbeitserziehungsanstalt archivarisch verzeichnete, schlug mir aus den Akten eine erschreckende, moralisierende Sprache entgegen. Die Selbstverständlichkeit, die von den säuberlich dokumentierten, massiven Erniedrigungen von Menschen ausging, befremdete mich zutiefst.

Viele verschiedene Menschen und Institutionen haben in unterschiedlicher Weise dazu beigetragen, dass ich meine nachhaltige Irritation über die perfide Systematik dieser vorgefundenen Abwertungen in das vorliegende Buch umwandeln konnte. Ihnen sei durch die folgende Erwähnung herzlich gedankt.

Svenja Goltermann zeigte früh motivierendes Interesse an den aufgeworfenen Forschungsfragen und ermutigte mich stets, kritisch und analytisch weiterzudenken. Ihre inspirierende Perspektive auf den Gegenstand des «Rechts» machte sie zu einer interessanten Erstbetreuerin des frisch entstandenen Dissertationsprojektes. Martin Lengwiler, den ich als Zweitgutachter gewinnen konnte, bereicherte das Projekt insbesondere durch seine sozialgeschichtliche Expertise. Beiden danke ich für die Bereitschaft, das Forschungsvorhaben durch die verschiedenen Projektstadien zu begleiten und zu unterstützen.

Dank eines Doc.CH-Stipendiums des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) konnte ich unabhängig forschen. Ein SNF-Mobility-Stipendium ermöglichte zudem den Forschungsaufenthalt in den USA, während die Abschlussphase durch den Salomon David Steinberg Stipendienfonds erleichtert wurde. Ich freue mich über die Zusammenarbeit mit dem Chronos-Verlag, die ebenfalls durch eine Finanzierung des SNF realisiert werden konnte.

Ohne die Unterstützung des Staatsarchivs Zug wäre die Erforschung des Themas nicht möglich gewesen. Sowohl Staatsarchivar Ernst Guggisberg als auch sein Vorgänger Ignaz Civelli boten auf dem hindernisreichen Weg des Einholens von Akteneinsichtsbewilligungen jederzeit Hand. Überhaupt kam mir das Team des Staatsarchivs Zug mit grossem Interesse und Engagement entgegen – Brigitte Schmid und Philippe Bart gaben mir beispielsweise wertvolle Recherchehinweise. Karmele Wigger-Goikolea und das Lesesaalteam verloren weder je die Übersicht noch die gute Laune. So bleiben mir die vielen Stunden im Archiv trotz schwerer Materie in sehr guter Erinnerung. Dies gilt auch für die Forschungszeit im Bürgergemeindearchiv Lokitz, wo ich jederzeit willkommen war. Das Gremium des Bürgerrats Lokitz liess sich ohne zu zögern auf die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ein und die Kanzleimitarbeitenden ermöglichten ein reibungsloses und effizientes Recherchieren vor Ort. Auch dem Rat der Einwohnergemeinde Lokitz sowie der Leitung der psychiatrischen Klinik Meissenberg sei an dieser Stelle gedankt, dass sie mein Forschungsvorhaben äusserst kooperativ unterstützten.

Eine prägende Zeit durfte ich an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Historischen Seminars der Universität Zürich erleben. Lucia Herrmann, Bettina Zangerl, Brigitta Bernet, Dorothe Zimmermann, Rahel Bühler, Florian Müller, Melanie Wyrtsch, Lukas Held, Lukas Nyffenegger, Manuel Kaiser, Nadine Zberg, Janosch Steuwer, Ruben Hackler, Peter Fritz, Julia Stieglmeier, Ursina Klauser, Susanne Weiss, Monika Wulz, Jakob Odenwald, Franziska Rüedi, Nadia Pettannice, Geoffroy Legentilhomme, Jonas Schädler, Joanna Haupt und Gianna Weber (chronologische Reihenfolge) schufen hier eine motivierende Lernatmosphäre mit produktivem Austausch. Verschiedene spezifische Formate führten weiter zu entscheidenden Schärfungen des Projektes. Sowohl das Forschungskolloquium Goltermann/Sarasin als auch die Sitzungen des Graduiertenkollegs Zentrum Geschichte des Wissens (ZGW) unterstützten mich dabei, Projektidee und Buchkapitel in die entscheidende Form zu bringen. Stimulierender intellektueller Austausch durfte ich auch am History Department der Vanderbilt University erfahren. Im Seminar «Methods of Legal History» bei Sarah Igo und Kimberly Welch lernte ich in wohlwollendster Umgebung, eine neue Perspektive auf Rechtsquellen zu entwickeln. Helmut Walser Smiths German History Reading Group eröffnete mir derweil wegweisende Erkenntnisse zur Geschichte des deutschsprachigen Raums und zur Dynamik amerikanischer Universitäten. Ein besonderer Dank geht an Alexandre Pelegrino, Brianne Wesolowski, Johnathon Speed und Patrick Anthony für die animierenden Begegnungen zwischen Nashville, Berlin und Lissabon.

Bereits abgeschlossene oder sich in Entstehung befindende Forschungsprojekte bezüglich fürsorglicher Zwangsmassnahmen erleichterten mir Einstieg und Vertiefung ins Thema. Ich danke allen Forschenden für ihren inspirierenden Einsatz, der diese Studie überhaupt ermöglichte. Sabine Lippuner, Urs Germann, Loretta Seglias, Birgit Christensen, Jakob Tanner, Sabine Jenzer, Thomas Meier, Regina Wecker, Verena Rothenbühler, Mirjam Janett, Sybille Knecht, Miriam Baumeister, Nadja Ramsauer, Alan Canonica, Sonja Matter, Matthieu Leimgruber, Alix Heiniger, Sara Galle, Sandro Buchli, Liliane Minder, Tanja Rietmann, Martina Akermann, Valerie Bürgi, Christian Winkler und Iris Blum (chronologische Reihenfolge) gilt ein besonderer Dank für ihr Interesse und den persönlichen Austausch, der mich stets von neuem motivierte, die schweizerische Sozial- und Rechtsgeschichte kritisch zu betrachten und gegen das Vergessen zu arbeiten. Dasselbe gilt für Corinne Rufli und Jonathan Pärli. Thomas Glauser und dem Historischen Verein Zug danke ich für die geteilte Faszination für den Kanton Zug als historischen Schauplatz. Die Inspiration, diesen aus neuer Perspektive zu betrachten, wurde durch Philippe Weber, Gisela Hürlimann, Thomas Zaugg, Nathalie Büsser und Jonas Briner gestärkt. In Leander Diener konnte ich gegen Ende des Projekts einen kompetenten und unterstützenden Prüfungsbesitz gewinnen.

Anja Huber, Bettina Zangerl, Corinna Viviani, Jolanda Hunziker, Julia Stieglmeier, Kristina Morf, Lucia Herrmann, Nadia Pettannice und Nadine

Zberg danke ich für den letzten Schliff am Manuskript durch ihre aufmerksame, zeitintensive und kritische Lektüre. Sie alle, Ursina Klauser eingeschlossen, bleiben auch für die geteilte Freude am Magnolienbaum sowie die kreativen Pausen zwischen Zürich und New York unvergessen. Birgit Christensen und Philippe Bart sind kurz vor dem Abschluss dieser Publikation überraschend verstorben. Für die geteilten Momente und die ansteckende Begeisterung für die Geschichte der Gegenwart bin ich sehr dankbar, sie wird weiterleben.

Mein tiefster Dank gilt meiner Partnerin Marie, meiner Familie und meinen Freund:innen. Ihre Präsenz und Unterstützung waren stets tragend, inspirierend und bereichernd.

Zürich, April 2025

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BBl	Bundesblatt
EG ZGB FFE	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
GS	Gesetzessammlung
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SMD	Sozialmedizinischer Dienst
StAZG	Staatsarchiv Zug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UEK	Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZeSo	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Quellen

Nicht publizierte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

E2210.5-02#1970/17#36*, Ständige Mission der Schweiz bei den Vereinten Nationen, New York: Zentrale Ablage (1950–1965), Questions économiques, Assistance technique, Boursier suisses, Cas particuliers, A. E. Merian – Gusti Kaufmann

Staatsarchiv Zug (StAZG)

- CE 20.9.2, Vormundtschaftswesen, Beschwerden, Beschwerde vom 19. Februar 1961
- CE 20.1.1788, Vormundtschaftswesen/Allgemeines, Kreisschreiben vom 10. Oktober 1961
- CE 21.6.129, Armenwesen, Anstaltsversorgung und Heimschaffung, Schreiben des Polizeirichteramts an die Direktion des Innern vom 13. Februar 1968
- CE 80.5, Justizwesen, Armenpolizei, Korrektionelle Versorgungen, Ludwig Unternährer
- G 402, Sanitätsdirektion, Direktionsakten, Sitzungsunterlagen Regierungsrat C. Meienberg, Entwurf Sozialhilfegesetz (um 1965–1969), Handakten, Notizen, Korrespondenz
- G 466.3.21.1, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Neues Sozialhilfegesetz, Verwaltungsinterne Kommission, Sitzungen 1–10 (Januar 1978 bis Juni 1979), Sitzungsunterlagen, Protokolle
- G 466.3.21.2, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Neues Sozialhilfegesetz, Verwaltungsinterne Kommission, Sitzungen 11–15 (Juli bis September 1979), Sitzungsunterlagen, Protokolle
- G 466.3.22, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Neues Sozialhilfegesetz, Gesetzesentwurf und Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat (29. Oktober 1979)
- G 466.3.23, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Neues Sozialhilfegesetz, Vernehmlassungsverfahren
- G 466.3.24, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Neues Sozialhilfegesetz, Verwaltungsinterne Kommission, Sitzungen 16–23 (Juni 1980 bis Januar 1981), Sitzungsunterlagen, Protokolle
- G 466.3.31, Direktion des Innern, Unterlagen zur historischen Entwicklung des Fürsorgewesens, Vortrag von Walter Sohm: «Das Fürsorgewesen im Kanton Zug» (20. Mai 1959)
- G 466.3.32.1, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgerische Freiheitsentziehung, Verwaltungsinterne Kommission, Sitzungen 1–9 (März bis September 1980), Sitzungsunterlagen, Protokolle

- G 466.3.32.2, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgliche Freiheitsentziehung, Hearing mit Sachverständigen (21. 4. 1980), Protokoll, Audioaufzeichnung
- G 466.3.33, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgliche Freiheitsentziehung, Gesetzesentwurf und Bericht der Direktion des Innern (27. 5. 1980)
- G 466.3.34, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgliche Freiheitsentziehung, Vernehmlassungsverfahren (Mai bis Juni 1980)
- G 466.3.35, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgliche Freiheitsentziehung, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat
- G 466.3.37, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Erarbeitung und Einführung fürsorgliche Freiheitsentziehung, Vorberatende Kommission Kantonsrat, Sitzungen 1–4, Sitzungsunterlagen, Protokolle
- G 466.3.54, Direktion des Innern, Gesetzgebung, Umfrage zur fürsorglichen Freiheitsentziehung
- G 511, G 549, Psychiatrische Klinik Oberwil, Patientendossiers, Alfred Ackermann, Anton Baumgartner
- P 142, Seraphisches Liebeswerk Zug, Vormundschaftsdossiers, Anna Steiner, Maria Ulrich
- P 300, Psychiatrische Klinik Meisenberg

Einwohnergemeindearchiv Lokitz (EiA Lokitz)¹

Gemeinderatsprotokolle (1940–1990)

Vormundschaft (Falldossiers), Hannes Albrecht, Sybille Bauer, Hugo Gubler, Heinrich Imfeld, Klaus Huber, Matthias Metzger, Ulrich Vogt, Albert Zurfluh

Fürsorge, wirtschaftliche Sozialhilfe (Falldossiers), Hugo Gubler, Klaus Huber, Ulrich Vogt

Bürgergemeindearchiv Lokitz (BüA Lokitz)²

Bürgerratsprotokolle (1936–1981)

Fürsorge (Falldossiers), Alfred Ackermann, Ludwig Unternährer, Subdossiers 1–4

1 Da aus Datenschutzgründen nicht offengelegt wird, um welche Gemeinde es sich handelt, werden die Archivsignaturen hier nicht angegeben. Die Originalsignaturen der Quellen können mit entsprechender Bewilligung mittels eines Umwandlungsschlüssels, der im Staatsarchiv Zug unter der Geschäftsfallnummer SKA ARCH 6.4/44 deponiert ist, rekonstruiert werden. Bei den hier angegebenen Personennamen handelt es sich um frei erfundene Pseudonyme (zur Illustration der Vorgehensweise siehe S. 230–232).

2 Siehe S. 207, Anm. 1.

Vormundschaft (Falldossiers), Anton Baumgartner, Subdossiers 1–2, Veronika Meier, Subdossiers 1–3, Alfred Moser, Anna Steiner, Maria Ulrich, Ludwig Unternährer, Jakob Urner, Subdossiers 1–2

Publizierte Quellen

Gesetze, Reglemente und Verordnungen (chronologisch)

Gesetz über das Armenwesen vom 8. November 1880, in: Gesetzessammlung (GS) 6, Nr. 15, S. 237–244.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911, in: GS 10, Nr. 5, S. 21–86.

Reglement zum Gesetze über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten und die Irrenpflege (11. Februar 1915) vom 7. Oktober 1916, in: GS 10, Nr. 42, S. 391–394.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 25. November 1926, in: GS 12, Nr. 27, S. 195–218.

Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 25. November 1926, in: GS 12, Nr. 28, S. 219–224.

Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten vom 16. Oktober 1930, in: GS 12, Nr. 70, S. 549–556.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Polizeistrafgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1940, in: GS 14, Nr. 45, S. 337–344.

Gesetz betr. Abänderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 8. Oktober 1942, in: GS 14, Nr. 88, S. 555–558.

Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943, in: GS 15, Nr. 22, S. 107–168.

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

Verordnung über die Versorgung und Pflege von Gemüts- und Geisteskranken vom 28. August 1953, in: GS 17, Nr. 17, S. 59–61.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970, in: GS 19, Nr. 128, S. 749–766.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976, in: GS 20, Nr. 166, S. 693–728.

Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 11. November 1980, in: GS 21, Nr. 126, S. 565–567.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982 (EG ZGB FFE), BGS 213.11.

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982, in: GS 22, Nr. 65, S. 363–377.

Amtliche Druckschriften (Bundesrat)

- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: BBl 1968 II, S. 1057–1181.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. März 1974, in: BBl 1974 I, S. 1035–1098.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung, FFE) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: BBl 1977 III, S. 1–63.

Amtliche Druckschriften (Zuger Regierungsrat)

- Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat (RR-Bericht), Zug 1935–1985.

Diverse Schriften

- Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1916.
- Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 13. Auflage, bearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin 1975.
- Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Zürich 1965.
- Bowers, Swithun: The Nature and Definition of Social Casework, in: Journal of Social Casework 30 (8), 1949, S. 311–330.
- Brückner, Christian: Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gemäss Art. 42 StGB. Eine statistische Darstellung, Basel 1971.
- Dubs, Hans: Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgungen in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verhältnisses gleichartiger Versorgungsnormen, Basel 1955.
- Egger, August: Die Vormundschaft. Art. 360–456. Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das Familienrecht. Dritte Abteilung, 2. Auflage, Zürich 1948.
- Friedrich, Emil: Die Bevormundungsfälle des schweizerischen Rechts, Dissertation, Universität Bern, Bern 1917.
- Friedrich, Emil: Die Vormundschaft, Art. 360–456. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch Das Familienrecht. Dritte Abteilung, Bern 1924.
- Gartmann, Heinrich: Zur psychologischen und psychopathologischen Eigenart der nach Strafgesetzbuch verwahrten Gewohnheitsverbrecher, Basel 1951.
- Guraze, Heinz: Die Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nebst Zusatzprotokollen, Berlin 1968.

- Hess-Haeberli, Max: Der Klient und sein Problem, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 99 (7/8), 1960, S. 119–124.
- Huber, Markus: Der Wandel der Kolonie Herdern aus psychiatrischer Sicht, in: Jahresberichte Kolonie Herdern 1993, S. 39–41.
- Hunziker, Anton: Die psychologisch vertiefte Einzelfürsorge (Casework) als Wissenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 99 (7/8), 1960, S. 139–144.
- Hunziker, Anton: Die Sozialarbeit in der dynamischen Gesellschaft. Planungskommentar der Schule für Sozialarbeit Solothurn (Informatio 14), Solothurn 1969.
- Hunziker, Anton: Kantonales Recht im Wandel. Vom Fürsorgerecht zum Sozialhilferecht, Solothurn 1971.
- Iten, Andreas: Freiheitsverständnis und Vormundschaftsrecht, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 36 (1), 1981, S. 1–11.
- Kaufmann, Gusti: Gesprächsführung, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 99 (7/8), 1960, S. 125–129.
- Loosli, Carl Albert: «Administrativjustiz» und Schweizerische Konzentrationslager, Bern 1939.
- Meyer, Gerold: Das Verwaltungsgericht, in: Zuger Neujahrsblatt, 1981, S. 77–84.
- Rümelin, Max: Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns, Tübingen 1908.
- Schnyder, Bernhard: Fürsorgerische Freiheitsentziehung (Teil 1), in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 76 (8), 1979, S. 113–126.
- Schnyder, Bernhard: Vormundschaft und Menschenrechte, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2, 1972, S. 41–55.
- Schorn, Hubert: Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht. Text und Kommentar, Frankfurt am Main 1965.
- Spirig, Jolanda: Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekindes, Zürich 2006.
- Zbinden, Karl: Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen, Zürich 1942.

Internet

- Änderung vom 19. Dezember 2008, www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2011/114/de, 11. 12. 2024.
- Die ausländerrechtliche Administrativhaft – Kritik und Alternativen, www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/administrativhaft-kritik-alternativen?gad_source=1&gclid=CjoKCQiAu8W6BhC-ARIsACEQoDAWw1HXi-QpBxC85ghuZPa4MAbvjQLBrT4rKyMSWbWzSQL_vfCDyokoaAlIPEALw_wcB, 5. 12. 2024.
- Grundsätzliches zur Administrativhaft von Ausländer*innen, www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/auslaenderrechtliche-administrativhaft?gad_source=1&gclid=CjoKCQiAx9q6BhCDARIsACwUxu7g8SMrVxlHHwH2zg-f34l3lDvcI7W3_IWdQ2K6c9L3MOcYjT4HRNggaAn7XEALw_wcB, 9. 12. 2024.
- Medienmitteilung Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html, 9. 6. 2023.
- Medienmitteilung Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html, 9. 6. 2023.
- Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, www.humanrights.ch/de/ipf/initiativen-parlament/bundesgesetze-zur-terrorbekaempfung/polizeiliche-massnahmen-chronologie/, 5. 12. 2024.
- Projekt Gesichter der Erinnerung, <https://gesichter-der-erinnerung.ch>, 9. 6. 2023.
- Revision des Vormundschaftsrechts, www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/vormundschaft.html, 9. 6. 2023.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht).
- SKOS, Richtlinienmonitoring, <https://skos.ch/die-skos/jahresberichte/jahresbericht-2021/skos-richtlinienmonitoring-2021>, 27. 11. 2024.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung (UEK), www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite, 9. 6. 2023.
- Zuger Personen- und Ämterverzeichnis, <https://zg.ch/de/staat-politik/recherche-von-unterlagen/infos-und-tools-zur-recherche/personen-und-aemterverzeichnis>, 9. 6. 2023.

Literatur

- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Kälin, Judith: Der Sozialmedizinische Dienst, die erste kantonale Fürsorgestelle, in: Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022, S. 369–386.
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Kälin, Judith: Kommunales Fürsorge- und Vormundschafswesen, in: Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022, S. 321–354.
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Kälin, Judith: Stationäre Psychiatrie, in: Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022, S. 449–468.
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Meier, Thomas; Vollenweider, Janine: Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879–1978, Frauenfeld 2015.
- Albertin, Ismael: Frischer Wind im Strafvollzug. Zeichen eines Wandels im Resozialisierungskonzept des Straf- und Massnahmenvollzuges der 1960er- und 70er-Jahre, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 21 (1), 2014, S. 109–119.
- Aleck, Jonathan; Sack, Peter (Hg.): Law and Anthropology, New York 1992.
- Alexy, Robert: Begriff und Geltung des Rechts, München 1992.
- Alkemeyer, Thomas; Budde, Gunilla; Freist, Dagmar: Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung, Bielefeld 2014.
- Althammer, Beate: Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933), Essen 2017.
- Anderson, Benedict: Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London 1983.
- Argast, Regula: Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschluss und Integration in der Schweiz, 1848–1933, Göttingen 2007.
- Arni, Caroline: Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.): Der Kampf um gleiche Rechte, Basel 2009, S. 20–31.
- Asarito, Tommaso: Village Justice. Community, Family, and Popular Culture in Early Modern Italy, Baltimore 1999.
- Badran, Mounir: Die administrative Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgerische Zwangsmassnahme im Kanton Luzern (1888–1966), Masterarbeit Universität Luzern 2017.
- Banzer, Albert: Die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB, Zürich 1979.
- Bänziger, Peter-Paul; Herzig, Michael; Koller, Christian; Savary, Jean-Félix; Zobel, Frank (Hg.): Die Schweiz auf Drogen. Szenen, Politik und Suchthilfe, 1965–2022.
- Becker, Peter: Verdrbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002.

- Bernet, Brigitta: «Der bürgerliche Tod». Entmündigungsangst, Psychiatriekritik und die Krise des liberalen Subjektentwurfs um 1900, in: Meier, Marietta; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha; Germann, Urs (Hg.): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007.
- Bernet, Brigitta: Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbilds um 1900, Zürich 2013.
- Bernet, Brigitta; Tanner, Jakob (Hg.): Ausser Betrieb. Metamorphosen der Arbeit in der Schweiz, Zürich 2015.
- Bettermann, Karl August: Das Verwaltungsverfahren, Berlin 1959 (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 17).
- Blanc, Jean-Daniel; Luchsinger, Christine (Hg.): Achtung: Die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit, Zürich 1994.
- Blattmann, Lynn; Meier, Irène (Hg.): Männerbund und Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz, Zürich 1998.
- Blum, Iris: «Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn ich in eine Anstalt müsste». Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Innerrhoden 1930 bis 1980. Bericht im Auftrag der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Herisau 2024.
- Boetsch, Thomas: «Psychopathie» und antisoziale Persönlichkeitsstörung. Die ideengeschichtliche Entwicklung von «Psychopathie»-Konzepten in der deutschen und angloamerikanischen Psychiatrie und ihr Bezug zu operationalisierten Klassifikationssystemen, Ludwigshafen am Rhein 2003.
- Böhler, Michael; Hofmann, Etienne; Reill, Peter; Zurbuchen, Simone (Hg.): Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Genf 2000.
- Borghi, Marco: Bericht betreffend die Untersuchung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei allen Kantonsregierungen, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 45, 1990, S. 137–153.
- Borghi, Marco; Gross, Jost: Das Bundesgesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und die kantonale Rechtsetzung – eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 42, 1987, S. 103–106.
- Boschma, Geertje: The Rise of Mental Health Nursing. A History of Psychiatric Care in Dutch Asylums, 1890–1920, Amsterdam 2003.
- Brändle, Dieter: Vorbehalte und auslegende Erklärungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Zürich 1978.
- Brändli, Sybille; Lüthi, Barbara; Spuhler, Gregor: Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2009.
- Braun, Patrick: Kongregationen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011526/2008-10-28>, 24. 3. 2020.
- Buchanan, Tom; Conway, Martin: The Politics of Democracy in Twentieth-Century Europe: Introduction, in: European History Quarterly 32 (1), 2002, S. 7–12.
- Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Uri (Historisches Neujahrsblatt 111), Altdorf 2022.

- Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.
- Butler, Judith: *Bodies That Matter. On the Discursive Limits of Sex*, New York, London 1993.
- Butler, Judith: *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*, New York 1990.
- Canning, Kathleen; Rose, Sonya: *Gender, Citizenship and Subjectivities*, Oxford 2002.
- Canonica, Alan: Beeinträchtigte Arbeitskraft. Konventionen der beruflichen Eingliederung zwischen Invalidenversicherung und Arbeitgeber (1945–2008), Zürich 2020.
- Carré, Jacques: *La prison des pauvres. L'expérience des workhouses en Angleterre*, Paris 2016.
- Cassese, Sabino: Die Entfaltung des Verwaltungsstaates in Europa, in: Bogdandy, Armin; Cassese, Sabino; Huber, Peter M. (Hg.): *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. III: Verwaltungsrecht, Heidelberg 2010, S. 3–32.
- Caviezel-Jost, Barbara: Die materiellen Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a Abs. 1 und 2 ZGB), Stans 1988.
- Chateauvert, Melinda: Introduction. Discourses on Race, Sex, and African American Citizenship, in: *The Journal of African American History* 93 (2), 2008, S. 148–152.
- Christensen, Birgit (Hg.): *Demokratie und Geschlecht. Interdisziplinäres Symposium zum 150-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates*, Zürich 1999.
- Christensen, Birgit: Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Anstaltsversorgung und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich 1879–1981, in: Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): *Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981*, Zürich 2018, S. 19–74.
- Christensen, Birgit: Vom Verbot des Gassenbettels zur Sozialgesetzgebung. Die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge im Kanton Zug, in: Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: *Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart*, Zürich 2022, S. 63–190.
- Christensen, Birgit; Jenzer, Sabine; Meier, Thomas; Winkler, Christian: *Versorgt in Gmünden. Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Ausserrrhoden 1884–1981*, Zürich 2021.
- Cerruti, Simona: Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?, in: Castrén, Anna-Maija; Lonkila, Markku; Peltonen, Matti (Hg.): *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building*, Held sinki 2004, S. 17–40.
- Coché, Stefanie: *Psychiatrie und Gesellschaft. Psychiatrische Einweisepaxis im «Dritten Reich», in der DDR und der Bundesrepublik 1941–1931*, Göttingen 2013.
- Collier, Jane F.; Starr, June (Hg.): *History and Power in the Study of Law. New Directions in Legal Anthropology*, Ithaca, London 1989.

- Conway, Martin: *The Rise and Fall of Western Europe's Democratic Age 1945–1973*, in: *Contemporary European History* 13 (1), 2004, S. 67–88.
- Cott, Nancy F.: *Marriage and Women's Citizenship in the United States, 1830–1934*, in: *The American Historical Review* 103 (5), 1998, S. 1440–1474.
- Cruikshank, Barbara: *The Will to Empower. Democratic Citizens and Other Subjects*, New York 1999.
- Dejung, Christoph: «Switzerland must be a special democracy». Sociopolitical Compromise, Military Comradeship, and the Gender Order in 1930s and 1940s Switzerland, in: *The Journal of Modern History* 82 (1), 2010, S. 101–126.
- Dipper, Christof: *Die Geburt der Zeitgeschichte aus dem Geist der Krise. Das Beispiel Schweiz*, in: *Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft* 20, 2004, S. 149–174.
- Dommann, Monika; Espahangizi, Kijan; Goltermann, Svenja (Hg.): *Wissen, was Recht ist (Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 11)*, Zürich 2015.
- Dubach, Roswitha: *Verhütungspolitik. Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970)*, Zürich 2013.
- Dubach, Roswitha: *Zur «Sozialisierung» einer medizinischen Massnahme. Sterilisationspraxis der Psychiatrischen Poliklinik Zürich in den 1930er Jahren*, in: Meier, Marietta; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha; Germann, Urs (Hg.): *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 155–194.
- Dubler, Anne-Marie: *Mündigkeit*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010367/2009-11-26>, 25. 2. 2022.
- Douglas, Mary: *Wie Institutionen denken*, Frankfurt am Main 1991.
- Dressler, Hans: *Der Schutz der persönlichen Freiheit in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts*, in: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung*, 1980, S. 377–390.
- Ebnöter, Rita: *Beitrag zur Frage der Psychosen mit Disulfiram (Antabus)*, Dissertation Universität Zürich 1972.
- Eckel, Jan: *Neugeburt der Politik aus dem Geist der Moral. Erklärungen einer heterogenen Konjunktur*, in: Eckel, Jan; Moyn, Samuel (Hg.): *Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er-Jahren*, Göttingen, 2012, S. 22–67.
- Egholm, Liv: *The microhistorical landscape*, in: *Microhistory – Towards a New Theory of History? (Netværk for historieteori og historiografi, Arbejdspapirer 3)*, April 2000, S. 5–14.
- Engle Merry, Sally: *Getting Justice and Getting Even. Legal Consciousness Among Working-Class Americans*, Chicago 1990.
- Engle Merry, Sally: *Legal Pluralism*, in: *Law and Society Review* 22, 1988, S. 869–896.
- Ewick, Patricia; Silbey, Susan: *The Common Place of Law. Stories from Everyday Life*, Chicago 1998.
- Fanzun, Jon Albert: *Die Grenzen der Solidarität. Schweizerische Menschenrechtspolitik im Kalten Krieg*, Zürich 2005.
- Felstiner, William L. F.; Abel, Richard L.; Sarat, Austin: *The Emergence and the Transformation of Disputes. Naming, Blaming, Claiming*, in: *Law and Society Review* 15 (3/4), 1980, S. 631–654.

- Ferreira, Cristina; Mangué, Ludovic; Maulini, Sandrine: L'assistance contrainte dans le canton du Valais. Le rôle politique de l'Hôpital psychiatrique de Malévoz, de l'Entre-deux-guerres à 1990, in: *Vallesia* LXXII, 2017, S. 363–451.
- Fleck, Ludwik: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, 13. Auflage, Frankfurt am Main 2021.
- Foucault, Michel: *Analytik der Macht*, hg. von Daniel Defert, François Ewald, Frankfurt am Main 2005.
- Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* 1, 20. Auflage, Frankfurt am Main 2014.
- Foucault, Michel: *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976.
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 1976.
- Frank, Richard: *Die eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinat) im schweizerischen Recht*, Zürich 1984.
- Frauenlob, Otto: Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht. Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom kantonalen Polizeistrafrecht, Brugg 1939.
- Frevert, Ute: Neue Politikgeschichte. Konzepte und Herausforderungen, in: Frevert, Ute; Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, S. 7–26.
- Frigo, Markus: *Die Bürger- und Korporationsgemeinden im Kanton Zug*, Dissertation, Universität Zürich, Zürich 1971.
- Fröhlich, Steven: *Diagnose: Trunksucht. Behandlung: Freiheitsentzug. Administrative Versorgungen im Kanton Zug während der 1920er und 1930er Jahre mit Fokus auf Zwangsmassnahmen gegen Alkohol Kranke*, Masterarbeit Universität Luzern 2021.
- Frowein, Jochen; Peukert, Wolfgang: *Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar*, Kehl am Rhein 2009.
- de la Fuente, Alejandro: *Slaves and the Creation of Legal Rights in Cuba: Coartación and Papel*, in: *Hispanic American Historical Review* 87 (4), 2007, S. 659–692.
- Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz, Anne-Françoise (Hg.): *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014.
- Gallati, Mischa: *Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950*, Zürich 2015.
- Galle, Sara: *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016.
- Galle, Sara; Meier, Thomas: *Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*, Zürich 2009.
- Gellately, Robert: *Denunciation as a Subject of Historical Research*, in: *Historical Social Research* 26 (2/3), 2001, S. 16–29.
- Geoff, Eley: *Wie denken wir über Politik? Alltagskultur und die Kategorie des Politischen*, in: *Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, Münster 1994, S. 17–36.

- Germann, Pascal: Die Schweiz als «Erfolgsmodell»? Patriotisch korrekte Geschichtsschreibung und die Illusion der Souveränität, *Geschichte der Gegenwart*, 23. 4. 2023, <https://geschichtedergew Gegenwart.ch/die-schweiz-als-erfolgsmodell-patriotisch-korrekte-geschichtsschreibung-als-nebelbank>, 15. 6. 2023.
- Germann, Urs: Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern 2014, S. 3 f.
- Germann, Urs: Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950, Zürich 2015.
- Germann, Urs: Medikamentenversuche an der Psychiatrischen Klinik Königsfelden 1950–1990, Pilotstudie mit Empfehlungen im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Aargau, Bern 2020.
- Germann, Urs: Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950, Zürich 2004.
- Germann, Urs: (Straf-)rechtshistorischer Rückblick auf das Verhältnis von Straf- und Vormundschaftsrecht und administrativer Versorgung, in: Mona, Martino; Weber, Jonas (Hg.): Fürsorge oder Präventivhaft. Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz (Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen» 11), Bern 2018, S. 69–88.
- Germann, Urs: Travail Moralisateur. Konfigurationen der Arbeit im modernen Strafvollzug, in: Bernet, Brigitta; Tanner, Jakob (Hg.): Ausser Betrieb. Metamorphosen der Arbeit in der Schweiz, Zürich 2025, S. 181–199.
- Germann, Urs: Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte* 1, 2018, S. 7–43.
- Gerodetti, Natalia: Konstruktionen von Homosexualität während der Vereinheitlichung des (Schweizer) Strafgesetzbuches, in: Opitz, Claudia; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob (Hg.): Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006.
- Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018.
- Golsong, Heribert; Petzold, Herbert; Furrer, Hans Peter (Hg.): Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Bd. 3, Berlin 1976.
- Goodall, Mark: *Anthropology and Law. A Critical Introduction*, New York 2017.
- Gosewinkel, Dieter: Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 21, 1995, S. 533–556.
- Gossenreiter, Anna: Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge. Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 1992.
- Griffiths, John: What is Legal Pluralism, in: *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 18 (24), 1986, S. 1–55.

- Gründler, Jens: Armut und Wahnsinn. «Arme Irre» und ihre Familien im Spannungsfeld von Psychiatrie und Armenfürsorge in Glasgow, 1875–1921, München 2013.
- Guntern, Seraina; Mulle, Iris; Tuor, Clara: Parallelstrukturen in der kommunalen Sozialhilfe im Kanton Zug. Spannungsverhältnis Einwohnergemeinden – Bürgergemeinden, Diplomarbeit Hochschule für Soziale Arbeit Luzern 2004.
- Gusset, Silas; Seglias, Loretta; Lengwiler, Martin: Versorgen, behandeln, pflegen. Geschichte der Psychiatrie in Graubünden, Basel 2021.
- Habermas, Rebekka: Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008.
- Häfliger, Arthur; Schürmann, Frank: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, 2. Auflage, Bern 1999.
- Haller, Flurina: Differenzen bei der Bemessung der Sozialhilfe an den Beispielen der Kantone St. Gallen und Zürich. Lösungsmöglichkeiten und deren Chancen zur Harmonisierung auf Bundesebene, Bachelorarbeit Hochschule Luzern 2016.
- Hann, Christopher M. (Hg.): Property Relations. Renewing the Anthropological Tradition, Cambridge 1998.
- Hartog, Hendrik: Pigs and Positivism, in: Wisconsin Law Review 1985, S. 899–935.
- Hausheer, Heinz; Geiser, Thomas; Aebi-Müller, Regina: Das neue Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2014.
- Hauss, Gisela; Ziegler Béatrice: Sterilisation bei Armen und Unmündigen: Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern, in: Wecker, Regina; Imboden, Gabriela; Küchenhoff, Bernhard; Ritter, Hans Jakob (Hg.): Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert, Wien 2012, S. 75–91.
- Heiniger, Alix; Leimgruber, Matthieu; Buchli, Sandro: «Zu einem brauchbaren jungen Bürger machen». Finanzpolitische und ökonomische Dimensionen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, in: Gnädiger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich, Zürich 2018, S. 201–254.
- Heiniger, Kevin: Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Zürich 2016.
- Henkelmann, Andreas: Caritasgeschichte zwischen katholischem Milieu und Wohlfahrtsstaat. Das Seraphische Liebeswerk (1889–1971), Paderborn 2008.
- Hermann, Irène; Kurunmäki, Jussi: The Rhetoric of Democratic Tradition in Switzerland and Sweden, in: Kurunmäki, Jussi; Nevers, Jeppe; te Velde, Henk: Democracy in Modern Europe. A Conceptual History (European Conceptual History 5), New York 2018, S. 88–112.
- Hermann, Ulrich: Aufklärung und Erziehung. Studien zur Funktion der Erziehung im Konstitutionsprozess der bürgerlichen Gesellschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert in Deutschland, Weinheim 1993.
- Hersche, Peter: Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditionaler Katholizismus in der voralpinen Schweiz 1945–1960, Baden 2013.

- Herzog, Dagmar: *Sexuality in Europe. A Twentieth-Century History*, New York 2011.
- Hettling, Alfred: *Politische Bürgerlichkeit. Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und der Schweiz von 1860 bis 1918*, Göttingen 1999.
- Hoerster, Norbert: *Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie*, München 2006.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010.
- Honegger, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850*, Frankfurt am Main 1991.
- Höpflinger, François; Wyss, Kurt: *Am Rande des Sozialstaates. Formen und Funktionen öffentlicher Sozialhilfe im Vergleich*, Bern 1994.
- Hoppe, Peter; Hochuli, Stefan; Glauser, Thomas; Morosoli, Renato: Zug (Kanton), in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007373/2019-04-24>, 26. 5. 2023.
- Horowitz, Liz: *Aus einem harten Stein können Sie nie ein Butterwegglein machen. «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich*, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 1992.
- Hunt, Lynn: *Inventing Human Rights. A History*, New York 2007.
- Huonker, Thomas: *Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*, Zürich 2003.
- Huonker, Thomas: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987.
- Ineichen, Andreas: *Zauberformel*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010097/2015-01-25>, 14. 3. 2023.
- Janett, Mirjam: *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz 1945–1980*, Zürich 2022.
- Jenzer, Sabine: *Die «Dirne» der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Zürich 2014.
- Jorio, Marco: *Geistige Landesverteidigung*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17426.php, 14. 1. 2019.
- Joris, Elisabeth: *Mündigkeit und Geschlecht: Die Liberalen und das «Recht der Weiber»*, in: Hildbrand, Thomas; Tanner, Albert (Hg.): *Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848*, Zürich 1997, S. 75–90.
- Kägi, Werner: *Rechtsstaat und Demokratie (Antinomie und Synthese)*, Zürich 1953.
- Kägi-Diener, Regula: *Brevier des Föderalismus. Eine Einführung in den Föderalismus aufgrund der Erfahrungen im schweizerischen Bundesstaat*, Bern 2000.
- Kälin, Judith: *Gefährliche Devianz. Die korrektionelle Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgliche Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, mit besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri (1880–1945)*, Masterarbeit Universität Zürich 2015.
- Kaufmann, Doris: *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland 1770–1850*, Göttingen 1995.

- Kaufmann, Matthias: Rechtsphilosophie, München 1996.
- Keller, Véréna: Sozialhilfe Schweiz, Chronologie eines Umbaus. Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, 2000–2018, 2019, https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2019/05/Sozialhilfe_Chronologie_D_10mai19.pdf, 27. 11. 2014.
- Kiener, Regina; Kälin, Walter; Wyttenbach, Judith (Hg.): Grundrechte, Bern 2018.
- Kittsteiner, Heinz: Die Entstehung des modernen Gewissens, Berlin 1995.
- Kley, Andreas: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010373/2004-12-01>, 16. 1. 2023.
- Kley, Andreas: Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, 2. Auflage, Zürich 2015.
- Kley, Andreas: Menschenrechte, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13979.php, 10. 2. 2019.
- Kley, Andreas: Politische Rechte, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010368/2021-02-17>, 11. 4. 2023.
- Kley, Andreas: Rechtsstaat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010376/2015-02-23>, 11. 4. 2023.
- Kley, Andreas: Subsidiarität, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/048198/2012-07-20>, 07. 3. 2022.
- Kley, Andreas: Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz, Bern 2018.
- Kley, Andreas: Vollmachtenregime, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2020-10-06>, 3. 9. 2021.
- Knecht, Sybille: Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971 (Bericht im Auftrag des Staatsarchives St. Gallen), St. Gallen 2015.
- Kölz, Alfred: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), Zürich 1978.
- Kölz, Alfred; Kottusch, Peter: Bundesrecht und kantonales Verfahrensrecht. Eine Problemübersicht, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 79, 1978, S. 421–458.
- König, Mario; Kreis, Georg; Meister, Franziska; Geatano, Romano (Hg.): Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er- und 70er-Jahren, Zürich 1998.
- Kraft, Werner: Die Sittenpolizei nach schweizerischem Verwaltungsrecht, Lachen 1929.
- Kraus, Cornelia: Grundlagen des Unterhaltsrechts. Überlegungen für eine Harmonisierung des Verwandten-, Betreuungs- und Geschiedenenunterhalts, Göttingen 2011.
- Kreis, Georg: 1975 – Das endliche Ende der Heimschaffungen in der Fürsorge, in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 249–259.
- Kreis, Georg: Die Lancierung der Totalrevision der Bundesverfassung in den 1960er Jahren, in: König, Mario; Kreis, Georg; Meister, Franziska; Romano, Gaetano (Hg.): Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er und 70er Jahren, Zürich 1998, S. 21–38.

- Kreis, Georg: Viel Zukunft – erodierende Gemeinsamkeit. Die Entwicklung nach 1943, in: ders. (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 548–605.
- Kriesi, Hanspeter (Hg.): Nation and National Identity. The European Experience in Perspective, Chur 1998.
- Kriesi, Hanspeter: The Politics of Switzerland. Continuity and Change in a Consensus Democracy, Cambridge 2010.
- Kruke, Anja; Kufferath, Philipp: Einleitung: Krisendiagnosen, Meistererzählungen und Alltagspraktiken. Aktuelle Forschungen und Narrationen zur Demokratiegeschichte in Westeuropa, in: Archiv für Sozialgeschichte 58, 2018, S. 3–20.
- Kurunmäki, Jussi; Nevers, Jeppe; te Velde, Henk: Democracy in Modern Europe. A Conceptual History (European Conceptual History 5), New York, 2018.
- Landfermann, Hans-Georg: Der Kreis der unterhaltspflichtigen Personen im europäischen Familien- und Sozialhilferecht, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 35 (3), 1971, S. 505–523.
- Landwehr, Achim: Kulturgeschichte, Stuttgart 2009.
- Langenegger, Leo: Der Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten nach zugerischem Recht, insbesondere das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, Freiburg 1959.
- Laqueur, Thomas: Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992.
- Lengwiler, Martin: Arbeitsgesellschaft. Die Kodifizierung der Arbeit im 20. Jahrhundert, in: Bernet, Brigitta; Tanner, Jakob (Hg.): Ausser Betrieb. Metamorphosen der Arbeit in der Schweiz, Zürich 2015, S. 71–90.
- Lengwiler, Martin: Der strafende Sozialstaat. Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Working Paper), 2017, www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/WP002_Lengwiler_20171.pdf, 15. 5. 2023.
- Lengwiler, Martin: Im Zeichen der Degeneration. Psychiatrie und internationale Abstinenzbewegung im ausgehenden 19. Jahrhundert, in: Grosse, Judith; Spöring, Francesco; Tschurennev, Jana (Hg.): Biopolitik und Sittlichkeitsreformen. Kampagnen gegen Alkohol, Drogen und Prostitution 1880–1950, Frankfurt am Main 2014, S. 85–110.
- Lengwiler, Martin; Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Praz, Anne-Françoise; Germann, Urs: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Bern 2013, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf, 18. 1. 2020.
- Leresche, Jean-Philippe: Démocratie de concordance et majorités d'idées, in: Prongué, Bernard (Hg.): Passé pluriel. En hommage au professeur Roland Ruffieux, Fribourg 1991, S. 329–340.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Lienhard, Marina: Träge Tropen. Arbeitsvorstellungen ausgewanderter Tropenschüler in der Nachkriegszeit, in: Bernet, Brigitta; Tanner, Jakob (Hg.): Ausser Betrieb. Metamorphosen der Arbeit in der Schweiz, Zürich 2015, S. 163–180.

- Lindner, Wolf: *Swiss Democracy. Possible Solutions to Conflict in Multicultural Societies*, 3. Auflage, London 2010.
- Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und 20. Jahrhundert) (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 124), Thurgau 2005.
- Lorenz, Walter: Soziale Arbeit, Internationale, in: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied 2001, S. 1644–1648.
- Ludi, Regula: *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen 1999.
- Lüdtke, Alf: *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*, Hamburg 1993.
- Madsen, Mikael Rask: Legal Diplomacy. Die europäische Menschenrechtskonvention und der Kalte Krieg, in: Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 169–198.
- Magnússon, Sigurður Gylfi; Szijártó, István M.: *What is Microhistory? Theory and Practice*, New York 2013.
- Maissen, Thomas: *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010.
- Maissen, Thomas: *Schweizer Heldengeschichten – und was dahinter steckt*, Baden 2015.
- Maissen, Thomas: Vom Republikanismus zum Liberalismus. Gegensätzliche Traditionen in der Schweizer Geschichte, in: *Neue Zürcher Zeitung* 58, 10./11. 3. 2001, S. 97.
- Markovits, Inga: *Justice in Lüritz. Experiencing Socialist Law in East Germany*, Princeton 2010.
- Marti, Urs: *Studienbuch Politische Philosophie*, Zürich 2008.
- Matter, Sonja: Das Wohnort- und Heimatortprinzip in der Fürsorge vor 1975. Integrationsbestrebungen unter Vorbehalt, in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hg.): *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, S. 239–248.
- Matter, Sonja: *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011.
- Matter, Sonja; Rietmann, Tanja: *Gegen das Vergessen. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Nidwalden*, Stans 2024.
- Mazenauer, Beatrice: *Psychischkrank und ausgeliefert. Die Rechte der psychischkranken Patienten im Vergleich zum Somatischkranken*, Bern 1985.
- Medick, Hans; Trepp, Anne-Charlotte (Hg.): *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998.
- Meier, Eugen: *Die Behandlung der Prostitution im schweizerischen Strafrecht*, Zürich 1948.
- Meier, Marietta: *Spannungsherde. Psychochirurgie nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2015.
- Meier, Marietta; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha; Germann, Urs (Hg.): *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007.

- Meier, Marietta; Hürlimann, Gisela; Bernet, Brigitta; Tanner, Jakob: Bericht im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870–1970, Zürich 2002.
- Meier, Marietta; König, Mario; Tornay, Magaly; Klauser, Ursina: Testfall Münsterlingen. Klinische Versuche in der Psychiatrie 1940–1980, Zürich 2019.
- Meier, Thomas: Dimensionen der sozialen Fürsorge, in: Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022, S. 191–294.
- Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022.
- Mergel, Thomas: Staat und Staatlichkeit in der europäischen Moderne, Göttingen 2020.
- Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988.
- Michel, Margot: Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung. Alles in Ordnung im neuen Recht?, in: Praxis des Familienrechts 4, 2015, S. 797–831.
- Minder, Liliane: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen. Ein Beitrag zum Umgang mit sozialen Randgruppen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, Zürich 2020.
- Mona, Martino; Weber, Jonas (Hg.): Fürsorge oder Präventivhaft. Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz (Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen» 11), Bern 2018.
- Moore, Sally Falk: Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study, in: Law and Society Review 7, 1973, S. 719–746.
- Moore, Sally Falk: Legal Pluralism as Omnium Gatherum, in: Florida International University Law Review 10, 2014, S. 5–18.
- Morandi, Pietro: Konkordanzdemokratie, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010095/2016-04-13>, 31. 8. 2021.
- Mottier, Véronique: Sexuality, Race, and the Swiss «Dream of Order», in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 26, 2000, S. 533–558.
- Moyn, Samuel: Die Rückkehr des verlorenen Sohns – Einleitung. Die 1970er Jahre als Umbruchsphase in der Menschenrechtsgeschichte, in: Eckel, Jan; Moyn, Samuel (Hg.): Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren, Göttingen, 2012 S. 7–21.
- Moyn, Samuel: The Last Utopia. Human Rights in History, Cambridge 2012.
- Müller, Carl Wolfgang: Wie Helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Weinheim 1999.
- Müller, Jan-Werner: Das demokratische Zeitalter. Eine politische Ideengeschichte Europas im 20. Jahrhundert, Berlin 2018.
- Müller, Markus: Verwaltungsrecht, Eigenheit und Herkunft, Bern 2016.

- Nader, Laura (Hg.): *Harmony Ideology. Justice and Control in a Zapotec Mountain Village*, Stanford 1990.
- Nader, Laura (Hg.): *Law in Culture and Society*, Chicago 1997.
- Nagel, Joane: *Ethnic Troubles. Gender, Sexuality, and the Construction of National Identity*, in: Kriesi, Hanspeter (Hg.): *Nation and National Identity. The European Experience in Perspective*, West Lafayette 2004, S. 85–108.
- Neidhart, Leonhard: *Bürgerliche Parteien*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026984/2016-04-13>, 21. 3. 2023.
- Nellen, Stefan; Suter, Robert: *Unfälle, Vorfälle, Fälle. Eine Archäologie des polizeilichen Blicks*, in: Brändli, Sybille; Lüthi, Barbara; Spuhler, Gregor (Hg.): *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2009, S. 159–181.
- Nevers, Jeppe: *A History of Democracy beyond National Narratives*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (3), 2018, S. 416–429.
- Noll, Peter: *Die Arbeitserziehung*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 89, 1973, S. 149–167.
- Nolte, Paul: *Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart*, München 2012.
- Oertle, Daniela: *Räumliche Interventionen der Zürcher Stadtbehörden gegen die offene Drogenszene von 1989 bis 1995. Auflösung der Drogenszene und Überlagerung der städtischen Drogenpolitik mit der Asyldebatte*, Zürich 2009.
- Oesterreich, K.: *Nebenwirkungen, Zwischenfälle und Todesfälle unter Antabusbehandlung*, in: *Der Nervenarzt* 37, 1966, S. 98–103.
- Oexle, Otto Gerhard: *Nach dem Streit. Anmerkungen über «Makro»- und «Mikrohistorie»*, in: *Rechtshistorisches Journal* 14, 1995, S. 191–200.
- Olechowski, Thomas: *Der Verfassungslegist, Verfassungsdogmatiker und Verfassungsrichter. Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung*, in: Walter, Robert; Ogris, Werner; Olechowski, Thomas (Hg.): *Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit. Ergebnisse einer internationalen Tagung, veranstaltet von der Kommission für Rechtsgeschichte Österreich und dem Hans Kelsen-Institut (19.–21. April 2009) (Schriftenreihe Hans Kelsen-Institut 32)*, Wien 2009, S. 209–211.
- van Ooyen, Robert: *Die Entzauberung des Staates in demokratischer Absicht: Hans Kelsens Bedeutung für eine moderne Regierungs- und Verfassungslehre*, in: Brunkhorst, Hauke; Voigt, Rüdiger (Hg.): *Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen*, S. 39–71.
- van Orsouw, Michael: *Das vermeintliche Paradies. Eine historische Analyse der Anziehungskraft der Zuger Steuergesetze*, Zürich 1995.
- Ovey, Clare; White, Robin: *Jacobs and White, the European Convention on Human Rights*, Oxford 2002.
- Pateman, Carole: *The Fraternal Social Contract*, in: dies. (Hg.): *The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory*, Cambridge 1990, S. 33–57.
- Pateman, Carole: *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.

- Pauchard, Jean-Pierre: Die medizinische und juristische Verantwortung der psychiatrischen Kliniken, in: Borghi, Marco (Hg.): Die soziopsychiatrische Gesetzgebung, eine Bilanz, Fribourg 1992, S. 143–150.
- Pfeffersmann, Otto: Hans Kelsens Rolle in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft, in: Walter, Robert; Ogris, Werner; Olechowski, Thomas (Hg.): Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit. Ergebnisse einer internationalen Tagung, veranstaltet von der Kommission für Rechtsgeschichte Österreich und dem Hans Kelsen-Institut (19.–21. April 2009) (Schriftenreihe Hans Kelsen-Institut 32), Wien 2009, S. 367–387.
- Pfleghard, Heinz: Regierung als Rechtsmittelinstanz, Zürich 1984.
- Premo, Bianca: The Enlightenment on Trial. Ordinary Litigants and Colonialism in the Spanish Empire, Oxford 2017.
- Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte: Medizin, Moral, Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870–1920, Zürich 1994.
- Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte: «Sieg über alles was Leidenschaft heisst». Die bürgerliche Sexualordnung um 1900. Untersucht am Diskurs über Geschlechtskrankheiten in Zürich, in: Orte der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich 1994, S. 99–122.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.
- Reckwitz, Andreas: Subjekt, Bielefeld 2008.
- Redolfi, Silke Margherita: Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers. Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952, Zürich 2019.
- Reichhardt, Sven: Einführung. Überwachungsgeschichte(n). Facetten eines Forschungsfeldes, in: Geschichte und Gesellschaft 42, 2016, S. 5–33.
- Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 34), Chur 2017.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013.
- Rietmann, Tanja; Germann, Urs; Condrau, Flurin: «Wenn Ihr Medikament eine Nummer statt seines Markennamens trägt». Medikamentenversuche in der Zürcher Psychiatrie 1950–1980, in: Gnädiger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich, Zürich 2018, S. 201–254.
- Rommelspacher, Birgit: Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht, Berlin 1998.
- Rose, Lionel: «Rogues and Vagabonds». Vagrant Underworld in Britain 1815–1985, New York 1988.
- Rose, Sonya O.: Sex, Citizenship, and the Nation in World War II Britain, in: American Historical Review 103 (4), 1998, S. 1147–1176.
- Sarasin, Philipp: Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765–1914, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2016.

- Sarasin, Philipp; Bochsler, Regula; Kury, Patrick (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925, Zürich 2004.
- Schaufelbuehl, Janick Marina (Hg.): 1968–1978. Ein bewegtes Jahrzehnt in der Schweiz, Zürich 2009.
- Scheidegger, Carole: Ordnung und Unordnung. Das Zürcher Konkubinatsverbot und dessen Abschaffung im Jahre 1972, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 2006.
- Schindler, Benjamin: Grundlagen des Verwaltungsrechts – Staat, Verwaltung und Verwaltungsrecht: Schweiz (§ 49), in: Bogdandy, Armin; Cassese, Sabino; Huber, Peter M. (Hg.): Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. III: Verwaltungsrecht, Heidelberg 2010, S. 311–347.
- Schindler, Benjamin: Verwaltungsrechtswissenschaft und Geschichtsschreibung. Narrative über Vergangenes – Versuch einer Typologie, in: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte I, 2016, S. 54–77.
- Schindler, Benjamin: Zur Rollenverteilung zwischen Justiz und Verwaltung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 114, 2013, S. 359–373.
- Schmid, Gerhard; Uhlmann, Felix: Idee und Ausgestaltung des Rechtsstaates, in: Aubert, Jean-François; Thürer, Daniel; Müller, Jörg Paul (Hg.): Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 223–232.
- Schmid, Walter: Vom Heimatprinzip zum Wohnortprinzip, in: Sassnick Spohn, Frauke; Aregger, Othmar; Hohn, Michael; Monnin, Daniel; Schmid, Walter (Hg.): Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOS und ZeSo. Ein Lesebuch, Bern 2005, S. 65–69.
- Schmidt-Assmann, Eberhard: § 24 Der Rechtsstaat, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik, Bd. 1: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg 1987, S. 987–1041.
- Schnegg, Brigitte; Matter, Sonja; Sutter, Gaby: Partnerschaftlichkeit statt Paternalismus? Die Integration des «Social Casework» in die Schweizer Sozialarbeit der Nachkriegszeit, in: Conrad, Christoph; von Mandach, Laura (Hg.): Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in der Sozialhilfe und Sozialpolitik, Zürich 2008, S. 25–35.
- Schnyder, Bernhard: Versuch einer Bilanz, in: Borghi, Marco (Hg.): Die soziopsychiatrische Gesetzgebung, eine Bilanz, Fribourg 1992, S. 251–260.
- Seelmann, Kurt (Hg.): Menschenwürde als Rechtsbegriff. Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IBR) Schweizer Sektion Basel, 25. bis 28. Juni 2003, Stuttgart 2004.
- Seelmann, Kurt; Demko, Daniela: Rechtsphilosophie, München 2014.
- Silbey, Susan S.: After Legal Consciousness, in: Annual Review of Law and Social Science 1, 2005, S. 323–368.
- Silbey, Susan S.: Ideology, Power and Justice, in: Garth, Bryant; Sarat, Austin (Hg.): Justice and Power in Sociolegal Studies, S. 272–308.
- Silbey, Susan S.: Legal Culture and Consciousness, in: Smelser, Neil; Baltes, Paul (Hg.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, 2001, S. 8623–8629.
- Skenderovic, Damir; Späti, Christina: Die 1968er-Jahre in der Schweiz. Aufbruch in Politik und Kultur, Baden 2012.

- Snyder, Francis G.: *Law and Anthropology. A Review*, Florenz 1993.
- Spierenberg, Pieter: *The Sociogenesis of Confinement and its Development in Early Modern Europe*, in: ders. (Hg.): *The Emergence of Carceral Institutions. Prisons, Gallies and Lunatic Asylums 1550–1900*, Rotterdam 1984, S. 9–77.
- Spirig, Eugen: *Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung Art. 397a–397f*, in: Gauch, Peter; Schmid, Jörg (Hg.): *Zürcher Kommentar 2. Das Familienrecht Abt. 3. Die Vormundschaft 3a*, 3. Auflage, Zürich 1995.
- Spoendlin, Kaspar: *Die verfassungsmässige Garantie der persönlichen Freiheit*, Zürich 1945.
- Stern, Klaus: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenbund*, 2. Auflage, München 2022.
- Stieglitz, Olaf: *Wort-Macht, Sichtbarkeit und Ordnung. Überlegungen zu einer Kulturgeschichte des Denunzierens während der McCarthy-Ära*, in: Martschukat, Jürgen (Hg.): *Geschichte schreiben mit Foucault*, Frankfurt am Main 2002, S. 241–256.
- Stratenwerth, Günter: *Zur Rechtsstaatlichkeit der Freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht. Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 82 (1966), S. 337–384.
- Studer, Brigitte: «Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen». *Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz*, in: *Tsantsa* 9, 2004, S. 49–60.
- Studer, Brigitte; Arlettaz, Gérald; Argast, Regula: *Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*, Zürich 2008.
- Stuker, Monika: *Homosexualität in den Gutachten der Psychiatrischen Klinik Münsingen 1895–1975*, Bern 1998.
- Suhr Brunner, Christiana: *Fürsorgerische Freiheitsentziehung und Suchterkrankungen, insbesondere Drogensucht*, Zürich 1994.
- Suter, Anja: *Zwischen Natur und Evangelium. Die Organisation des Frauenstrafvollzugs in der Schweiz anhand des Beispiels der Strafanstalt Hindelbank, 1942–1966*, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 2008.
- Svanström, Yvonne: *Prostitution as Vagrancy: Sweden 1923–1964*, in: *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 7 (2), 2006, S. 142–163.
- Tanner, Albert: *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995.
- Tanner, Jakob: *Alkoholismus*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016558/2002-06-04>, 3. 6. 2023.
- Tanner, Jakob: *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015.
- Trefzer, Rudolf: *Die Konstruktion des bürgerlichen Menschen. Aufklärungspädagogik und Erziehung im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel der Stadt Basel*, Zürich 1989.
- UEK, Bd. 3: Gummy, Christel; Knecht, Sybille; Mangué, Ludovic; Dissler, Noemi; Gönitzer, Nicole: *Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung (Veröffentlichungen der UEK)*, Zürich 2019.

- UEK, Bd. 4: Praz, Anne-Françoise; Odier, Lorraine; Huonker, Thomas; Schneider, Laura; Nardone, Marco: «... je vous fais une lettre». Die Stimmen der internierten Personen in den Archiven (Veröffentlichungen der UEK), Zürich 2019.
- UEK, Bd. 5: Ammann, Ruth; Schwendener, Alfred: «Zwangslagenleben». Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen (Veröffentlichungen der UEK), Zürich 2019.
- UEK, Bd. 6: Guggisberg, Ernst; Dal Molin, Marco: «Zehntausende». Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft (Veröffentlichungen der UEK), Zürich 2019.
- UEK, Bd. 7: Bühler, Rahel; Galle, Sara; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhaus, Emmanuel; Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis (Veröffentlichungen der UEK), Zürich 2019.
- UEK, Bd. 8: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung (Veröffentlichungen der UEK), Zürich 2019.
- UEK-Schlussbericht: UEK (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 10), Zürich 2019.
- Uhl, Karsten: Das «verbrecherische Weib». Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Berlin 2003.
- Ulbricht, Otto: Divergierende Pfade der Mikrogeschichte. Aspekte der Rezeptionsgeschichte, in: Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 9, 2012, S. 22–36.
- Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, 2009.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002.
- Villiger, Mark: EMRK und UNO-Menschenrechtspakete, in: Aubert, Jean-François; Thürer, Daniel; Müller, Jörg Paul: Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 647–656.
- Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2000.
- Voegeli, Yvonne; Seitz, Werner: Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010380/2023-04-04>, 8. 4. 2023.
- Wagner, Phillip; Kössler, Till: Moulding Democratic Citizens: Democracy and Education in Modern European History – An Introduction, in: European Review of History 29 (6), 2022, S. 859–883.
- Walser Smith, Helmut: Die Geschichte des Schlachters. Mord und Antisemitismus in einer deutschen Kleinstadt, Göttingen 2002.
- Waltraud, Ernst: Personality Disorders. Social Section, in: Berrios, German; Porter, Roy (Hg.): A History of Clinical Psychiatry. The Origin and History of Psychiatric Disorders, New Jersey 1995, S. 645–655.

- Wecker, Regina: «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen». Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998, in: *L’Homme* 10 (1), 1999, S. 13–37.
- Wecker, Regina: *Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960*, Zürich 2013.
- Weiss, Marco: *Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug*, Zürich 1983.
- Welke, Barbara Young: *Law and the Borders of Belonging in the Long Nineteenth Century United States*, New York 2010.
- Willing, Matthias: *Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge*, Tübingen 2003.
- Willing, Matthias: Zwangsbewahrung. Fürsorgerische Freiheitsentziehung im bundes-deutschen Rechtsstaat, in: Fangerau, Heiner; Topp, Sascha; Schepker, Klaus (Hg.): *Kinder- und Jugendpsychiatrie im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Zur Geschichte ihrer Konsolidierung*, Berlin 2017, S. 465–484.
- Wilson, Natalie: Butlers’s Corporeal Politics. Matters of Politicized Abjection, in: *International Journal of Sexuality and Gender Studies* 6, 2001, S. 109–121.
- Winkler, Christian: *Forschungsstand und Aktenlage im Kanton Schwyz*, Staatsarchiv Schwyz, Schwyz 2013.
- Wobbe, Theresa: Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts, in: dies.; Lindemann, Gesa (Hg.): *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht*, Frankfurt am Main, 1994, S. 177–207.
- Wolfley, Jeanette: Jim Crow, Indian Style. The Disenfranchisement of Native Americans, in: *American Indian Law Review* 16 (1), 1991, S. 167–202.
- Yuval-Davis, Nira; Anthias, Floya (Hg.): *Woman, Nation, State*, London 1989.
- Zaft, Matthias: *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorge-erziehung*, Bielefeld 2014.
- Zedner, Lucia: Women, Crime and Penal Responses. A Historical Account, in: *Crime and Justice* 14, 1991, S. 307–362.
- Zemon Davis, Natalie: Decentering History: Local Stories and Cultural Crossings in a Global World, in: *History and Theory* 50 (2), 2011, S. 188–202.

Umwandlungsschlüssel

Die Version mit den originalen Namen ist im Staatsarchiv Zug deponiert (Geschäftsfallnr. SKA ARCH 6.4/44).

Bürgergemeindearchiv Lokitz (BüA Lokitz)

Bürgergemeindearchiv XY (BüA)

Pseudonym	Name Original	Platzhalter Signatur	Signatur Original
Alfred Ackermann	XXX	Fürsorgedossier	BüA, XXX
Alfred Ackermann	XXX	Patientendossier	StAZG, § 11. XXX
Anton Baumgartner	XXX	Vormundschaftsdossier 1-2	BüA, XXX BüA, XXX
Anton Baumgartner	XXX	Patientendossier	StAZG, § 11. XXX
Veronika Meier	XXX	Vormundschaftsdossier 1-3	BüA, XXX BüA, XXX BüA, XXX
Alfred Moser	XXX	Vormundschaftsdossier	BüA, XXX
Alfred Moser	XXX	Patientendossier	StAZG, § 11. XXX
Anna Steiner	XXX	Vormundschaftsdossier	BüA, XXX
Anna Steiner	XXX	Vormundschaftsdossier	StAZG, P 142. XXX
Maria Ulrich	XXX	Vormundschaftsdossier	BüA, XXX
Maria Ulrich	XXX	Vormundschaftsdossier	StAZG, P 142.
Ludwig Unternährer	XXX	Fürsorgedossier 1-4	BüA, XXX BüA, XXX BüA, XXX BüA, XXX
Ludwig Unternährer	XXX	Vormundschaftsdossier	BüA, XXX
Jakob Urner	XXX	Vormundschaftsdossier 1-2	BüA, XXX BüA, XXX

Einwohnergemeindearchiv Lokitz (EiA Lokitz)

Einwohnergemeindearchiv XY (EiA__)

Pseudonym	Name Original	Platzhalter Signatur	Signatur Original
Hannes Albrecht	XXX	Vormundschafts-dossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Hannes Albrecht
Sybille Bauer	XXX	Vormundschafts-dossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Sybille Bauer
Hugo Gubler	XXX	Vormundschafts-dossier Fürsorgedossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Hugo Gubler – Fürsorge, wirtschaftliche Sozialhilfe (um 1920–2012), Dossier Hugo Gubler
Heinrich Imfeld	XXX	Vormundschafts-dossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Heinrich Imfeld

Pseudonym	Name Original	Platzhalter Signatur	Signatur Original
Klaus Huber	XXX	Vormundschafts-dossier Fürsorgedossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Klaus Huber – Fürsorge, wirtschaftliche Sozialhilfe (um 1920–2012), Dossier Klaus Huber
Matthias Metzger	XXX	Vormundschafts-dossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Matthias Metzger
Ulrich Vogt	XXX	Vormundschafts-dossier Fürsorgedossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Fürsorge, wirtschaftliche Sozialhilfe (um 1920–2012), Dossier Ulrich Vogt – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Ulrich Vogt
Albert Zurfluh	XXX	Vormundschafts-dossier	Zum Zeitpunkt der Erfassung Lagerung im «Zwischenarchiv Abteilung Soziales / Familie» (ohne Signatur, alphabetisch abgelegt): – Vormundschaften und Beistandschaften, FFE, Gefährdungsmeldung (um 1920–2012), Dossier Albert Zurfluh